J. germ.

173 ma

Schilling

Handbuch

des

im Königreiche Sachsen giltigen Forst- und Jagd-Rechts.

Von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Leipzig,
Baumgärtner's Buchhandlung.
1827.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Königlichen Hoheit,

Friedrich August,

Herzog von Sachsen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

seinem gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterthänigst zugeeignet

vom Verfasser.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Als Eure Königliche Hoheit huldreichst geruhten, mir schriftlich zu erkennen zu geben, daß jedes Streben zu Beförderung eines guten Zweckes, besonders im Vaterlande, sich Höchst-

Deroselben unmittelbaren Schutzes zu erfreuen habe, und mir daher verstattet sein solle, Eurer Königl. Hoheit Namen, den jeder Sachse mit hoher Liebe, größter Ehrfurcht und treuer Ergebenheit ausspricht, meiner neuesten Arbeit vorsetzen zu dürfen, da fühlte ich mich angefeuert, derselben diejenige Vollendung zu geben, die ein Werk, vor welchem Allerhöchst-Deroselben Name als Schutz und Zierde glänzt, nothwendig erheischt.

Ist es mir nun auch nicht gelungen, auf diesem zeither nur noch wenig bebauten Felde der Rechtswissenschaft jenen Zweck vollständig zu erreichen, so wird doch **Eure Königliche Hoheit** tiefe Weisheit mein Streben darnach nicht verkennen, und **Höchst-Ihre** allgemein verehrte Milde eine nachsichtige Beurtheilung mir zu Theil werden lassen.

Genehmigen Sie, gnädigster Fürst und Herr, den Ausdruck derjenigen unbe-

grenzten Verehrung und tiefsten Unterwerfung, mit der ich das Glück habe, zeitlebens zu verharren,

Eurer Königlichen Hoheit

Leipzig,
den 1. November 1826.

unterthänigster Diener

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Subscribenten-Verzeichniß.

	Anzahl der Exemplare
Herr Adv. Joh. Glob. Lebr. Albani, in Döbeln . .	1
" Adv. Albrecht, in Dresden	1
" Rittergutsbesitzer B. F. Albert, in Naundorf .	1
" Prem.Lieut. H.A. v. Altrok, im Reg.Pr. Ant. in Löbau	1
" Adv. Andritzschky, in Leipzig	1
" Cammerrath Anger, in Leipzig	1
" Bacc. jur. Joh. Wilh. Anton, in Borna	1
" E. F. Ch. J. v. Apel, in Costewitz	1
" H. Ger. Akt. Carl Eduard Arnold, in Leipzig .	1
" Aster, in Grünhain	1
" Kaufmann Auenmüller, in Friedrichstadt-Dresden	1
" Justizamtmann Bachmann, in Wermsdorf . .	1
" Forstvermeßer Bachmann, in Tharand	1
" Joh. Frdr. Baerecke, in Eisennach	1
" Buchhändler Barth, in Leipzig	1
" Feldwebel Barth, v. K. S. Jäger-Batail. in Wurzen	1
" Schößer und Adv. H. G. Bauer, zu Oberreinsberg	1
" Adv. R. Baumann, in Leipzig	1
" Oberförster Baumgarten, in Hartmannsdorf .	1
" Regier. Rath u. Prof. D. Beck, des k. s. Schöppenst. Senior zu Leipzig -	1
" Stadtschreiber Beck, in Schneeberg	1
" Stadtgerichtsschreiber Beck, in Schneeberg . .	1
" Scabinus Carl Fr. Ch. Beckel, in Löbau . . .	1
" Gerichtsschößer C. G. A. Becker, in Oberreinsberg	1

Herr Stadtrichter Beckert, in Freiberg 1
Lieut. u. Accis-Einnehmer H. F. Belger, in Colditz 1
" Revierförster Benedikt, in Hilbersdorf . . . 1
" Ernst Benisch, Stud. jur. in Leipzig 1
" Moritz Bensch, Stud. jur. in Leipzig 1
" Unterförster Berndt, in Scheibenberg 1
" Adv. u. Gerichtsdir. G. E. Bernhardi, in Wurzen 1
" H. L. M. v. Beschwitz, auf Groß-Schwinditz 1
" Adv. Beuthner, in Leipzig 1
" Aktuar Beyer, in Augustusburg 1
" Amtshauptmann Frhrr. v. Biedermann, in Niederforchheim 1
" Revierförster S. T. Bielig, in Oberfrauendorf 1
" Oberamts-Reg. Adv. G. Bierling, in Zittau . 1
" Geh. Fin. Reg. Bitkow, in Dresden 1
" Bauzahlmeister Bitkow, in Dresden 1
" Stadtschreiber C. F. Blüher, in Schwarzenberg 1
" Oberhofgerichtsrath D. H. Blümner, in Leipzig 1
" Ger. Akt. E. O. Börner, in Chemnitz 1
" Revierförster Lebr. Börner, in Seidewitz . . 1
" Adv. C E. Böttger, in Leipzig 1
" Revierförster D. T. Bohl, in Grünhayn . . . 1
" Steuer-Prok. C. T. Bonitz, in Schwarzenberg 1
" Strumpffaktor Bonitz, in Wittgensdorf . . . 1
" Rentamtmann J. C. Braunsdorf, in Leipzig . 1
" Goldarbeiter Breymann, in Dresden . . . 1
" Rentmeister F. A. Brinkmann, in Schwarzenberg 1
" Sekretair Brönner, in Lauenstein 1
" Bezirks-Acc.-Insp. J. F. A. Brunnemann, in Borna 1
" Revierjäger G. F. Brunst, in Oberwiesenthal . 1
Der Hochedel. Magistrat in Budißin 2

Herr Hauptmann v. Bünau I., im Reg. Pr. Friedrich
August, in Dresden 1
" Kreis-Sekretair v. Bünau, in Plauen . . . 1
" Adv. Burkhardt, in Dresden 1
" Justizamtmann G. W. Buße, in Pegau . . . 1
" J. v. Buttlar, Stud. jur. in Leipzig 1
" Oberstlieutenant v. Carlowitz, auf Liska . . 1
" Major A. v. Carlowitz, auf Falkenhayn . . 1
" C. F. Caspari, Fürstl. Schönburgl. Rath in Hartenstein 1
" G. E. Claudius, Stud jur. in Leipzig . . . 1
" H. Claudius, Stud. jur. in Leipzig 1
" Rittergutsbesitzer F. W. Claus, in Poldiz . . 1
" Acc.-Insp. u. Rittergutsbesitzer F. E. Claus, in Leisnig 1
" Hofjäger G. Claus, in Penig 1
" Oberförster Clingenstein, in Falkenberg . . . 1
" Forstakademist M. Constantin, in Tharand . 1
" Oberamts-Reg.-Adv. Conte, in Zittau . . . 1
" Oberforstrath Cotta, in Tharand 1
" Jagdlehrer Cotta, in Tharand 1
" Amtsv. Aktuar C. L. Cotta, in Rossen . . . 1
" Adv. J. S. Cramer, in Leipzig 1
" Forstcandidat F. G. Creutz, in Tharand . . . 1
" F. W. Degner, auf Schönbach 1
" Reg.-Rath u. Senator D. W. Demuth, in Leipzig 1
" Criminalrichter Dr. Deutrich, in Leipzig . . 1
" Dr. Diedemann, in Leipzig 1
" Oberförster C. D. Dietrich, in Minkwitz . . . 1
" Revierförster J. Ch. F. Dietze, in Glastro . . 1
" Jäger M. Dietze, in Mannigswalde 1
" Consistorial-Assessor u. Senator Dr. Dörrien, in Leipzig 1

Herr Justizamtmann F. B. Dreschke, in Hohenstein bei Stolpen 1
" Oberförster Dreschke, in Rabenau 1
" Revierförster Drestel, in Lützschena 1
" Rittergutsbesitzer F. Eckhard, in Großenhayn . 1
" Oberamts-Reg Adv. C. A. Ehrig, in Bautzen . 1
" Stadtgerichtsschreiber G. Eichler, in Chemnitz . 1
" Oberhof-Ger.-Rath Dr. Einert, in Leipzig . 1
" Oberhofger.- und Conf.-Adv. Dr. Aug. Einert, in Leipzig 1
" Kreishauptm. A. R. v. Einsiedel, in Borna . 1
" Oberforstmeister v. Einsiedel, in Plauen . . . 1
" Hofr. u. Creisamtmann W. Eisenhuth, in Leipzig 1
" Ober-Steuer-Prok. L. G. Eisenstuk, in Dresden 1
" Senator, Forst- und Bau-Insp. Elker, in Zittau 1
" Kreis-Steuer Prok. C. A. Erchenbrecher, in Nossen 1
" L. v. Erdmannsdorf, Forstakademist in Tharand 1
Die Königl. Regierung zu Erfurt 1
Herr Justizamtmann C. G. Erler, in Radeberg . . 1
" L. v. Eychelberg, Stud. jur. in Leipzig . . . 1
" Amts-Aktuar Facilides, in Nossen 1
" Oberhof-Ger.-Rath v. Falkenstein, in Leipzig 1
" D. Feder, in Leipzig 1
" Unterförster Feller, in Niederschlag 1
" Bürgermeister K. G. Fellmer, in Löbau . . 1
" Förster J. G. Feurich, in Wittgendorf 1
" Amtshülfs-Aktuar K. Fikelscherer, in Nossen . 1
" Amtsverweser G. Fischer, in Wurzen 1
" Bürgermeister u. Apotheker Fischer, in Colditz . 1
" Stadschreiber A. F. Fleck, in Döbeln 1
" Buchhändler Gerh. Fleischer, in Leipzig . . . 1
" Finanz-Prok. Flemming, in Oschatz 1

Herr Amtsst. Einn. u. Bürgerm. F. W. Franke, in Colditz 1
: Adv. Franke, in Dresden 1
: Revierförster Lebr. Franke, in Wildenthal . . 1
: Adv. C. A. Frenzel, in Kamenz 1
: Gutsbesitzer C. A. Freude, in Arnsdorf . . . 1
: Oberhof-Ger.- u. Consist.-Adv. Dr. Ed. Friederici
sen., in Leipzig 1
: Oberhof-Ger.- u. Consist.-Adv. Dr. Fr. Friederici jun., in Leipzig 1
: Revierförster K. O. Friedrich, in Marbach . . 1
: Revierjäger S. F. Friedrich, in Grünhain . . 1
: Adv. Fritsche, in Leipzig 1
: Amtsverweser Chr. Lebr. Fritzsche, in Colditz . 1
: Adv. L. C. F. Fuhrmann, in Kamenz . . . 1
: Dr. Glob Lebr. Funke, in Chemnitz 1
: Acc.-Insp. Funke, in Meißen 1
: Creisamtmann Garten, in Schwarzenberg . . 1
: Dr. Gaudlitz, in Leipzig 1
: Oberförster A. Geiler, in Colditz 1
: Revierförster Fr. Geißler, in Stollberg . . . 1
: Revierförster Fr. Ehr. Georgi, in Crottendorf . 1
: G. R. v. Gersdorf, Stud. jur. in Leipzig . . . 1
: Finanz-Prok. J. S. Geyer, in Leipzig . . . 1
: Stifts-Baumeister Glück, in Meißen 1
: Jul. Glück, Cand. jur. in Leipzig 1
: Land-Steuer-Secr. C. Fr. Gnirner, in Bautzen 1
: Buchhändler G. J. Göschen, in Grimma . . 1
: Notar G. L. Göthe, in Leipzig 2
: C. F. v. Göttlich, auf Nieder-Strawalde . . 1
: Creisoberforstmeister C. F. v. Götz, in Colditz . 1
: Adv. Joh. Golde, in Leipzig 1
: Schulamtmann Gottleber, in Meißen . . . 1

Herr Scabinus Heinr. Gottl. Gräve, in Kamenz . . 1
" Jäger C. Graubner, in Grillenburg 1
" Freihofsbesitzer A. Großmann, in Eibenstock . 1
" Amts-Registrat. J. C. F. Grumbt, in Colditz . 1
" D. C. F. Günther, Beisitzer der Juristen-Fakultät in Leipzig 1
" Justizamtmann Gutbier, in Naumburg 1
" Amtshptm. u. Domkapitular A. Frhr. v. Gutschmidt, in Obersteinbach 1
" Adv. Joh. Gfr. Haas, in Chemnitz 1
" Stadtschr. B. G. L. Haberkorn, in Kamenz . 1
" Rittergutsbesitzer Aug. Hähnel, in Rauenstein . 1
" Revierförster C. A. Hänker, in Lieska 1
" Revierförster C. F. Hänker, in Niederschöna . 1
" Adv. Fr. Theoph. Hänsch, in Kamenz 1
" Adv. Härtel, in Camburg 1
" Er. Härtel, Stud. jur. in Leipzig 1
" Adv. Fr. L. Hager, in Leipzig 1
" D. C. E. Chr. Hahmann, in Leipzig 1
" Creisamtmann Hammer, in Meißen 1
" Weinhändler J. A. Hantzsch, in Dresden . 1
" Kammerherr v. Hartmann-Knoch, auf Elstra 1
" Oberamts-Reg. Sec. E. Fr. Hartz, in Bauzen . 1
" Bacc. jur. Haubold, in Leipzig 1
" Adv. und Gerichtsdir. Haugk, in Borna . . . 1
" Rathskämmerer u. Adv. A. Th. Hausding, in Borna 1
" Unterförster A. G. Hausen, in Weinöbhla . . 1
" Ob.-Auditeur Hebenstreit, in Dresden . . 12
" Dr. C. H. Heidenreich, in Leipzig 1
" Revierförster Joh. Heiduschke, in Laßke . . 1
" Stadtschreiber Heimbach, in Leipzig 1
" Oberförster C. Fr. Helbig, in Neschwitz . . . 1

Herr C. G. v. Heldreich, auf Bellwitz 1
: Forstmeister C. v. Helldorf, in Eibenstok 1
: Justizamtmann F. Ch. Hempel, in Wiesenburg . . 1
: Dr. M. Hempel, in Zwickau 1
: Adv. C. A. Hennike, in Leipzig 1
: Stadtrichter u. St.: Ein. Chr. Fr. Hense, in Döbeln 1
: Aktuar Fg. Er. Hensel, in Bauzen 1
: Revierförster Glob Hentsch, in Holscha 1
: Adv. Henzschel, in Dresden 1
: Revierförster W. F. Herrfurth, in Berthelsdorf 1
: Dr. C. Fr. The. Herrmann, in Löbau 1
: Stadtrichter u. Fabr. W. Ludw. Herrman, in Colditz 1
: Revierförster Fr. S. Heusinger, in Denkeritz . . 1
: Forstakademist H. A. v. Heynitz, in Tharand . 1
: Dr. Hillig, in Leipzig 1
Die Hilscherſche Buchhandlung, in Dresden . . . 3
Herr Adv. Ed. Hindenburg, in Leipzig 1
Die Hinrichsſche Buchhandlung, in Leipzig . . . 1
Herr Ob.: Amts: Reg.: Adv. E. L. Hirt, in Zittau . . 1
: Förster K. M. Hörig, in Leubsdorf 1
Die Hofbuch: und Kunsthandlung, in Rudolstadt 1
Herr Notar Hofmann, in Leipzig 1
: Proc. Amts: Aktuar Hofmann, in Meißen . . . 1
: Chr. G. Graf v. Holzendorf, in Leipzig . . . 1
: Forstmeister C. A. v. Hopfgarten, in Schwarzenberg 1
: Forstvermeßer C. Hornburg, in Bauzen . . . 1
: Rittergutsb. J. P. Hottewitzsch, auf Marschwitz 2
: Hofr. u. Fin. Cons. Dr. M. L. Hübel, in Dresden 1
: Förster Fr. Glob Hund, in Connewitz 1
: Rentamtsverwalter Jacob, in Waldenburg . . 1
: Fin. Com. Adv. Fr. G. Jacobi, in Leipzig . . 1
: Batail. Chir. G. W. Jahn, in Zwickau . . . 1

Herr Kammerjunker v. Jeschki, auf Biehla 1
" Fin. Prok. u. Adv. Ihle, in Chemnitz . . . 1
" Oberförster G. W. F. Jost, in Hochweitzschen . 1
" Acc. Insp. Jordan, in Meisen 1
" Adv.. C. F. Irmscher, in Chemnitz 1
" Amts-Insp. F. L. Kaden, in Augustusburg . . . 1
" Revierjäger Kämnitz, in Niederforchheim . . . 1
" Revierförster F. Kaltofen, in Eibenstock 1
" Hauptm. A. W. Frhr. v. Kanne, im Reg. Pr. Anton, in Löbau 1
" Ed. Kanz, in Leipzig 1
" Senator F. Ch. Kappe, in Zwickau 1
" F. Katzer, Stud. jur. in Leipzig 1
" Stadthauptmann F. A. Kayser, in Leipzig . . . 1
" Oberförster K. L. Keil, in Mitweyda 1
" Oberamts-Reg.-Adv. J. A. Kielbock, in Zittau 1
" Dr. M. Kind, Rathsmitglied in Leipzig . . . 1
" Dr. H. G. Kind, in Leipzig 1
" Adv. A. Kippe, in Leipzig 1
" Caffetier C. G. Klassig, in Leipzig 1
" Protonotar F. A. Klien, in Bauzen 1
" Stadtschreiber E. F. T. Klien, in Colditz . . . 1
" Amts-Aktuar E. G. Klinkhardt, in Nossen . 1
" Forstakademist H. M. v. Klotz, in Tharand . . 1
" Geh. Referendar Ch. F. Kluge, in Dresden . . 1
" Revierförster C. G. Kluge, in Heckendorf . . 1
" Apotheker Knauer, in Schneeberg 1
" Dec. Verw. B. G. Knobloch, in Bischdorf . . 1
" Revierförster Köbke, in Oberwiesenthal . . . 1
" Oberförster L. G. Koch, in Leipzig 1
" Förster J. K. Koch, in Niedereinsberg . . . 1
" Stadtrichter C. G. Koelz, in Chemnitz 1

Herr Rentbeamt. J. G. Köhler, in Borna 1
" Adv. R. Köhler, in Chemnitz 1
" Gerichtsdir. K. M. Kölbing, in Herrnhut . . 1
" Syndikus Kölbing, in Herrnhut 1
" Oberamts-Adv. Kölbing, in Herrnhut 1
" Rittergutsbesitzer Kopp, auf Pommlitz 1
" Rittergutsbesitzer Kopp, auf Behlen 1
" Forstvermeßer F. Kranich, in Tharand 1
" Gerichtsdir. u. V. Stadtschrbr. Th. A. Krause, in Mittweyda 1
" Oberförster C. A. Kreß, in Hintergersdorf . . 1
" Dr. Kriegel in Dresden 1
" Consist. Ass. Dr. P. L. Kritz, in Leipzig 1
" Amts-Aktuar C. G Krüger, in Chemnitz 1
" Prof. K. L. Krutzsch, in Tharand 1
" Förster Kühn, in Niederbobritzsch 1
" Erbrichter C. A. J. Kühn, in Wittchensdorf . . 2
" Revierjäger, H. Küllig, in Krumhermersdorf . . 1
" Adv. Kuhn, in Dresden 1
" Buchhändler Kummer, in Leipzig 3
" Justizamtmann Kunad, in Dresden 1
" Förster G. Kundisch, in Niedergurich 1
" Oberförster J. G. Kunze, in Eisenberg 1
" Oberst-Lieut. v. Kyaw, in Meißen 1
" Oec.- u. Forst-Insp. C. G. Lade genannt Ruick, in Reschwitz 1
" C. B. Lade, genannt Ruick, Stud. jur. in Leipzig 1
" Stadtger.-Aktuar C. F. Lange, in Chemnitz . . 1
" Bürgermeister Ch. L. Lehmann, in Pegau . . . 1
" Forstmeister C. F. v. Leipziger, in Wermsdorf 1
" Major J. L. A. v. Lenz, auf Ober-Strawalde . . 1
" J. G. T. v. Leuthold, auf Wendischhautsdorf . . 1

Herr Creisoberforstm. G. H. v. Lindenau, in Schneeberg 3
" Fin.-Prok. J. T. Lindner, in Schwarzenberg . 1
" Amts-Insp. T. A. Linke, in Radeberg 1
" Adv. M. S. Lingke, in Leipzig 1
" Dec. Lippold, in Friedrichstadt Dresden . . . 1
" Kreis-Steuer-Prok. Lischke, in Oschatz . . . 1
" E. E. Rath, zu Löbau 1
" Adv. F. A. Löffler, in Dresden 1
" Bacc. jur. S. F. Lorenz, in Plauen 1
" Revierförster Loßmann, in Borna 1
" Gerichtsdir. F. G. Lucius, in Borna 1
" Gerichtsdir. Ch. L. Ludwig, in Groitzsch . . 1
" Adv. A. Ludwig, in Leipzig 1
" Oberförster G. F. Lutheritz, in Wermsdorf . . 1
" Particulier Mangelsdorf, in Leipzig . . . 1
" H. F. Frhr. v. Manteufel, Forstmeister-Assistent, in Sachsenburg 1
" Revierförster Martini, in Carlsfeld 1
" Revierförster L. G. Matusch, in Lichtenstein . . 1
" Forstcandidat H. G. Matusch, in Schlagwitz . 1
" Buchhändler Jos. Max u. Comp., in Breslau . 1
" Adv. Meinhold, in Dresden 1
" Seifensieder A. Meixner, in Zittau 1
" Revierförster C. W. Melzer, in Unterwiesenthal 1
" M. L. G. L. Mertens, Rechtsconsulent in Leipzig 1
" Dec.-Verw. F. L. Messerschmidt, in Berthelsdorf 1
" Rittergutsbesitzer J. Mettler, in Colmen . . 1
" Stadtschrbr. L. G. Meyer, in Zwönitz 1
" Universit.-Aktuar L. F. Mirus, in Leipzig . . 1
" Rittergutsbesitzer F. A. v. Moisy, auf Audigast . 1
" Erbrichter J. G. Mosig, in Eisenrode 1
" Gerichtsdir. Ch. G. Müller, in Oschatz . . . 1

Herr Adv. E. Müller, in Leipzig 1
" Revierförster L. F. Müller, in Neudorf . . . 1
" Consist.-Aktuar H. W. Müller, in Leipzig . . 1
" Aktuar H. F. Müller, in Schwarzenberg . . . 1
" G. Müller, Stud. jur. in Leipzig 1
" Rittergutspachter J. G. Müller, in Grosböhla . 1
" Revierjäger F. M. Müller, in Unterwiesenthal . 1
" Gerdir. C. F. A. Münnich, in Crimmitschau . 1
" Hülfslehrer G. F. Muth, in Tharand 1
" Kriegs-Kammer-Secretair N. in Dresden . . . 1
" Förster G. A. Nagel, in Wingendorf 1
" Bürgermeister K. G. Naumann, in Kamenz . 1
" Major Ph. A. v. Naundorf, in Pegau 1
" Apotheker C. A. Neubert, in Leipzig 1
" Gerichtsdir. Neumeister, in Meißen 1
" Schloßverwalter J. H. Neumeister, in Crostau 1
" Jäger J. G. Nieporschk, in Cotmarwald . . 1
" Forst-Akademie-Secretair Nitsch, in Tharand . 1
" Borgcommißionsrath C. H. Nitzsche, in Erlahammer 1
" Nocke, in Schönbach 1
" Creisforst-Sekretair Nollain, in Schneeberg . 1
" Revierförster C. Nollain, in Colm 1
" Revierförster L. H. Nollain, in Grosböhla . . 1
Frau Kammerherrin v. Nostiz, auf Ruppersdorf . . 1
Das kön. s. Oberhofjägermeisteramt, in Dresden 2
Herr Hauptmann J. Gottfr. Papst v. Ohain, in Königs-
brück 1
" Ob.-Amts-Reg.-Adv. W. A. Opitz, in Zittau . 1
" Prof. D. C. Ed. Otto, in Leipzig 1
" Gerichtsdirektor und Advokat Panzer, in Dresden 1
" E. Panzer, Stud. jur. in Leipzig 1

Herr Stifts-Syndik. Dr. F. S. Pauli, in Meißen . 1
" Adv. F. G. Peiber, in Bauzen 1
" Revierförster A. L. Perl, in Raschau 1
" Revierförster C. W. Pezold, in Zwenkau . . . 1
" Rittergutsbesitzer A. J. v. Pflugk, auf Tiefenau 1
" Forstmeister A. v. der Pforte, in Moritzburg . 1
" Accis-Insp. C. W. Pfotenhauer, in Wermsdorf 1
" Amts-Actuar A. C. Philipp, in Wermsdorf . 1
" Oberhofgerichts- und Consist.-Adv. Dr. C. Pillwitz,
in Leipzig 1
" Adv. F. A. Pilz, in Leipzig 1
" Accessist C. H. Pitsch. in Rossen 1
" Creis-Amts-Akt. Pitterlein, in Meißen . 1
" Geh. Fin.-Rath u. Creishauptm. Edler v. d. Planitz, in Plauen 1
" Amtshauptmann C. F. H. Edler v. d. Planitz, in
Meißen 1
" Forstakademist O. v. d. Planitz, in Tharand . . 1
" Forstvermeßer B. Plant, in Colditz 1
" Senator Dr. Platzmann, in Leipzig 1
" Dr. F. G. Pohl, in Leipzig 1
" Amtshauptmann v. Polenz, in Chemnitz . . . 1
" Kaufmann S. C. Pommer, in Chemnitz . . . 1
" Revierförster C. Pommrich, in Spechtshausen . 1
" Revierförster J. G. A. Pommrich, in Roda . 1
" Pondikes, Stud. jur. in Leipzig 1
" Revierförster Poppe, in Naundorf 1
" Forstvermeßer F. A. Porschberger, in Tharand 1
" Kämmerei-Verwalter K. F. A. Porsche, in Zittau 4
" Unterstadtschreiber F. M. A. Porsche, in Zittau 1
" Rathkämmerei-Verwalter J. G. Postel, in Bauzen 1

Herr Rentamtmann K. B. Preusker, in Großenhain . 1
" Amtmann G. L. Protze, in Schwarzenberg . . . 1
" Kriegsgerichts-Rath und Adv. Puttrich, in Dresden 1
" Oberhof-Gerichts- und Consist.-Adv. Dr. Puttrich, in Leipzig 1
" Lehnrichter C. A. Puttrich, in Olbersdorf . . 1
" Amts-Aktuar C. F. Qwenzel, in Chemnitz . . 1
" Aktuar Glob Fr. Range, in Schwarzenberg . . 1
" Revierjäger C. Räntsch, in Falkenau 1
" Geh. Fin.-Rath F. v. Reiboldt, in Dresden . . 1
" Kfm. F. W. Reichel, in Löbau 1
" Holznegoziant S. G. Reichel, in Löbau . . . 1
" Banquier Franz Reichenbach, in Leipzig . . . 1
" Jäger C. Rheinhäckel, in Penig 1
" Steuer-Prok. J. G. Reinike, in Leipzig . . . 1
" Prof. Dr. J. A. Reum, in Tharand 1
" Senator D. K. F. Richter, in Löbau 1
" Senator u. Gerichtsdir. G. B. Richter, in Wurzen 1
" Adv. Chr. G. Richter, in Großenhain 1
" Förster G. Riedel, in Grasdorf 1
" Förster W. Riedel, in Sommerfeld 1
" Ober-Amts-Reg-Adv. F. C. B. Rütschier, in Bauzen 1
" v. Ritzenberg, K. Preuß. Consist. Präsident, auf Nischwitz 1
" Oec.-Insp. F. Rüdiger, in Brambach 1
" Kaufm. Rühling, in Schneeberg 1
" Steuer-Einn. Chr. Fr. Röhr, in Chemnitz . . 1
" Hauptm. v. Römer, in Janisrode 1
" C. A. Rötschke, auf Wohla 1

Herr Ob.-Amts-Reg.-Adv. J. G. Rohr, in Zittau . 1
" J W. Graf v. Ronov, auf Augustusberg . . 1
" Cammerjunker u. Forstmeister Graf v. Ronov, in Colditz 1
" Dr. Rosenbaum, in Johangeorgenstadt . . . 2
" Ober-Hofger.- u. Conf.-Adv. Dr. G. F. Rothe, in Leipzig 1
" Acc.-Insp. Th. F. Rothe, in Leipzig 1
" Landstuben-Ger.-Akt. W. A. Rothe, in Leipzig 1
" Ober-Amts-Reg.-Secr. C. Ed. Roux, in Bauzen 1
" Unterförster Chr. G. Rübe, in Crottendorf . . 1
" Revierjäger J. H. Rübestehl, in Königswarthe 1
" Gerechtsdir. C. Ed. Rüger, in Elstra 1
" Ob.-Hof-Ger.- u. Conf.-Adv. u. Fin.-Prok. Dr. C. A. Rühling, in Leipzig 1
" Forstvermeßer Ed. Rudorf, in Tharand . . . 1
" Oberförster Sachse, in St. Michaelis 1
" Revierförster C. F. Schäfer, in Dorfhain . . 1
" Gerichtsdir. H. G. Schäufler, in Döbeln . . 1
" Haushofmeister H. A Scharfschmidt, in Finz - 1
" Unterförster Schellig, in Steinigtwolmsdorf . 1
" Ober-Hofger.- u. Conf.-Adv. Dr. Schellwitz, in
" Leipzig 1
" Amtsv. Akt. Schenkel, in Colditz 1
" Pastor M. C. G. Schilling, in Wittgensdorf . 1
" Gerichtsdirektor C. F. Schilling, in Pegau . . 1
" Occ. Verw. G. F. Schilling, in Wittgensdorf 1
" Förster F. G. Schilling, in Markendorf . . 1
" Aktuar F. C. Schilling, in Wisenburg . . . 1
" R. Schilling, Stud. theol. in Leipzig . . . 1
" Revierförster v. Schirnding, in Zwola . . . 1

Herr Lieutn. u. Postmeister G. F. v. Schlegel, in Zwickau 1
" Bürgermeister C. H. Schluckwerther, in Löbau 1
" Oberförster F. Schmalz, in Breitenbrunn . . 1
" Buchhändler A. Schmidt, in Jena 1
" Kaufmann H. Schmidt, in Leipzig 1
" Rentamtmann C. L. Schmidt, in Tharand . 1
" Ob.-Amts-Reg.-Adv. F. W. Schmidt, in Bauzen 1
" Rittergutsbes. Schmiedel, auf Zehmen u. Kötzschwitz 1
" Oberförster J. F. Schmöller, in Hubertusburg 1
" Accis-Inspector Schmorl, in Oschatz 1
" Rittergutsbes. Schnetger, auf Machern u. Zeititz 1
" Bürgermeister J. C. Schnorr, in Schneeberg . 1
Die Schnuphase'sche Buchhandlung, in Altenburg 1
Herr Cammerherr und Oberforstmeister F. A. W. v. Schönberg, auf Oberreinsberg 1
" Rittmeister C. A. v. Schönberg, auf Wittgensdorf 1
" F. v. Schönberg, auf Tammenhayn 1
" F. v. Schönberg, auf Niederreinsberg . . . 1
" Arthur v. Schönberg, Stud. jur. in Leipzig . 1
" Utz v. Schönberg, Stud. jur. in Leipzig . . 1
" Revierförster M. Schönig, in Koblenz 1
" Buchhändler Schöps, in Zittau 4
" Hofadvokat G. Scholber, in Altenburg . . 1
" Oberförster C. A. Schramm, in Roßau . . . 1
" Dr. S. F. Schreckenberger, Beisitzer des k. s. Schöppenstuhls in Leipzig 1
" Amts-Aktuar G. A. Schreiber, in Pegau . 1
" Advokat Schreyer, in Meißen 1
" Advokat F. A. Schüßler, in Leipzig 1

Herr Oberförster C. F. Schulze, in Großröhrsdorf . 1
" Amts-Aktuar A. F. W. Schulze, in Radeberg . 1
" Revierförster C. A. Schulze, in Habichtsberg . 1
" Unterförster J. F. Schulze, in Mitweida . . 1
" Forst-Cand. W. Schulze, in Bockau 1
" General-Intendant u. Oberst-Lieutn. d. Kavallerie F. T. v. Seebach, in Dresden 1
" Postmeister A. v. Seebach, in Pegau 1
" Rittergutsbesitzer Seebe, auf Skaska 1
" Dr. M. Seeburg, in Leipzig 1
" Stadtrichter F. G. A. Segnitz, in Kamenz . . 1
" Förster C. G. Seibt, in Kreyern 1
" Revierförster F. F. Seiderhelm, in Rochlitz . 1
" Buchhändler A. Serig, in Leipzig 2
" Gerichtsdir. Seyffert, in Schleinitz 1
" Hofrath u. Bürgermeister Dr. J. K. Sickel, in Leipzig 1
" Oberhofgerichts-Rath u. Bürgermeister Dr. F. H. C. Siegmann, in Leipzig 1
" Stiftssecr. F. H. Sommer, in Kloster Marienstern 1
" Geh. Fin. Secr. Speck, in Dresden 1
" Advokat Springer, in Frohburg 1
" Unterförster Springer, auf den Tellerhäußern . 1
" A. C. Stammer, Bacc. jur. in Leipzig 1
" Senator A. T. F Starke, in Bauzen 1
" Ob.-Amts-Reg.-Adv. L. R. Starke, in Bauzen 1
" J. Starke, Stud. jur. in Leipzig 1
" Kaufmann W. A. Starke, in Zwickau 1
" Advokat J. W. A. Staudinger, in Leipzig . . 1

Herr Amtmann G. A. Stauß, in Penig 1
: Advokat E. A. Steche, in Leipzig 1
: Amts-Oberförster J. G. Steeger, in Klein-Ol-
bersdorf 1
: Amts-Oberförster G. H. Steeger, in Furth . . 1
: Buchh. Steinacker und Hartknoch in Leipzig . 1
: D. J. A. Steinhäußer, in Plauen 1
: Advokat W. F. Stengel, in Leipzig 1
: Kaufmann W. Stengel, in Zwickau 1
: Lehnrichter A. Stengel. in Pleisa 1
: Lieut. u. Creis-Forstsecr. F. G. Steude, in Colditz 1
: Senator Dr. Stiglitz, in Leipzig 1
: Landstuben-Ger.-Aktuar F. W. Stockmann, in
Leipzig 1
: Akt. C. A. F. Stockmann, in Nossen 1
: Hofrath u. Justizamtm. Ströbel, in Rochsburg 1
: Senator D. M. Stübel, in Leipzig 1
: Advokat G. Stümmel, in Leipzig 1
: Prof. u. Ritter Dr. A. W. Tappe, in Tharand . 1
: Forst-Cand. F. F. Tauscher, in Tharand . . 1
: Dr. W. S. Teucher, Aßessor der Juristenfacultät in
Leipzig 1
: Fin.-Registrat. Teucher, in Dresden 1
: Amts-Insp. J. F. Thieme, in Pegau 1
: Dr. Thierbach, Beis. des kön. sächs. Schöppenst. in
Leipzig 1
: Accis-Inspector Thiermann, in Königsbrück . 8
: Revierförster J. C. Thiermann, in Wendisch-
karsdorf 1
: Oberförster E. Thiersch, in Eibenstock 1
: Amts-Inspector Thomas, in Chemnitz 1

Herr Oberhof-Ger. u. Cons.-Adv. D. J. K. Treitschke, in Leipzig 1
" Revierjäger F. W. Treuter, in Frohburg . . 1
" Forstmeister C. v. Trützschler, in Schlettau . . 1
" Gerichtsdir. Tzschucke, in Meißen 1
" Advokat C. G. Ulbricht, in Leipzig 1
" Dec.-Inspector F. Th. Weerbeck, in Herrnhut . 1
" Creis-Amts-v. Akt. Vetter, in Meißen 1
" Revierförster C. G. Vetters, in Breitenbrun . 1
" W. Graf v. Vitzthum, in Leipzig 1
" Geh. Fin.-Secr. Vogel, in Dresden 1
" Advokat J. G. Voigt, in Colditz 1
" Amts-Akt. J. G. Voigt, in Colditz 1
" Unterförster C. Voigt, in Hohburg 1
" Bacc. jur. R. J. Vollsack, in Leipzig 1
" Buchhändler L. Voß, in Leipzig 1
" Stadtschrbr. J. F. Wächter, in Zwenkau . . 1
" Amts-Hülfs-Akt. Bar. v. Wagner, in Roßen . 1
" Revierförster C. G. Wagner, in Lauter 1
Die Wagnersche Buch- u. Musik.-Handlung in Dresden 1
Herr Oberjäger v. Waldungen, in Wurzen . . . 1
" Gerichtsdir. J. F. F. Wappenhensch, in Döbeln 1
" Cammerherr O. v. Watzdorf, in Dresden . . 1
" Akt. C. G. Weber, bei der Juristenfacultät in Leipzig 1
" Förster F. C. Weber, in Steinbach 1
" Haupt-Einneh. J. S. Wehle, in Döbeln . . 1
" Justizamtmann C. L. H. Weißbach, in Augustusburg 1
" Stifts-Kaplan N. Wels, in Ober-Strawalde . 1

Herr Oberhof-Ger. u. Conf.-Adv. Dr. A. A. Wendler, in Leipzig 1
" Oberhof-Gerichts-Rath u. Prof. Dr. C. F. C. Wenk, in Leigzig 1
" Hofrath Werner, in Wechselburg 1
" Univ.-Registr. u. Gerichtsdir. A. F. Werner, in Leipzig 1
" Amts-Akt. A. Werner, in Radeberg . . . 1
" Buchhändler W. L. Weschè, in Frankfurt a. M. 1
" Fin. Calculat. Wiedemann, in Dresden . . 1
" Revierjäger K. A. Wiedemann, in Berthelsdorf 1
" Oberhof-Ger.- u. Conf.-Adv. Dr. Wiesand, in Leipzig 1
" Akt. F. A. Wilde, in Wiesenberg 1
" Revierförster J. G. Wiltzsch, in Thalheim . . 1
" Major v. Winkler, auf Dölitz 1
" Oberhof-Ger. und Conf.-Adv. Dr. Winkler, in Leipzig 1
" Gerichtsdir. F. Winkler, in Leipzig 1
" Schösser Winkler, in Rochlitz 1
" Unterförster F. A. Winkler, in Gelenau . . . 1
" Akt. F. A. Witschel, in Dresden 1
" Adv. F. L. Wolf, in Crimmitschau 1
" Floßmeister B. H. v. Woyd, in Schwarzenberg . 1
" Forst-Cand. F. W. Wünsche, in Ebersbach . . 1
" Würzburg, in Glauchau 1
" Förster C. H. Zacharias, in Burgau 1
" C. F. Zeh, in Leipzig 1
" Kaufmann J. F. C. Zehl, in Chemnitz 1
" Cammerherr v. Zehmen, auf Schleinitz . . . 1
" Rittmeister v. Zehmen, auf Weißig 1

Herr H. L. v. Zehmen, auf Stauchitz 1
" Feldwebel Zeibig, in Wurzen 1
" Accis-Inspector F. A. Zeidler, in Kirchberg . 1
" Senator C. W. Zeißig, in Chemnitz 1
" Fin.-Prok. Zenker, in Dresden 1
" Stadtrichter Zippler, in Borna 2
" Revierförster F. G. Zschimmer, in Alt-Gerings-
walde 1
" Dr. F Zschinsky, in Leipzig 1

Vorwort.

Die sächsische forst- und jagdrechtliche Gesetzgebung ist so ausgedehnt und zerstreut, daß man nicht erwarten kann, daß jeder, welcher bei der Direktion oder Verwaltung in irgend einer Art konkurrirt, stets entweder die nöthigen Kenntnisse davon besitzen, oder sich solche durch die vorhandenen Gesetzsammlungen erwerben könnte. Der in chronologischer Ordnung abgefaßte Codex Augusteus kann hier nicht überall belehren, weil er theils zu kostbar, theils zu weitläuftig ist. Jenes macht für viele die Anschaffung, dieses den Gebrauch unmöglich.

Gleichwohl erfordert die Wichtigkeit des Gegenstandes, daß dem Forstbeamten, welchem ein großer Theil des Staatsvermögens zur Verwaltung übergeben ist, die genaue Kenntniß der diesfallsigen rechtlichen Bestimmungen möglich gemacht werde, damit er nicht durch deren Verabsäumung bedeutende, oft unersetzliche Verluste geschehen lasse.

Für den Rechtsgelehrten wird das Werk wenigstens zur Erleichterung der Entscheidung bei vorkommenden forst- und jagdrechtlichen Streitfragen dienen. —

Schon längst hat man die Nothwendigkeit der Kenntniß des Forst- und Jagd-Rechts gefühlt. Ein sächsischer Forstmann erwarb sich schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein großes Verdienst und den Dank seiner Zeitgenossen, indem er das „Jagd- und Forst-Recht, nach Churſächsischen Gesetzen, in systematischer Ordnung" bearbeitete und im Jahre 1792 herausgab.

Seit dieser Zeit ist eine neue Epoche im Forstwesen eingetreten; es konnte nicht fehlen, daß sich damit auch das Forstrecht neu gestalten mußte.

Der Verfasser hofft daher durch die Herausgabe des gegenwärtigen Handbuchs ein gefühltes Bedürfniß zu befriedigen. Er hat, um so gründlich als möglich zu sein; um das, was jetzt rechtsgiltig ist, von dem Veralteten zu sondern, keine Mühe gespart. Mögte es ihm gelungen sein, billige Anforderungen befriedigt zu haben! —

Noch fühlt sich der Verfasser verpflichtet, seinen Dank für die zahlreiche Subscription, für das im Voraus ihm geschenkte Vertrauen, öffentlich auszusprechen; er fühlt sich hochverpflichtet den verehrten Männern und Freunden, welche eben so bereitwillig als uneigennützig sich der Sammlung von Subscribenten unterzogen.

In der großen Schwierigkeit, mit welcher die Bearbeitung verbunden war, da mehr als tausend Gesetzstellen nachgeschlagen und verglichen werden mußten, hofft der Verfasser eine Entschuldigung für die etwas verspätete Erscheinung des Werks zu finden.

Geschrieben zu Leipzig, im Monat November 1826.

Dr. Schilling.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Einleitung.

Seite

Erstes Hauptstück. Vorerinnerungen . . 1

Erster Abschnitt. Begriff und Eintheilung des kön. sächs. Forst- und Jagd-Rechts . . . 3

Zweiter Abschnitt. Von den ältern Quellen und Hülfsmitteln des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts 6

Dritter Abschnitt. Von den neuern Quellen und Hülfsmitteln des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts 9

Erste Abtheilung. Von den fremden, aber recipirten Rechten und Gesetzen . . . 14

Zweite Abtheilung. Von den sächs. Gesetzen selbst und der das königl. sächs. Forst- und Jagd-Recht betreffenden Rechtsgeschichte . . 15

Vierter Abschnitt. Von dem Verhältniße der verschiedenen im Königreiche Sachsen geltenden Quellen des Forst- und Jagd-Rechts zu einander . 26

Fünfter Abschnitt. Von dem Verfahren bei eintretender Collision dieser Rechtsquellen . . 27

Sechster Abschnitt. Von der Auslegung der Gesetze 31

Siebenter Abschnitt. Von der Verbindlichkeit zu Befolgung der Gesetze 33

Zweites Hauptstück. Von der Literatur des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts . . . 36

Drittes Hauptstück. Von der Forstverfassung, oder von den verschiedenen Behörden, welchen die Direktion und Verwaltung des Forst- und Jagd-Wesens, unter öffentlicher Autorität, übertragen ist . 38

Zweiter Theil.

Grundsätze des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts selbst.

Erstes Hauptstück. Von den äußern Verhältnißen des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts . . 75

Erster Abschnitt. Von den Vorrechten des Landesherrn in Forst- und Jagd-Sachen . . 75

Erste Abtheilung. Von den Vorrechten des Landesherrn in Bezug auf seine eigene Person 76

Zweite Abtheilung. Von den Vorrechten hinsichtlich der Forsthoheit 78

Erster Titel. Von Ertheilung besonderer Rechte und Privilegien 79

Zweiter Titel. Von Bestimmung hinsichtlich der Abgaben und Auflagen . . . 82

Dritter Titel. Von den Bestimmungen der bürgerlichen Verhältnisse der Forst- und Jagd-Beamten 104

Vierter Titel. Von der Annahme und Bestallung der Forst- und Jagd-Beamten . 107

Zweiter Abschnitt. Von der Berichtigung der Grenzen 111

Zweites Hauptstück. Von den innern Verhältnißen des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts . 114

Erster Abschnitt. Von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Waldungen in Anwendung kommen, oder von der Waldordnung . . 114

Erster Titel. Von den zu Kultivirung der Waldungen zu nehmenden Masregeln . . 115

Zweiter Titel. Von den zu Einführung einer guten Wald- und Holzwirthschaft stattfindenden Masregeln, oder von der Waldbenutzung 126

Erstes Capitel. Vorschriften, wegen der nachhaltigen Benutzung der Waldungen nach Massgabe des regulirten Naturaletats . 126

Zweites Capitel. Vorschriften gegen die Verschwendung des Holzes . . 134

Drittes Capitel. Specielle Vorschriften zu Anpflanzung des Holzes an Plätzen, die nicht mit solchem bestanden gewesen . . 146

Viertes Capitel. Von der Schonung verschiedener Bäume und Holzarten . . 152

Fünftes Capitel. Von dem speciellen Verfahren beim Holzschlagen . . . 154

Sechstes Capitel. Von den Vorschriften beim Verkauf der Hölzer und sonstigen Forstprodukte 158

Siebentes Capitel. Von der Abgabe der Frei- und Deputat-Hölzer . . 161

Achtes Capitel. Von der Abpostung und Ab-

gabe der zum allgemeinen Verkauf bestimmten Hölzer und übrigen Forstprodukte . 163

Neuntes Capitel. Von der Anstellung und Auslohnung der Holzarbeiter . . 172

Zehntes Capitel. Von einigen andern speciellen Verfügungen in Wald- und Holzwirthschaftsangelegenheiten . . . 174

Dritter Titel. Von den zu Abwendung des Schadens in bestandenen Hölzern, und sonst genommenen Masregeln. . . . 176

Erstes Capitel. Von den gesetzlichen Vorschriften zu Abwendung des Schadens durch Menschen 176

Erster Artikel. Von den Masregeln gegen unpflegliche Bewirthschaftung des Holzes, oder gegen Ueberhauung . . 177

Zweiter Artikel. Von den Masregeln gegen unrichtige Benutzung der Forstnebenprodukte 186

Dritter Artikel. Von den Masregeln gegen die durch Ausübung der Walddienstbarkeiten entstehenden Nachtheile . 190

Zweites Capitel. Von den gesetzlichen Vorschriften zu Abwendung des Schadens durch Thiere 205

Drittes Capitel. Von den gesetzlichen Vorschriften zu Abwendung des Schadens durch natürliche Ereignisse . . . 208

Vierter Titel. Von den zu Regulirung des Forstrechnungswesen bestehenden Vorschriften . 211

Zweiter Abschnitt. Von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei den Jagden und Wildbah-

nen in Anwendung kommen, oder von der Jagd- und Waidwerks-Ordnung. . . . 224
Erster Titel. Von der Classifikation der Jagd und der jagdbaren Thiere 224
Zweiter Titel. Von der gesetzmäßigen Erwerbung des Jagd-Rechts, und den Personen, welchen zu jagen ausdrücklich verboten ist . . 225
Dritter Titel. Von den Jagd-Zeiten . 229
Vierter Titel. Von den Masregeln zu Verhütung des Schadens an der Wildbahn . 230
Fünfter Titel. Von den Wildprets-Schäden 235
Erstes Capitel. Von den Masregeln zu Abwendung der Wildpretsschäden . . 235
Zweites Capitel. Von der Entschädigung für erlittene Wildpretsschäden . . . 236
Sechster Titel. Von den bei Ausübung der Jagd zu beobachtenden besondern Vorschriften . 241
Siebenter Titel. Von der Jagdfolge . 247
Achter Titel. Von der Verpachtung der königl. Jagden, und der Erpachtung von Privatjagden 250
Neunter Titel. Von einigen speciellen Obliegenheiten der königl. Forst- und Jagd-Beamten in Bezug auf die Unterhaltung und Ausübung der Jagd 253
Zehnter Titel. Von den Jagdfrohnen . 257
Dritter Abschnitt. Von dem gerichtlichen Verfahren in Forst- und Jagdangelegenheiten, oder von der Forstgerichtsbarkeit 259
Erster Titel. Vom Verfahren in Bezug auf die Unterthanen fremder Staaten . . 259
Zweiter Titel. Vom Verfahren in Bezug auf einheimische Unterthanen . . . 264

Erstes Capitel. Vom Verfahren in civilrechtlichen Forst- und Jagd-Sachen . . 264
Zweites Capitel. Vom Verfahren in Forst- und Jagd-Untersuchungssachen . . . 269
Drittes Capitel. Vom Verfahren bei der Forstakademie in Tharand . . . 283
Dritter Titel. Von den Mitteln, Forst- und Jagd-Vergehen vorzubeugen, oder solche zu entdecken 284
Vierter Abschnitt. Von Verbrechen und Strafen in Forst- und Jagd-Sachen . . . 287
Erster Titel. Von Verbrechen und Strafen in Forstsachen 287
Erstes Capitel. Vom Holzdiebstahle . 287
Zweites Capitel. Vom Baumfrevel . 293
Drittes Capitel. Von der Entwendung der Forstnebenerzeugnisse 295
Viertes Capitel. Von der Waldbrandstiftung 295
Fünftes Capitel. Vom Vor- und Auf-Kaufe des Holzes 297
Sechstes Capitel. Von der Grenzverrükung 299
Siebentes Capitel. Von einigen andern Waldfreveln gegen die Cameral- u. Polizei-Gesetze 299
Zweiter Titel. Von Verbrechen und Strafen in Jagdsachen 307
Erstes Capitel. Vom Wildpretsdiebstahle 307
Zweites Capitel. Von einigen andern geringern Jagdfreveln 310

Handbuch

des

im Königreiche Sachsen giltigen

Forst- und Jagd-Rechts.

Erster Theil.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Vorerinnerungen.

§. 1.

Die hohe Bedeutung, welche aus einer geordneten und geregelten, auf Grundsätzen der Forstwissenschaft, als solcher, beruhenden Bewirthschaftung der Waldungen für den Staat entsteht, ist auch in Sachsen in neuern Zeiten erkannt, und durch mannigfache, zweckgemäße Verfügungen und Anstalten möglichst genau und sorgfältig bestimmt worden.

So wie sich die sächsische Gesetzgebung in mehrfacher Hinsicht im Allgemeinen auszeichnet, so ist dieses im Besondern auch der Fall in den das Forst- und Jagd-Wesen umfassenden Gegenständen und Bestimmungen.

Ohne diese sorgfältig getroffenen Maßregeln wäre es nicht möglich gewesen, daß dem überall fast fühlbar gewordenen Holzmangel in einer verhältnißmäßig nur

kurzen Zeit die nöthigen Schranken gesetzt worden, und die Wissenschaft selbst bis auf die Stufe steigen können, auf welcher sie dermalen steht. Die Regierung hat das Forstwesen so gestaltet, daß der möglichst höchste und nachhaltige Ertrag gesichert worden, jedoch ohne den höchsten Finanzertrag, als Hauptsache zu berücksichtigen. Man ging hierbei wohl ohne Zweifel von dem Grundsatz aus, daß zunächst für die Nachhaltigkeit gesorgt, zugleich aber dabei die Beförderung der Betriebsamkeit vor Augen behalten werde. Es erwächst hierdurch auch in finanzieller Hinsicht ein bestimmterer, sicherer und deshalb größerer Gewinn, als durch kleinliche Berechnung eines augenblicklichen Mehrertrags aus erhöhten Holzpreisen.

Die Jagd hat dem geregelten Gewerbe weichen müssen, und es ist ihr die im Producktionssystem ihr zukommende untergeordnete Stelle angewiesen.

Wie in allen bürgerlichen und Staatsverhältnissen das Gesetz die Norm für menschliche Handlungen ist, so natürlich auch beim Forst- und Jagdwesen. Ohne eine vorhergegangene genaue, gesetzliche Bestimmung, und ohne eine darauf erfolgte sich erworbene Kenntniß der bestehenden gesetzlichen und sonst rechtskräftig gewordenen Verfügungen, ist es unmöglich, das Beste des Staats zu befördern und sodann die Absichten des Gesetzgebers in seiner ganzen Ausdehnung zu erfüllen.

Dem Forstbeamten ist die Verwaltung eines großen und wichtigen Theils des Staatseigenthums anver-

traut, und darum ist es folgerecht und zweckgemäs, ihn in den Stand zu setzen, die über dieses Staatsvermögen und dessen Verwaltung giltigen gesetzlichen Bestimmungen möglichst genau kennen zu lernen, was allein, im vorliegenden Falle, durch eine systematische Zusammenstellung derselben geschehen kann.

Erster Abschnitt.

Begriff und Eintheilung des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts.

§. 2.

Das im Königreiche Sachsen geltende Forst- und Jagd-Recht schließt alle diejenigen rechtlichen Verhältnisse in sich ein, welche hinsichtlich des Forst- und Jagdwesens entweder durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, oder durch sonst giltiges Herkommen begründet worden sind.

Der Begriff des Forst- und Jagd-Rechts ist hier in seiner weitesten und allgemeinsten Bedeutung genommen, in wie fern nehmlich alle und jede, die Waldungen, Forste, Flößen, Jagden, mit allen ihren Zubehörungen und den dabei betheiligten Personen betreffenden Angelegenheiten bezeichnet sind.

§. 3.

Das sächsische Forst- und Jagd-Recht theilt sich im Allgemeinen:

1) In Beziehung auf seine Entstehung in ausdrückliches (geschriebenes) und herkömmliches (Gewohnheitsrecht). Unter jenem wird das verstanden, was durch ausdrückliche, gesetzliche Vorschriften, vermöge der höchsten Gewalt des Staats, oder Kraft der Forst- und Jagd-Hoheit bestimmt und bekannt gemacht worden ist; mit diesem aber wird alles das bezeichnet, was nach übereinstimmender Meinung mehrerer Personen, offenkundig, vernunftgemäß, und durch geschriebenes Recht, durch ein ausdrückliches Gesetz also, noch nicht bestimmt, nach und nach eingeführt worden ist, und sodann unter stillschweigender Genehmigung der höchsten Behörden verbindende Rechtskraft erlangt hat.

2) In Hinsicht des Gegenstandes in Forststaatsrecht und Forstprivatrecht. Jenes begreift alle diejenigen Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Verfassung und Regierung Sachsens in Forst- und Jagd-Sachen bestimmen. Es ist dieses:

a) ein inneres d. h. in so fern es Verhältnisse betrift, die sich auf das Innere des Staats, auf ihn selbst äußern, oder

b) ein äußeres d. h. in wie fern die Beziehungen Sachsens gegen auswärtige Staaten in Betracht kommen. [1])

Dieses, das Forstprivatrecht umfaßt alle diejeni-

gen Rechtsinstitute, welche Privatpersonen, in Beziehung auf Forst- und Jagd-Sachen angehen. [2])

Es unterscheidet sich also das Forstprivatrecht vom Forststaatsrechte in so fern, in wie fern dieses ein Theil des öffentlichen Rechts ist, jenes aber die Rechte und Verbindlichkeiten von Privaten umfaßt. Indem beide Rechtstheile aus einer und derselben Quelle herfließen, muß man, wenn man den Unterschied zwischen beiden genau bezeichnen will, nicht sowohl auf die Handelnden Personen sehen, sondern vielmehr die Natur des Geschäfts, aus welchem ein Recht, oder eine Verbindlichkeit erwachsen ist, berücksichtigen. [3])

3) In Rücksicht des Umfangs in gemeines und besonders. Jenes begreift alle diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch das ganze Königreich Sachsen nebst den ihm incorporirten Landestheilen [4]) als Rechtsnorm gelten; dieses aber diejenigen, welche nur gewisse Angelegenheiten, oder gewisse Personen betreffen, oder einzelne Ortschaften oder Provinzen angehen. [5])

1) Vergl. Mein Lehrb. des gem. in Deutschl. giltigen Forst- und Jagd-Rechts. Dresden 1822. S. 45 ff. — Pütter diss. de legum imperii fundamental. et civil. differentia. Goetting. 1763. §. 2. seqq.

2) Es kann daher die Beurtheilung einer Handlung in's Privatrecht gehören, wenn schon die dabei betheiligten Hauptpersonen der Fürst oder auch der Staat selbst sind.

3) Runde Grundsf. des deutsch. Privatr. §. 5.

4) Es gehören hierher die Stifter Meißen und Wurzen und die fürstl. gräflich schönburgschen Receßherrschaften.

5) Z. B. der noch bei dem Königreiche Sachsen verbliebene Antheil der Oberlausitz. Denn wenn schon die meisten erbländschen Forst- und Jagd-Gesetze auch dort verbindende Kraft haben, so finden doch auch hier und da Abweichungen statt; wo dieses der Fall ist, wird es künftig bei den betreffenden Gegenständen mit bemerkt werden. —

Im Uebrigen braucht man im Allgemeinen die Eintheilung in gemeines und besonders Recht in doppelter Hinsicht, nehmlich in Bezug auf die Gegenstände, welche dadurch beurtheilt werden sollen (jus generale und speciale) und in geographischer Beziehung (jus universale und particulare) in so fern es für ein ganzes Land oder nur für einzelne Provinzen, oder einen einzelnen Ort verbindende Kraft hat. Runde a. a. O. §. 7.

Zweiter Abschnitt.

Von den ältern Quellen und Hülfsmitteln des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts.

§. 4.

Als die Quellen des sächsischen Forst- und Jagd-Rechts sind theils das Naturrecht, theils die positiven Gesetze zu betrachten. Die Gesetze des gesammten Rechts entspringen entweder aus gemeinen oder aus eigenen Rechtsquellen. Das Forstrecht, welches von jenen, dem gemeinen Rechte, genommen ist, ist in beiden Rechtsquellen begründet, so daß ihm erstere mit den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft gemeinschaftlich, letztere ausschließend angehören.

Zu den ersten rechnet man:

1) Das römische Recht als allgemein geltendes, bürgerliches Recht;
2) die besondern das erstere einschränkenden oder abändernden Reichs- und Landesgesetze, und
3) die Gewohnheitsrechte deutschen und vorzüglich sächsischen Ursprungs.

Zu den letztern werden gezählt:

1) Die verschiedenen Forst- und Jagd-Ordnungen,
2) Alle in Forst- und Jagd-Sachen ergangenen Mandate, Befehle, Generalien, Rescripte und sonstige Verfügungen,
3) die Forst- und Jagd-Schiede, als Verträge zwischen dem Staate und den Unterthanen, oder mit auswärtigen Staaten,
4) Die Instructionen der Forstbeammten.

§. 5.

In den ältesten Zeiten war ohne Zweifel bei den Sachsen das Gewohnheitsrecht, wie es durch Tradition, wahrscheinlich durch Nationalgesänge und Sprichwörter [1]) von Geschlecht zu Geschlecht übergegangen war, die verbindende Norm.

Es ist zu vermuthen, daß diese Gewohnheitsrechte schon vor Carls d. G. Zeiten wenigstens großen Theils schriftlich abgefaßt sind. [2]) Später und nachdem die Sachsen im neunten Jahrhundert von Carl d. G. besiegt worden waren, blieb es ihnen doch nachgelassen, auch

fernerhin nach ihren eigenen Gesetzen und Gewohnheiten leben zu können. [3])

Dieser Bewilligung ungeachtet, wurden aber doch die einheimischen Gesetze und Gewohnheiten mit mannigfachen Zusätzen, in lateinischer Sprache, aufgezeichnet, und es entstand so die noch jetzt unter dem Titel vorhandene Lex Saxonum. [4]) Früher noch hatte Carl d. G. zwei andere Gesetze gegeben, nehmlich die: Capitulatio de partibus Saxoniae und das Capitulare Saxonum. [5])

Diesen ältesten Grundgesetzen blieben die Sachsen auch in den spätern Jahrhunderten treu und ließen sich solche von einer Zeit zur andern von mehrern Kaisern bestätigen. [6])

1) Lud. Krell de primitiis legum poeticis, antiquissimo genere carminum. Viteb. 1725.

2) Capitul. de partibus Sax. §. 32. — Curtius Handb. des in Churs. geltenden Civilrechts. Leipzig 1797. §. 5.

3) Poeta anonym. L. IV. — Anal. de gestis Caroli M. ad an. 803, wo es ausdrücklich heißt: permissi legibus uti Saxones patriis etc. — Die völlige Unterwerfung der Sachsen erfolgte im Jahre 803, nachdem der Friede zu Salza geschlossen worden war. Die Bedingungen, unter welchen dieser Friede zu Stande gekommen war, verzeichnet der obengenannte Poeta anonym. l. c.

4) E. L. Rathlef Gesch. der Samml. Carl's d. G. von den sächsischen Landesgesetzen, in der Gesch. der Grafsch. Hoya und Diephold. Th. 1. Num. 2. S. 113. ff. — Die beste Ausgabe von der lege Saxonum, die übrigens in vielen Sammlungen enthalten ist, ist folgende: Saxonum

leges tres, quae extant antiquissimae, aetate Caroli M. confectae. Notis illustravit J. G. Gaertner. Zur Erläuterung dieses Gesetzes gehören: H. A. Meinders de statu religionis et rei publ. sub Carolo M. et Ludovico Pio in vet. Sax. Lemgo 1711. 4. und J. Gr. Müller diss. Fragmenta observat. ad vet. leg. Sax. Lips. 1779.

5) Alle diese Gesetze lassen noch die Privatfehde zu, bestimmen aber das Wehrgeld für einen dabei vorgefallenen Todschlag.— Die Capitulatio de part. Sax. setzt Baluzius in not. ad capitul. Tom. 1. p. 250. mit vieler Wahrscheinlichkeit in das Jahr 788; das Capitulare Sax. aber ist im Jahre 783 entstanden. Carl hatte nehmlich schon seit dem Jahre 773 die Sachsen zu wiederholten Malen bekriegt, jedoch nur einzelne Stämme derselben seiner Botmäßigkeit unterworfen, und für diese wurden vermuthlich die Capitularien verfertiget.

6) Dieses that unter andern Kaiser Otto I. s. Wittechind in annalib. Lib. II. p. 22. Heinrich II. s. Dittmar v. Merseburg in Chronic. Merseb. L. V. in Leipnitz ii script. rer. Bruns. T. I. p. 368; auch dessen Nachfolger, Conrad II. s. Wippo de vita Conradi Salici, in Pistorii scriptorib. rer. germ. Tom. III. p. 469.

§. 6.

Schon im zwölften Jahrhunderte fing man zwar in Deutschland an, von dem römischen Rechte Gebrauch zu machen; [1]) allein, so weit sich dieses auch verbreitete, so konnte es doch der Giltigkeit der sächsischen Gesetze keinen Eintrag thun. Nicht nur in Sachsen selbst, sondern auch ausserhalb der Grenzen dieses damals mächtigen Reichs,

und fast durch das ganze nördliche Deuschland, war es fortwährend in Gebrauch und hohem Ansehen.

1) Heineccii hist. jur. L. II. c. 5. §. 64. seqq.

§. 7.

Zu den vorzüglichsten Urkunden des sächsischen Rechts im Mittelalter, und den diesfallsigen Gesetzen selbst, können gerechnet werden:

1) Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht. Ein anhaltischer Edelmann, Epkov v. Repkov [1]) ist der Verfasser desselben. Mit voller Gewißheit läßt sich die Zeit seiner Entstehung nicht angeben; doch kann man aus einigen Stellen desselben und aus andern gleichzeitigen Urkunden schließen, daß er zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts und etwa um's Jahr 1215 bis 1230 entstand. [2]) Er war zuerst in lateinischer Sprache abgefaßt, [3]) wurde aber auf Veranlassung eines Grafen von Falkenstein in's Deutsche übersetzt. [4]) Sein Inhalt ist hauptsächlich aus den Capitularien der fränkschen Könige und dem sächsischen Gewohnheitsrechte entnommen. [5])

Ob nun schon dieses Werk als Privatsammlung zu betrachten war, so erhielt es doch seiner mannigfachen Mängel ungeachtet bald ein weitverbreitetes Ansehen, [6]) und selbst die päpstliche Bulle von Gregor IX. im Jahre 1373 konnte ihm nicht schaden. [7]) Die Mängel des

Werk's veranlaßten mehrere Rechtsgelehrte, ihn mit Erläuterungen und Glossen zu versehen. [8])

2) Das magdeburgsche Scheffen- oder Weichbildsrecht, oder auch das sächsische Weichbild genannt. Nachdem durch die immer höher steigende Cultur die Unzulänglichkeit der damals geltenden Gewohnheitsrechte, und das Bedürfniß nach bestimmten niedergeschriebenen Rechtssätzen, gefühlt worden war, so wendete man sich an den damals hochberühmten Scheffenstuhl nach Magdeburg, wo man die vorzüglichste und sicherste Bestimmung und Nachweisung erwarten konnte, denn die Magdeburger Scheffen zeichneten sich zu jener Zeit durch ihre rechtlichen Entscheidungen, die sie auf Verlangen sprachen, und unter ihrem Siegel zusandten, vor allen aus.

Die Entstehung dieses Weichbildes fällt noch früher, als die des Sachsenspiegels; wahrscheinlich ist es zu Ende des zwölften Jahrhunderts verfertigt worden. [9])

Zu unterscheiden von demselben ist:

3) Das neuere magdeburgsche Weichbild. Dieses ist eine neuere, aus jenem ältern Scheffenrechte gemachte Privatsammlung, die wahrscheinlich hundert Jahre später, als jenes, entstand. Ihres geringen Werthes ungeachtet, erhielt sie doch rechtliches Ansehen, wurde auch im funfzehnten Jahrhunderte mit Glossen versehen. [10])

4) Das schlesische Landrecht ist minder wichtiger Bedeutung, und entstand wahrscheinlich im vierzehnten

Jahrhunderte; geschöpft ist es aus dem Sachsenspiegel, dem magdeburgschen Weichbilde, und dem römischen und canonischen Rechte. Seinen Namen hat es daher, weil es in Schlesien besonders in Gebrauch war. [11])

5) Der Richtsteig Landrechts entstand ebenfalls im vierzehnten Jahrhunderte, und ist eine Sammlung der damaligen sächsischen Gerichtsgebräuche. Der Verfasser ist ein märkscher Edelmann, Johann von Buch.[12])

1) Ueber die verschiedene Art den Namen des Verf. zu schreiben s. Heineccii antiqq. Germ. T. I. L. I. c. 5. p. 410, und Beckmanns anhältische Historie. Th. 7. S. 356.

2) In den besten Handschriften wird einer Verordnung des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1215 gedacht; er muß also nach diesem Jahre erst verfertigt sein; daß es aber noch vor dem Jahre 1235 geschehen sein müsse, ergiebt sich aus einer B. 3. Art. 62. befindlichen Stelle, wo das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg ein Allodium genannt wird, welches aber im Jahre 1235 von Kaiser Friedrich II. zu Lehn aufgenommen und bestätigt wurde.

3) Der lat. Text ist verloren gegangen; der jetzt vorhandene lat. Sachsenspiegel ist eine Uebersetzung aus dem Deutschen, welche von einem Polen sich herschreiben soll.

4) Früher war die Uebersetzung in der obersächsischen Mundart geschehen; die erste Ausgabe in niedersächsischem Dialekte erfolgte zu Augsburg 1516. Schilter Exercit. ad Pand. 23. §. 64.

5) Vergl. Curtius a. a. O. §. 12.

6) Namentlich erhielt er Gesetzeskraft in Polen, Dänemark, Preußen, Siebenbürgen, den Niederlanden u. s. w.

7) Der Sachsenspiegel enthielt mehrere Stellen, welche das

Ansehen des Papstes und der Geistlichkeit schmälerten. Die päpstliche Bulle selbst findet sich in der Gärtnerschen Ausgabe des Sachsensp. S. 526. f.

8) Die vorzüglichsten Glossatoren führt Goldast in der Vorrede der Reichssatzungen an. Unter den vielen Ausgaben des Sachsenspiegels ist besonders die Baseler, die Ludovicische und die Gärtnersche zu bemerken. Einen Commentar über den Sachsenspiegel schrieb H. Ch. Menkbach, Jena 1764, und mit ungedrucktem Titel 1789.

9) Die älteste, bis jetzt bekannte Handschrift davon ist vom Jahre 1304 und befindet sich in dem Archive der Stadt Görlitz. Ein Abdruck davon befindet sich bei Schoft, Samml. d. deutsch. Land- und Stadtr. Th. 1. S. 51. ff.

10) Die neueste Ausgabe davon besorgte J. F. Ludovici, Leipzig 1721. Die älteste Ausgabe erschien unter dem Titel: Jus Saxonum. Cracau 1535.

11) Man hat in Schlesien davon mehrere Handschriften aufgefunden, aus welchen es Böhme in d. diplom. Breitr. z. Unters. d. schles. R. und Gesch. B. 1. Th. 4. und B. 2. Th. 1. hat abdrucken lassen.

12) Den besten Abdruck davon hat Senkenberg in Corp. jur. Germ. publ. et priv. T. I. P. 1. p. 125. seqq. besorgt.

Dritter Abschnitt.

Von den neuern Quellen und Hülfsmitteln des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts.

Erste Abtheilung.

Von den fremden aber recipirten Rechten und Gesetzen.

§. 8.

Hieher gehören:

1) Die Reichsgesetze. Obschon mit der Auflösung des deutschen Reich's und nachdem der Kaiser am 6. August 1806 die römisch-deutsche Krone niedergelegt hatte, auch der bis dahin bestandene Reichsverband, und mit dessen Auflösung die Kraft der diesfallsigen Gesetze als erloschen betrachtet werden konnte, so blieben doch in mehrern nun unabhängig gewordenen Staaten, und besonders in Sachsen, die Reichsgesetze großen Theils in ihrer bisherigen Anwendung. Vorzugsweise vor mehrern andern Regierungen blieb die sächsische der Verfassung fortwährend treu, indem sie dem damals herrschend gewordenen System, nach welchem mehrere zu unabhängigen Königen und Fürsten empor gestiegene ehemalige Reichsfürsten in dem Glauben, daß sie völlig unumschränkte Herrscher geworden, und nun thun könnten, was sie wollten, die Reichsgesetze abschafften, gänzlich abgeneigt sich zeigte. [1])

2) Die Beschlüsse des deutschen Bundes. Nachdem in Folge der im Jahre 1813 statt gehabten Ereignisse der rheinische Bund aufgehört hatte, [2]) entstand der deutsche Bund, dessen Beschlüsse für die Bundesmitglieder, folglich auch für Sachsen rechtliche Verbindlichkeit haben. [3])

1) In keinem deutschen Lande hatte die Auflösung der ehemaligen Reichsverbindung weniger Einfluß auf die rechtlichen Verhältnisse als in Sachsen.

2) Wenn das Fundamental-Institut des rheinischen Bundes zu Stande gekommen wäre, so würden gewiß darinne auch Bestimmungen hinsichtlich des Forststaatsrechts mit enthalten gewesen sein. Die beste Schrift über dieses Statut ist vom Prof. Behr in Würzburg: Der Organismus des rheinischen Bundes. Altona 1807.

3) Hierher gehört z. B. der 13 und 14 Art. der deutsch. Bundes-Akte.

Anmerk. Zu den Quellen des allgemeinen sächsischen Rechts zählt man auch das römische und canonische Recht; dasselbe wird aber in unserer Particularlehre nicht benutzt, daher auch dessen keine Erwähnung weiter geschieht.

Zweite Abtheilung.

Von den sächs. Gesetzen selbst und der das königl. sächs. Forst- und Jagd-Recht betreffenden Rechtsgeschichte.

§. 9.

Die neuere sächsische Gesetzgebung beginnt mit der Zeit, als die Churwürde auf die Marggrafen zu Meißen

kam, folglich mit der Regierung Friedrich des Streitbaren.

Vorzüglich verdient hier die unter Ernst und Albert gemeinschaftlich abgefaßte Landesordnung v. J. 1482 erwähnt zu werden. [1]) Hier finden sich auch zuerst wegen der Jagdzeit mehrere Bestimmungen.

1) Sie ist auch in den königl. sowohl, als Herzogl. sächs. Landen — in so weit sie nicht durch neuere Verordnungen Abänderung erlitten hat — noch rechtsgiltig.

§. 10.

Reichhaltiger wurde die sächs. Gesetzgebung vom Jahre 1585 an, nachdem die Ländertheilung zwischen Ernst und Albrecht erfolgt war. Von jetzt an beginnt eigentlich das neue chursächsische Recht.

Schon Churfürst Moritz erließ einige Landesgesetze. [1]). Ungleich höhern Ruhm aber erwarb sich Churfürst August um die vaterländische Gesetzgebung. Die wichtigste diesfallsige Erscheinung jener Zeit sind die Constitutionen v. J. 1572. [2]) Außerdem gehört hierher noch eine von ihm erlassene Forstordnung; eine Bestallung für Forstbediente, eine Fischordnung u. s. w. [3])

1) Cod. Aug. Tom. I. S. 13 — 27.

2) Er berief in dieser Angelegenheit zu Anfange des Jahres 1572 einige Rechtsgelehrte und mehrere seiner Hofräthe zu einer Zusammenkunft nach Meißen. Das Resultat dieser von der Commission entschiedenen streitigen Rechtsfälle

wurde unter dem Namen von Consultationen bekannt gemacht, und hieraus wurde nun das neue Gesetzbuch, nachdem es den Ständen zur Genehmigung war vorgelegt worden, am 21. April 1572 bekannt gemacht, und sodann den Spruchcollegien und Gerichten unter dem Namen: Constitutionen am 28. April desselben Jahres zugefertigt, darauf auch zum Druck befördert. Erläutert haben diese Constitutionen: Dan. Molleri Commentar. in ordinat. et constitut. Augusti, El. Sax. Lips. 1569 und 1610: ferner: Matth. Berlichii Conclus. practicabil. sec. ordinem constitut. Augusti El. Sax. discussae. Part. IV. Lips. 1615; und Bened. Carpzovii Jurispr. for. ad constitut. Elect. Sax. Francof. 1638. Die neueste Ausgabe hiervon ist von Andr. Mylius. Leipz. 1721. G. v. Essbach hat darüber: notas et observationes, Frankf. 1703 geschrieben. — Außer diesen Constitutionen sind deren noch 43 andere vorhanden, welche damals nicht mit gedruckt worden sind. Neune davon erhielten gleich Anfangs Gesetzeskraft und wurden später unter dem Namen der sonderlichen Constitutionen gedruckt; die übrigen 34 hingegen sind nie öffentlich anerkannt worden. Wenn daher einige in denselben enthaltene Bestimmungen im Gerichtsgebrauche vorkommen, so gelten sie nur als Observanz.

3) Der Geist dieser Gesetzgebung läßt sich hier ausführlich nicht aufzeichnen. Sie ist die Grundlage fast aller darauf folgenden Gesetze, beurkundet Klugheit und Weisheit, und ist deßhalb auch mit Recht noch nach Ablauf mehrerer Jahrhunderte in Anwendung.

§. 11.

Johann Georg I. trat die Regierung an. Das Eigenthum und der Werth desselben stieg höher, die Ent-

scheidungen in Proceßsachen wurden ernster und feierlicher, und daher entstand die alte Proceßordnung. [1])

Johann Georg II. brachte außer mehrern Polizei-Verordnungen die Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1660 zu Stande. [2]) Der zweite und dritte Theil derselben sind auch für unsere Wissenschaft von Bedeutung. Sie begreifen eins der wichtigsten Gesetze Sachsens. Ohne die Kenntniß derselben bleibt die Landesverfassung uns fremd, und der Grund vieler spätern Gesetze undeutlich.

Friedrich August I. schuf die neue Proceßordnung und die Landtagsordnung.

Sein Nachfolger, Friedrich August II., gleich groß als Feldherr, wie als Gesetzgeber, [3]) entschied durch Bekanntmachung der neuesten Decisionen mehrere bisher streitig gewesene Rechtsfälle, [4]) und verbreitete sich fast über alle Gegenstände des Forst- und Jagdwesens. [5])

Friedrich Christjan's leider nur kurze Regierung, beschäftigte sich unablässig mit Heilung der dem Lande geschlagenen Wunden. [6])

Weise leitete der Administrator, Prinz Xaver, das Ruder des Staats, und erwarb sich bleibende Verdienste um die vaterländsche Gesetzgebung.

1) Sie erschien im J. 1622. Der Verfasser dieses Gesetzes ist Herrmann Pistoris, ein angesehener Rechtsgelehrter damaliger Zeit. Man vergl. als Commentar darüber J. H. de Berger Electa discept. for. cum adcessionib. Th. Haymii. Lips. 1738. 4.

2) Schon im J. 1646 wurden eine Anzahl Beschwerden von den Ständen überreicht, und um deren Abänderung gebeten; auf den nachfolgenden Landesversammlungen kamen sie wiederholt zur Sprache, und endlich nach vielen Erörterungen 1660 zu Stande.

3) In der Fortsetz. des Cod. August. finden sich weit über tausend unter seiner Regierung erschienene besondere Gesetze, und ein großer Theil derselben betrift die vorliegende Wissenschaft.

4) Sie wurden 1746 bekannt gemacht. Vergl. Bauer's Erklärungen der Decisionen v. J. 1746.

5) Besonders betreffen sie die Einrichtung, Eintheilung und Schonung der Jagden.

6) Ein Fürst, weise wie nur wenige, faßte er mit ungemeiner Klugheit das, was dem Staate Noth that, in's Auge. Um ganz zu erkennen, welche große Absichten hinsichtlich des Staatswohls sein kurzes Regierungsleben beschäftigten, muß man die Landtagsakten v. J. 1763 vergleichen.

§. 12.

Mit dem Regierungsantritt Friedrich August's III. begann eine neue, glänzende Epoche für Sachsen. Wie Er fast sechzig Jahre das Wohl Seines Landes unverrückt vor Augen hatte, so konnte es nicht fehlen, daß auch viele bis dahin im Gebiete des Forst- und Jagd-Wesens statt gehabten Mängel aufgefunden und weise abgeändert wurden.

Unter Seiner Regierung ist dem Länder- und Völker verheerenden Uebel, dem Holzmangel, der schon anfing merklich gefühlt zu werden, durch herrliche Verfügungen und deren Vollziehung ein Damm entgegen

gesetzt worden, den ein langer Zeitraum nicht durchbrechen kann.

Der Mensch kann sein Vaterland, wenn es ihm das benöthigte Holz nicht giebt, nicht mehr lieben, und wird der Mangel so drückend, daß das unentbehrlichste Bedürfniß nicht mehr befriedigt werden kann, dann muß der Staatsbürger hinausziehen, und ein neues, holzreicheres Vaterland sich aufsuchen. Dieses erkannte man vorzüglich von jetzt an in Sachsen, betrachtete die Wälder fortan nicht mehr als bloße Domänen, die nur Geld bringen sollten, sondern verwandt auch, indem man die Leitung des Forstwesens in die Hände tüchtiger, erfahrner Forstleute und Cameralisten legte, und das Ganze zur Würde einer Wissenschaft empor hob, bedeutende Summen auf Kulturen und Anzucht.

Der König, wohl wissend, daß Lehre allein den Verstand artet, krönte Sein Werk, indem Er durch die Einrichtung und Bestätigung einer Forstakademie auch für die Zukunft sorgte. [1]) Hierdurch wurde es möglich, Männer zu bilden, denen man mit der Ueberzeugung, daß sie nicht nur das Beste wollen, sondern auch es auszuführen im Stande sind, diesen wichtigen Theil des Staatsvermögens unbesorgt anvertrauen kann.

Die Holzanzucht ist geordnet, für die Nachhaltigkeit gesorgt, den Nachtheilen der Hut und Trift, so wie überhaupt mehrern andern häufig sehr lästigen und nachtheiligen Walddienstbarkeiten, sind die nöthigen Schranken gesetzt, die Jagd ist dem Holz- und Ackerbau gewichen,

das Rechnungswesen bei der Holzwirthschaft ist eingerichtet, Männer, die das begonnene Werk fortführen, werden gebildet, und so werden auch Sachsen's Wälder wieder gedeihen und grünen, und die Nachwelt wird das rühmen, was die Gegenwart für sie gethan und ihr hinterlassen.

1) Am 13. April 1816 erließ das königl. sächs. geh. Fin. Coll. eine Bekanntmachung, nach welcher auf Befehl des Königs, die bis dahin bestandene Privatforstlehranstalt des Oberforstrath Cotta, zu Tharand, in eine eben daselbst begründete, auf Kosten des Staats zu unterhaltende königliche Forstakademie, verwandelt worden. Damit wurden zugleich die nähern Bestimmungen darüber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

2) S. Mandat v. 30. Juli 1813, die Waldnebennutzungen, und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. Cod. Aug. Forts. III. Th. 2. S. 161. ff. Schon seit dem Jahre 1799 ist dieses Gesetz vorbereitet, und auf allen nachhin folgenden Landtagen berathschlagt und begutachtet worden.

§. 13.

Die dem königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechte eigenthümlichen Quellen, die vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten, bestimmen beide zusammen nicht nur die Staatsverfassung in Hinsicht auf Forst- und Jagd-Wesen, sondern auch die vorzüglichsten Gegenstände des Forst-Privatrechts.

Die sächsischen Forst- und Jagd-Gesetze sind ihrer Absicht, Form und Inhalt nach, von verschiedener Gattung und verschiedener Benennung. [1])

Es sind dieselben:

1) Mandate, welche, in solenner Form abgefaßt und vom Könige selbst unterschrieben, im ganzen Lande eröffnet werden. [2])

2) Ordnungen oder Regulative begreifen diejenigen Bestimmungen in sich, welche über einzelne auf das Forst- und Jagd-Wesen Bezug habende Gegenstände, oder die Verfassung der einzelneu Behörden gegeben sind.

3) Bekanntmachungen und Befehle werden ebenfalls für alle Unterthanen eröffnet, doch ist ihre Form nicht nothwendig die solenne. [3])

4) Generalien oder General-Verordnungen werden in derselben Form an alle Behörden des Forst- und Jagd-Wesens erlassen. [4])

5) Rescripte, welche die Entscheidung über irgend eine Angelegenheit enthalten, werden entweder aus eigner Bewegniß des Königs, in besondern Fällen, oder auf erstatteten Bericht, oder vorher gegangene Vorstellungen erlassen. [5])

6) Instructionen enthalten die Obliegenheiten der im Forst- und Jagd-Dienste angestellten Personen. [6])

1) Vergl. v. Römer Staatsr. des Churfürstenth. Sachsen. Th. 2. S. 355. ff.

2) Angez. Mand. v. 30. Juli 1813, die Waldnebennutzungen ꝛc. betr. — Mandat v. 17. Decbr. 1810, wider das unbefugte Tragen von Schießgewehren ꝛc. — Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 245. ff. Sollen die Mandate auch

in der Oberlausitz giltig sein, so ist eine besondere desfallsige Bestimmung und Publikation erforderlich.

3) Z. B. Befehl v. 5. Juli 1712, den Anfang und Endigung der Jagdzeiten betr. — Bekanntmachung v. 18. Febr. 1817, die Bildung junger Leute zum höhern pract. Forstdienste betr.

4) Hierher gehören z. B. Generale v. 31. Januar 1810, die Holzpreise betr. — Generale v. 6. Febr. 1816, die einzureichenden Forstrechnungsextracte betr. ꝛc. ꝛc.

5) Vergl. Curtius a. a. O. §. 24. n. 6. — Mein Lehrbuch des gem. in Deutschl. giltigen F. u. J. R. §. 430. ff.

6) S. die Instructionen v. 15. April 1818, für die Beamten in königl. sächs. Forstdienste.

§. 14.

Eine besondere eigenthümliche Hülfsquelle des sächs. Forst- und Jagd-Rechts macht das Gewohnheitsrecht und das Herkommen oder das ungeschriebene Recht aus. Gewöhnlich wird zwischen beiden kein Unterschied gemacht; häufig werden in unsern Gesetzen beide mit dem Ausdruck: „wie es hergebracht" oder „es wäre denn etwas Anders Herkommens" bezeichnet.

Strenger genommen versteht man jedoch nach sächsischen Rechten unter Gewohnheitsrecht diejenigen Rechtsnormen in Forst- und Jagd-Sachen, welche durch eine als nothwendig und rechtmäßig angesehene Gleichförmigkeit mehrerer an sich vernünftiger und während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, oder bisweilen von 40 Jahren [1]) ohne Abweichung, öffentlich wiederholter Handlungen, unter Einwilligung

oder Zulassung der höchsten gesetzgebenden Behörden, giltig geworden sind. [2])

Mit dem Worte Herkommen bezeichnet man dann nur eine Untergattung der Gewohnheiten in Forst- und Jagd-Sachen. Im Allgemeinen sind dieselben Grundsätze, welche von den letztern gelten, anwendbar, doch sind jene Zeitläufte nicht immer erforderlich, und beruhen sie nicht stets auf der stillschweigenden Genehmigung der höchsten Behörde. [3])

Der Grund der Rechtskraft, der Gewohnheiten und des Herkommens beruht darin, daß sie theils als stillschweigende Verträge zwischen denen, welche die in Frage begriffenen Handlungen unternehmen und welche sie geschehen lassen, angesehen werden; theils weil die höchste dabei betheiligte Behörde vermöge der Forsthoheit eingewilligt hat; diese Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt sein. [4])

1) Der Zeitraum von 40 Jahren ist erforderlich, wenn die Gewohnheit wider milde Stiftungen und Kirchen behauptet werden soll.

2) S. sächs. Landr. B. 1. Art. 29. 38. — Curtius a. a. O. Th. 1. S. 32. — Carpzov Jurispr. for. P. II. Const. III. def. 21. 22. P. II. Const. V. def. 1—4. Anderer Meinung ist Chr. Thomasius in Conject. de jure consuetudinis et observ. Hal. 1696. ed. 5. 1731. Doch gilt der in §. angenommene Grundsatz jetzt allgemein.

3) A. B. Carpzov diss. de Observantia. Lips. 1674.

4) Im Allgemeinen ist in Sachsen verordnet, daß wohlhergebrachte, beständige und glaubhaft dargethane Gewohnheiten

den Gesetzen gleich, beobachtet werden sollen. Vergl. z. B. Appellat. Ger. Ord. v. 7. Octbr. 1605. Cod. Aug. B. I. S. 1535.

§. 15.

Dem Gewohnheitsrechte und dem Herkommen in seinen Wirkungen gleich ist der Gerichtsgebrauch, d. h. diejenige bei Entscheidung vorkommender Rechtsfälle angenommene Meinung, bei welchen entweder gar keine, oder doch keine hinreichend deutlichen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind.

Der Gerichtsgebrauch betrift theils die Verfahrungsart, theils die Entscheidung selbst. Es ist nothwendig, daß er auf Gründen einer richtigen Auslegung und Analogie beruht. [1]) Aller Willkühr hingegen sind durch ausdrückliche Gesetze die nöthigen Schranken gesetzt, und ist den unbegründeten, willkührlichen Observanzen alle Rechtskraft abgesprochen. [2])

1) Appellat. Ger. Ord. v. J. 1605. Tit. von dem Präsidenten und dem Beisitzer Amte. Cod. Aug. B. I. S. 1227.— Befehl v. 24. Septbr. 1777. Zweite Forts. des Cod. Aug. B. 1. S. 347. — Kind Praef. T. I. quest. for. ed. 2.

2) In der Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. v. Justizsachen, §. 49, im Cod. Aug. B. 1. S. 227, heißt es ausdrücklich: „Damit aber im Künftigen zweifelhafte Meinungen nachbleiben, und allenthalben eine Gewißheit und Gleichheit im Sprechen sein möge, so ordnen wir hiermit befehlend, daß kein Collegium juridicum Macht haben solle, in den Punkten, welche nicht mit deutlichen Worten

in Constitutionibus, Landes- Gerichts- und Polizei-Ordnungen exponirt, sondern per consequentias und Folgerungen daraus gezogen werden sollen, vor sich ohne unser Vorwissen ꝛc. einige Observanz zu machen ꝛc. — In einem Mandate v. 4. Aug. 1712. Cod. Aug. B. I. S. 1806, ist diese Verfügung fast wörtlich wiederholt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der verschiedenen im Königreiche Sachsen geltenden Quellen des Forst- und Jagd-Rechts zu einander.

§. 16.

Das Verhältniß dieser sämmtlichen Rechtsquellen zu einander ist theils durch ausdrückliche Gesetze, [1]) theils durch den Gerichtsgebrauch dergestalt bestimmt, daß

1) die Gewohnheitsrechte als örtliche Rechtsnormen, in so weit ihnen nicht bei besondern Fällen die Rechtskraft ausdrücklich abgesprochen ist, [2])
2) die Landesgesetze,
3) die das gemeine Sachsenrecht enthaltenten Rechtsbücher des Mittelalters,
4) die Reichsgesetze,
5) Die deutsche Bundes-Akte und die Beschlüsse des deutsches Bundes, in Anwendung kommen.

Diese zuletzt genannte Rechtsquelle gilt jedoch nur als aushülfliche Quelle. [3])

1) Fundations-Urkunde für den Schöppenstuhl zu Leipzig, v. 6. Novbr. 1574, in Joh. Chr. Lünig Reichsarchiv, P. spec. Cont. II. von Sachsen, Num. 188. S. 779.

2) Rescript an die Landesregierung, die von dem fremden Gouvernement erlassenen Gesetze betr. v. 29. Mai 1816. Beispiele dieser Art finden sich mehrere.

3) Oberhofger. Ord. v. J. 1488 §. Es sollen auch alle Sachen ꝛc. — An die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgesetze treten jetzt die deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 und die Beschlüsse des deutschen Bundes.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei eintretender Collision dieser Rechtsquellen.

§. 17.

Bei der Beurtheilung eines jeden rechtlichen Geschäfts, folglich auch bei den rechtlichen Entscheidungen in Forst- und Jagd-Sachen muß man, wenn bei dem vorkommenden Falle mehrere Gesetze einander widersprechen, die Quellen in folgender Ordnung benutzen. [1])

1) Muß man sehen, ob ein besonderer Vertrag, [2]) oder
2) ein Privilegium vorhanden ist. Fehlt dieses, so sieht man
3) auf Statuten. In deren Ermanglung
4) auf die Landesgesetze, sodann
5) auf das fremde, bei uns aufgenommene Recht, und endlich
6) auf das Naturrecht.

1) Casp. H. Horn de praerogativa morum Germaniae in concursu cum legibus receptis. Viteb. 1702. 4.

2) Es versteht sich, daß nur von solchen Verträgen die Rede

sein kann, welchen kein ausdrückliches Verbietungsgesetz entgegen steht.

§. 18.

Tritt eine Colliſion ein, welche durch die Verſchiedenheit des Orts, wo eine Perſon ſich weſentlich aufhält, von dem Orte, wo ihre Güter ſich befinden, herbeigeführt wird, und welches beſonders bei ſtatutariſchen Rechten eintreten kann, ſo macht ein ausdrückliches Geſetz, [1]) welches in Sachſen befolgt wird, [2]) einen Unterſchied zwiſchen den Statuten, welche Grundſtücke betreffen, und andern. Jene werden unberückſichtigt der perſönlichen Verhältniſſe des Beſitzers allenthalben angewendet; [3]) bei dieſen hingegen wird vorausgeſetzt, daß derjenige, deſſen Perſönlichkeit oder deſſen Verhältniſſe hinſichtlich ſeines beweglichen Vermögens beurtheilt werden ſollen, der betreffenden Gerichtsbarkeit unterworfen iſt. [4])

Es treten alſo folgende Rechtsregeln ein:

1) Wenn von beweglichen Sachen die Rede iſt, ſo wendet man die Geſetze an, welche da gelten, wo derjenige ſich aufhält, deſſen Vermögen zur Sprache kommt. [5])
2) In Anſehung des unbeweglichen Vermögens kommen die Geſetze in Anwendung, welche da giltig ſind, wo die Sache ſich befindet.
3) Bei perſönlichen Verhältniſſen ſieht man auf die Geſetze des Aufenthaltsorts.

1) Decis. 54. v. J. 1661. Cod. Aug. Th. I. S. 322.
2) J. B. a Wernher. P. III. obs. 17. und P. IX. obs. 114. — C. F. Hommel Rhaps. obs. 154. n. 4.

und obs. 409. — C. G. de Winkler ad Bergeri Oec. jur. Lib. I. Tit. 1. §. 28. nat. 3. 6.

3) Dec. cit. 24.

4) D. C. G. Haubold, Handb. des sächs. Privatr. §. 41.

5) Es tritt hier die Rechtsregel ein: res mobiles ossibus inhaerere videntur, d. h. alles bewegliche Vermögen befindet sich im rechtlichen Sinne da, wo der Eigenthümer sich befindet.

§. 19.

Die Zahl und die Mannigfaltigkeit der vaterländischen Gesetze ist sehr groß. Der Umfang desselben ist so bedeutend, daß ohne besondere Sammlungen [1]) und Repertorien [2]) eine genaue Kenntniß davon nur schwer zu erlangen sein würde. Diese Sammlungen theilen sich in allgemeine und specielle. 1) Für die neuere Zeit erscheint eine: Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen seit dem 9. März 1818. Von diesem Tage an werden die allgemeinen Landesgesetze nicht mehr einzeln, in besondern Abdrücken, wie solches bis dahin üblich war, gedruckt und bekannt gemacht.

1) Zu den allgemeinen Sammlungen, welche auch das Forst- und Jagd-Wesen mit in sich fassen, gehören:

a) Ordnungen Herzog Ernsten und Albrechten, Herzog Moritzen und Herzogen Augusten, Chur- und Fürsten zu Sachsen ꝛc. so ihre Chur- und Fürstliche Gnade in Sachen Polizey, Visitation, Hofgerichte und andere nothwendige Artikul belangende verordnet und aufgerichtet. Mit einer Vorrede im Namen Churf. August d. d. Dresden, den 6. März 1573. α.) Dresden 1573. 4. β.) ebendaselbst 1576. 4. auch 1583. 4. γ.) ebendas. 1509. 4. δ.) ebendas. 1673. 4.

b.) Corpus novum Saxonicum, oder sämmtliche Chur- und Fürstlich-Sächsische Ordnungen und Mandate ꝛc. α.) Dresden 1660. f. β.) vermehrt unter dem Titel: Corpus juris Saxonici, sammt einem Anhange. Dresden 1673. f.

c) Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, herausgegeben von Joh. Chr. Lünig. Th. I—III. Leipzig 1724. f. (Hier ist besonders das 4te Buch des 2ten Bandes für unsere Wissenschaft bemerkenswerth, welches von Kammer- und Rent-Berg-Jagd-Forst-Holz-Fischerei-Sachen u. s. w. handelt.) — Fortgesetzter Codex Augusteus u. s. w. Herausgegeben von Rud. Chr. v. Bennigsen. Th. I — III. Leipzig 1772. f. — Zweite Fortsetzung des Codicis Augustei. Th. I — III. Leipzig 1805. 1806. f. (Bis zum Jahre 1800.) — Die dritte Fortsetzung des Codicis Augustei, (v. J. 1801 bis zum 8. März 1818.) Th. I—II. Dresden 1824. 4.

d) Handbuch der Churſächsischen Gesetze. Zeitz 1804—1808. 8. (Bis zum Jahre 1806.) Ein Hauptregister zu dem ganzen aus acht Theilen und 3 Supplementbänden bestehenden Werke erschien ebendas. 1808. 8.

Zu den speciellen Sammlungen gehört für die vorliegende Wissenschaft blos der weiter unten (§. 26.) näher bezeichnete Codex Augustcus systematicus venatorio forestalis etc. Leipzig 1792. 8. und außerdem noch in gewisser Beziehung das: Handbuch einiger der wichtigsten Churſächsischen Gesetze von allgemeinem Inhalte, v. D. Chr. G. Haubold. Leipzig 1800. 8.

2) Als Repertorien bestehen:

a) Thom. Hayme, Digesta juris Saxonici, oder Vollständiger Auszug der Sächsischen Rechte. Leipzig 1734. 8.

b) Joh. Tob. Richter Digesta juris Saxonici, oder Vollständiger Auszug der neuesten Sächsischen Rechte, wie solche in dem fortgesetzten Codice Augusteo enthalten sind. Leipzig 1774. 8.

c) C. F. Hommel Chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung. Leipzig 1778. 8. Th. II. (Bis zum Jahre 1800 fortgesetzt von C. Aug. Blode. Leipzig 1806. 8.)

d) Joh. Nicol. Schwarz Wörterbuch über die Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzschen Gesetze bis zum Jahre 1792. Th. I—V, Dresden 1792—94. 4.

Sechster Abschnitt.

Von der Auslegung der Gesetze.

§. 20.

Wenn die Landesgesetze zweifelhaft oder unbestimmt sind, so muß man seine Zuflucht zur Auslegungskunst (ars hermeneutica) derselben nehmen.

Hierbei sind nun zu berücksichten:

1) Die ältern, bereits aufgehobenen, oder doch stillschweigend außer Gebrauch gekommenen Gesetze;

2) die Gesetz-Entwürfe;

3) die Verhandlungen der Landstände, und die von denselben in Bezug auf ihnen vorgelegte Gesetze gemachten Erinnerungen;

4) die Gutachten der Landesbehörden und Spruchkollegien, oder besonders dazu geordneter, commissarischer Behörden wegen neuer Gesetze;

5) die in benachbarten, oder andern kultivirten Staaten geltenden Gesetze, in so fern sie bei Entwerfung der Landesgesetze berücksichtigt worden sind.

§. 21.

Bei der Auslegung der Gesetze sind gewisse Regeln anzuwenden. Diese sind:

1) Wenn bei einem Gesetz weder durch die grammatische,[1]) noch durch die logische[2]) Auslegung der Sinn derselben aufgefunden werden kann, so muß man um authentische Interpretation nachsuchen.

2) Die grammatische Auslegung ist allein so lange beizubehalten, bis streng erwiesen ist, daß eine logische angewendet werden könne, d. h. bis die Absicht des Gesetzgebers in Ansehung des vorliegenden Gesetzes genau erwiesen ist.[3])

3) Die strengste Auslegung findet bei Privilegien und bei Gesetzen statt, welche Bestimmungen über nicht begünstigte Gegenstände[4]) enthalten. In Zweifel nimmt man die Auslegung an, welche entweder frühern Gesetzen, oder bei Privilegien dem gemeinen Rechte, oder der natürlichen Freiheit so wenig als möglich zuwider ist.

4) Die restrictive Auslegung findet nur dann statt,[5]) wenn man sieht, daß der Grund des Gesetzes nicht auf alle Fälle passe, welche den Worten nach darunter enthalten sind.

5) Die extensive Interpretation[6]) findet statt, wenn man sieht, daß die Absicht des Gesetzgebers weiter reiche,

als seine Worte; diese Auslegung wendet man aber nur dann an, wenn von begünstigten Dingen (causae favorabiles) die Rede ist. [7])

1) Diese ist vorhanden, wenn man blos einzelne Worte oder Redensarten erklärt, ohne dabei auf die Absicht des Gesetzgebers Rücksicht zu nehmen.
2) Sie hat statt, wenn man den Sinn des Gesetzes, nach der Absicht des Gesetzgebers, die er bei Ertheilung des Gesetzes hatte, auszumitteln sucht.
3) Wenn ein Wort mehrere Bedeutungen hat, so muß man diejenige annehmen, welche zu der Zeit, wo das Gesetz gegeben wurde, die gewöhnliche war, wenn nicht etwan ein besonderer Sprachgebrauch des Gesetzgebers erwiesen werden kann.
4) Res odiosae, z. B. Walddienstbarkeiten.
5) Wenn man ein Gesetz einschränkt, d. h. auf weniger Fälle anwendet, als den Worten nach darunter verstanden werden können. — Weber über die natürliche Verbindlichkeit. §. 87.
6) Wenn man ein Gesetz auf mehrere Fälle ausdehnt, als wovon es den Worten nach handelt.
7) Wenn z. B. die natürliche Billigkeit für etwas streitet. Jedoch sind Privilegien und besondere Rechte einzelner davon ausgenommen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zu Befolgung der Gesetze.

§. 22.

Der Begriff eines Gesetzes, d. h. der Nothwendigkeit, nach welcher etwas gethan, oder

unterlassen werden soll, schließt schon an sich die Verbindlichkeit zur Befolgung in sich ein.

Diese Verbindlichkeit entsteht jedoch in der Wirklichkeit erst durch die Promulgation, d. h. durch die auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehene Bekanntmachung.

Diese Nothwendigkeit der Bekanntmachung der Gesetze wird ausdrücklich anerkannt. [1])

Sie geschieht durch:

1) Vorlesung, [2])
2) Anschlag, [3])
3) Vorlesung und Anschlag zugleich, [4])
4) Zufertigung an die Behörden. [5])

1) Befehl v. 5. Juli 1712, den Anfang und Endigung der Jagdzeiten betr. Cod. Aug. Th. II. S. 609.

2) Forst- und Holzordnung für die Aemter Schwarzenberg und Crottendorf, v. 8. Septbr. 1560. Cod. Aug. Th. II. S. 504. — Mandat v. 24. Febr. 1626, die Verscheuchung des Feder-Wildprets, von Beut und Eiern ꝛc. betr. Cod. Aug. Th. II. S. 552. —

3) Befehl v. 28. Octbr. 1695, daß das Jagd-Mandat v. 2. März 1692 von neuem publicirt werden sollen.

4) Mandat v. 24. März 1686, wider die Wildprets-Deuben. Cod. Aug. Th. II. S. 580.

5) Hier wird die Publikation den Behörden an die ihnen Untergebenen, oder an die Unterthanen aufgetragen. Befehl v. 10. Octbr. 1576. Cod. Aug. Th. II. S. 7; wie es hinfüro mit dem Vogel-Waid-Werk zu halten.

§. 23.

In dem beim Königreiche Sachsen verbliebenen Antheil der Oberlausitz geschieht die Publikation der Forst- und Jagd-Gesetze, nach vorher gegangener landesherrlicher Bestätigung, durch den Ober-Amts-Land-Voigt, und zwar im Namen des Königs. [1])

1) Es wird hierbei der Ausdruck: „Land-Voigteylichen Amts wegen" gebraucht. Ober-Amts-Patent v. 23. Mai 1722, Cod. Aug. Th. III. S. 517, mittelst dessen, die im Markgrafth. Oberlausitz im J. 1662, 1675, 1703 und 1710 wider die Raub- und Wild-Schützen publicirten Patente erneuert und geschärft werden. — Forst- und Holz-Patent v. 20. Aug. 1767. Cod. Aug. Th. II. Sup. S. 189.

§. 24.

Es kann unter gewissen Umständen, und wenn es höhere Staatsinteressen erfordern, die allgemeine Bekanntmachung gewisser, besonderer Verfügungen unterbleiben, oder ausdrücklich untersagt werden. [1])

1) Die Forst- und Holz-Ordnung v. 8. Septbr. 1560, Cod. Aug. Th. II. S. 504, bestimmt ausdrücklich, daß ein abgehender Amtsverweser dieselbe versiegelt dem Jägermeister zu eignen Händen zustellen, welcher sie dann dem im Amte Folgenden wieder ausantworten soll. Es soll auch Niemand davon Abschrift erhalten.

§. 25.

Der Geist, und mit ihm die Sitten und Gewohnheiten der Völker schreitet unaufhaltsam vorwärts. Was bei seinem Entstehen heilsam und nothwendig war, das

kann im Laufe der Zeit entbehrlich, oder wohl gar schädlich werden. Daher tritt die Nothwendigkeit ein, bei veränderten Zeiten und Umständen auch die Gesetze zu verändern, aufzuheben und neue zu schaffen. [1])

Ist eine solche Veränderung oder neue Bestimmung eingetreten, so gilt die Rechtsregel: **ein neueres Gesetz hebt das ältere auf.**

Eben so kann nach allgemein giltigen Rechtsgrundsätzen: **ein neues Gesetz auf vorher gegangene Handlungen nicht bezogen werden.** Es erstreckt sich also die Wirksamkeit des Gesetzes nur auf künftige Handlungen, und tritt ein, wenn die Handlung, welche den Gegenstand das Gesetzes ausmacht, vorhanden ist. [2])

1) Const. VII. v. 21. April 1572. Cod. Aug. Th. I. S. 136. u. Generale v. 4. Juli 1763. Cod. Aug. Th. I. Sup. S. 1530.

2) Es kann hierbei eine Ausnahme vorkommen, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, daß die verbindende Kraft erst mit Eintritt einer gewissen Zeit erfolgen soll.

Zweites Hauptstück.

Von der Literatur des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts.

§. 26.

Unter **Literatur** des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts versteht man im Allgemeinen die Kenntniß

derjenigen Schriften, welche in Bezug auf Forst- und Jagd-Recht herausgekommen sind.

Diese Kenntniß ist aus den allgemeinen Werken, welche der Literatur überhaupt, und vorzüglich der juristischen angehören, zu schöpfen.

Das allgemeine Forst- und Jagd-Recht fing man am Ende des vorigen Jahrhunderts an wissenschaftlich zu bearbeiten und die Literatur darüber ist nicht ganz arm. [1]) Dahingegen wird bis jetzt ein Werk entbehrt, welches das im Königreiche Sachsen geltende Forst- und Jagd-Recht umfaßt, und gegenwärtig noch völlig brauchbar ist.

Der erste und bisher einzige, welcher sich um die Bearbeitung dieses Gegenstandes verdient gemacht hat, war ein ungenannter Verfasser, welcher im Jahre 1792 den

Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis, Jagd- und Forst-Recht, nach Churſächsischen Gesetzen, in systematischer Ordnung,

herausgab. [2])

Die Kenntniß des sächsischen Forst- und Jagd-Rechts, wie es jetzt giltig ist, ist demnach aus den mannigfachen, diesen Gegenstand betreffenden besondern Gesetzen zu entnehmen. [3])

Als ein Hülfsmittel, um diese Kenntniß zu erlangen, kann man die verschiedenen, über das allgemeine sächsische Recht erschienenen Schriften betrachten, in so fern sie das Forst- und Jagd-Recht, so weit es berücksichtigt werden mußte, mit enthalten. [4]).

1) Die hierher gehörige Literatur ist ziemlich vollständig aufgeführt in meinem Lehrbuche des gem. in Deutschl. gilt. F. u. J. R. Dresden 1822. §. 47.

2) Der Verfasser ist jetzt königl. sächs. Kreisoberforstmeister und Kammerherr in Schneeberg. Er extrahirte die im Codex Augusteus der Zeitfolge nach befindlichen Forst- und Jagd-Gesetze, und brachte sie in ein System. Er erwarb sich den Dank seiner Zeitgenossen, indem er den Forst- und Jagd-Beamten, statt des Gesetzbuchs selbst, das sie theils nicht alle haben, theils auch nicht brauchen konnten, ein Werk in die Hände gab, welches sie über ihre Rechte und Verpflichtungen belehrte.

3) Vergl. §. 5. 7. 8. 10.

4) Hierüber ist vorzüglich zu vergleichen: Haubold Handb. des k. s. Privatr. Leipzig 1820. §. 46. ff. wo die das königl. sächs. Privatrecht enthaltenden Schriften systematisch und vollständig aufgeführt sind.

Drittes Hauptstück.

Von der Forstverfassung oder den verschiedenen Behörden, welchen die Direction und Verwaltung des Forst- und Jagd-Wesens, unter öffentlicher Autorität, übertragen ist.

§. 27.

Es ist, um über den vorliegenden Gegenstand genaue Kenntniß zu erlangen, nothwendig, daß die verschiedenen Behörden, denen die Ausübung der Rechte des Staats

in Forst- und Jagd-Sachen übertragen ist, und deren verschiedner Wirkungskreis näher bezeichnet werden.

Eine solche genaue Uebersicht und Angabe erscheint um so nöthiger, da bis jetzt in den vorhandenen Schriften über die Verfassung über den vorliegenden Gegenstand sich richtige Angaben nur selten finden.

§. 28.

In Ansehung der höchsten gesetzgebenden Behörde, des Landesherrn, oder des an Dessen Statt geordneten Ministerii, welches, wie überall, so auch in forstlichen Angelegenheiten in höchster Instanz dirigirt, bedarf es hier einer nähern Bestimmung der Geschäftscompetenz nicht. Hier handelt der König in beiden Fällen selbst, und dessen Befugniß beruht auf der Forsthoheit. 1)

1) Forsthoheit, auch Forstherrlichkeit, Forsteiligkeit genannt, begreift diejenige Gewalt im Staate, Kraft deren der Regent das Recht besitzt, die Forstnutzungen dergestalt zu ordnen, daß das allgemeine Wohl des Staats erhalten und befördert werde. Sie zertheilt sich in die Forsthoheit an sich und in die Jagdhoheit, d. h. dasjenige Recht, sich aller in keinem Privateigenthume befindlicher Jagden anzumaßen und selbige sowohl, als das Jagdwesen der Privatpersonen zu bestimmen und zu leiten.

§. 29.

Am 26. Juli 1817 hat Sr. Majestät, der König, mittelst Rescripts die Einrichtung und die Verhältnisse einer neuen, höchsten Staatsbehörde, des Geheimen-Raths geordnet. Dieses Collegium ist im

Allgemeinen und dergestalt über alle Verwaltungsbehörden gestellt und ihnen vorgesetzt worden, daß nicht allein die, die Gesetzgebung, Verfassung und sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten, auf die von den verschiedenen Behörden deshalb durch besondere Anzeigen ihrer Directorien zu geschehenden Anträge und eröffnenden Gutachten, zuförderst dessen Berathung unterworfen, sondern auch von den Unterthanen Beschwerden, wozu sie sich gegen die Landescollegien und Behörden veranlaßt finden könnten, daselbst angebracht und erörtert werden sollen.

Hieraus nun ergiebt sich ohne Weiteres von selbst, daß die darin ausgesprochenen allgemeinen Verfügungen auch das Forst- und Jagd-Wesen mit in sich begreifen, und daß alle dieses letztere dirigirende und verwaltende Behörden, in den angegebenen Fällen, den Beschlüssen und Verfügungen des Geheimen-Raths Folge zu leisten haben.

§. 30.

Das Geheime-Finanz-Collegium ist an die Stelle der ehemals bestandenen Kammer getreten, welche der Churfürst August für seine damaligen gesammten Lande errichtet hatte.

Nachdem über die Einrichtung und den Geschäftskreis der ehemaligen Kammer mannigfache Verfügungen erlassen worden waren, wurde solche unter dem Namen: Geheimes-Finanz-Collegium in eins der höchsten Landescollegien umgewandelt. Die nunmehrige Geschäfts-

competenz bestimmt ein Mandat v. 7. Novbr. 1782, die Errichtung des Geh.-Fin.-Collegii betr. Indem man hierbei unstreitig die Absicht hatte, die Verrechnung und Verwaltung der verschiedenen Landeseinkünfte auf die zweckmäßigste Art möglichst zu vereinfachen, konnte es nicht fehlen, daß der Geschäftskreis dieses Collegii sehr groß und ausgebreitet bestimmt werden mußte.

Für unsere Wissenschaft ist das Geheime-Finanz-Collegium von besonderer Wichtigkeit, denn es gehört unter andern auch für dasselbe die Besetzung aller bei dem Forst- und Jagd-Wesen, den Rentämtern, den Flößen, dem Straßen-Wasser und Land-Bau, den Domänen, und den unter demselben stehenden Expeditionen erforderlichen, königlichen Beamten, die Verpflichtung derselben sowohl, als überhaupt die Besorgung des ganzen Finanzwesens, mit Einschluß aller königlichen Domänial-Grundstücke, und der daher und aus den Forsten, Flößen u. s. w. fließenden Einkünfte.

Hieraus läßt sich abnehmen, daß dieses Collegium für die jetzige königlich-sächsische Verfassung sehr wichtig ist, da es sich über das ganze Land erstreckt, und in allen dahin gehörigen Sachen von den Aemtern und übrigen schriftsäßigen Behörden unmittelbar Bericht erfordert, mit der Landesregierung aber in Kommunikation tritt, wenn Justizangelegenheiten mit zur Sprache kommen.

Es geschieht sehr häufig, daß von den Unterobrigkriten bei dergleichen Berichtserstattungen, wo entweder wirklich oder nur scheinbar Justiz- und Finanz-Sachen

konkurriren, Fehler begangen werden, da sie die diesfallsigen Berichte an die Landesregierung richten, wenn sie für das Finanz-Collegium gehören und umgekehrt. Um hierbei nicht zu fehlen, so darf man nur erwägen, daß das Finanz-Collegium durchgängig an die Stelle des Generalakcis-Collegii, der Kammer, und das Berg-Collegii getreten ist, mithin alle diese Collegia in sich vereinigt und demnach auch alle diejenigen Geschäfte, welche ehedem unter der Direction jedes einzelnen Collegii standen, jetzt ordnet. [1])

Es ist also zu erwarten, daß jeder Beamte, welcher in Forst- und Jagd-Sachen konkurrirt, sich auch die Kenntniß von der Verfassung des ehemaligen Kammer-Collegii verschafft. [2])

1) Ueber die innere Einrichtung des Finanz-Collegii ist zu vergleichen: D. C. H. v. Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Halle 1788. Th. 1. S. 98. ff. —

2) Ueber das ehemalige Kammer-Collegium und dessen Geschäftskreis ist nachzusehen: Schreber's neue Sammlung verschiedener in die Kammeralwissenschaften einschlagender Abhandlungen und Urkunden. Th. 2. S. 238—285.

§. 31.

Der Oberhofjägermeister ist ordentliches Mitglied, mit Sitz und Stimme, im Geh. Fin.-Coll. und führt zunächst mit diesem die Aufsicht und Leitung der königl. Forstakademie zu Tharand. [1])

Unter seiner Direction steht ferner die Jagdexpedi-

tion, in der ein Sekretair und ein Copist angestellt ist; die Kreisoberforst- und Forst-Meister, die Kammer- und Jagd-Junker, die Jagdpagen und sämmtliche Hof- und Land-Jägerei.

Ehedem stand an der Spitze der Landjägerei der Oberlandjägermeister, und ihm zunächst folgten die Landjägermeister. Diese Stellen sind in neueren Zeiten unbesetzt geblieben, und deren Amt mit dem des Oberhofjägermeisters, welcher ehedem nur die Direction über die Hofjägerei hatte, vereinigt worden. [2])

1) Bekanntmachung über die Einrichtung der Forstakademie zu Tharand v. 13. April 1816. §. 2.

2) Vergl. v. Römer a. a. O. Th. 2. Absch. 13. S. 791. f. und Th. 3. Absch. 10. S. 261.

§. 32.

Die Forstakademie zu Tharand wurde im Jahre 1816 aus der bis dahin daselbst bestandenen Privatforstlehranstalt des Oberforstrath Cotta, als eine öffentliche, auf Kosten des Staats zu unterhaltende königliche Akademie gebildet.

In Folge der über ihre Einrichtung geschehenen Bekanntmachung wurde sie mit Ostern 1816 eröffnet. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Geh. Fin.-Coll. und des Oberhofjägermeisters. Gegenwärtig leiten ein Director und drei ordentliche Lehrer, denen noch einige Hülfslehrer beigegeben sind, den Unterricht, welcher in Mathematik, Naturkunde, Forstwissen-

schaft und Jagdkunde besteht. Für die Geschäftskunde ist noch zur Zeit der Lehrstuhl unbesetzt geblieben.

Mit der Theorie soll zugleich der praktische Unterricht, als ein hauptsächlicher Gegenstand der Bemühungen der Akademie, verbunden sein.

In den alljährlich öffentlich zu haltenden Prüfungen sollen nicht nur die Forstzöglinge, von dem, was sie erlernten, eine Probe geben, sondern es ist dieselbe auch zugleich die Prüfung derer, welche vor ihrem Abgange sich derselben unterwerfen. Außer diesen regelmäßigen Prüfungen sind auch alle diejenigen zu einer solchen verpflichtet, welche im königl. sächs. Forst- und Jagd-Dienste eine Anstellung suchen, und können, bevor jene nicht erfolgt, dazu nicht gelangen. Ein Gleiches gilt von allen den Forst- und Jagd-Beamten, welche in eine höhere Stelle aufrücken.

Diejenigen, welche die Akademie beziehen, haben ein Inscriptionsgeld von 4 Rthlr. zu entrichten; für die Lehrstunden zahlen die Inländer halbjährig 25 Rthlr. zu dem Akademie-Fonds, die Ausländer aber bestimmte Honorarien für die einzelnen Lehrstunden.

Unbemittelte Inländer, die sich dem sächs. Forstdienste widmen, erhalten nicht nur den Erlaß des bestimmten Stundengeldes, sondern auch überdieß Unterstützung. Für die Lebensbedürfnisse hat jeder selbst zu sorgen.

Der Director und die Lehrer haben eine immerwährende Aufsicht über das sittliche Verhalten der Akademisten; die Gerichtsbarkeit übt, vermöge Auftrags, unter

dem Vorsitze des Directors, das Justizamt Grüllenburg aus.

Bei der Aufnahme in die Akademie, weshalb sich an den Director zu wenden ist, wird ein gesunder Körper, ein Alter von wenigstens 16 Jahren, natürliche Verstandsfähigkeiten, die nöthigen Vorkenntnisse, Neigung für's Forstwesen und glaubwürdiges Zeugniß des frühern moralischen Verhaltens vorausgesetzt.

Der Aufzunehmende wird von den Lehrern geprüft, und er gelobt, nach geschehener Aufnahme, die Befolgung der akademischen Gesetze mittelst Handschlags an.

Der Abgang von der Akademie ist jeder Zeit frei; wobei es dem Abgehenden überlassen ist, ob er sich vorher einer Prüfung unterwerfen will, oder nicht. Die über letztere auszustellende Legitimation bescheinigt nicht nur das moralische Verhalten, sondern besagt auch, ob er in der Prüfung die erforderlichen Kenntnisse ausreichend, gut oder ausgezeichnet an den Tag gelegt hat.

Diejenigen, welche ein günstiges Zeugniß erhalten, können später auf die Akademie zurückkehren, einzelnen Vorträgen beiwohnen, den Forstreisen sich anschließen, und bei intressanten Forstgeschäften konkurriren. [1])

Von dem Jäger = Bataillon sollen vier bis sechs Jäger, die der commandirende General jedesmal auswählt, Theil am Unterricht auf den Forstakademie nehmen, und soll ihnen, während ihres dortigen Aufenthalts, das Tractament nebst Brodzuschuß, auch ein freies Quartier angewiesen werden. [2])

1) Man vergl. hierüber die oben angezogene Bekanntmachung v. 13. April 1816. Cod. Aug. Forts. III. Th. 2. S. 189. ff.

2) Rescript an die Kriegsverwaltungs-Kammer; die Theilnahme einiger Jäger von dem Battaillon an dem Unterricht auf der Forstakademie betr. v. 8. Februar 1817. Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 799.

§. 33.

Die Kreisoberforstmeister haben als

A) Allgemeine Diestpflichten

die Oberaufsicht auf die gesammte Forst- und Jagd-Verwaltung in den ihnen angewiesenen Forstkreisen, und sind dem geh. Fin.-Collegio und dem Oberhofjägermeister unmittelbar untergeordnet. [1])

Die Berichte erstatten sie entweder allein oder zugleich mit dem Rentbeamten, oder Justizamtmann, je nachdem die Sache das Technische, oder Geld- und Naturalien-Einnahme und Ausgabe, oder Forstjustizsachen betrifft. [2])

Sie dürfen sich außer des angeordneten Dienstemolu-ments keines Emoluments anmaßen; keine Nebengeschäfte treiben, welcher Art sie sein mögen; bemerkte Gebrechen haben sie abzustellen; mit den in Forst- und Jagd-Sachen erlassenen Gesetzen sich bekannt zu machen und selbige genau zu befolgen und befolgen zu lassen. Alle Forst- und Jagdbediente im Forstkreise sind ihnen untergeordnet; den Anzeigen der Forstmeister über das Dienstverhalten der Forstbeamten haben sie ihr specielles Gutachten beizufügen, und diese sowohl als die diesfallsigen

alljährlichen Anzeigen verschlossen an das Directorium des zweiten Departements des geh. Fin.-Collegii einzusenden. [3])

Nach dem Ableben eines Forstmeisters haben sie Akten, Charten-Repositur u. s. w. zu versiegeln, und darüber so wie über die Erledigung anderer Forststellen, über deren Verwaltung sie interimistisch entscheiden, Bericht zu erstatten. Die Annahme und Entlassung der Revierburschen hängt von ihrer Genehmigung ab, und hinsichtlich der Forstlehrlinge haben sie der Generalverordnung v. 13. April 1816 nachzugehen. [4])

Sie dürfen nur mit Genehmigung des geh. Fin. Collegii sich über drei Tage aus dem Forstkreise entfernen, oder ihren Wohnort verändern; haben eine richtige Registrande zu führen, die Berichte gründlich und erschöpfend zu erstatten, über die Dienstverwaltung Akten und Aktenrepertorien und über forstwirthschaftliche Gegenstände fortlaufende Uebersichten zu halten, alle königliche Waldungen im Forstkreise fleißig zu revidiren, darüber an Ort und Stelle ein vollständiges Protokoll aufzunehmen, die Forstrevisionsberichte halbjährlich und die Hauptjahresanzeigen jährlich einzusenden, bei den Superrevisionen, welche das geh. Fin.-Collegium verordnet, diese Revisionsanzeigen zur Grundlage zu nehmen, und merkwürdige Forstereignisse ungesäumt anzuzeigen. [5])

B) Besondere Dienstpflichten haben statt:

I) in Hinsicht auf Holzschlag und Holzverkauf:

Hierbei haben die Kreisoberforstmeister, bei eigener Verantwortung, auf die Holzabgaben der Quantität und der Vertheilung noch gehörige Aufsicht zu führen; über den Holzschlag zu Versorgung der Flößen, des Bergbau's und der Hammerwerke gutachtlichen Bericht zu erstatten, in den übrigen Waldungen aber das etatsmäßige Quantum verschlagen und abgeben zu lassen, und darüber die vorgeschriebenen [6]) summarischen Uebersichten mittelst Berichts an das geh. Fin.-Collegium einzusenden; das Reservequantum zu bestimmen; die eingereichten Hauungsplane zu prüfen und darüber den ertheilten Vorschriften nachzugehen; die Schlägerlöhne unter Einverständniß mit dem Rentbeamten zu bestimmen; die Holzschläge zu revidiren und wahrgenommene Fehler sofort abzuändern; bei den Holabpostungen dann und wann persönlich zugegen zu sein, und wegen Veränderung der Holzpreise, nach vorherigem Gutachten des Forstmeisters, mit dem Rentbeamten Bericht zu erstatten. [7])

II) In Hinsicht auf die Waldnebennutzungen,

haben dieselben die Benutzungsplane zu prüfen und zu genehmigen, oder resp. höhere Genehmigung einzuhohlen, mit dem Forstbereisungsbericht Uebersichten über die Waldnebenerzeugnisse einzureichen; über Laasgrundstücke, Zeitpachte, Gewinnuug der Steine und Erden, temporelle Benutzung des Waldbodens zur Feldwirthschaft und

Verkehrung Bericht zu erstatten, oder resp. selbst Erlaubniß zu ertheilen; über die Waldberechtigungen Aufsicht zu führen, deshalb vorfallende Irrungen mit dem Justizbeamten gesetzlich zu entscheiden, oder Bericht zu erstatten.[8])

III) In Hinsicht der Forstverbesserungen und Kulturen

bewendet es, bis zu Ertheilung besonderer Kulturkostenetats bei den zeitherigen Vorschriften, nach welchen sich die Kreisoberforstmeister zu richten haben, so wie sie über die in den Kreise vorhandenen Samenvorräthe fortlaufende Register halten, und darüber alljährlich ein specielles Register einreichen, auch die Erfolgsanzeigen der Forstmeister über die ausgeführten Holzkulturen untersuchen, prüfen und an das geh. Fin.-Collegium einsenden.[9])

IV) In Hinsicht auf die Forstpolicei

sind sie befugt, forstpoliceiliche Veranstaltungen zu treffen, über Grenzangelegenheiten die nöthigen Verfügungen zu treffen; die an sie gelangten Anzeigen über die angeschlagenen Hölzern, vor deren Verkauf, begangenen Entwendungen sind in einer Hauptübersicht dem geh. Fin.-Collegio einzusenden; in Forstuntersuchungssachen ist den Gesetzen[10]) nachzugehen, über die Schonungen, Forstcivilprocesse und einzelne besondere Forstuntersuchungssachen jährlich mandatmäßig[11]) Anzeige zu thun, über Verschleife und Unregelmäßigkeiten in dergleichen Sachen Bericht zu erstatten und auf die Privatwaldungen Aufsicht zu führen.[12])

V) In Hinsicht auf die Jagd

steht ihnen die Aufsicht auf die Haltung eines mäßigen

Wildstandes und dem Wildpretsverkauf, so wie die Leitung wegen der Jagdpächte zu, über deren Abschluß sie Bericht an das geh. Fin.-Collegium erstatten; die von den Forstmeistern eingereichten Prunftverzeichnisse haben sie an den Oberhofjägermeister einzusenden, und der Anordnung, rücksichtlich den Wildschäden, nachzugehen. [13])

1) Dienstinstruction für einen Kreisoberforstmeister §. 1 und 2.

2) Das. §. 3.

3) Das. §. 4—22.

4) Das. §. 23—29.

5) Das. §. 30—44.

6) Generale v. 21. Novbr. 1812. §. 22 und 24.

7) Angez. Dienstinstr. §. 45—57.

8) Das. §. 58—68.

9) Das. §. 69—74.

10) General-Verordnung v. 30. Novbr. 1814.

11) Generale v. 15. Decbr. 1807.

12) Angez. Dienstinstr. §. 75—85.

13) Das. §. 86—93.

Anmerk. Die besondern in dieser und den folgenden Instructionen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen werden in den einzelnen Lehren, die sie betreffen, angeführt und erörtert.

§. 34.

Die Forstmeister sind wie alle andere Staatsdiener, mit Ehrfurcht und Treue dem König ergeben, sie befördern nach Kräften Dessen und des Landes Nutzen, und haben folgende

A) Allgemeine Dienstpflichten

zu beobachten:

Untergeordnet sind sie in Dienstangelegenheiten unmittelbar dem Kreisoberforstmeister; das Technische und Wissenschaftliche gehört für sie allein, die merkantilischen Geschäfte besorgen sie mit dem Rentbeamten zugleich. [1])

Sie haben sich die genaueste Lokalkenntniß zu verschaffen, den Forstbezirk unabläßig zu bereisen, die Bewirthschaftungsplane zu fertigen und zu befolgen, alle gemeine Forstverbesserungen sind von ihnen dem Oberforstmeister gutachtlich anzuzeigen. [2]) Es sind alle in Forst- und Jagd-Sachen ergangenen gesetzlichen Verordnungen genau zu befolgen, die Akten und die Registrande gehörig zu halten, das Forst-Zeichen-Eisen ist zu verwahren, bei der Vermessung und Taxation hülfreiche Hand zu leisten, auf die untergeordneten Forstdiener und die von selbigen zu haltenden Register und Manualien fleißige Aufsicht zu führen. [3])

Es haben dieselben ferner die nöthigen Veranstaltungen bei eintretenden Interimsverwaltungen zu treffen, für die Annahme und Verpflichtung der Revierburschen, so wie der Forstlehrlinge zu sorgen, unbrauchbare und unzuverläßige zu entfernen, und, dafern sie königliche Forstgebäude bewohnen, dieselben in baulichem Wesen zu erhalten, und sie so wieder zu übergeben, wie sie selbige überkommen haben. [4])

Entsteht zu dem Vermögen eines Forstmeisters Concurs, so ist er seines Dienstes verlustig. [5])

B) Besondere Obliegenheiten,

und zwar:

I) In Hinsicht auf Holzschlag und Holzverkauf,

bestehen darin, daß sie die deshalb ertheilten Vorschriften genau befolgen, die Holzvertheilung und Anweisung der Hölzer mandatmäßig besorgen, den Hauungsplan entwerfen, denen dabei statthabenden generellen Vorschriften nachkommen, das zu verschlagende Holzquantum, wie es von dem Oberforstmeister fest gesetzt ist, auf keine Weise überschreiten, rücksichtlich der Scheitlängenmase den Wünschen der Käufer möglichst Genüge leisten, die Holzschläge fleißig besuchen, und die wahrgenommenen Fehler sofort abstellen, die Holzabpostungen mit Zuziehung des Rentbeamten und Revierförsters alsbald nach erfolgter Aufarbeitung besorgen, sich bei den Taxation der Hölzer und sonstigen Forstprodukte nach den vorgeschriebenen Taxen und den ergangenen speciellen Verfügungen richten, den Forstbeamten die Erhebung und Berechnung der Holzgelder und Schlägerlöhne, welche für das Rentamt gehört, nicht gestatten, über die gleichmäßige Anweisung der Hölzer hinsichtlich der Güte des Holzes und des leichtern Transports Aufsicht führen, ein Gleiches bei den Holzdeputatisten, welche wie die übrigen Empfänger anzusehen sind, beobachten, und für die Richtigkeit der Holzschlagregister und Manualien der Revierförster Sorge tragen. [6])

II) In Hinsicht auf die Waldnebennutzungen

haben die Forstmeister mit Zuziehung der Revierförster

zu untersuchen, ob und welche Waldnebennutzungen überhaupt zulässig sind, demnach ist sodann ein allgemeiner Benutzungsplan zu entwerfen, welcher dem Rentbeamten mitzutheilen und sodann dem Oberforstmeister zur Genehmigung vorzulegen ist; die Mast- und Samen-Nutzung und deren zweckmäßiger Verbrauch ist gehörig zu untersuchen; bei Steinbrüchen, Sand- Lehm- Thon- und Mergel-Gruben und deren Anlegung sind forstwirthschaftliche Rüchsichten zu nehmen; dem gesetzmäßigen Betrieb des Bergbau's ist nicht entgegen zu arbeiten; Torfadministration und Verkohlung im Walde steht unter der Forstmeister Leitung; auf temporelle Benutzung des Waldbodens zur Feldwirthschaft ist Rücksicht zu nehmen, und über die Ausübung der Waldberechtigungen, und daß diese mandatmäßig [7]) in Ausübung kommen, ist fleißig zu wachen. [8])

III) In Hinsicht auf Holzkulturen und andere Forstverbesserungen

haben die Forstmeister eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu beobachten, die Kulturvorschläge zu prüfen, die Kulturberichte alljährlich einzureichen, für zweckmäßige Ausführung der genehmigten Kulturanschläge, bei eigner Verantwortung, Sorge zu tragen, den nöthigen Holzsamen und die erforderlichen Holzpflanzen anzuschaffen, den über das Verfahren bei den Kulturen stattfindenden speciellen Vorschriften genau nachzukommen, und die Kulturanzeigen, nach vorheriger Vergleichung mit den Kulturanschlägen, an den Oberforstmeister einzusenden. [9])

IV) In Hinsicht auf Forstpolicei

liegt den Forstmeistern zunächst die specielle Aufsicht im Forstbezirk ob, weshalb sie sich mit den Grenzen, Gerechtsamen, Dienstbarkeiten u. s. w. genau bekannt zu machen, für die Verfolgung schädlicher Waldinsekten Sorge zu tragen, die Aufarbeitung der Wind- und Schnee-Bruchhölzer anzuordnen, für die Erhaltung der Ufer, Wege und Brücken zu sorgen haben; Forst- und Jagd-Frevler sind zu verfolgen und in Untersuchung und Strafe zu nehmen; die, an geschlagenen Hölzern, vor deren Anweisung, begangenen Entwendungen sind anzuzeigen; Forstexcesse sind möglichst zu vermeiden; in Forstuntersuchungssachen ist den bestehenden Gesetzen [10]) gemäß zu verfahren; auf die Köhlereien ist besondere Aufmerksamkeit zu haben; bei entstehenden Waldbränden sind die schleunigsten und zwekdienlichsten Löschanstalten zu verfügen; über alle sonstige merkwürdige und außerordentliche Vorfälle ist Anzeige zu thun, und über die im Forstbezirke gelegenen Privatwaldungen eine Oberaufsicht zu führen. [11])

V) In Hinsicht auf die Jagd

treten die Forstmeister an die Stelle der ehemaligen Wildmeister, haben daher eine Aufsicht auf die Ausübung der Jagd, auf die Hegung eines mäßigen Wildstandes, auf die Vertilgung der Raubthiere, auf die Beobachtung der Hege- und Setz-Zeit und auf Verschaffung des nöthigen Geäses. Sie haben dahin zu sehen, daß die Ausübung der Jagd nur nach erlaubten Methoden geschieht, und

daß das Wildpret zur Wildmeisterei eingeliefert werde. Ueber den Wildpretsverkauf führen sie Casse und Rechnung; Jagdpächte sind ohne höchste Genehmigung nicht abzuschließen; über den Wildpretsbestand sind alljährlich Anzeigen zu machen, und bei Besichtigung und Taxation der Wildschäden sollen sie gegenwärtig sein.[12])

1) Dienst-Instruction für einen königl. sächs. Forstmeister v. 15. April 1818. §. 1—5.
2) Das. §. 6—20.
3) Das. §. 11—31.
4) Das. §. 32—40.
5) Das. §. 41.
6) Das. §. 41—60.
7) Mandat v. 13. Juli 1813.
8) Angez. Dienst.-Instr. §. 61—70.
9) Das. §. 71—79.
10) General-Verordnung v. 30. Novbr. 1814.
11) Angez. Dienst.-Instr. §. 80—98.
12) Das. §. 99—114. — Bei Beurtheilung der Wildschäden ist nach Vorschrift des Generalis v. 19. Januar 1818, die Wildschäden betr. zu verfahren.

§. 35.

Die Oberförster haben als

A) Allgemeine Dienstpflichten und Dienstverhältnisse

eine fleißige Aufsicht auf die Forstbeamten des ihnen übertragenen Oberforst's zu führen, und sich der Controlle der Naturalabgabe und anderer Forstprodukte auf den Revieren ihres Oberforst's zu unterziehen und die hierbei wahr-

genommenen Mängel dem Forstmeister anzuzeigen. Sie sind in allen Dienstangelegenheiten dem Forstmeister untergeordnet und haben dessen Anordnung genau zu erfüllen, und nur dann, wenn sie sattsam überzeugt sind, daß durch Befolgung einer Anordnung des Forstmeisters ein großer Schaden entstehen würde, auf Berichterstattung an den Oberforstmeister anzutragen. Durch guten Lebenswandel und ausgezeichnete Kenntnisse sollen sie sich die Achtung der nachgeordneten Forstbeamten erwerben, denen sie zwar die nöthigen Dienstanweisungen geben, keineswegs aber besondere Anordnungen zu ertheilen haben. [1])

Im Allgemeinen dürfen sie keine Nebengeschäfte treiben, wodurch sie von ihren Dienstarbeiten abgehalten, oder ihre Treue gefährdet werden kann. Ueber den ausgesetzten Dienstgenuß haben sie sich keines Emoluments, wie solches auch Namen haben möge, anzumaßen. [2])

Fremde Wald- und Jagd-Reviere dürfen sie ohne vorherige Genehmigung nicht in Aufsicht oder Verwaltung nehmen, sich ohne Urlaub aus dem Oberforst über vier und zwanzig Stunden nicht entfernen; mit den Anordnungen in Forst- und Jagd-Sachen haben sie sich bekannt zu machen, und diese sowohl, als die sonstigen Officialschriften in einer besondern Repositur aufzubewahren. Sie haben sich eine genaue und vollständige Lokalkenntniß des Oberforst's in jeder Hinsicht zu verschaffen, die königl. Gebäude, wenn sie deren bewohnen, hinsichtlich der Reparaturen, in baulichem Wesen zu erhalten und so zu übergeben, wie sie selbige erhalten haben. Sie

sind schuldig, die Reviere des Oberforst's fleißig zu besuchen, ihre Aufmerksamkeit dabei auf alle Zweige des Forsthaußhalts zu erstrecken, und bemerkte Nachläßigkeiten u. s. w. ohne Zurückhaltung dem Forstmeister anzuzeigen. [3])

Hinsichtlich

B) der Forstnebennutzungen

haben sie den darüber gegebenen Vorschriften und dem ergangenen Mandate [4]) überall genau nachzugehen. [5])

Die

C) Holzkulturen

haben sie fleißig zu besuchen, allen Waldbeschädigungen mit beständiger Aufmerksamkeit entgegen zu arbeiten, die Waldverkohlung besonders in Aufsicht zu nehmen und bemüht zu sein, daß aller Nachtheil dabei vermieden werde. Auf die Privatwaldungen haben sie, in so weit das allgemeine Landesinteresse dabei in Betracht kommt, Aufsicht zu führen, und für das Beste der im Oberforst gelegenen königl. Jagden besorgt zu sein. Ist ihnen zugleich die specielle Verwaltung eines Revier's anvertraut, so haben sie sich deshalb nach der Revierförster-Instruction genau zu richten. [6])

1) Instruction für den Oberförster im königl. sächs. Forstdienst, v. 15. April 1818. §. 1—5.
2) Das. §. 6—16.
3) Das. §. 17—24.
4) Angez. Mandat v. 30. Juli 1813.
5) Angez. Instr. §. 25.
6) Das. §. 26—31.

§. 36.

Die Revierförster haben als

A) Allgemeine Dienstpflichten und Dienstverhältnisse

die specielle Verwaltung des Forst- und Jagd-Wesens in dem ihnen übertragenen Revier, unter der Leitung des Forstmeisters und der Aufsicht des Oberförsters; den Vorgesetzten haben sie Achtung und Gehorsam zu beweisen, alle Anzeigen an den Bezirks-Forstmeister zu erstatten, und nur in den Fällen, wenn durch dessen Anordnung ein Schaden erwachsen würde, auf Bericht an den Oberforstmeister anzutragen. Gegen die Untergebenen haben sie sich in Achtung zu setzen und sie zu Befolgung der obliegenden Dienstpflichten anzuhalten, durch sittliches Betragen sich Achtung und Zutrauen zu erwerben. Verboten sind ihnen alle Nebengeschäfte, wodurch sie von ihnen Berufsarbeiten abgehalten, oder ihre Treue gefährdet werden kann; eben so ist ihnen untersagt, über den ihnen ausgesetzten Dienstgenuß irgend ein Emolument, weder in Geld, noch in Naturalien, noch in Dienstleistungen sich anzumasen, oder solches anzunehmen. Ohne Genehmigung dürfen sie kein fremdes Revier in Aufsicht oder Verwaltung nehmen, sich auch ohne Urlaub über vier und zwanzig Stunden nicht aus dem Forstbezirk entfernen. Ihre Kenntnisse haben sie immer mehr zu erweitern, mit den Anordnungen in Forst- und Jagd-Sachen sich bekannt zu machen, und diese sowohl, als sonstige Officialschriften gehörig aufzubewahren; ganz besonders

die vollständigste Lokalkenntniß sich zu erwerben; bei Vermessung und Taxation des Reviers zu konkurriren; auf ihre Kosten einen Revierburschen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und gesetzmäßig angenommen ist, zu halten, hinsichtlich der Lehrlinge der bestehenden Verfügung nachzukommen, [1]) und wenn sie königl. Gebäude bewohnen, solche, in so weit es gesetzlich ist, auf eigene Kosten in baulichem Wesen zu unterhalten, auch bei ihrem Abgange so, wie sie selbige überkommen, wieder zurückzugeben. [2])

In Betreff

B) des Holzschlags und Holzverkaufs

liegt den Revierförstern die Fertigung der Register ob, [3]) und dürfen sie ohne Befehl des Forstmeisters keinen Holzschlag anlegen, wenn ihnen aber die Quantität Holz, die auf dem Revier geschlagen werden soll, bekannt gemacht ist, so haben sie genau zu erwägen, wo und wie die erforderlichen Holzschläge anzulegen sind, und die desfallsigen gutachtlichen Vorschläge dem Forstmeister schriftlich vorzulegen, wobei den vorhandenen Wirthschaftsplanen nachzugehen ist, und die ihnen gegebenen generellen und speciellen Vorschriften zu beobachten sind. [4])

Den Holzarbeitern ist mit Schluß der Woche eine Bescheinigung zu ertheilen, worauf sie die geordnete Bezahlung im Rentamte erhalten, sind sie aber sehr weit von diesem entfernt, so besorgen die Revierförster ganz unentgeldlich die Auslohnung auf dem Reviere oder in ihrer Wohnung.

Die Annahme und Verabschiedung der Holzmacher, wozu nur ehrliche Leute zu nehmen, ist den Förstern zu überlassen; es liegt ihnen ob, bei Führung des Forstregisters, bei Abpostung und Anweisung der Hölzer die ergangenen speciellen Anordnungen [5]) auf das genaueste zu befolgen, bei der Anweisung selbst gleichmäßig zu verfahren, die Holzdeputatisten wie alle übrigen Holzempfänger zu behandeln, für möglichst zeitige Räumung der Schläge zu sorgen, und sich aller Einnahme von Geldern für verkaufte Forstprodukte, wenn in einzelnen Fällen ihnen hierzu nicht besondere Anweisung ertheilt wird, zu enthalten. [6])

Hinsichtlich

C) der Waldnebennutzungen

haben die Revierförster für deren zweckmäßigste Benutzung Sorge zu tragen; auf die Waldverkohlungen, Torfgräbereien und andere Betriebsanstalten, auch wenn solche ihrer speciellen Verwaltung nicht übergeben sind, stete Aufsicht zu führen; dem gesetzmäßigen Betrieb der Bergwerke nicht entgegen zu arbeiten, jedoch auch nicht zuzugeben, daß ohne Noth dadurch dem Walde geschadet, oder ohne erhaltenen Befehl neue Schächte u. s. w. getrieben werden; das Brechen der Steine u. s. w. auf dazu erhaltenen Befehl zu veranstalten, und die verlassenen Stein- und andern Gruben, wo möglich, wieder zuzuwerfen. Ueber die vorkommenden Gerechtsamen und Waldservituten haben sie sich genaue Kenntniß zu verschaffen, und besonders das diesfallsige Mandat [7]) sorg-

fältig zu beobachten, auch ohne Vorwissen des Forstmeisters keine Plätze zum Streusammeln u. s. w. anzuweisen. [8])

Ueber die

D) Holzkulturen und Forstverbesserungen

haben die Revierförster tabellarische Anschläge zu fertigen und mit der Holzschlags-Disposition zugleich an den Forstmeister einzureichen; die bei den Kulturen gegebenen allgemeinen Vorschriften zu beachten; den Flächeninhalt der anzubauenden Distrikte, so weit es nicht früher schon geschehen, zu vermessen; ohne vorgängige Verordnung keine Kultur zu unternehmen, selbige, wenn sie angeordnet ist, auszuführen, und für die zweckmäßige Ausführung, unter eigener Vertretung, besorgt zu sein, nach der Vollendung den nöthig gewesenen Aufwand treu und gewissenhaft, mit Einsendung der Rechnung, anzuzeigen; jedes unerlaubten Gewinn's sich zu enthalten, dagegen aber für bezeigten Fleiß besonderer Belohnung gewärtig zu sein; über den Erfolg der Kulturen und sonstigen Forstverbesserungen alljährlich genaue Anzeige zu thun, und wegen Einsammlung der Holzsämereien die ihnen ertheilten Anordnungen zu gehöriger Zeit und zweckmäßig zu verrichten. [9])

Mittelst der

E) Forstpolicei

liegt den Revierförstern die Beschützung des Waldes gegen allen Nachtheil ob, und sie haben deshalb die Grenzen ihres Forst- und Jagd-Revier's genau kennen zu lernen, selbige fleißig zu begehen, die künstlichen und natürlichen Grenzzeichen zu erhalten, entdeckte Gebrechen anzuzeigen,

ohne besondere Erlaubniß keinem fremden Grenzbezuge beizuwohnen, und im Frühjahre jeden Jahres die Grenze von einem Grenzzeichen zum andern genau zu revidiren. Es liegt ihnen ob, jeden Diebstahl und Forst- und Jagd-Frevel, welchen Namen er auch haben mag, und ob er groß oder klein sei, zu verhindern oder zu entdecken; nach Entdeckung eines Diebes oder Frevlers dessen Namen u. s. w. in die Forststrafliſten einzutragen, von 14 zu 14 Tagen einen Extract aus diesen Listen, nebst den abgenommenen Pfändern, an das Justizamt einzureichen, jedes wichtige Vergehen aber alsbald dem Forstmeister anzuzeigen; Frevler, welche über der That ertappt werden, zu pfänden, ausländische oder sonst unbekannte Verbrecher aber, auch solche, welche sich der Pfändung widersetzen, zur Haft zu bringen, oder durch die nächste Ortsobrigkeit bringen zu lassen; Haussuchungen zu Entdeckung der begangenen Vergehen, in Gegenwart einer Gerichtsperson, vorzunehmen; gegen Raubschützen mandatmäßig[10]) zu verfahren; den Forstgerichten zu Ertheilung der nöthigen Auskunft beizuwohnen; zu Verhütung der Waldbrände auf Köhler, Holzhauer u. s. w. ein wachsames Auge zu haben, und wenn desungeachtet Feuer ausbricht, zu dessen Löschung alle mögliche Mittel anzuwenden; auf die Köhlereien besondere Aufmerksamkeit zu richten; wenn schädliche Waldinsekten sich einfinden und bedenklich vermehren, schleunige Anzeige zu thun, und selbst die vorgeschriebenen Mittel zu deren Vertilgung vorzunehmen; die Schnee- und Wind-Bruchshölzer zeitig aufarbeiten

und aus dem Walde schaffen zu lassen; alle Beschädigungen an Ufern, Dämmen, Brücken und Wegen anzuzeigen und in dringenden Fällen die Herstellung sofort selbst zu veranstalten; alle nicht nöthige Waldwege zu sperren und thunlichst zu bepflanzen, und über alle wichtige und merkwürdige Vorfälle Anzeige an den Forstmeister zu erstatten. [11])

Was endlich

F) die Jagd

belangt, so haben die Revierförster solche gegen alle Eingriffe zu schützen; die Erhaltung der Wildbahn sich angelegen sein zu lassen; für tüchtiges Schießgewehr und Schützengeräthe zu sorgen; ohne vorherigen Befehl keine Art des Wildprets zu fangen oder zu erlegen, mit Ausnahme aller Arten von Raubthieren, deren Vertilgung zur Dienstobliegenheit gehört; die Jagd nach Waidmannsgebrauch auszuüben, und bei angestellten Jagden für Sicherstellung des erlegten Wilds, Erhaltung des Jagdzeugs, für Schonung des Waldes bei Aufstellung und Richtung der Tücher und Netze und sonst besorgt zu sein. [12])

1) General-Verordnung v. 13. April 1816.

2) Instruction für den Revierförster im königl. sächs. Forstdienste v. 15. April 1818. §. 1 — 30.

3) Es gehört hierher das Generale v. 21. Novbr. 1812.

4) Angez. Instr. §. 31 — 55.

5) Generale v. 2. Januar 1814.

6) Angez. Instr. §. 56 — 65.

7) Angez. Mandat v. 13. Juli 1813.

8) Angez. Instr. §. 66—73.

9) Das. §. 74—86.

10) Mandat v. 17. Dezbr. 1810, wider das unbefugte Tragen von Schießgewehr und wegen des Verfahrens gegen die Raubschützen.

11) Angez. Instr. §. 87—117.

12) Das. §. 118—124.

§. 37.

Die Unterförster sollen den Revierförstern bei Verwaltung des Dienstes beistehen, vor allen aber das Forst- und Jagd-Revier thätig beschützen; dem Forstmeister Achtung erweisen, nach dem Geheiß der Ober- und Revier-Förster in Dienstsachen sich richten, und, wenn zur Verweigerung des letztern gegründete Ursachen vorhanden sind, solches dem Forstmeister anzeigen; verbotene Geschäfte und Gewerbe nicht treiben, verbotene Emolumente sich nicht anmasen, und selbige weder in Geld, noch in Naturalien oder Dienstleistungen annehmen; sich ohne Urlaub, den sie durch den Revierförster bei dem Forstmeister nachsuchen, aus dem Bezirke des Forst- und Jagd-Reviers über Nacht nicht entfernen; mit den in Forst- und Jagd-Sachen ergangenen Gesetzen und Verordnungen sich bekannt machen; ihre Kenntnisse immer mehr erweitern und dadurch zu höhern Stellen sich geschickt machen, wahrgenommene Pflichtwidrigkeiten anzeigen und Lokalkenntnisse sich erwerben. [1])

Auf die Holzhauer haben die Unterförster fleißig Acht zu geben und darauf zu sehen, daß diese ihrer Schuldigkeit allenthalben nachkommen; bei Einsammlung des

Holzsamens und bei den Holzkulturen selbst sollen sie möglichst thätig und behülflich sein; sich vorzüglich die Beschützung des Forst- und Jagd-Wesens gegen alle Arten von Beeinträchtigungen angelegen sein lassen; besonders zu jeder Jahres- und Tages-Zeit das Revier fleißig begehen; die Grenzen sorgfältig untersuchen und Unrichtigkeiten dem Revierförster anzeigen; rücksichtlich der vorkommenden Walddienstbarkeiten die mandatmäßigen Bestimmungen [2]) genau befolgen. [3])

Die Unterförster haben sich möglichst zu bemühen, jedes Unternehmen, wodurch dem Walde und der Jagd Schaden zugefügt wird, zu verhindern und zu entdecken; jeden entdeckten Forst- und Jagd-Frevel gehörig [4]) in das Forstrügen-Manual einzutragen; bei Holzdeuben die Beschaffenheit des entwendeten Holzes genau zu bemerken, auch dessen Werth zu schätzen; Frevler, welche über der That betroffen werden, zu pfänden; ausländische und unbekannte Forstfrevler, auch die, welche sich der Pfändung widersetzen, zu Haft zu bringen, oder durch die nächste Ortsobrigkeit bringen zu lassen; Haussuchungen in Gegenwart einer Gerichtsperson zu verrichten, gegen Raubschützen mandatmäßig [5]) zu verfahren, und bei den Forstrügen-Gerichten persönlich gegenwärtig zu sein. [6])

Wenn die Unterförster schädliche Insekten entdecken, haben sie solches sogleich dem Revierförster anzuzeigen; zu Verhütung der Waldbrände auf Köhler u. s. w. sorgsame Aufsicht zu führen, deshalb die Haltung von Feuern den Holzhauern u. s. w. nur bei kalter Witterung zu ge-

statten, und wenn desungeachtet Feuer ausbricht, alle mögliche Mittel zu dessen Löschung anzuwenden. [7])

Gleichergestalt sollen sie tüchtiges Schießgewehr und Schützengeräthe führen; ohne vorherigen Befehl keine Art des Wildprets fangen und erlegen, Raubthiere aber, ihrer Dienstobliegenheit nach, verfolgen und tödten, und bei angestellten Jagden dafür sorgen, daß nichts verloren gehe, das Jagdzeug erhalten und der Wald bei Aufstellung der Tücher und Netze möglichst geschont werde. [8])

1) Instruction für den Unterförster im königl. sächs. Forstdienste. §. 1 — 22.
2) Angez. Mandat v. 30. Juli 1813.
3) Angez. Instr. §. 23 — 29.
4) Das. §. 31.
5) Angez. Mandat v. 17. Septbr. 1810.
6) Angez. Instr. §. 30 — 40.
7) Das §. 41 — 44.
8) Das. §. 45 — 48.

§. 38.

Wegen der Jägerburschen [1]) ist verordnet, daß dieselben, wenn sie zu Begehung der den Forstbeamten anvertrauten Reviere gebraucht werden sollen, bei den Aemtern oder resp. Kammerguts-Gerichten, nach einem besondern Formular, jedoch unentgeldlich, in Pflicht genommen werden sollen. [2])

Diese Jägerburschen sind vor ihrer Annahme dem Forstmeister zu präsentiren, und wenn dieser sie nach vorheriger Prüfung zu den zu übernehmenden Verrichtungen für hinlänglich geschickt erklärt, zu verpflichten. Erhebt

später gegen einen Burschen und dessen fernere Beibehaltung bei dem Forstmeister sich ein gegründetes Bedenken, so ist dieser von dem Forst- und Jagd-Beamten, nach deshalb erhaltener Anweisung, nicht mehr zu gebrauchen.

Nach Beschaffenheit der Reviere und der daselbst zur Aufsicht angestellten Personen, wird den Forst- und Jagd-Beamten bei ihrer Bestallung die Haltung der zu Respirirung der ihnen anvertrauten Reviere erforderlichen Burschen zur Bedingung gemacht, und es sind deshalb in den bei eintretenden Vakanzen zu erstattenden Berichten die desfalls nöthigen Angaben gesetzmäßig [3]) mit anzuzeigen.

1) Befehl v. 20. Mai 1806, die Verpflichtung der Jägerburschen betr.

2) Die Eides-Notul ist folgende: Nachdem ihr von dem (Benennung des Forstbeamten) als Revierbursche angenommen, auch der höchsten Vorschrift gemäß, dieserhalb anjetzt in Pflicht genommen werden sollt; so sollet ihr geloben und schwören, daß ihr bei den Verrichtungen, welche euch von ernanntem Forstbedienten auf dem von demselben zu respicirenden Revier werden übertragen werden, alle Sorgfalt und Treue anwenden, Ihro Königl. Majestät höchstes Interesse möglichst wahrnehmen, auch keinerlei Unterschleif, Parthiererei und Anmaßung euch zu Schulden kommen lassen, noch dergleichen andern gestatten wollt. — Hieraus ergeben sich zugleich die dem Jägerburschen obliegenden Verpflichtungen.

3) Generale v. 9. April 1783 und 17. December 1800.

§. 39.

Um junge Leute zum höhern praktischen

Forstdienste zu bilden, ist verordnet, daß Niemand zu einer Forstmeisterstelle gelangen soll, der nicht wenigstens zwei Jahre den Acceß bei einem Kreisoberforstmeister gehabt und sodann in einer Prüfung seine zweckmäßige Ausbildung bewährt hat.

Um zu dem Acceß bei dem Kreisoberforstmeister zu gelangen, muß nachgewiesen werden, daß der Suchende die Forstakademie wenigstens zwei Jahre besucht, hierauf ein Jahr bei einem Ober- oder Revier-Förster, zu Erlernung des praktischen Forstdienstes gewesen und eben so lange bei einem Forstmeister gearbeitet hat; hiernächst muß er in der anzustellenden Prüfung wenigstens diejenigen Kenntnisse vollkommen darthun, die zu Verwaltung einer Revier- und Ober-Försterstelle gehören.

Der Acceß bei einem Ober- und Revier-Förster wird von dem Kreisoberforstmeister, bei einem Forstmeister ebenfalls von demselben, jedoch nach vorheriger Genehmigung des geh. Finanz-Collegii, und der Acceß bei dem Kreisoberforstmeister von dem Collegio unmittelbar bewilligt. [1])

1) Vergl. Bekanntmachung über die Bestimmungen in Hinsicht auf die Bildung junger Leute zum höhern praktischen Forstdienste v. 18. Febr. 1817.

§. 40.

Die Rentbeamten, welche dem geh. Fin.-Coll. untergeordnet und dem Oberforst- und Forstmeister coordinirt sind, concurriren, als Mitglied des Forstamts, bei

dem mercantilischen Theile des Forsthaußhalts, haben das Forstrechnungswesen und die Cassenverwaltung zu führen. [1])

Sie erstatten gemeinschaftlich mit dem Oberforstmeister Bericht, in allen Geld-Angelegenheiten, bei Erhöhung oder Ermäßigung der Preise der Waldprodukte, in Holzvertheilungssachen; allein dagegen, in reinen Forstrechnungssachen, und mit dem Forstmeister, in Abwesenheit des Oberforstmeisters. [2])

Die Rentbeamten dürfen nie mit Holz- oder Forstprodukten, weder in Großen noch im Kleinen, weder direkt noch indirekt, Handel treiben, keine Holztransporte übernehmen, keinen Antheil an Viehheerden, welche die Amtswaldung behüten, haben, keine Waldwiesen u. s. w. pachten, kein Holz über das geordnete Deputat aus der Amtswaldung kaufen, bei Licitationen von Hölzern oder andern Forstprodukten, nicht als Licitant concurriren. [3])

Mit der Forstverfassung und den im Forstwesen bestehenden Gesetzen haben sie sich möglichst genau bekannt zu machen. [4])

Der wissenschaftliche oder technische Betrieb der Forstwirthschaft, so wie alle Forst- Justiz- und Polizei-Sachen gehören, in so fern nicht Geld, oder Geldeswerth concurrirt, nicht zur Competenz der Rentbeamten; jedoch sind sie verpflichtet, bemerkte Mängel und Mißbräuche anzuzeigen. [5])

Vermöge der Concurrenz beim mercantilischen Theile des Forsthaußhalts sind sie verpflichtet, dahin besorgt

zu sein, daß die Natural- Holz- und Geld-Etats nicht überschritten werden. [6])

Hinsichtlich des Holzschreibens und der Holzvertheilung steht ihnen die Prüfung und Ermäßigung der Holzschreiberegister gemeinschaftlich mit dem Forstmeister zu, die Holzvertheilung ist mit strenger Unpartheilichkeit zu befolgen; aus den Holzschreiberegistern haben die Rentbeamten eine Haupttabelle zu fertigen, die der Forstmeister mit vollzieht und an den Oberforstmeister einsendet; dieser letztere bestimmt demnächst unter Einverständniß mit den Rentbeamten die Holzschlägerlöhne; für Beobachtung der Holztaxen sind die Rentbeamten mit verantwortlich; rücksichtlich der Naturalholzabgabe haben sich der Forstmeister und Rentbeamte gegenseitig, und beide dem Revierförster, zu controliren, daher sie bei allen Holzabpostungen und sonstigem Verkauf von Forstprodukten zugegen sein müssen; hinsichtlich des Verkaufs und sonstiger Abgabe haben sie die General-Verordnung v. 2. Januar 1814 zu befolgen. [7])

Der vom Forstmeister alljährlich zu entwerfende Benutzungsplan über die Waldnebenprodukte ist dem Rentbeamten mitzutheilen. Diese haben die Vorschläge zu prüfen und ihr bestimmtes Gutachten schriftlich zu eröffnen, und es entscheidet sodann darüber entweder der Oberforstmeister allein, oder er erstattet in gewissen Fällen mit dem Rentbeamten gemeinschaftlich Bericht, und wird der letztere wegen diesfallsiger Einnahme oder Ausgabe vom geh. Fin.-Coll. autorisirt. Bei Ausführung der

Holzkulturen u. s. w. haben die Rentbeamten die Zahlungen nur gegen jedesmalige Attestation des Forstmeisters und Oberförsters zu leisten. [8])

Die Cassenverwaltung, so wie Geld-Einnahme und Ausgabe ist von den Rentbeamten allein zu führen, und dürfen sie den Forstbeamten keine Art der Geld-Einnahme für verkaufte Forstprodukte gestatten; die Arbeiter sind, so weit es möglich ist, von ihnen selbst auszulohnen; eben so dürfen sie keine Zahlung bei eigner Vertretung gestunden, und müssen wegen zeitiger Einlieferung der erhobenen Gelder an die Rentkammer den deshalb erlassenen Anordnungen gehörig nachkommen. [9])

1) Instructionspunkte, nach welchen die Rentbeamten rücksichtlich der Forstverwaltung sich zu achten haben, v. 24. Februar 1817. §. 1—3.
2) Das. §. 4 u. 5.
3) Das. §. 6—11.
4) Das. §. 12.
5) Das. §. 13—15.
6) Das. §. 16.
7) Das. §. 17—26.
8) Das. §. 27—30.
9) Das. §. 31.

§. 41.

Die Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagd-Sachen üben die Forstämter durch den Kreisoberforstmeister, Forstmeister und Justizbeamten jeden Bezirk's aus. Jedoch hat man hierbei zu unterscheiden:

1) Forst- und Jagd-Sachen im engern Sinne,

wo die Gerichtsbarkeit von den obengenannten Personen verwaltet wird, der letztere das Directorium der Akten, keineswegs jedoch die Entscheidung hat, welche immer bei dem geh. Finanz-Collegium ist, und von welchem alle Personen, ohne Unterschied, in dergleichen Sachen Recht zu nehmen und zu leiden haben. [1])

2) Gemischte Sachen verhandelt das Forstamt auch, jedoch concurrirt sodann die Landesregierung mit dem Finanz-Collegium dergestalt, daß an dieses zwar Bericht erstattet wird, von jener aber, wenn die Akten dahin abgegeben sind, die Entscheidung erfolgt. [2])

3) In Hinsicht der bürgerlichen und peinlichen rein persönlichen Sachen stehen die Forst- und Jagd-Beamten, in so fern sie wegen ihres Charakters schriftsäßig sind, unter der Landesregierung, die übrigen aber, welche als Amtsaßen betrachtet werden, unter den königl. Justizämtern und resp. Kammerguts-Gerichten. [3])

1) Befehl, daß die Rügen in Jagd- und Forst-Sachen wider die Forstbedienten an die churfürstl. Kammer zur Entscheidung zu remittiren sind, v. 20. Juli 1712. (Cod. Aug. Th. II. S. 606.) — Extrakt aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution d. d. Dresden, den 12. April 1728. (Cod. Aug. Th. I. S. 46 ff.) — Seit dem Jahre 1814 werden die ganz geringen Forst- und Jagd-Vergehen von dem Justizbeamten allein untersucht und die Frevler mittelst ihnen sofort zu publicirenden decisi bestraft. General-Verordnung v. 30. Novbr. 1814, das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betr.

2) Declaration die streitige Concurrenz der Landesregierung und des Kammer-Collegii betr., auch was eigentlich unter die Expedition eines jeden Theils gehöre, v. 13. Aug. 1670. (Cod. Aug. Th. I. S. 1147.) — Mandat wegen des Verfahrens in Kammer-Sachen v. 7. Aug. 1770. (Cod. Aug. Th. I. S. 1341.) Hier ist entschieden, daß in allen Finanz- und Kammer-Sachen auf die ergriffenen Apellationen die Berichte zum Kammer-Collegio (jetzt demnach zum Finanz-Collegio) erstattet, von diesem aber sothane Berichte mit den Akten zur Landesregierung abgegeben, und von dieser über die Annahme oder Verwerfung der Appellationen entschieden werden soll. — Dabei ist es auch in dem neuern Mandate die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betr. v. 13. März 1822, §. 15. verblieben.

3) Rescript, daß die Beamten alle Forst- und Jagd-Bediente in Personalibus, sowohl in Civilibus als Criminalibus und anderen Amtssachen, gleich denen Amtssassen und andern Anverwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Landjäger- oder Forst-Meisters zu citiren und in delictis gravioribus zu apprehendiren allerdings befugt sind, v. 1. März 1701. (Cod. Aug. Th. II. S. 54.) Jedoch ist der Beamte gehalten, jeden Falls dem Vorgesetzten des zu citirenden oder wohl gar zu arretirenden Forst- und Jagd-Beamten unverweilt Nachricht davon zu geben, damit dieser wegen Besorgung der Dienstangelegenheiten die nöthige Verfügung treffen kann. — Generale wegen des fori privilegiati der Jagd- und Forst-Bedienten v. 5. Novbr. 1743. (Cod. Aug. Th. I S. 1499.) — Schriftsäßige Forst- und Jagd-Beamte sind: der Oberhofjägermeister, die Kreisoberforstmeister und deren Secretarien,

die Forstmeister und Rentbeamten; alle übrige desfallsige Beamte sind als Amtsassen anzusehen, mit Ausnahme deren jedoch, die durch einen besondern Charakter die Schriftsäßigkeit erlangt haben.

§. 42.

Die Forstvermessung ist ein dermalen temporär bestehendes Institut, unter der Direction des Oberforstrath Cotta; sie gehört eigentlich nicht zur Forstverwaltung und ist statistisch als nicht vorhanden zu betrachten, weil ihre Existenz momentan ist. Die dabei Angestellten sind keine königlichen Forstdiener.

Zweiter Theil.

Grundsätze des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts selbst.

Erstes Hauptstück.

Von den äußern Verhältnissen des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts.

§. 43.

In wie fern jeder Staat nach seinen äußern und innern Verhältnissen, d. h. wie er regiert wird und wie er constituirt ist, betrachtet werden kann, in so fern läßt sich auch das in einem Staate geltende Forst- und Jagd-Recht in ein äußeres und ein inneres eintheilen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorrechten des Landesherrn in Forst- und Jagd-Sachen.

§. 44.

Dem Landesherrn stehen in Sachsen auch in Bezug auf Forst- und Jagd-Sachen mannigfache Vorrechte vor

den Privatpersonen zu, die er entweder in Hinsicht auf die Letztern für seine Person, oder vermöge der Forsthoheit rücksichtlich des ganzen Landes, oder einzelner Ortschaften, oder Unterthanen, ausübt. [1])

1) Die Forsthoheit ist diejenige Gewalt des Königs, Kraft deren er das Recht besitzt, die Eigenthumsrechte der Waldbesitzer dergestalt zu ordnen, daß das allgemeine Wohl des Staats erhalten und befördert werde. Sie theilt sich in die Forsthoheit an sich, d. h. den Inbegriff aller derjenigen hohen Rechte, welche hinsichtlich der Waldungen aus der höchsten Staatsgewalt fließen, alle Wälder, die des Staats sowohl als der Privaten, nach Erforderniß des gemeinsamen Bedürfnisses zu benutzen, alle zum Besten der Pflege der Wälder nothwendigen Gesetze zu erlassen und sonstige zweckdienliche Anstalten zu treffen; und in die Jagdhoheit, d. h. dasjenige Hoheitsrecht, sich aller in keinem Privateigenthume befindlichen Jagden anzumasen, und selbige sowohl als die Jagden und die damit in Verbindung stehenden Gerechtsamen und Obliegenheiten der Privaten zu ordnen und zu leiten.

Erste Abtheilung.

Von den Vorrechten des Landesherrn in Bezug auf seine eigne Person.

§. 45.

Dem Landesherrn kommen in Bezug auf seine eigne Person, als Repräsentant des Staats, in Forst- und Jagd-Sachen mehrere Vorrechte zu. Es gehört dahin:

1) Das Eigenthum aller Grenzbäume.

Alle diese Bäume sollen, wenn sie verdorren, umfallen oder sonst umgehauen werden müssen, ohne daß die Revier-Nachbaren etwas davon erhalten, dem Fiskus verrechnet werden. [1])

1) Angez. Forst- und Holz-Ordnung v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 500.)

§. 46.

2) Das Recht der Jagd-Folge in alle Reviere der jagdberechtigten Vasallen und Unterthanen. Zwar findet sich für die Ausübung dieses Rechts im Allgemeinen kein besonderes Gesetz, ausgenommen in Hinsicht auf die Fasanen, [1]) wovon man auf die übrigen Wildprets-arten schließt. [2])

Es ist hierbei jedoch den Forstbeamten aufgegeben, sich aller Excesse zu enthalten und ist ihnen namentlich das früher verstattet gewesene Einsteigen in die Gärten der Privaten ausdrücklich untersagt, sondern sie sollen sich auf gehöriges Anmelden des ordentlichen Eingangs bedienen. [3])

Ein solches Folge-Recht steht aber andern jagdberechtigten Unterthanen in die königl. Waldungen nicht zu, diese sind vielmehr zu schleuniger Anzeige an die königl. Jagdbeamten alles auf ihren Revieren angeschossenen und auf die königlichen übergegangenen Wildprets verbunden. [4])

1) Mandat wegen Aussetz-, Heg- und Schieß- auch Fangung der Fasanen v. 7. März 1741. (Cod. Aug. Th. I. Sup. S. 1497. §. 6.)

2) Die hier angegebene Folgerung dürfte sich aus dem angezogenen Mandate allein schwerlich rechtfertigen lassen. Allein die in den gleich folgenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die jagdberechtigten Unterthanen das angeschossene und in die königl. Reviere übergegangene Wild den königl. Förstern anzeigen, diese aber solches suchen, verfolgen und in die Wildmeistereien abliefern sollen, bestimmt jenes Vorrecht deutlicher.

3) Resolution auf die bei dem Landtage v. J. 1700 übergebene Präliminarschrift. (Cod. Aug. Th. I. S. 365.)

4) Mandat die Wildbahne ꝛc. betr. v. 2. Mai 1695. (Cod. Aug. Th. II. S. 584.) — Befehl den Anfang und Endigung deren Jagdzeiten betr. v. 5. Juli 1712. (Cod. Aug. Th. II. S. 603.)

Zweite Abtheilung.

Von den Vorrechten hinsichtlich der Forsthoheit.

§. 47.

Kraft der dem Regenten zustehenden Forsthoheit hat er die anordnende, oberaufsehende, richtende und vollziehende Gewalt über alle im Staate befindliche Staats- und Privat-Waldungen. [1])

1) Man vergl. hierüber: Reinhard tractatio succ. de jure forestali Germ. nec non de jure in Germ. celeberrimo: Märkerrecht dioto. Frankf. 1785. sent. 2. §. 6. —

§. 48.

In den nachfolgenden Abtheilungen kann von diesen Vorrechten nur in so fern die Rede sein, in wie fern sie

sich auf die äußern Verhältnisse des Forst- und Jagd-Wesens beziehen. Wo sie sich auf dessen innere Verhältnisse [1]) äußern, wird weiter unten, in der Lehre darüber selbst, zugleich davon gehandelt. [2])

1) Vergl. §.

2) Es gehört hierher z. B. die Lehre vom Anbau, Benutzung und Erhaltung der Wälder, Ausübung der Jagd u. s. w.

Erster Titel.

Von Ertheilung besonderer Rechte und Privilegien.

§. 49.

Durch Ertheilung besonderer Rechte äußert sich in Sachsen die Forsthoheit, indem:

1) die an den Flößen gelegenen Städte, so weit es sich thun läßt, immer mit Holz davon sollen versehen werden; [1])

2) die mit Holz handelnden Ortschaften ihr Holz vor allen Dingen, und ehe sie es ausserhalb Landes führen, auf die offenen Märkte der Städte bringen sollen. [2])

1) Erledigung und Resolut. der Landes-Gebrechen v. J. 1612. sub. no. 4. (Cod. Aug. Th. I. S. 185.)

2) Das. no. 5.

§. 50.

Der Stadt Grimma wurde schon vor dem Jahre 1612 ein Privilegium ertheilt, nach welchem alle Holz-

waaren, welche auf der Zschopau und Mulde geflößt werden, daselbst abgeladen werden müssen. [1])

Als den Unterthanen des Amts Augustusburg verboten worden war, von Ostern bis Michaelis sich bei Geldstrafe, mit Holzwaaren nicht auf's Wasser zu begeben, so wurde, nach einer von der Stadt Grimma geführten Beschwerde, dieses Verbot wiederum aufgehoben. [2])

Hinsichtlich dieser Holzwaaren sollen die Gerichtsherrn den an der Flöße gelegenen Orte nicht gestatten, daß ihre Unterthanen diese Hölzer aufkaufen, [3]) und nur denen von Adel ist erlaubt, von dergleichen so viel sie zu ihren Haushaltungen und vorhabenden Bauen gebrauchen, wo die Flöße geht und es ihnen am bequemsten ist, aufzukaufen, jedoch nicht mehr, oder um es wieder an ihre Unterthanen abzulassen oder sonst damit zu handeln, auszusetzen. [4])

1) Angez. Erledig. ꝛc. v. J. 1612. no. 8.

2) Erledigung der Landes-Gebrechen v. J. 1661. no. 3. (Cod. Aug. Th. I. S. 271.)

3) Angez. Erledig. v. J. 1612. no. 8.

4) Resolution v. 18. April 1716. no. 82. (Cod. Aug. Th. I. S. 392.)

§. 51.

Dem Landesherrn kommt es zu, persönliche Privilegien zu verstatten, solche einzuschränken und wiederum aufzuheben, wie dieses der Fall mit dem Halten der Hunde bei dem Militair ist, wornach den Obersten allein nachgelassen ist, Hunde zu halten und damit zu hetzen, jedoch

zum bloßen Gebrauch bei den Koppel-Jagden und mit Verschonung der königl. Wildbahnen [1]) und der Gehege derer von Adel [2]).

1) Erneu. Ordonanz v. 1. Januar 1692. no. 17. (Cod. Aug. Th. I. S. 2067.) — Erneu. Ordonanz v. 1. März 1697. no. 17. (Cod. Aug. Th. I. S. 2077.) —
2) Interims-Reglement v. 20. Novbr. 1707. no. 16. (Cod. Aug. Th. I. S. 2126.)

§. 52.

Ein der ganzen Jägerei zukommendes Vorrecht findet hinsichtlich der Militairpflichtigkeit statt, nach welchem

a) alle wirkliche Forst- und Jagd-Beamte, sowohl, die im königl. Dienste [1]), als auf Ritter- und Vasallengütern [2]), gänzlich frei sind.

b) Die auf der Forstakademie zu Tharand befindlichen Zöglinge sollen zwar aufgezeichnet und in die zweite Classe gesetzt, zu dem Eintreten in das Militair aber nur dann erst verpflichtet werden, wenn selbige nicht im Stande sein würden, nach vier Jahren, von Zeit der Aufnahme an, durch ihre Censuren nachzuweisen, daß ihre Studien von Erfolg gewesen sind [3]).

1) Mandat die Errichtung einer Armee-Reserve ꝛc. betr. v. 1. Febr. 1817. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 787.)
2) Das. S. 788.
3) Mandat die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militair betr. v. 25. Febr. 1825. §. 10. und 12. b. (Gesetzsamml. f. d. Königr. Sachs. v. J. 1825. Nr. 5. S. 33. f.)

§. 53.

Auch Beschränkungen bei Ausübung gewisser Rechte verfügt die Forsthoheit, und es ist demgemäß in der Oberlausitz verordnet, daß die Hof-Jägerei die Stoffe zu ihrer Bekleidung aus den sächsischen Landen und von inländischen Fabriken entnehmen soll [1]).

1) Ober-Amts-Patent v. 28. März 1784. (Cod. Aug. Th. II. Sup. S. 242.)

Zweiter Titel.

Von den Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben und Auflagen.

§. 54.

Nach der verfassungsmäßigen Bestimmung [1]) haben die Forst- und Jagd-Beamten, gleich andern Staatsdienern, eine alljährliche in zweien Terminen [2]) zu leistende persönliche Abgabe zu entrichten, welche unter dem Namen der Personensteuer vorkommt. Die diesfallsigen Ansätze sind theils nach einer besondern Classifikation, theils nach einer alphabetischen Consignation bestimmt und bestehen in folgenden: [3])

Aus der zweiten Classe:

Oberhofjägermeister. . .	90 Thlr.	— Gr.

Aus der dritten Classe:

Kreisoberforstmeister . .	60 "	— "

Aus der vierten Classe:

Oberforstrath . . .	40 "	— "

Aus der fünften Classe:

Ober-Forstmeister	30	Thlr.	— Gr.
Jagdjunker	30	"	— "
Oberaufseher der Flößen	30	"	— "
Oberfloß-Commissarius	30	"	— "
Oberjagd-Commissarius	30	"	— "

Nach der alphabetischen Consignation:

Akademie-Professoren	10	"	— "
Akademie-Unterlehrer	3	"	— "
Biber- und Fisch-Otter-Fänger	1	"	— "
Büchsenspanner	1	"	— "
Kreisforst-Sekretär	4	"	— "
Fasanenwärter	1	"	— "
Fisch-Otter-Fänger	1	"	— "
Floß-Aufseher	4	"	— "
Floß-Commissarius	6	"	— "
Floß-Hauptcassirer	12	"	— "
Floßholz-Schwemm-Meister	—	"	4 "
Floß-Inspector	10	"	— "
Floß-Meister	10	"	— "
Floß-Schreiber	6	"	— "
Floß-Strafbefehlshaber	1	"	— "
Floß-Verwalter	10	"	— "
Floß-Unterbediente	1	"	— "
Forstbereiter	1	"	— "
Forstmeister	16	"	— "
Forstschreiber	5	"	— "
Forst-Unterbediente	1	"	— "

Forst-Zeichen-Eisenschneider	.	1 Thlr.	— Gr.
Förster, ein reitender	. . .	4 "	— "
Förster, ein Fußknecht	. .	1 "	— "
Förster bei Gerichts-Obrigkeiten	.	1 "	— "
Grenzschütze, königl.	. .	1 "	— "
Grenzschütze auf adl. Gütern	.	— "	2 "
Wenn derselbe zugleich die Jäger-stelle vertritt	. . .	— "	12 "
Heege-Reiter	. . .	3 "	— "
Heege-Reiter, bei gräfl. oder Gerichts-Obrigkeiten	. .	2 "	— "
Hof-Fischmeister	. . .	6 "	— "
Hof-Fischer	. . . .	2 "	— "
Hof-Jäger	. . . .	12 "	— "
Hof-Parforce-Jagdschneider	.	8 "	— "
Hof-Pirschmeister	. . .	24 "	— "
Hof-Schütze	. . . .	2 "	— "
Hof-Schützenmeister	. .	6 "	— "
Holz-Anweiser	. . . .	1 "	— "
Holzfloß-Aufseher	. . .	1 "	— "
Holzförster	. . . .	1 "	— "
Holzhauer	. . . .	— "	2 "
Holzleger oder Holzmesser	.	1 "	— "
Holz-Schreiber	. . .	4 "	— "
Holzsetzer	. . . .	— "	16 "
Holz-Verwalter	. . .	10 "	— "
Jagd-Barbierer	. . .	10 "	— "
Jagdbäcker zu Hubertusburg	.	1 "	— "

Jagd-Commissarius	4	Thlr.	— Gr.
Jagd-Courier	2	"	— "
Jagd-Fourier	4	"	— "
Jagd-Glaser	4	"	— "
Jagdhausaufseher	1	"	— "
Jagd-Hautboisten	—	"	16 "
Jagdhornmacher	1	"	— "
Jagd-Inspector	12	"	— "
Jagd-Kutscher	1	"	— "
Jagd-Schmidt zu Hubertusburg	1	"	— "
Jagd-Schreiber	7	"	— "
Jagd-Seiler u. andere Jagd-Professions Verwandte, so außerhalb dem Jägerhofe wohnen doppelt so viel, als wie andere in Dresden befindliche Handwerksleute von gleicher Profession. Dagegen die im Jägerhofe wohnenden	1	"	— "
Jagd-Unter-Bediente	1	"	— "
Jagd-Zeug-Meister	6	"	— "
Jagdzeug-Wagenmeister	1	"	— "
Jagd-Zeugwärter	2	"	— "
Jäger, königl.	1	"	— "
Jäger, bei Herrschaften	—	"	12 "
Jäger-Pursche, im Jägerhofe	—	"	12 "
Jäger-Pursche, welche in Diensten stehen	—	"	12 "
Jägerwirth, im Jägerhofe zu Dresden	1	"	— "

Leib-Jäger	10	Thlr.	— Gr.
Leib-Schütze	10	"	— "
Linden-Wärter, im königl. Geheege	1	"	— "
Oberförster, königl.	6	"	— "
Oberförster, bei gräfl. und andern Gerichtsobrigkeiten	6	"	— "
Ober-Jäger	10	"	— "
Parforce-Jagd-Equipage-Inspector	12	"	— "
Parforce-Jagd, die bei derselben gestandenen Sattel- und Reitknechte	2	"	— "
Pirschmeister	24	"	— "
Raths-Förster	1	"	— "
Rauchknecht im königl. Jägerhofe	1	"	— "
Unter-Förster	1	"	— "
Wagenmeister bei der Jagd	1	"	— "
Waldläufer	—	"	4 "
Wald-Zeichenschläger	1	"	— "
Wildmeister	16	"	— "
Wildpretshändler, in Dresden und Leipzig	1	"	— "
in mittlern Städten	—	"	12 "
in kleinen Städten	—	"	6 "
Zeichenschläger	—	"	4 "
Zeugwärter bei der Jagd	2	"	— "

1) Ausschreiben über die ferner verwilligte allgemeine Personen-Steuer, wie solche von und mit dem 1767sten Jahre an entrichtet werden soll, v. 31. März 1767. (Cod. Aug. Th. II. S. 738. ꝛc.)

2) Die beiden Termine, in denen die betreffenden Ansätze jedesmal zur Hälfte abentrichtet werden, sind zu Lätare und Bartholomäi bestimmt.

3) Diejenigen Personen, welche mehrere Aemter verwalten oder mehrere Chargen haben, entrichten die Steuer regelmäßig nur von der Höchsten, ausgenommen, wenn sie von mehrern Aemtern u. s. w. Besoldung beziehen, für welchen Fall diejenigen welche in den fünf Classen begriffen sind, von jedem Amte den vollen, diejenigen aber, welche in der alphabetischen Consignation verzeichnet sind, den halben Betrag zu bezahlen haben.

§. 55.

Unter die Abgaben in Forst- und Jagdsachen gehört demnächst die Erlegung der Generalaccise, welche mandatmäßig [1]) nach alphabetischer Ordnung von folgenden Gegenständen mit dem nachbefindlichen Ansätzen abentrichtet werden muß.

	in der Stadt			auf den Dörfern		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Bäume, Sträucher, Holzpfl., v. Thlr.	—	—	9	—	—	6
Federwildpret und Vögel:						
a) wilde Gänse, Enten, Fasane, Rebhühner, Auerhähne, Trappen, Birkhühner, Schnepfen, Stein- und Haselhühner, vom Stück	—	—	6	—	—	6
b) Lerchen, Oetelane, Zippen, Ziemer, Drosseln, Amseln, Krammetsvögel, Wachteln, Brachvögel. v. d. Mdl.	—	—	8	—	—	8
c) Andere kleine Vrgel, v. d. Mdl.	—	—	2	—	—	2
d) Singevögel, vom Stücke	—	—	6	—	—	3
Gewehre, Schieß- u. Seitengewehre, vom Thaler	—	1	—	—	—	6

	in der Stadt			auf den Dörfern		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Harz, gemeines, vom Centner, brutto	—	6	—	—	1	6
Harz zu Pech, vom Centner, netto	—	8	—	—	—	—
Häute, Hirsch- u. Wildshäute, vom Stück	—	1	3	—	1	3
Rehhäute u. Fuchsbälge, vom Stück	—	—	6	—	—	6
Haasenfelle, von 2 Stück	—	—	1	—	—	1
Holz,						
a) Bau- und Nutzholz:						
1) Masten, vom Stück	—	16	—	—	8	—
2) Wellen, Bretbäume, von 20 Zoll Stärke u. darüber am untern Durchmesser, vom Stück	—	8	—	—	4	—
3) Bretklötzer und andere große Nutzstücke, vom Stück	—	1	—	—	—	6
4) Baustämme aller Art, vom Stück	—	1	—	—	—	6
5) Pfosten, Spinde- und Tischlerbreter, vom Schock	—	8	—	—	4	—
6) Schlagbreter, Schwarten, Latten, vom Schock	—	2	—	—	1	—
7) Stabholz, Pipen, Orthof-Bodenstäbe und dergl. vom Schock	—	8	—	—	4	—
8) Schindeln, vom Schock	—	1	—	—	—	2
9) Dachspähne, von 6 Schock	—	—	3	—	—	1
10) Stangen, Pfähle, Reifstäbe, Röhren, vom Schock	—	2	—	—	1	—
b) Brennholz und Holzkohlen:						
1) weiches Scheitholz aller Art $\frac{9}{8}$ ell. und darüber, von der Klafter	—	1	—	—	1	—
in Bergstädten, von der Klafter	—	—	8	—	—	—
2) Dergl. unter $\frac{9}{8}$ ell. von der Klftr.	—	—	6	—	—	6
in Bergstädten von der Klftr.	—	—	4	—	—	—
3) Hartes Scheitholz, $\frac{9}{8}$ ell. und darüber, von der Klftr.	—	1	6	—	1	6

	in der Stadt			auf den Dörfern		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
In Bergstädten, von der Klftr.	—	1	—	—	—	—
4) Hartes Scheitholz unter $\frac{9}{8}$ ell. von der Klftr. . . .	—	—	9	—	—	9
in Bergstädten, von der Klftr.	—	—	6	—	—	—
5) Reißig aller Art, vom Schock	—	—	3	—	—	3
in Bergstädten, vom Schock	—	—	2	—	—	—
6) Stöcke, Stockholz, Wurzeln, von der Klafter . . .	—	—	6	—	—	6
in Bergstädten, von der Klafter	—	—	4	—	—	—
7) Rinden, Kien, Tannenzapfen, Lohe und Lohkuchen, vom Ctnr. .	—	—	3	—	—	3
in Bergstädten, vom Ctnr. .	—	—	2	—	—	—
8) Holzkohlen, vom Ctnr. .	—	—	3	—	—	3
9) Leseholz, welches Schiebebockweise eingebracht wird, ingleichen	—	—	—	—	—	—
10) Torf, ist frei . .	—	—	—	—	—	—
Holzpflanzen, s. Bäume.						
Knochen:						
Hirschhorn, vom Ctnr. . .	—	8	—	—	—	—
Krebse, gemeine, vom Schock .	—	—	6	—	—	3
Leim:						
Vogelleim, vom Ctnr. brutto	—	8	—	—	—	—
Obst:						
Welsche- Hasel- und dergl. Nüsse, vom Schfl. . . .	—	—	6	—	—	3
in Bergstädten, vom Schfl.	—	—	3	—	—	—
Oel, gemeines: Buchecker- Kern-Oel, und Theer, vom Ctnr. brutto	—	8	4	—	4	—
Rauchwerk, kostbares; vom Hermelin, Zobel, Mard, Bären- u. Tigerhäuten, Luchs, schwarzem, blauem, weißem, Creutz-Padolischem- u. Geis-						

	in der Stadt			auf den Dörfern		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Fuchse, weißem Wolfe, weißem Haasen, Barangen, Schmasen- Reh- Mard- Schwänzen, Fischotter, englischem Crain u. dergl. vom Ctnr. brutto	4	—	—	—	—	—
vom Pfund netto . .	—	1	—	—	—	—
gemeines, vom Ctnr. brutto	1	—	—	—	—	—
Sämereien:						
Bucheckern, Eicheln, u. andere Holzsämereien, vom Schfl. .	—	4	—	—	—	—
in Bergstädten, vom Schfl.	—	2	—	—	—	—
Schießpulver, vom Ctnr. brutto	—	12	—	—	—	—
Steine:						
Flintensteine, vom Ctnr. brutto	—	8	—	—	—	—
Vögel, s. Federwildpret.						
Wildpret, einschließlich der Häute, und zwar:						
Hirschwild, vom Stück .	—	10	—	—	6	—
Schmalthiere, Rehe, wilde Schweine, vom Stück . . .	—	6	—	—	4	—
Frischlinge ꝛc. vom Stück .	—	3	—	—	2	—
Hasen	—	1	—	—	—	8
Dergl. in einzelnen Stücken, vom Pf.	—	—	3	—	—	2

Alle diese Ansätze sind binnen 24 Stunden in conventionsmäßigen Münzsorten zu entrichten [2]). Die Schönburgschen Receßherrschaften, und die Herrschaft Wildenfels werden als Ausland [3]), die Oberlausitz aber als Inland angesehen und behandelt [4]).

Die auf dem Lande bezahlte Accise befreit nicht von

Nacherlegung der städtischen Accise, wenn der Gegenstand in eine accisbare Stadt gebracht wird[5]).

Die Strafe des Unterschleifs besteht entweder in dem zwölffachen Betrag der hinterzogenen Accise, nebst dem einfachen Betrage und den Unkosten, oder wenn der Strafbetrag den Werth der Sache übersteigt oder der Eigenthümer sich von selbiger lossagt, in der Conterbantirung[6]).

Die Abweichung der diesfallsigen Abgaben bei der Accisverfassung der Stadt Leipzig sind weiter unten angegeben[7]).

Von der Abentrichtung dieser Accise ist in der Regel Niemand frei; jedoch bleiben die gewissen Ortschaften oder einzelnen Personen ertheilten Begnadigungen und Ermäßigungen in ihrer Gültigkeit.

Restituirt erhalten die erlegte Accise nur die Hofämter, Geistliche, Kirchen- und Schulbediente, deren Wittwen, Spitäler, Waisenhäuser und Armenanstalten in Hinsicht der zu ihrem eigenen Bedarf eingebrachten Gegenstände. Befreit davon sind Bau-Holz, Bretter und Latten, welche zu Aufbau und Reparatur verwendet werden[8]).

1) Allgemeine General-Accis-Ordnung v. 12. Juni 1824. (Gesetzsammlung f. d. Königr. Sachsen v. J. 1824. Nr. 14. S. 89. ff.)
2) Das. §. 91. und 92.
3) Das. §. 98. und vergl. §. 56. wo die Bestimmungen hinsichtlich des Auslandes angegeben sich finden.
4) Das. §. 98. und vergl. §. 57. wo von der Erhebung des Zolls in der Oberlausitz gehandelt wird.
5) Das. §. 97.

6) Daſ. §. 102. u. 104.

7) Vergl. §. 58.

8) Angez. Allg. G. A. Ord. §. 63. 65. u. 68.

§. 56.

Außer den angeführten Accisbestimmungen besteht für das Ausland eine andere gesetzliche Verordnung [1]), nach welcher eine Grenzaccise von nachstehenden das Forst- und Jagd-Wesen betreffenden Gegenständen, in der angegebenen Mase, erhoben werden.

	vom Eingang			vom Durchg.		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Bäume, Frucht- und andere geringere in Stämmen, vom Stück .	—	—	3	—	—	1
Brenholz und Breter, s. Holz.						
Federwildpret, an Fasanen, wilden Gänsen u. Enten, Rebhühnern, Schnepfen, Beccasinen, Auerhühnern, Trappen, Birk- Stein- u. Haselhühnern, Schneehühnern und Schneevögeln, vom Stück.	—	—	2	—	—	—
Desgleichen, an Großvögeln, Lerchen, Finken, Ortulans, Zippen, Drosseln, Amseln, Krammetsvögeln, Ziemern, Brachvögeln, Wachteln, Dickschnäbeln u. andern gemeinen Vögeln, vom Schock .	—	—	6	—	—	—
Gewehre, als Büchsen, Flinten ꝛc. vom Ctnr. . . .	—	12	—	—	1	—
Häute, Amerikanische Hirsch- u. Wildhäute, gargemachte Elendshäute, vom Ctnr. . . .	1	—	—	—	3	—
Desgl. rohe, grüne zum Gerben, trock-						

	vom Eingang			vom Durchg.		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
ne amerikanische und andere Elends-häute, vom Ctnr. . .	—	12	—	—	1	—
Holz, Bau- u. Nutzholz, beschlagnes u. unbeschlagnes, als Masten, v. Stück . . — . .	—	12	—	—	1	—
Bretbäume bis 24 Zoll Stärke im untern Durchmesser, v. Stück	—	4	—	—	1	—
Baumstämme bis 8 Zoll im untersten Durchmesser, v. Stück .	—	1	—	—	—	3
Baumstämme unter 8 Zoll im unter-sten Durchmesser, v. Stück .	—	—	2	—	—	1
Pfosten u. Spindebreter, v. Schock	—	2	—	—	1	—
Schlag- u. andere gemeine Breter, auch Schwarten, v. Schock	—	—	9	—	—	3
Latten	—	1	—	—	—	3
Stabholz an Pipen, Orthof und Bo-denstäben, v. Schock .	—	4	—	—	1	—
Schindeln, v. Schock . .	—	—	3	—	—	1
Dachspähne . . .	—	—	—	—	—	—
Baumpfähle u. Stangen, v. Schock	—	1	—	—	—	3
Brennholz u. zwar:						
Scheitholz, hartes u. weiches, v. Klafter	—	—	6	—	—	3
Stöcke, harte u. weiche, v. Klafter	—	—	3	—	—	3
Kohlen, Rinden u. Kien, zum Bren-nen u. zur Lohe, v. Ctnr. .	—	—	3	—	—	1
Reißholz, v. Schock . .	—	—	2	—	—	—
Pulver, zum Schießen, v. Ctnr.	—	8	—	—	1	—
Stockholz, s. Holz.						
Wildpret, großes in ganzen Stücken, als Hirsch- Damm- Kolben und anderes, v. Stück . .	—	3	—	—	1	—
Reh, v. Stück . . .	—	1	6	—	1	—

	vom Eingang			vom Durchg.		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Schmalthier, v. Stück . .	—	2	—	—	1	—
Schwein, v. Stück . .	—	2	—	—	1	—
Frischlinge, v. Stück . .	—	1	—	—	—	6
Wildpret, kleines, u. zwar:						
Haasen, v. Stück	—	—	3	—	—	1
Kaninchen, v. Stück . . .	—	—	3	—	—	1
in einzelnen Stücken, (zerhauen) v. Ctnr.	—	6	—	—	1	—

Befreit von der Grenzaccise, welche in conventionsmäßigen Münzsorten zu entrichen ist, sind die aus dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen eingehenden Brennmaterialien aller Art, ingleichen das Bauholz[2]).

Die Bestrafung der Unterschleife besteht, außer der zu erlegenden Accise, in deren zwölffachen Betrag und haftet die Waare 6 Monate für die Strafe, nach welcher Zeit sie verkauft wird[3]).

1) Mandat, die Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren betr. v. 23. März 1822. (Gesetzsamml. f. d. Königr. Sachs. v. J. 1822. Nr. 13. S. 231. ff.)
2) Das. §. 11. u. 17. nr. 3.
3) Das. §. 32.

§. 57.

Die Generalaccise in der königl. sächs. Oberlausitz wird mandatmäßig[1]) von Forst- und Jagd-Gegenständen nach folgenden Ansätzen berichtiget:

	in der Stadt			auf den Dörfern		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Bäume, Sträucher, Holzpfl. v. Thlr.	—	—	9	—	—	6
Federwildpret und Vögel:						
a) wilde Gänse, Enten, Fasane, Perlhühner, Auerhähne, Trappen, Birkhühner, Schnepfen, Stein- u. Haselhühner, v. Stück .	—	—	6	—	—	6
b) Lerchen, Ortulane, Zippen, Ziemer, Drosseln, Amseln, Krammetsvögel, Wachteln, Brachvögel, v. d. Mdl. . . .	—	—	8	—	—	8
c) andere kleine Vögel, v. d. Mdl.	—	—	2	—	—	2
d) Singvögel, v. Stück .	—	—	6	—	—	3
Haare:						
a) Reh- Wilds- Haasen- Kaninchen- Haare, v. Ctnr. brutto .	1	—	—	—	16	—
b) Biber - Haare, v. Ctnr. brutto	2	—	—	—	—	—
Häute, rohe u. gegerbte Hirsch- und Wildshäute, v. Stück .	—	1	3	—	1	3
Rehhäute u. Fuchsbälge, v. Stück	—	—	6	—	—	6
Haasenfelle, v. 2 Stück .	—	—	1	—	—	1
Holz:						
a) Bau- u. Nutzhölzer.						
1) Masten, v. Stück . .	—	16	—	—	8	—
2) Wellen, Bretbäume, v. 20 Zoll Stärke und darüber am untern Durchmesser v. Stück .	—	8	—	—	4	—
3) Bretklötzer u. andere große Nutzstöcke, v. Stück . .	—	1	—	—	—	6
4) Baustämme, aller Art, v. Stück	—	1	—	—	—	6
5) Pfosten, Spinde, u. Tischlerbretter, v. Schock . .	—	8	—	—	4	—
6) Schlagbreter, Schwarten, Balken, v. Schock . .	—	2	—	—	1	—

	in der Stadt			auf den Dörfern		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
7) Stabholz, Pipen, Orthof-Bodenstäbe u. dergl. v. Schock	—	8	—	—	4	—
8) Schindeln, v. Schock .	—	1	—	—	—	2
9) Dachspähne, v. 6 Schock	—	—	3	—	—	1
10) Stangen, Pfähle, Reifstäbe, Röhren, v. Schock . .	—	2	—	—	1	—
b) Brennholz und Holzkohlen:						
1) weiches Scheitholz, aller Art, $\frac{9}{8}$ ell. u. darüber, v. Klafter .	—	1	—	—	1	—
2) dergl. unter $\frac{9}{8}$ ell. v. Klafter	—	—	6	—	—	6
3) hartes Scheitholz $\frac{9}{8}$ ell. und darüber, v. Klafter . .	—	1	6	—	1	6
4) hartes Scheitholz unter $\frac{9}{8}$ ell. v. Klafter	—	—	9	—	—	9
5) Reißig, aller Art, v. Schock	—	—	3	—	—	3
6) Stöcke, Stockholz, Wurzeln, v. Klafter	—	—	6	—	—	6
7) Rinden, Kien, Tannenzapfen, Lohe u. Lohkuchen, v. Ctnr.	—	—	3	—	—	3
8) Holzkohlen, v. Ctnr. .	—	—	3	—	—	3
9) Leseholz, und						
10) Torf ist frei.						
Holzpflanzen, s. Bäume.						
Horn, Hirschhorn, v. Ctnr. .	—	8	—	—	—	—
Rauchwerk:						
1) kostbares, von Hermelin, Zobel, Mard, Bären und Tigerhäuten, Luchs, schwarzem, blauem, weißem, Kreutz-Pedolischem-u. Gais-Fuchse, weißem Wolfe, weißem Haasen, Barangen, Schmasen, Reh-Mard-Schwänzen u. Fischottern, engli-						

	in der Stadt			auf den Dörfern		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
schem Canin und dergl. vom Ctnr. brutto	4	—	—	—	—	—
v. Pfund	—	1	—	—	—	
2) gemeines, v. Ctnr. brutto	1	—	—	—	—	—
Sämereien, Bucheckern, Eicheln, u. andere Holzsämereien, v. Schfl.	—	—	6	—	—	5
Schießpulver, v. Ctnr. brutto	—	12	—	—	—	—
Steine, Flinten- v. Ctnr. brutto	—	8	—	—	—	—
Sträucher, s. Bäume.						
Trüffeln, v. Ctnr. brutto	—	12	—	—	12	—
v. Pfund netto	—	—	2	—	—	2
Vögel, s. Federwildpret.						
Wildpret, einschließlich der Häute, und zwar:						
Hirschwild, v. Stück	—	10	—	—	—	6
Schmalthiere, Rehe, wilde Schweine, v. Stück	—	6	—	—	—	—
Frischlinge, vom Stück	—	3	—	—	—	2
Haasen, v. Stück	—	1	—	—	—	8
Dergl. in einzelnen Stücken, v. Pf.	—	—	3	—	—	2

Die sonstigen hierher gehörigen Bestimmungen sind dieselben, wie sie bei der Abentrichtung der Accise in dem Königr. Sachsen statt finden. Vergl. §. 55.

1) General-Accis-Ordnung für die königl. sächs. Oberlausitz, v. 15. April 1826. (Gesetzsamml. f. d. Königreich Sachsen v. J. 1826. Nr. 10. S. 83. ff.)

§. 58.

In der königl. sächs. Oberlausitz bestimmt ein besonderes Mandat [1]) die Abentrichtung der Grenzaccise von ausländischen Waaren, nach welchen vom Eingang und

Bayerische Staatsbibliothek München

Durchgang folgende Beiträge von Forst- und Jagd-Gegenständen zu bezahlen sind:

	vom Eingang			vom Durchg.		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Bäume, Frucht- u. andere geringere in Stämmen, v. Stück .	—	1	—	—	—	3
als Pflanzen, v. Stück .	—	—	3	—	—	1
Brennholz u. Bretter, s. Holz.						
Federwildpret, an Fasanen, wilden Gänsen u. Enten, Rebhühnern, Schnepfen, Beccasinen, Auerhühnern, Trappen, Birk- Stein- und Haselhühnern, Schneehühnern u. Schneevögeln, v. Stück .	—	—	3	—	—	—
Federwildpret, an Grosvögeln, Lerchen, Finken, Ortolans, Zippen, Drosseln, Amseln, Krammetsvögeln, Ziemern, Brachvögeln, Wachteln, Dickschnäbeln u. andern gemeinen Vögeln, v. Schock	—	—	6	—	—	—
Flintensteine, v. Ctnr. . .	—	4	—	—	1	—
Gewehre, als Büchsen, Flinten, Pistolen, Klingen, 2c. v. Ctnr.	—	12	—	—	1	—
Haare, Biber- Geis- Kaninchen- Elend- Hirsch- Reh- u. Haasen- Haare, v. Ctnr. . .	1	—	—	—	5	—
Häute, Amerik. Hirsch- und Wildhäute, gargemachte Elendshäute, v. Ctnr.	1	—	—	—	3	—
Häute, rohe, grüne, zum Gerben, v. Ctnr.	—	12	—	—	1	—
Holz:						
Bau- u. Nutzholz, und zwar:						
Masten, v. Stück . . .	—	12	—	—	1	—

	vom Eingang			vom Durchg.		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Bretbäume, bis 24 Zoll im untern Durchmesser, v. Stück .	—	4	—	—	1	—
Baumst. bis 8Z. im unt. Durchm. v. St.	—	1	—	—	—	3
Baumstämme, unter 8 Zoll im untern Durchmesser, v. Stück .	—	—	2	—	—	1
Pfosten u. Spindebretter, v. Schock	—	2	—	—	1	—
Schlag- u. andere gemeine Bretter, auch Schwarten, v. Schock	—	—	9	—	—	3
Latten, v. Schock . .	—	1	—	—	—	3
Stabholz, an Pipen, Oxthoft u. Bodenstäben, v. Schock .	—	4	—	—	1	—
Schindeln, v. Schock . .	—	—	3	—	—	1
Baumpfähle u. Stangen, v. Schock	—	1	—	—	—	3
Brennholz, u. zwar:						
Scheitholz, hartes u. weiches, v. Klft.	—	—	6	—	—	3
Stöcke, harte u. weiche, v. Klafter.	—	—	3	—	—	3
Kohlen, Rinden u. Kien, zum Brennen u. zur Lohe, v. Ctnr. .	—	—	1	—	—	1
Reißholz, v. Schock . .	—	—	2	—	—	—
Kohlen, s. Holz.						
Pulver- Schieß- v. Ctnr. .	—	6	—	—	1	—
Rauchwaaren, Pelzwerk, v. Ctnr.	1	—	—	—	3	—
Sämereien, v. Ctnr. . .	—	6	—	—	1	—
Wildpret, großes, in ganzen Stücken, als Hirsche und alte Thiere v. St.	—	3	—	—	1	—
Reh, v. Stück . . .	—	1	6	—	1	—
Schmalthier, v. Stück .	—	2	—	—	1	—
Schwein, v. Stück . .	—	2	—	—	1	—
Frischling, v. Stück . .	—	1	—	—	—	6
kleines, und zwar:						
Haasen, v. Stück . .	—	—	3	—	—	1
Kaninchen, v. Stück . .	—	—	3	—	—	1
in einzelne Stücke zerhauen, v. Ctnr.	—	6	—	—	1	—

1) Mandat, die Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren in der königl. sächs. Oberlausitz betr. v. 15. April 1826. (Gesetzsamml. f. d. Königr. Sachsen, v. J. 1826. Nr. 10. S. 49. ff.)

§. 59.

Bei der Stadt Leipzig findet gesetzmäßig[1]) in mehrfacher Beziehung hinsichtlich der Handelsabgaben und der Accise eine Abweichung statt, die in erster Beziehung in den zum Forst- und Jagd-Wesen gehörigen Gegenständen in folgenden Handelsartikeln besteht:

	Kön. u. städtische Abgaben in Summa pro Brutto Ctr.	
	thlr.	gr.
Feuer- u. Flintensteine . . .	—	4
Gewehre aller Art, als Büchsen, Flinten, Hirschfänger ꝛc.	—	8
Häute: als trockne Hirsch- Wild- u. Elendshäute	—	16
Haasenfelle, s. Rauchwaaren.		
Hirschhorn und Geweihe . . .	—	4
Netze: als Vogel- Fischer- und Jagd-Netze		4
Pulver: Schießpulver . . .	—	6
Rauchwaren von Bären, Kanin, Dachs, Fischotter, Fuchs, Hamster, Hasen, Hermelin, Iltis, Katzen, Luchs, Marder ꝛc.	—	16
Sämereien zu Holz	—	4

1) Publikandum die Leipziger Handels-Abgaben betr. v. 31. Januar 1824. (Gesetzsamml. f. d. Königr. Sachsen v. J. 1824. Nr. 2. S. 7.)

§. 60.

In Beziehung auf die Accis-Beiträge hat die Stadt Leipzig gleichfalls eine besondere von der allgemeinen Accis-

ordnung abweichende Verfügung zu beobachten[1]). Es werden nach derselben die für unsere Lehre gehörigen Gegenstände folgendermaßen versteuert:

	Accis-Abgabe		
	thl.	gr.	pf.
Bäume, Sträucher, Holzpflanzen, v. Thaler	—	1	—
Federwildpret, und Vögel:			
a) Fasanen v. Stück . . .	—	2	6
b) Wilde Gans, Ente, Rebhuhn, Trappen, Schnepfen, Auerhahn, Birkhahn, Stein- und Haselhuhn, v. Stück . .	—	—	6
c) Lerchen, Ortolans, Zippen, Ziemer, Drosseln, Amseln, Krammetsvögel, Wachteln, Brachvögel, v. d. Mandel . .	—	—	8
d) andere kleine Vögel, v. d. Mandel	—	—	2
e) Singevögel, v. Stück . . .	—	—	6
Holz:			
a) Bau- und Nutzholz, wenn es zum Handel eingebracht wird:			
Masten, v. Stück . .	—	16	—
Wellen, Bretbäume v. 20 Zoll Stärke u. darüber am untern Durchmesser, v. Stück	—	8	—
Bretklötzer und andere große Nutzstücke, v. St.	—	1	—
Baumstämme aller Art, v. Stück	—	1	—
Pfosten, Spinde- Tischler-Bretter, v. Schock	—	1	—
Schlagbretter, Schwarten, Latten, v. Schock	—	2	—
Stabholz, Pipen, Oxthoft, Bodenstäbe u. dergl. v. Schock . . .	—	8	—
Schindeln, v. Schock . .	—	1	—
Dachspähne, v. 6 Schock . . .	—	—	3
Stangen, Pfähle, Reifstäbe, Röhren, v. Schock	—	2	—
b) Brennholz, und Holzkohlen:			
Weiches Scheitholz aller Art, auch Stöcke und Stockholz, v. d. Klftr. .	—	1	—

	Accis-Abgabe		
	thl.	gr.	pf.
Hartes Scheitholz, v. d. Klftr. .	—	1	6
Reißholz aller Art, v. Schock .	—	—	3
Rinden, Kien, Tannenzapfen, Lohe und Lohkuchen, v. Ctr. . .	—	—	3
Holzkohlen, v. Ctr. . .	—	—	3
Sämereien, Bucheckern, Eicheln ꝛc. v. Schfl.	—	—	6
Wildpret, einschließlich der Häute, und zwar:			
Hirschwild, v. Stück . .	—	12	—
Schmalthiere u. Schweine, v. Stück	—	10	—
Reh u. Frischling, v. Stück .	—	6	3
Hasen, v. Stück . . .	—	1	3
Wildpret aller Art, in einzelnen Stücken, v. Pf.	—	—	3
Dergleichen Kochwildpret, v. Pf. .	—	—	1

Befreit sind die angestellten und öffentliche Vorlesungen haltenden Professoren, deren Wittwen, der Director und die Unterlehrer bei der Kunstakademie, der Universitätssyndikus, der Aktuarius, der Probstei-Gerichts-Verwalter und die Pedelle[2]).

Die allgemeinen Vorschriften der Accisordnung, in sofern die Leipziger keine besondern Bestimmungen enthält, sind übrigens auch für Leipzig giltig[3]).

1) Accisordnung für die Stadt Leipzig v. 24. Juli 1824. (Gesetz. f. d. Königr. Sachsen v. J. 1824. Nr. 16. S. 153.)

2) Das. 27.

3) Das. §. 31. und vergl. §. 55.

§. 61.

Von Abentrichtung der Accise sind vermöge besonderer Begnadigung[1]) befreit:

1) Die Rittergutsbesitzer und deren Pächter von den zur Verbesserung benöthigten Baumaterialien[2]);

2) Die böhmischen Holzhändler in den Städten Schandau, Königstein, Pirna und Dresden und in den zu diesen Orten gehörigen Inspectionen hinsichtlich des erhandelten Holzes[3]).

1) Vergl. §. 55.

2) Befehl v. 24. Nov. 1755. (Cod. Aug. Th. II. S. 97.) — Land-Acc.-Ord. v. 1. Nov. 1788. Abschn. 4. §. 2.

3) Befehl v. 26. Januar 1756. (Cod. Aug. Th. II. S. 1123).

§. 62.

Eine andere Steuer ist die Geleitsabgabe[1]), welche von Gütern aller Art entrichtet wird und wovon besonders die zweite Klasse hierher gehört, welche unter andern folgende Forst- und Jagd-Gegenstände in sich begreift[2]).

a) Wildpret und Fische,

b) Holz, Kohlen, Torf, Asche, Lohe u. s. w.

c) Bau- und Nutzhölzer.

Die Abgabe richtet sich nach der Bespannung, so daß in der Regel von jedem Pferde 1 gr. 6 pf. in jeder Geleitsstätte zu entrichten ist[3]).

Von einem Schiebekarren, oder Handschlitten werden 6 pf. bezahlt[4]).

1) Mandat, die Erlassung einer allgemeinen Gleitsordnung betr. v. 15. März 1823. (Gesetzsammlung f. d. K. S. v. J. 1823. Nr. 10. S. 39.)

2) Das. §. 3.

3) Das. §. 5.

4) Das. §. 7.

Dritter Titel.

Von der Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse der Forst- und Jagd-Beamten.

§. 63.

Hinsichtlich des bürgerlichen Ranges theilen sich die Forst- und Jagd-Beamten in solche, welche in die allgemeine Hofrangordnung *) aufgenommen sind, und dadurch das Recht des Erscheinens am Hofe haben, und solche, welche nicht darin enthalten sind.

Zu den erstern gehören:

II. Classe:

Der Oberhofjägermeister.

III. Classe:

Die Kreisoberforstmeister.

IV. Classe:

Die Oberforstmeister.

Die Oberaufseher der Flößen.

Der Oberforstrath.

Die Forstmeister.

Die Forsträthe.

V. Classe:

Die Jagdjunker.

Die Oberfloß-Commissarien.

Der Oberjagd-Commissarius.

Die Forst-Commissions-Räthe.

Alle andere, die unter den genannten Forst- und Jagd-Dienern sich nicht befinden, und also einschließlich

vom Oberförster an abwärts, haben keinen besonders ihnen ertheilten bürgerlichen Rang, sondern nur den, welchen ihnen ihr Dienstverhältniß unter sich selbst giebt [2]).

1) Hofrangordnung v. 19. Decbr. 1818. Nach der Bekanntmachung v. 28. Decbr. ejusd. an. (Gesetzsammlung f. d. K. S. v. J. 1818. Nr. 1. und 2. S. 3.

2) Sie stehen in Bezug auf das Militair in einem höchst unverhältnißmäßigen und unpassenden bürgerlichen Range. Es bleibt zu wünschen, daß diesem Uebelstand durch eine zeitgemäße Regulierung Abhülfe geschehe. Unter sich selbst würden sie in folgendem Rangverhältnisse stehen:

Hofjäger.
Kreis-Forst-Sekretarien.
Oberförster.
Bürschmeister.
Büchsenspanner.
Jagdzeugmeister.
Reitende Förster.
Gehende Förster.
Fasanenwärter.
Hofjägerpursche.
Kammerleibjäger.
Jägerpursche.

§. 64.

Die Besoldungen, Belohnungen, Wartegelder und sonstigen Emolumente, welche die Forst- und Jagd-Beamten vom Staate beziehen, sind sehr verschieden, und bestehen theils in einer baaren Besoldung, theils in Accidenzien, welche letztere Schießgeld, Pferdefutter, Dienst-

Aecker und Dienstwiesen, Holz-Deputate, Auslösungen, besondere Gratifikationen, Wohnung u. s. w. in sich begreifen. Alle diese Emolumente sind bei den verschiedenen Forststellen einzeln bestimmt [1]). — Das Forstpersonale der Fürsten, Grafen, Gutsbesitzer und Communen wird von den Herrschaften, die sie bestallen, willkührlich besoldet.

1) Ein besonderes Reglement über den Dienstgenuß der Forst- und Jagdbeamten ist nicht vorhanden, und die jeder Stelle besonders bestimmten Emolumente sind nicht allgemein zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 65.

In jedem Falle sind alle andere Accidenzien, als die ausdrücklich verordneten, streng verboten, und die Abforderung oder Annahme von dergleichen, welcher Art dieselben sein mögen, bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt [1]).

1) Die Dienst-Instructionen der königl. Forstbeamten v. 15. April 1818 bestimmen die Dienstentsetzung ausdrücklich in der Instruction f. d. Kreisoberforstmeister §. 5. f. d. Forstmeister §. 12.; f. d. Oberförster, §. 16. f. d. Revier-Förster §. 18. f. d. Unterförster §. 16. Vergl. hiermit drittes Hauptstück. §. 33 ff. S. 46. ff.

Vierter Titel.

Von der Annahme und Bestallung der Forst- und Jagd-Beamten.

§. 66.

Hinsichtlich der Wahl und Anstellung desjenigen Forstpersonals, zu dessen Unterhaltung auf eigne Kosten die Fürsten, Grafen und sonstigen Privat-Waldbesitzer berechtiget und verpflichtiget sind, findet eine Beschränkung nicht statt, sondern es ist dieselbe den Waldbesitzern ausschließend überlassen. — Was aber das auf Kosten des Staats anzustellende Forstpersonale betrifft, so wird:

1) Der Oberhofjägermeister von dem Könige unmittelbar gewählt und angestellt;

2) Die Kreisoberforstmeister, der Oberforstrath, die Forstmeister, Floßkommissarien, u. s. w. werden von dem geh. Finanz-Collegio in Vorschlag gebracht und von dem Könige bestätigt, bei erstern sodann auch verpflichtet;

3) Die Ober- Revier- und Unterförster nimmt ebenfalls das geh. Finanz-Collegium an und verpflichtet sie, im Namen des Königs.

4) Zu einer Forstmeisterstelle sollen nur solche Männer gelangen, welche, nachdem sie die Forstwissenschaft ordentlich erlernt, wenigstens zwei Jahre bei einem Kreisoberforstmeister als Forstaccessisten gewesen seyn, und es wird von diesen der Acceß bei einem Ober- und Revier-Förster, von dem Kreisoberforstmeister; bei ei-

nem Forstmeister, von demselben, jedoch nach vorheriger Genehmigung des geh. Finanz-Collegii, und bei einem Kreisoberforstmeister von dem Collegio unmittelbar bewilliget[1]).

5) Die Revierpurschen werden von dem Förster dem Forstmeister präsentirt, von selbigem geprüft und zur Genehmigung an den Kreisoberforstmeister gutachtliche Anzeige erstattet. Genehmigt letzterer die Annahme, so werden sie von dem Bezirks-Justizamte vorschriftmäßig[2]) verpflichtet[3]).

6) Bei Annahme der Forstlehrlinge steht dem Forstmeister die erste Cognition zu, welcher darüber gutachtliche Anzeige an den Kreisoberforstmeister erstattet und dessen ertheilte Anordnungen dem betreffenden Forstbeamten bekannt macht[4]).

1) Verordnung die Bildung junger Leute zum höhern praktischen Forst-Dienste betr. v. 18. Febr. 1817. (Cod. Aug. Forts. III. Th. 2. S. 196 ꝛc.)

2) Generale v. 20. Mai 1806, die Verpflichtung der Jägerpursche betr. (Cod. Aug. Forts. III. Th. 2. S. 150.)

3) Dienst-Instruction f. d. Kreisoberforstmeister ꝛc. 27. — Desgl. f. d. Forstmeister §. 33 ff.

4) Angez. Dienst-Instructionen §. 28. u. §. 38. — Generale die Erlernung der Forstwissenschaften ꝛc. betr. v. 13. April 1816. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 186. ff.)

§. 67.

Jeder, welcher im Forstwesen oder bei der Jägerei um eine königl. Stelle sich bewerben will, muß nicht nur

die Forstwissenschaft, entweder auf der Forstakademie oder bei einem Forstbedienten erlernt, sondern sich auch nach beendigter Lehrzeit wenigstens ein Jahr bei einem geschikten Forstmann in praktischen Geschäften geübt haben. Bevor jedoch die Anstellung selbst erfolgen kann, hat er sich einer Prüfung durch den Direktor der Forstakademie oder dessen Stellvertreter in Gegenwart des Oberhofjägermeisters und eines dazu deputirten Raths des geh. Finanz-Collegii zu unterwerfen, über welche vom Sekretair der Akademie ein vollständiges Protokoll zu führen ist [1]).

1) Hierüber ist zu vergl. Generale die Erlernung der Forstwissenschaften ꝛc. betr. v. 13. April 1816. und Bekanntmachung die Einrichtung der k. s. Forstakademie zu Tharand betr. v. 13. Apr. 1816. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 186. ff. und S. 189. ff.)

§. 68.

Jeder Forst- und Jagd-Beamte wird sofort seines Dienstes verlustig, wenn zu seinem Vermögen ein Concurs ausbricht [1]).

In jedem auf diese oder andere Art geschehenen Erledigungsfall einer Forststelle, bei Abwesenheit, Krankheit, Ableben, Versetzung oder Entsetzung eines Forstbeamten, verfügt:

1) das geh. Fin. Collegium unmittelbar, wenn sich ein solcher Fall bei einem Kreisoberforstmeister ereignet;
2) bei Erledigung einer Forstmeisterstelle hat der Kreisoberforstmeister die Akten ꝛc. zu versiegeln, zu einstweiliger Verwaltung des Dienstes das Nöthige vorzukeh-

ren und zugleich schleunige Anzeige zum Finanz-Collegio zu erstatten und über die fernere Interims-Verwaltung Vorschläge zu thun. [1])

3) In Erledigungsfällen anderer Forststellen stehen dem Forstmeister die ersten nöthigen Veranstaltungen zu Verwaltung des Reviers zu, und über die weitere Interims-Verwaltung hat er gutachtliche Anzeige an den Kreisoberforstmeister zu erstatten [2]).

1) Dienst-Instruct. f. d. Creisoberforstmeister §. 26.
2) Desgl. f. d. Forstmeister §. 32.

§. 69.

Die Entlassung königl. Forst- und Jagd-Beamten kann verfassungsmäßig nur durch sich zu Schulden gebrachter Vergehungen und nach vorhergegangener Untersuchung und einem rechtlichen Erkenntniß, welches ihn schuldig spricht, geschehen [1]).

Nachlässige und sonst unbrauchbare Revierpursche werden ohne Nachsicht entlassen, und wenn solches durch den Förster nicht geschieht, so hat der Forstmeister die Anordnung des Kreisoberforstmeisters dazu einzuholen [2]).

1) Einer besondern Untersuchung bedarf es jedoch dann nicht, wenn z. B. Concurs (vergl. §. 68) zu dem Vermögen eines Forstbeamten entstanden ist.
2) Dienst-Instruction f. d. Forstmeister §. 36.

§. 70.

Ueber die allgemeinen und besondern vorstehend nicht verzeichneten Dienstverhältnisse der Forst- und Jagd-

Beamten enthalten deren Instructionen die nähern Nachweisungen und es ist darüber zu vergleichen: Drittes Hauptstück. §. 33 ff. S. 46 ff.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Grenzen.

§. 71.

Jede Unsicherheit und Beschränkung des Waldeigenthums vermindert den Werth desselben, und es fließt hieraus das Recht und die Nothwendigkeit, den Wald mit Grenzmalen zu bezeichnen, nicht mehr sichtbare Grenzen zu erneuern, streitig gewordene auszugleichen, und so das Eigenthum des Einen von dem des Andern abzusondern und zu unterscheiden [1]).

Es sollen deshalb:

1) Die Forstbeamten sich mit allen Grenzen und Grenzpunkten genau bekannt machen, selbige auch fleißig begehen [2]); überdem soll

2) der Forstmeister mit Zuziehung der betreffenden Forstbedienten von Zeit zu Zeit einen Grenzbezug anstellen, der spätestens alle zwei Jahre dieselben Waldungen treffen muß [3]);

3) über den Zustand der Grenzen soll derselbe alljährlich eine Hauptanzeige an den Oberforstmeister erstatten [4]).

1) Forst- und Holz-Ordnung v. 8 Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 496. ff.)

2) Instruction f. d. Revierförster v. 15. April 1818. §. 88. ff.

3) Dienstinstruction f. d. Forstmeister, v. 15. April 1818. §. 82.

4) Das. §. 83.

§. 72.

Um Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, sollen die Stämme und Hölzer, welche an der Rainung stehen und derenthalben Irrungen vorfallen könnten, baldigst umgehauen, umgefallene Malbäume dem Förster angezeigt, Malsteine nicht vermauert, noch verzäunt, und alle Befriedigungen in's Wechsel, d. h. unmittelbar auf die Grenze, gesetzt werden.

Um das Verrücken der Rainsteine zu verhindern, sind die Rainnachbarn verbunden, von einem Grenzzeichen zum andern Steige zu räumen, damit die Rainung desto besser besichtigt werden kann [1]).

So wie sich die Forstbeamten der willkührlichen Veränderung der Raine zu enthalten haben, eben so sollen sie, wenn eine solche Veränderung doch nothwendig wird, solche mit Zuziehung der Justizbehörden, auch im Beisein der Rain-Nachbarn und der Einwohner der anstoßenden Ortschaften vornehmen [2]).

Wenn bei dergleichen Grenzbezeichnungen die bemerkten Irrungen nicht berichtigt werden können, so haben die Behörden, nach sorgfältig eingezogenen Nachrichten und mit Beziehung auf die Amts- Lager- Erb-

und Vereinigungs-Bücher auch sonstigen Urkunden, desfalls gutachtlichen Bericht zu erstatten [3]).

1) Angez. Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560.

2) Patent, wie es bei den Frühlings- und Herbst-Forstereien zu halten v. 12. Febr. 1589. (Cod. Aug. Th. II. S. 539) — General-Befehl, daß die Grenzen und Rainungen der Waldungen jährlich einmal bezogen und allen Grenzunrichtigkeiten vorgebeugt werden sollte v. 22 Novbr. 1748. (Cod. Aug Th. II. Sup. S. 1519. f.)

3) Resolutionen in Holz- und Forst-Sachen v. 7. April 1713. (Cod. Aug. Th. II. S. 608.)

§. 73.

Auch hinsichtlich der Privatwaldungen ist wegen Berichtigung der Grenzen ausdrücklich verordnet, daß solche überall nach und nach mit Zuziehung der Forstbedienten und Grenznachbaren, in Richtigkeit gesetzt werden sollen [1]).

1) Generale die Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holz-Wesen v. 16. Juli 1755. (Cod. Aug. Th. I. Sup. S. 1526. no. 20.)

§. 74.

Alle dergleichen angeordnete Grenzbeziehungen sollen von den königl. Beamten unentgeldlich vorgenommen werden [1]).

1) Angez. Gen. Befehl v. 22. Novbr. 1748.

Zweites Hauptstück.

Von den innern Verhältnissen des königl. sächs. Forst- und Jagd-Rechts.

§. 75.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei den innern Verhältnissen des Forst- und Jagd-Rechts in Anwendung kommen, theilen sich in solche, welche

1) bei den Waldungen in Anwendung kommen, oder in die Waldordnung,
2) solche, welche bei Ausübung der Jagd zu beobachten sind, oder in die Jagd- und Waidwerks-Ordnung, und
3) solche, welche von dem gerichtlichen Verfahren in Forstangelegenheiten handeln, oder von der Forstgerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Waldungen in Anwendung kommen, oder, von der Waldordnung.

§. 76.

Die Waldordnung beschäftiget sich:

1) mit der Emporbringung abgetriebener oder ruinirter Waldungen, oder mit der Kultur derselben,
2) mit der Einführung einer guten Wald- und Holzwirthschaft,

3) mit Abwendung des Schadens in den bestandenen Hölzern,

4) mit Regulirung des Forstrechnungswesens.

Erster Titel.

Von den zu Kultivirung der Waldungen zu nehmenden Masregeln.

§. 77.

Um die Waldungen in denjenigen Zustand zu bringen, daß ein nachhaltiger Ertrag zu erwarten steht, ist es erforderlich, daß die zu deren Emporbringung zu Gebote stehenden Mittel nicht unbenutzt gelassen werden.

Es bestehen aber diese Mittel theils in Culturen, theils in Forstverbesserungen.

§. 78.

Die Masregeln, welche zu Emporbringung abgetriebener Waldungen genommen werden müssen, bestehen:

1) In dem Anbau der Blößen.

Um diese in den gehörigen Stand zu bringen ist verordnet [1]), daß es:

a) nicht allein bei dem Samen-Anflug von den stehenden Bäumen bewenden soll, sondern die in Dickichten befindlichen, noch nicht allzuhoch erwachsenen jungen Stämme, besonders von Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Birken u. dgl. ausgehoben und an andere Orte versetzt werden sollen [2]);

b) daß die Blößen selbst auf die paßendste Art umgearbeitet und mit Holzsamen besäet werden [3]);

c) um die dazu benöthigten Arbeiter zu erlangen, sollen da, wo in den Aemtern ungemessene Dienste hergebracht, die Unterthanen zu diesen Arbeiten angehalten; wo sie aber nur zu Leistung gemeßner Dienste verbunden, da sollen sie zwar auch zu dergleichen Arbeiten gebraucht, ihnen jedoch diese Arbeit an den Diensten abgerechnet, auch da, wo Gemeinde-Frohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten werden; entgegengesetzten Falls sind die zuerkannten Gefängniß- Geld- und Arbeit-Strafen, wenn nicht besondre Umstände dabei obwalten, in dergleichen Dienste zu verwandeln und zu Räumung und Zubereitung der Holz-Blößen zu verwenden [4]);

d) damit die Absicht erreicht werde, ist dahin zu sehen, daß die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet werde, und solche Holzarten angepflanzt werden, welche nach der Landes-Art am besten wachsen [5]);

e) die bei dergleichen kultivirten Plätzen entstehenden Flecke und kleinere Blösen sind nachzusäen oder zu pflanzen, und damit so lange fortzufahren, bis selbige bestanden sind [6]);

1) Mandat wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume v. 11. May 1726 (Cod. Aug. Th. I. S. S. 523).

2) Das. §. 2.
3) Das. §. 3.
4) Das. §. 4.
5) Das. §. 5.
6) Das. §. 9.

§. 79.

Auch die Vasallen und Unterthanen, welche mit Haiden und Wäldern beliehen, oder solche sonst besitzen, ingleichen die Besitzer der Hammerwerke, die ihre dabei befindlichen Grundstücke hauptsächlich des bessern Umtriebs halber erhalten, oder sonst zu eben diesem Behufe an sich gebracht haben, sollen gleichfalls die im vorigen Paragraph aufgestellten Regeln beobachten, und daraus Landgüter zu machen ihnen nicht verstattet sein [1]).

Dieselben sollen diejenigen Erb- und Commun-Stücke, so zu Acker- und Wiesewachs nicht zu gebrauchen, umreißen und aufhacken, mit Holzsamen besäen und verhegen, wie solches auch von Seiten des Forstamts in den Waldungen gehalten werden soll [2]).

1) Angez. Mandat v. 11. May 1726. §. 13. und 15.
2) Generale die Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen v. 16. Juli 1755. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1525.)

§. 80.

Die specielle Vorschrift, nach welcher bei den Kulturen verfahren werden soll, bestimmt [1]), daß

1) die Kultur der Waldblößen durch Bepflanzung geschehen soll, wenn letztere entweder wohlfeiler, als

die Saat ist, oder sicherer zum Zweck führt. In letzterer Hinsicht finden Pflanzungen vorzüglich statt:

a) bei üppigem Graswuchs,

b) wenn kleinere Blösen in den ältern Schonungen nachzubessern sind,

c) wo die Witterung die aufgekeimten Holzpflanzen nicht aufkommen läßt,

d) wenn Mangel an Samen vorhanden ist.

In allen andern Fällen ist in der Regel die Saat anzuwenden.

Die auszusäende oder anzupflanzende Holzgattung muß von der Art sein, daß Boden, Lage und Umgebung für sie passen, daß sie die Bedürfnisse befriedigt und künftig den möglichst höchsten Vortheil gewährt.

Die Blösen in den vorhandenen Schonungen sind vorzugsweise zuerst zu kultiviren und alle Nachbesserungen früherer Kulturen vollständig zu bewirken, bevor zu neuen Kulturen vorgeschritten wird.

1) Instruction f. d. Kreisoberforstmeister §. 71. — Desgl. f. d. Forstmeister, §. 71. — Desgl. f. d. Revierförster §. 76.

§. 81.

Ueber die vorzunehmenden Kulturen ist dergestalt zeitig gutachtlicher Bericht zu erstatten, daß die Entschließung vor Eintritt der zur Ausführung der Kulturen schicklichen Jahreszeit und längstens den 15. August des

vorhergehenden Jahres bei 20 thlr. — Strafe an das Forstamt gelangen kann [1]).

In dem Berichte ist sich wegen der gemachten Vorschläge lediglich auf die Anschläge zu beziehen, welche nach einem Schema in duplo einzusenden sind, damit ein Exemplar bei der Finanz-Canzlei zurück bleiben kann [2]).

1) Rescript die Einrichtung der Forstkultur-Anschläge betr. v. 16. Septbr. 1817. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 214. f.)

2) Generale die Jahresberichte wegen der Holzkulturen betr. v. 15. Decbr. 1807. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 151. f.)

§. 82.

Ueber die zu veranstaltenden Kulturen haben die Revierförster tabellarische Anschläge nach den ihnen ertheilten Vorschriften zu fertigen und an den Forstmeister einzusenden [1]). Der letztere hat sodann dieselben an Ort und Stelle zu prüfen, nach Befinden abzuändern oder zu berichtigen und hierauf in der vorgeschriebenen tabellarischen Form an den Oberforstmeister einzusenden [2]).

In diesen jährlichen Kulturberichten ist speciell anzugeben,

1) ob und welche zu kultivirende Plätze, außer den in den Kulturanschlägen aufgenommenen, auf der Waldung vorhanden sind.

2) aus welchen Gründen deren Kultur annoch ausgesetzt bleibt, und

3) wie sie inmittelst benutzt werden [3]).

Sind die Kulturanschläge genehmigt, so hat der Forstmeister selbige den Revierförstern unverzüglich zur Ausführung [4]) zuzufertigen und bei eigner Verantwortung darauf zu sehen, daß die Kulturen zweckmäßig bewirkt und die dazu bewilligten Gelder ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden [5]).

1) Instruction f. d. Revierförster v. 15. April 1818. §. 74.

2) Instruction f. d. Forstmeister v. 15. April 1818. §. 72.

3) Das. §. 73.

4) die Ausführung geschieht zwar durch den Revierförster, jedoch unter des Forstmeisters und Oberförsters Aufsicht. Jener hat dabei die Arbeiter in strenge Aufsicht zu nehmen, ihnen die nöthigen speciellen Anweisungen zu geben und überhaupt für die zweckmäßige Ausführung der diesfallsigen Veranstaltungen unter eigner Vertretung besorgt zu sein. Ang. Instr. f. d. Revierf. §. 79. u. 80.

5) Ang. Instr. f. d. Forstm. §. 74.

§. 83.

Ueber den Erfolg der Kulturen hat der Revierförster alljährlich dem Forstmeister genaue Anzeige zu thun [1]), welcher dieselben mit dem wirklichen Zustande zu vergleichen, den Ursachen des etwanigen Zurückbleibens oder Mißlingens einer oder der andern Kultur nachzuforschen die vorgefundenen Fehler zu verbessern, seine Bemerkungen über den Befund jeder Kultur und über die von ihm getroffenen Anordnungen, ingleichen über das, was den

Forstbedienten etwa dabei zur Last fällt, sogleich am Rande der Anzeigen der Forstbedienten kurz und gewissenhaft zu bemerken, und diese Anzeigen mit den Kulturanschlägen zugleich an den Oberforstmeister einzusenden hat[2]). Dieser letztere hat dieselben bei seinen Forstbereisungen zur Hand zu nehmen, mit ihnen den wirklichen Zustand der Kulturen an Ort und Stelle zu vergleichen, seine Bemerkungen beizufügen, und jene Anzeigen mit dem Forstbereisungsberichte an das geh. Finanz-Collegium einzusenden[3]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 84.
2) Instruct. f. d. Forstm. §. 79.
3) Instruct. f. d. Kreisoberforstm. §. 74.

§. 84.

Hinsichtlich der Forstverbesserungen haben die Revierförster ebenfalls tabellarische Anschläge nach den vorgeschriebenen Schematibus zu fertigen und an die Forstmeister einzusenden[1]), welche letztere denselben eine besondere Aufmerksamkeit widmen sollen[2]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 74.
2) Instruct. f. d. Forstm. §. 71.

§. 85.

Zu Ende des Monats Januar jeden Jahres wird von den Forstämtern, d. h. von dem Oberforstmeister, Justizbeamten oder Gerichtsverwalter, und Rentbeamten oder Reservaten-Einnehmer, gemeinschaftlich Jahresbericht erstattet, in welchem die getroffenen Forstverbesse-

rungen anzuzeigen und Vorschläge über die im laufenden Jahre neu vorzunehmenden zu machen sind [1]).

1) Generale wegen den Holzkulturen und Verbesserungen ꝛc. v. 15. Febr. 1807. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 151. f). In diesen Jahresbericht dürfen die Vorschläge wegen den Kulturen nicht mit aufgenommen werden. Anz. Gen. §. 1.

§. 86.

Zu denjenigen Kulturen, Wegebauen, Entwässerungen und sonstigen Forstverbesserungen, welche von so dringender Nothwendigkeit sind, daß aus dem mit einer Berichtserstattung verbundenen Verzuge Nachtheil für den Wald entstehen würde, sollen von dem Oberforstmeister sofort die behufigen Anstalten getroffen und von dem Rentbeamten die diesfallsigen Kosten bis zur Summe von 50 thlr. von den Forstrevenüen, ohne Anfrage, geleistet werden [1]).

1) Generale die Veranstaltung dringender Forstverbesserungen betr. v. 9. Septbr. 1817. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 214.)

§. 87.

Um die Kulturen eines Waldes hinlänglich befördern zu können, ist es nothwendig, daß die Holzsämereien gehörig eingesammelt und gut aufbewahrt, auch Pflanzgärten angelegt werden.

Behufs dieser Einsammlung, auch Anlegung der Pflanzgärten, sollen sich die Revierförster nach den ihnen

von dem Forstmeister und Oberförster ertheilten Anordnungen richten [1]). Wird die Einsammlung anbefohlen, so ist solche zu gehöriger Zeit und auf die zweckmäßigste Art zu bewerkstelligen, jedoch darf ohne ausdrückliche Verordnung kein das Bedürfniß des Reviers übersteigender Vorrath zusammengebracht werden [2]).

Die Forstmeister aber haben für die Anschaffung des Holzsames in vorzüglicher Güte und um möglichst wohlfeile Preise, so wie für dessen zweckmäßige Aufbewahrung und für zweckmäßige Erziehung der benöthigten Holzpflanzen vorzüglich zu sorgen [3]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 85.
2) Das. §. 86.
3) Instruct. f. d. Forstm. §. 76.

§. 88.

Mit dem alljährlich einzureichenden Kulturanzeigen an das geh. Fin. Collegium haben die Oberforstmeister und Rentbeamten zugleich mit anzugeben:

1) welche Samenquantitäten in dem abgelaufenen Jahre
   a) bei den Kulturen auf den Amtswaldungen verwendet,
   b) verkauft, oder
   c) zu den Kulturen in eine andere Amtswaldung oder sonst abgegeben worden sind;
2) welche Quantitäten und welche Arten von Holzsamen in den Magazinen der Aemter noch vorhanden, von welcher Beschaffenheit und Tauglichkeit selbige sind, und welche Quantitäten an andere Forstämter abgelassen werden können;

3) ob und welche Samenvorräthe anzuschaffen nothwendig scheint; und

4) auf welchem Wege, so wie zu welchen Preisen dieselben angeschafft werden sollen [1]).

1) Verordnung die Holzsamen-Vorräthe betr. v. 26. August 1826. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 195.) — Instruct. f. d. Kreisoberforstm. §. 72. u. 73.

§. 89.

Das Einsammeln von Holzsämereien darf nicht anders als mit Erlaubniß des Waldeigenthümers geschehen und es muß die gehörige Reife des Samens abgewartet werden [1]).

1) Mandat die Wald-Nebennutzungen ꝛc. betr. v. 30. Juli 1813. §. 36. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 168. f.)

§. 90.

Zu Emporbringung abgetriebener und ruinirter Waldungen ist fernerweit verordnet, daß:

II. der junge Anflug sowohl, als die mit Holz neu besäeten und bepflanzten Plätze mit Hut und Trift verschiedene Jahre verschont,

III. die mit jungen Anflug versehenen oder besäeten und bepflanzten Plätze gegen Vieh und Wild mit Vermachungen und Verzäunungen verhegt,

IV. die Stöcke zu bessern Aufkommen des jungen Anflugs gerottet werden sollen [1]).

1) Von diesen Masregeln kann hier um deswillen nicht die Rede ausführlich sein, weil sie nicht unmittelbar der Kul-

tur angehören, sondern den Verfügungen über die Wald- und Holzwirthschaft, und sie werden daher schicklicher im zweiten Titel, wo diese Lehre abgehandelt wird, erörtert.

§. 91.

Zu Aufmunterung der Forstdienerschaft im Dienste und Belohnung nützlichen Diensteifers sind für diejenigen Revierforstbedienten, welche durch besonders zweckmäßige Forstverbesserungen und vorzüglich nützliche Einrichtungen beim Forsthaushalte vor andern sich auszeichnen, alljährlich drei Prämien von 100 thlr. und zweimal 50 thlr. bestimmt und es haben die Oberforstmeister mit genauer Angabe der Verdienste die sich auszeichnenden Revierforstbeamten zur Berücksichtigung bei dieser Prämienvertheilung mittelst gutachtlichen Berichts in Vorschlag zu bringen [1]).

1) Rescript die für Revierförster ausgesetzten Prämien betr. v. 24 Febr. 1818. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 218.).

Zweiter Titel.

Von den zu Einführung einer guten Wald- und Holzwirthschaft stattfindenden Masregeln, oder von der Waldbenutzung.

Erstes Capitel.

Vorschriften, wegen der nachhaltigen Benutzung der Waldungen, nach Masgabe des regulirten Naturaletats.

§. 92.

Der Naturalertrag der Forsten wird durch regelmäßige Messungen und Taxationen erforscht. Wo dieses nur nach einem längern Zeitraume ausführbar ist, die Holzabgabe aber doch auf einen sichern Fuß gesetzt, und das zum einstweiligen Anhalten dienende Verhältniß ausgemittelt werden soll, ist anzuzeigen, welche Holzquanta in den letzten zwölf Jahren alljährlich abgegeben worden sind. Hieraus wird die Abgabe eines Gemeinjahres gezogen und gutachtlich darüber berichtet, mit dem Angeben, ob die Waldung nach des Oberforstmeisters Ueberzeugung die bis jetzt stattgehabte Holzabgabe ferner, so lange, bis solche durch die künftige specielle Messung und Abschätzung regulirt wird, mit Nachhalt ertragen, oder ob und wie solche vermindert, oder auch, erhöht werden könne [1]).

1) Generale die Bestimmung der jährl. Holzabgabe betr. v. 18. Juli 1810. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 219.).

§. 93.

Die Fertigung der Holzschreiberegister und die Untersuchung der von den Gemeinden und Individuen abzugebenden Verzeichnisse liegt dem Revierförster ob[1]), wobei die disfalls erlassenen gesetzlichen Bestimmungen[2]) streng zu befolgen sind.

Die Prüfung und Ermäßigung dieser Holzschreiberegister geschieht durch den Forstmeister und Rentbeamten gemeinschaftlich[3]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 31.
2) Generale das Verfahren bei der Holzabgabe aus königl. Waldungen betr. v. 21. Novbr. 1812. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 221. ff.)
3) Instruct. f. d. Forstm. §. 42.

§. 94.

Das Verfahren bei Aufzeichnung und Vertheilung der Güter soll gesetzmäßig[1]) nach folgenden Vorschriften statt haben:

1) Jede Commun, welche zeither Holz aus den königl. Waldungen erhalten hat, soll die für jedes Jahr von ihren Mitgliedern verlangten Holzquantitäten durch die Ortsgerichten in ein Verzeichniß bringen, und ist dasselbe auch bei einzelnen eingeforsteten Besitzungen von dem Eigenthümer zu beobachten;
2) In diesem Verzeichnisse ist jeder Interessent namentlich aufzuführen, und zu bemerken, ob und wie er ansässig, und welche sonstige besondern Umstände bei seinem Holzgesuche zu berücksichtigen sind. Auch ist

Betrag, Sorte, Maas und sonstige Beschaffenheit des verlangten Holzes anzugeben[2]).

3) Die Verzeichnisse sind von den Ortsgerichten oder resp. dem Eigenthümer an den betreffenden Revierförster spätestens zu Michaelis des Jahres vorher, ehe die Holzabgabe erfolgt, abzugeben[3]).

4) Der Förster untersucht vorläufig mit den Ortsgerichten, ob das verlangte Holzquantum den Bedürfnissen eines jeden Einzelnen angemessen sei und zieht dieserhalb die nöthigen Erkundigungen ein. Dann bringt er die Verzeichnisse in ein besonders dazu eingerichtetes Register, in welchem er am Schlusse die ganze verlangte Holzabgabe recapitulirt[4]).

5) Dieses Register wird von dem Förster, mit Beifügung der Lokalverzeichnisse vor Ablauf des Jahres dem Oberforstmeister übergeben, welchem gemeinschaftlich mit dem Rentbeamten die Vertheilung und resp. Moderation der verlangten Hölzer obliegt.

6) Bei der Moderation ist vor allem zu berücksichtigen, welche Quantität Holz jährlich mit Nachhalt abgegeben werden darf.

7) Das abzugebende Quantum wird entweder zu Folge der bewirkten regelmäßigen Taxationen, oder interimistisch, bis diese erfolgen können, durch besondere Verordnungen festgesetzt. So lange dieses noch nicht geschehen ist, soll dasjenige Quantum zur Abgabe angenommen werden, welches von dem Oberforstmeister in dem, auf das wegen den Holzabgaben unterm 18.

Juli 1810. erlassene Generale[5]), erstatteten Berichte, als der nachhaltige jährliche Ertrag der Waldungen angegeben ist.

8) Dem Oberforstmeister ist nachgelassen, das solchergestalt bestimmte Holzquantum für jedes Jahr verschlagen zu lassen, und mit des Rentbeamten Concurrenz abzugeben.

9) Von dem Etatsquantum werden zuförderst diejenigen nothwendigen Holzabgaben abgezogen, welche keiner Moderation unterliegen. Dahin gehören die zur Flöße bestimmten Hölzer, diejenigen, welche zu den königl. Gebäuden, Brücken- und Uferbau, ingleichen zum Bergbau und Hüttenwesen erforderlich sind; ferner die Abgabe der Deputat- und andern Frei- oder solcher Hölzer, welche zu Folge bestehender Verträge oder anerkannter Servituten zu verabfolgen sind.

Von dem übrig bleibenden Holzquantum ist, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Theil zurückzuhalten, um davon die im Laufe des Jahres etwa vorfallenden außerordentlichen Abgaben bestreiten und decken zu können.

10) Der verbleibende Ueberrest wird unter die Communen in Hinsicht auf die Qualität der Empfänger so vertheilt, daß

a) auf die Versorgung der unmittelbaren Amts- und Kammergutsunterthanen, ingleichen der Einwohner in den Städten, vorzüglich, und nach diesen auf

den Bedarf der mittelbaren Unterthanen auf dem Lande Bedacht zu nehmen,

b) an Nichteingeforstete darf nur nach völliger Befriedigung des von den eingeforsteten verlangten eigenen Bedarfs, und in's Ausland nur mit besonderer königl. Erlaubniß Holz verlassen werden,

c) diejenigen, welche eigene Hölzer besitzen, können nur in so weit an dem Holzempfange Theil nehmen, als diese erweißlich zur Bestreitung ihres nothwendigen Bedarfs nicht hinreichen und die zu Wiederanbringung und forstmäßiger Behandlung solcher Gehölze nothwendigen Veranstaltungen von dem Eigenthümer getroffen werden,

d) sind in der Gegend Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und ähnliche Holzsurrogate für billige mit dem Holze in Verhältniß stehende Preise zu haben, so sind die in Feuer arbeitenden Professionisten und namentlich die Brandeweinbrenner auf solche zu verweisen und bei der Holzabgabe ist hierauf Rücksicht zu nehmen;

e) den königl. Dienern, welche jährlich bestimmte zu ihrem gewöhnlichen Bedürfnisse ausreichende Deputate aus den Waldungen erhalten, darf ohne ausdrückliche Genehmigung unter keinem Vorwande Brennholz käuflich abgelassen werden. Dieses findet auch in dem Falle statt, wenn dergleichen Personen Häuser und Grundstücke besitzen, oder Ge-

werbe treiben, auf welche sonst Hölzer aus den Waldungen abgegeben worden sind.

11) In Hinsicht der Bestimmung der Hölzer ist:

a) das Bau- und Brennholz-Bedürfniß der Unterthanen und der Holzbedarf der Fabriken und gemeinnützigen Anstalten, wohin besonders die Gemeinde-Backöfen gehören, zuförderst zu befriedigen, ehe einiges Holz zum Handel angewiesen werden kann,

b) der Absatz von Bau- und Nutzhölzern ist zu Erhöhung der Forsteinkünfte thunlichst zu befördern und für diesen Fall hauptsächlich auf Aushaltung der Nutzholzstücken in den Klafterschlägen Bedacht zu nehmen,

c) mit dem Reißigabraume und den Stöcken sind vor allen die ärmern Klassen der Einwohner, insbesondere in den Städten und die Häusler und Hausgenossen auf dem Lande zu versorgen. Der Absatz der Abraumhölzer ist dadurch zu bewirken, daß, so lange davon noch Vorräthe vorhanden sind, weniger Scheithölzer abgegeben und den Holzempfängern bei der Moderation, statt der verlangten Scheitklaftern, verhältnißmäßige Zacken- und Stockklaftern zugetheilt werden;

d) zu einem gesetzlich verbotenen Gebrauche darf kein Holz verabfolgt werden, auch sind keine Brennhölzer zu einer neuen, vieles Holz verbrauchenden Pri-

vatunternehmung zu bewilligen, wenn hierzu nicht besondere Anordnung ertheilt worden ist.

12) Im Originalschreiberegister werden die Moderationen bemerkt, jene in den Rentämtern aufbewahrt, davon jedoch jedem Revierförster vor Einlegung der Holzschläge Abschriften ertheilt.

13) Jeder eingeforstete Unterthan kann die Einsicht dieser Schreiberegister entweder bei dem Rentamte oder bei dem Forstbedienten verlangen und sie darf ihm unter keinem Vorwande verweigert werden. Auch steht ihm frei, die Vorlegung der Schreiberegister beim Justizamte zu suchen, in welchem Falle dieselben vom Rentamte an das Justizamt abgegeben werden müssen.

14) Wenn in den Nutzschlägen mehrere Nutzhölzer ausgehalten werden können, oder wenn mehrere Klippel-, Zacken- oder Stockklaftern ausfallen, als man bei der Moderation der geschriebenen Hölzer angenommen hatte, so ist die Vertheilung dieses Ueberflusses nicht der Willkühr der Forstbedienten zu überlassen, sondern der Oberforstmeister und Rentbeamte haben solche nach obigen Vorschriften an die Personen, welche sich bei dem Holzschreiben gemeldet haben, abzugeben, oder sonst zu Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse anzuwenden.

15) Für die Bemühung bei dem Holzschreiben und Schreiberegistern dürfen von keiner beim Forstwesen angestellten Person, ohne Ausnahme, einige Gebühren, irgend einer Art, gefordert oder angenommen

werden; auch haben die königl. Diener darüber zu wachen, daß solches von keiner in ihrem Privatdienst stehenden Person geschehe.

16) Von dem Reservequantum [6]) werden die im Laufe des Jahres vorkommenden, nicht vorher zu bestimmenden oder nothwendigen Holzabgaben, insbesondere die von Bauhölzern für Abgebrannte bestritten [7]).

17) Wenn die Vertheilung der abzugebenden Hölzer erfolgt ist, hat der Oberforstmeister mit Schluß des Jahres eine summarische Uebersicht der für das kommende Jahr zur Abgabe kommenden Holzquantität mit Bericht einzureichen [8]).

1) Generale das Verfahren bei der Holzabgabe aus Königl. Waldungen betr. v. 21. Novbr. 1812. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 221. ff.)

2) Denjenigen, welche solche Verzeichnisse zu fertigen haben, wird vom Forstamte ein Schema zu denselben eingehändigt.

3) Auf die später eingereichten Verzeichnisse kann bei der Holzvertheilung keine Rücksicht genommen werden.

4) Das Schema zu diesen Registern wird bei jeder Oberforstmeisterei in so viel Exemplaren, als auf einen Zeitraum von 10 Jahren nothwendig sein können, abgedruckt und unter die Revierförster alljährlich die erforderliche Anzahl derselben vertheilt.

5) Vergl. §. 92.

6) Vergl. Nr. 7.

7) Dieses geschieht unter gemeinschaftlichem Einverständnisse des Oberforstmeisters und Rentbeamten, ohne daß es deshalb einer weitern Anfrage bedarf. Wenn aber im Laufe des Jahres außerordentliche und nicht zu vermeidende Holz-

abgaben erfordert werden, welche durch das Reservequantum nicht gedeckt werden können, so ist hierüber von dem Oberforstmeister und Rentbeamten gutachtlicher Bericht zu erstatten, wie diese Abgaben ohne Zurücksetzung des nachhaltigen Ertrags der Waldung am thunlichsten aufgebracht und im nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden können. Hierauf ist Resolution zu erwarten und bis dahin mit Verschlagung der Hölzer, außer in dem Fall der dringendsten Nothwendigkeit, schlechterdings anzustehen.

8) Dagegen fällt die zeither stattgehabte Einsendung der Holzschreiberegister und Individualverzeichnisse weg.

Zweites Capitel.

Vorschriften gegen die Verschwendung des Holzes.

§. 95.

Je nachtheiliger das Uebel der Holzverschwendung für die allgemeine Wohlfahrt wird, desto mehr muß sich die Gesetzgebung angelegen seyn lassen, geeignete Masregeln dagegen zu ergreifen.

Es ist dieses Uebel eines der größten, welches die Waldungen und Einwohner treffen kann, weil Holzmangel und Holztheuerung nothwendig dadurch herbeigeführt werden müssen.

§. 96.

Die Holzverschwendung wird auf verschiedene Art befördert, je nachdem der mannigfache Gebrauch des Holzes selbst verschieden ist.

Die vorzüglichsten Gegenstände, welche durch Verschwendung die Forsten entblößen, sind:

A) Bauholz,

B) Brennholz,

C) Nutzholz,

und es sind deshalb gegen deren unnützen Verbrauch gesetzliche Bestimmungen zu geben.

A) Von den Masregeln gegen Verschwendung des Bauholzes.

§. 97.

Um die Verschwendung des Bauholzes zu verhindern, ist verordnet, daß:

1) die Crotendorfer und Wiesenthaler Unterthanen als freie Bauhölzer nur Balken- und Sparrenholz, und erstere Röhrholz, und auch dieses nur die alten Einwohner zu festem Anbau, zu nothdürftigen, nicht aber überflüssigen Gebäuden, und zwar widerruflich, erhalten sollen [1]);

2) die freien Berghölzer nur allein bei alten Berggebäuden unter dem Amte Schwarzenberg dasjenige Holz, so in die Grube und zum Kauen unvermeidlich erforderlich ist, jedoch zu einem Kau nicht über 10 bis 15 Stämme frei erhalten sollen [2]),

3) einem neuen Anbauer in Johann-Georgenstadt nicht über 90 Stämme, und in den Dörfern einem Bauer 50, einem Häußler aber 40 Stämme, und mehr nicht frei verabfolgt werden sollen [3]).

1) Resolutionen Joh. Georgs II. in Holz- und Forst- auch Hammerwerks-Sachen, den erzgeb. Kreis betr. vom 6. Septbr. 1675. (Cod. Aug. Th. II. S. 573. ff.)

2) Das. no. 5.

3) Das. no. 7.

§. 98.

Um auch bei dem Bergbau insgemein das Holz so viel als möglich zu ersparen, ist verfügt, daß auf den Stöllen, Schächten und Streken, wo nicht große Weitungen, mächtige Gänge und gefährliche Brüche zu besorgen, Schwarten gebraucht und dadurch die Pfahlbäume, so viel möglich geschont werden sollen[1]). Demnächst sollen zwar zu Beförderung der Bergwerke die freien Gruben- und Schachten-Hölzer, wo es hergebracht, noch ferner angewiesen, dabei jedoch aller Mißbrauch verhütet, und zu dem Ende nur da, wo gute Bergmännische Hoffnung vorhanden, die Anweise-Zettel, so viel die Freiberger Reviere anbetrifft, vom Oberberghauptmann, und im Obergebirge vom Oberzehndner daselbst unterschrieben und jedesmal zur Forstrechnung gebracht werden[2]).

1) Resolutions-Punkte wegen Abstellung derer bei Forst- und Holz-Sachen in den erz- und obergeb. Kreisen zeither eingerissenen Mißbräuche v. 28. Aug. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 590. no. 22.)

2) Generale zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holz-Wesen, v. 16. Jul. 1755. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1526. no. 15.)

§. 99.

Bei dem Straßenbau ist das Holz an den Or-

ten, wo Steine vorhanden, schlechterdings nicht weiter zu gebrauchen, weil das Bohlen der Straßen und Einwerfen der Aeste und des Strauchwerks viel Abgang macht und doch von schlechter Dauer ist [1]).

1) Forst- und Holz-Patent im Mg. Oberlausitz vom 30. Aug. 1767. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 180. C. IV. §. 18.).

§. 100.

Die nach Beendigung eines Baues an den königl. Gebäuden erforderlich gewesenen Rüststangen, Bretter, Latten ꝛc. ingleichen das zu den Gebäuden selbst veranschlagte jedoch nicht gänzlich verbrauchte Bauholz sollen nicht mehr an den Meistbietenden verkauft, sondern zum künftigen Verbrauch aufbewahrt und den Bauofficianten zur Berücksichtigung bei Fertigung neuer Anschläge der Vorrath bekannt gemacht, auf den Fall aber, daß zu sicherer Aufbewahrung solcher Baumaterialien keine Gelegenheit vorhanden wäre, solches angezeigt werden [1]).

1) Mandat die Aufbewahrung der nach vollendeten Bauen übrigbleibenden Holzmaterialien zu künftigen Bauen betr. v. 8. Aug. 1786.

§. 101.

Um den unnöthigen Holzaufwand zu mindern, ist ferner gesetzlich bestimmt, wie sich die Unterthanen bei Aufführung neuer und Reparatur alter Gebäude zu verhalten haben.

Es soll deshalb:

1) an Niemand Bauholz zu ganzen hölzernen Häußern oder andern Gebäuden gelassen werden, sondern sie sollen das Untergeschoß, und wenn es zwei Geschoß hoch wird, auch das andere steinern aufführen, und soll ihnen nur Balken, Sparr- und Schindelholz, nach Gelegenheit des Baues und dem Bestande der Hölzer, doch zu keinem neuen Bau über 20 Stämme gelassen und nicht gestattet werden, Boden mit Brettern zu spinden, getrennte Keller zu fertigen und unnöthige Gebäude aufzuführen; welche aber eigne Gehölze haben, die sollen solches aus denselben nehmen [1]).

2) Wer zur Reparatur Stammholz benöthigt ist, soll solches, nach vorgängiger von dem Amtsverwalter und Oberförster, in Beisein des Richters und der Schöppen des Orts, gehaltener Besichtigung, wenn mit Mauer und Steinen nicht geholfen werden kann, das Holz auch aus eigenen oder der Nachbarn Waldungen nicht zu erlangen ist, dergestalt bekommen, daß ein Anspänner nicht über 10 Stämme und ein Hintersäßer nicht über 5 dergleichen erhält [2]).

3) Sind die Bauenden mehr Holz benöthigt, und können es bei den Nachbarn nicht erhalten, soll deshalb Bericht erstattet und besondere Verordnung, an welchen Orten das Holz angewiesen wird, erwartet werden.

4) Die Behörden haben darüber zu wachen, daß das Bauholz nicht anders, als wozu es abgelassen, verwendet werde).

5) Die Gemeinden sind anzuhalten, daß sie, statt der gespindeten Böden, Estriche von Leimen oder Kalch fertigen und, wo sie zu den Gebäuden keine Steine erlangen können, statt der Mauern, leimene Wände aufführen[4]).

1) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 502.) — Resolutions-Punkte v. 28. Aug. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 589. no. 17.) — Generale die Schonung der Hölzer und Waldungen betr. v. 28. Mai 1732. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1510.)
2) Angez. Forst- und Holz-Ord.
3) Das.
4) Das. S. 503.

B) Von den Masregeln gegen Verschwendung des Brennholzes.

§. 102.

Um dieser Art der Verschwendung einigermaßen ein Ziel zu setzen, ist zuförderst hinsichtlich der Freihölzer verordnet, 1) daß, da diese nicht erblich, sondern widerruflich verschrieben worden, wenn an den dazu angewiesenen Orten überstehendes Holz vorhanden, ihnen dasselbe an dürrem liegenden angewießen, wo aber kein Holz mehr befindlich, die Berechtigten, bis der Zustand der Hölzer es ertragen wird, sich zu gedulden, grünes Holz aber nicht mehr zu verabfolgen sey[1]).

1) Resolution in Holz- und Forst-Sachen ꝛc. vom 6. Septbr. 1675. (Cod. Aug. Th. II. S. 573.)

§. 103.

Der bedeutende Verbrauch des Holzes bei Hammerwerken machte die Bestimmung nothwendig, daß die Anzahl des von den Hämmern zu verbrauchenden Holzes, und auf welches Revier jeder Hammermeister angewiesen worden, jährlich einzuberichten, hiernächst die Hammermeister bei Strafe dahin anzuhalten, daß sie die Gehaue pfleglich verbrauchen, der Holzordnung nach, gewisse Saamen- und Scheuer-Bäume stehen lassen, des jungen geraden Holzes verschonen und nahes und weites zugleich abtreiben, ihnen auch nach abgetriebenen Gehauen keine Hutungen, Wiesen noch Gräsereien darinne verstattet werden sollen [1]).

1) Erneuer. u. verbess. Blech-Hammer-Ordn. v. 23. Mai 1666. (Cod. Aug. Th. II. S. 342. no. 34.)

§. 104.

An Schragenholz soll einem Hammerwerke, welches sich das Kohlenholz aus königl. Wäldern allein erholen muß, und von böhmischen oder Privat-Hölzern nichts erhandeln kann, 800 Schragen, denjenigen aber, welche auch fremde Hölzer erlangen können nur 4 bis 500 Schragen jährlich überhaupt, sowohl für den hohen Ofen als alles Feuer für den Hammer, es mögen Blech- Frisch- oder Stab-Feuer seyn, gegen übliche Bezahlung bewilligt werden.

Daferne aber auch diese angegebene Quantität Holz den Schwarzenberger Waldungen an nachhaltiger Nu-

hung verhinderlich fallen sollte, so sollten die Hämmer, so vor andern eine gute Fundation vor sich haben, denjenigen, die etwa nur auf eine gewisse Zeit, oder sonst mit unbeschränkten Bedingungen zugelassen worden sind, vorgezogen werden [1]).

1) Resolutionen in Holz- und Forst-Sachen ꝛc. v. 7. April 1713. (Cod. Aug. Th. II. S. 608.)

§. 105.

Hinsichtlich der Einrichtung und Setzung der Oefen ist es den Richtern in Städten zur Pflicht gemacht [1]), die Töpfer anzuhalten, daß sie bei Fertigung neuer Oefen, ihres Eigennutzes halber, keine großen und vieles Holz erfordernden Maschinen aufsetzen, auch die Oefen über dem Ofenloche inwendig eine Viertel- oder halbe Elle von der Mauer zu besserer Erhaltung der Wärme absetzen sollen.

1) Mandat wegen Pflanz- und Pfropfung ꝛc. v. 11. Mai 1726. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 531.)

§. 106.

In der Ober-Lausitz werden die großen, schlecht angelegten Oefen ausdrücklich unter die Ursachen der Holzverwüstung gerechnet [1]), weshalb die holzersparenden Zugöfen überall einzurichten, dieselben von der Brandmauer wenigstens eine Viertel-Elle abzusetzen, auch die Ofenlöcher von Außen mit eisernen Thürchen zu versehen [2]); die auf den Heerden zu erbauenden Bratöfen so einzurichten, daß zugleich in einigen Töpfen gekocht und nöthiges Was-

ser bei einem und eben demselben Feuer warm gehalten werden kann [3]).

Auch die Brau-Oefen, Malz-Darren, Oefen auf den Bleichen sind nach neuern Erfindungen der Holz-Spar-Kunst möglichst anzulegen [4]), und soll durchgehends nur dürres Holz verbraucht werden [5]).

Die Unterthanen sind verpflichtet, wenn sie Ofen-Bau vornehmen, solches zuförderst der Herrschaft wegen der Veranstaltung zu melden [6]).

1) Forst- und Holz-Ord. v. 20. Aug. 1767. C. IV. §. 11. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 179.)

2) Das. §. 12.

3) Das. §. 13. — Modelle dazu können bei den Land-Steuer-Cassen und in Städten bei den zum Bauwesen bestellten Personen in Augenschein und Zeichnung genommen werden.

4) Das. §. 14.

5) Das. §. 16.

6) Das. C. VI. §. 15.

§. 107.

Da durch die Privat-Backöfen ein starker Holz-Aufwand veranlaßt wird, so sollen besonders an volkreichen Orten gewisse Commun-Backhäuser [1]), und auch in den Dörfern, wo solche anwendbar, durch deren Errichtung Holz-Ersparniß bewirkt werden [2]).

1) Generale zu Einschränk. u. Abstell. der Mißbr. im Holzwesen v. 16. Juli 1755. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1526. no. 17.)

2) Generale die Wiederaufbringung abgetrieb. Waldungen betr. v. 2. Aug. 1765. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1535.)

§. 108.

Durch den Gebrauch des Torfes und der Steinkohlen soll dergestalt Holzersparniß bewirkt werden, daß die Schmiede und Schlosser sich selbiger zu bedienen haben, indem denselben kein Holz noch Holzkohlen ferner zu überlassen[1]), demnächst sollen die Beamten allen Fleiß anwenden, Torf und Steinkohlen ausfindig zu machen und die Unterthanen möglichst dahin zu gewöhnen, daß sie sich dessen statt des Feuerholzes in der Haushaltung bedienen[2]).

1) Resolutions-Punkte v. 28. Aug. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 591.) — Generale zu Einschränk. und Abstell. der Mißbr. im Holzwesen v. 16. Jul. 1755. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1525. no. 11.) — Generale die Wiederaufbr. der abgetrieb. Waldungen betr. v. 2. Aug. 1763. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1535.) In diesem letztern Mandate wird das Verbot, Holz an die Schmiede abzulassen, auch auf die Schlosser, Rothgießer, Kupferschmiede und andere dergl. Feuerarbeiter ausgedehnt, welche alle, wenn Kohlen in der Nähe zu haben, sich deren bei ihrer Handthierung bedienen sollen.

2) Generale die Schonung der Hölzer und Waldungen betr. v. 28. Mai 1732. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1511.)

§. 109.

In der Ober-Lausitz soll der Torf fleißig aufgesucht und auf dessen Gewinnung und Gebrauch sich

möglichst befleißigt, in den jährlich einzusendenden Tabellen auch bemerkt werden, wo dergleichen vorhanden, oder aufgefunden worden [1]).

Wo sich Gänge und Lagen der Steinkohlen und des Torfs nahe an den herrschafftl. Aeckern befinden, sind die Unterthanen schuldig, solche gegen billigmäßigen Abtrag der Herrschaft zu überlassen. Findet sich aber solches auf der Unterthanen von den herrschaftl. Gängen entfernten Aeckern, so bleiben diese dem Eigenthümer, jedoch führt die Herrschaft über den pfleglichen Gebrauch die Aufsicht und hat das Recht, das Erforderliche anzuordnen, auch einen gewissen jährl. Canon zu erheben [2]).

1) Forst- und Holzordn. im MGth. Ober-Lausitz v. 20. Aug. 1767. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 179. C. IV. §. 7.)

2) Das. §. 8.

C) Von den Masregeln zu Ersparung des Nutzholzes.

§. 110.

Auch beim Nutzholze findet mannigfache Verschwendung statt, die durch das Gesetz zu verhindern ist. Die diesfallsigen Bestimmungen in Sachsen beziehen sich nur auf die Anlegung der Zäune und auf Fertigung der Tröge und Kähne.

In ersterer Beziehung ist verordnet [1]), daß nirgends anders, als um die Krautäcker Steckenzäune, an denjenigen Orten hingegen, wo der Viehhutung halber eine

Vermachung unentbehrlich, blos Verschlagungen von Stangen, um die Obst- und andern Gärten aber Lattenzäune gehalten werden sollen[2]). Die Tröge und Kähne sollen nicht ausgehauen, sondern aus Pfosten gefertigt werden[3]).

1) Generale zu Einschränk. und Abstell. der Mißbr. im Holz-Wesen v. 16. Jul. 1755. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1525. no. 9.)

2) Die Gesetzgebung ist hier mangelhaft und stimmt nicht mit den Grundsätzen einer guten Forstwirthschaft überein. Vermachungen von Stangen, Latten, Schwarten u. s. w. gehören zur Holzverschwendung, wogegen lebendige Verhegungen die Holzproduktion befördern.

3) Generale die Wiederaufbring. der abgetr. Waldungen betr. v. 2. Aug. 1763. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1535.)

§. 111.

In der Ober-Lausitz sollen bei den Feld-Vermachungen die Planken- und Springel-Zäune abgestellt, und statt derselben entweder Gräben gezogen, oder, wo Steine vorhanden, die Gärten durch Mauern von Moos und Stein, und die Felder durch übereinander gelegte Steine vermacht, oder sogenannte Weller- oder Leim-Wände gefertigt werden[1]).

Da, wo es die Gegend und die Art des Bodens zuläßt, sind lebendige Hecken, von Hagen- Schlee- und besonders Weiß-Dorn, jungen Erlen und Weiden, Rothbuchen von der späten Art, Rain-Weiden u. s. w. zu ziehen, oder es sind, wo diese Arten nicht zu erlangen,

Weiden zu setzen und Haselstauden zu ziehen, und zu der hierbei noch nöthigen Vermachung nur dergestaltige Stangen zu nehmen, die kein gutes Wachsthum haben[2]).

1) Forst- und Holz-Ordn. v. 20. Aug. 1767. C. IV. §. 1. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 178.)

2) Das. §. 2.

Anmerk. Die ganze Gesetzgebung gegen die Holzverschwendung entspricht den Anforderungen nicht, welche die Zeit an sie zu machen hat. Die Rücksichten, welche dabei zu nehmen sind, sind weit wichtiger und mannigfacher, als daß sie durch vostehende Verfügungen als hinlänglich gesichert und festgesetzt erscheinen. Man vergl. über Holzverschwendung des Verf. Schrift: „Den Waldschutz, oder vollständige Forstpolizeilehre. Leipzig b. F. A. Brockhaus. 1826. S. 115. ff.

Drittes Capitel.

Specielle Vorschriften zu Anpflanzung des Holzes an Plätzen, die nicht mit solchem bestanden gewesen.

§. 112.

Um die Holzwirthschaft zu begünstigen, ist das Ansäen und Anpflanzen des Holzes an solchen Orten, die vorher nicht mit Holz bestanden gewesen, angeordnet.

Namentlich sind die Unterthanen in den Aemtern Schwarzenberg und Crotendorf[1]) ingleichen sämmtliche Communen im Obergebirge[2]) angewiesen, an den Was-

ser-Läuften und nassen Boden Weiden und Pappeln, auch an den Rainen und sonst, auf ihre Güther wilde Obststämme zu pflanzen und es soll ihnen der Rentbeamte eine Anzahl anlegen, wie viel sie jährlich auf die Gemeinden, und jeder auf seine Güther pflanzen soll, dieselben auch jährlich in den Amtsrechnungen vorbringen. Gleichergestalt sollen sie die Gründe, so nicht zu Feldern und Wiesen zu gebrauchen, umreißen und mit Birken-, Tannen- und Fichten-Samen besäen.

Hiernächst wurde verordnet[3]), daß in Zukunft die Unterthanen in den Amtsstädten und Dörfern nach und nach allerhand fruchttragende Bäume in ihren Gärten und Höfen, ingleichen auf gewissen Plätzen eichene und büchene Stämmchen pflanzen, die Gerichts-Obrigkeiten darüber gebührend halten, die Nachlässigen und Ungehorsamen, gleich andern Verbrechern, bei den Förstereien zur Strafe gezogen, denjenigen aber, welche die Stämme dazu verlangen, solche unverweigerlich und ohne Entgeld verabfolgt werden sollen.

Damit die Absicht desto besser erreicht werde, wurde den Pfarrern in den Aemtern und Domänen aufgegeben, künftig Eheleute nicht eher zu trauen, bis der Bräutigam, er sei Junggeselle oder Wittwer, von dem Beamten oder Gerichtsherrn einen Schein beigebracht, daß er 6 gute Obstbäume und 6 junge Eichen oder Buchen gepfropft oder gepflanzt habe. Geschieht die Trauung zu Sommers- oder Winters-Zeit, so ist die Pflanzung im nächsten Frühlinge oder Herbste, und wenn kein bequemer

Platz vorhanden, in landesherrlichen Haiden und Wäldern zu bewerkstelligen, zu mehrerer Sicherheit auch vor der Trauung ein Pfand niederzulegen, solches auch nicht eher, als bis die Pflanzung erfolgt, wieder auszuantworten.

Extendirt wurde diese Verpflichtung zu Anpflanzung von den genannten Hölzern auf alle diejenigen, welche durch Erbschaft, Kauf oder sonst ein Grundstück an sich bringen, und die, wenn es ein Guth von ungefähr 25 Dresdner Scheffeln Aussaat, 8, und wenn es von 50 Scheffeln und darüber, 16 Stück Bäume setzen sollen. Endlich soll jeder Hüfner jährlich wenigstens 4, jeder Halb-Hüfner 2, und jeder Gärtner und Häußler 1 guten Obst- oder auch nach Beschaffenheit der Landesart, andern Baum, auf seine Kosten setzen oder setzen lassen [4]).

Die Behörden haben darüber zu wachen, daß diesen Verfügungen überall nachgegangen werde [5]).

1) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1760. (Cod. Aug. Th. II. S. 503.)

2) Resolutions-Punkte wegen Abstellung der bei Forst- und Holz-Sachen ꝛc. eingerissenen Mißbräuche v. 28. Aug. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 591. no. 28.

3) Mandat die Pfropfung guter fruchtbarer Bäume ꝛc. betreff. vom 10. Novbr. 1700. (Cod. Aug. Th. II. S. 647. ff.)

4) Mandat wegen Pflanzung ꝛc. fruchtbarer Bäume v. 11. Mai 1726. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 523.)

5) Intimations-Befehl v. 4. Septbr. 1726. (Cod.

Aug. Th. I. S. S. 214.) — Generale, die Wiederaufbringung der abgetr. Waldungen betr. vom 2. Aug. 1763. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1535.)

§. 113.

In der Ober-Lausitz sind in Beziehung auf die Anzucht fruchttragender und anderer Bäume die gemessensten Vorschriften[1]) gegeben. Es sollen daselbst:

1) Alle fruchttragende Bäume, wo sie sich befinden, möglichst geschont, und ohne wichtige Ursache nicht ausgerodet werden; es ist

2) vielmehr auf deren Vermehrung und neuen Anbau zu sehen; von den deshalb gesammelten Körnern sind

3) Baumschulen anzulegen, wobei besonders die welschen Nüsse mit zu berücksichtigen.

4) Auf dem Lande müssen die Unterthanen jährlich eine gewisse Anzahl Obstbäume setzen, was auch bei Erlangung neuer Grundstücke und wenn ein unangesessener Unterthan heirathet, zu beobachten.

5) Bei Verpachtungen ist es den Pachtern zur Bedingung zu machen, jährlich eine gewisse Anzahl Bäume zu setzen.

6) Bei den Städten haben die Obrigkeiten dahin zu sehen, daß die Pflanzung fruchttragender Bäume besonders bei öffentlichen Anstalten alljährlich bewerkstelligt werde.

7) In Ansehung des wilden Obstes sind auch vor und in den Wäldern dergleichen Sorten auszusäen und beson-

dere, vor dem Anlaufen des Wilds verwahrte Plätze zu dergleichen Baumschulen anzulegen.

8) Die Aushebung der in den Gehölzen befindlichen wilden Obstbäume ist unbedingt nicht zu gestatten, sondern es sind dazu aus den Baumschulen in den Gehölzen von den Förstern sich die nöthigen Stämme zu erbitten.

9) Außer den Obstbäumen ist auch auf die Anziehung anderer fruchttragender Bäume und wirthschaftlichen Nutzholzes Bedacht zu nehmen und deshalb, nach Beschaffenheit des Orts, Hollunder, Mispeln, Linden, Aspen, Weiden, Pappel-Weiden, Weiß- und andere Heck-Dornen ꝛc. anzusäen oder zu pflanzen.

10) An den Bächen, Gräben, Ufern und Wasserläuften sind Weiden, Erlen, Haseln und andere dergleichen Holzarten, so die Feuchtigkeit vertragen, zu pflanzen.

11) Auf dem Lande sind vor den Häußern auf den Treben, Dorf- und Feld-Wegen u. s. w. Linden, Weiden aller Art ꝛc. wo es möglich ist, Alleenweiße zu setzen, wozu die Obrigkeiten Plätze anweißen, und die diesfallsigen Veranstaltungen treffen.

12) Bei den Städten sind besonders an den Stadtgräben, auf öffentlichen Plätzen und an den Straßen Obst- und andere oben genannte Bäume, Alleenweiße zu setzen, und es sollen die unumgänglich nothwendigen Kosten aus dem Commun-Vermögen oder der Steuer genommen werden, wogegen auch die Bäume und deren Nutzung diesem verbleiben.

13) Wenn die Unterthanen keinen eignen Grund und Boden, oder keinen Platz mehr haben, so soll das Nöthige angewiesen auch

14) hierbei der Anbau der Maulbeerbäume besonders berücksichtigt werden.

Außerdem sollen die Unterthanen, nach herrschaftlicher Anweißung, Holz anlegen und ansäen, und es sollen alljährlich von einem Hüfner 2 Bäume, von einem Halbhüfner und Großgärtner, einer, von zwei Kleingärtnern oder Häußlern, einer gepflanzt und soll darinn jährlich gewechselt werden. Bei Mangel an Platz hat die Herrschaft einen solchen anzuweißen. Wer ein Grundstück an sich bringt, muß als Ganzhüfner 3 bis 4, als Halbhüfner oder Großgärtner 2 bis 3, als Kleingärtner oder Häusler 1 Baum setzen, und ein Bauersmann, wenn er unansässig ist, muß in den ersten Jahren seiner Ehe überhaupt drei Stück gute Bäume dahin setzen, wo es die Herrschaft anweißet, und es sind davon auch diejenigen nicht frei, welche sogenannte Frei- oder Schutz-Unterthanen eines Ortes sind [2]).

1) Forst- und Holz-Ord. v. 20. Aug. 1767. C. IV. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 180. §. 1—17.)

2) Das. C. VI. §. 13. ff.)

Viertes Capitel.

Von der Schonung verschiedener Bäume und Holzarten.

§. 114.

Es ist nothwendig, daß verschiedene Bäume und Holzarten, ihres besondern Nutzens halber, vorzugsweise geschont werden. Hierher gehört vorschriftmäßig:

1) Das zum Bau der Dämme an der Elbe benöthigte Holz [1]).

Es soll von dem Holze, welches an den Dämmen wächst und welches zu deren Besserung bestimmt ist, nichts verkauft, sondern solches nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden.

1) Ordnung, wie die Dämme an der Elbe bestellt und gegen Uebergießung der Elbe gehalten werden sollen, v. 12. Jun. 1558. (Cod. Aug. Th. II. S. 662.)

§. 115.

Es sollen:

2) Auf den jungen Gehauen Samen-Bäume stehen bleiben, auch die Bret- und Schindelbäume verschont werden [1]).

Wo der Holzboden fest ist, sollen zum wenigsten auf einem Plane, welcher 30 Ellen breit und 75 Ellen lang ist, zehn Stämme, es sei Schlag- oder Stamm-Holz, stehen gelassen werden.

Gleichergestalt sind an den Orten, wo Floß- und Brennholz geschlagen wird, die zu Bretern, Schindeln,

Schirr-Holz und sonst zu verarbeitenden Stämme auszusetzen, damit dasselbe den Handwerkern und Unterthanen zum Betrieb ihrer Nahrung gelassen werden kann.

1) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 492)

§. 116.

Ferner müssen:

3) Diejenigen Stämme, so zur Flöße zu gebrauchen und bequem an die Flößbahn gebracht werden können, dazu geschont werden [1]).

Alles solches Holz soll weder an die Hammerwerke, noch sonst wohin angewiesen, sondern allein zur Abgabe an die Flößen aufbewahrt werden.

1) Befehl v. 22. Decbr. 1692. (Cod. Aug. Th. II. S. 659.) — Befehl v. 14. Jul. 1693. (Cod. Aug. Th. II. S. 640.

§. 117.

Auch sollen:

4) Die Satz- Kopf- und Busch-Weiden durch ungebührliche Behutung und Abhauung nicht verdorben [1]);

5) Das Bauholz möglichst geschont, jedoch einzelne Stämme aus den eingetheilten Schlägen nicht genommen werden [2]);

6) In dem Laubholz die Oberhölzer gepflegt, besonders aber

7) Die Eichen, und was ihnen gleich, vorzüglich geschont werden [3]).

1) General-Befehl die Conservirung der Satz- Kopf- und Busch-Weiden betr. v. 13. Mai 1731. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1537.)

2) Forst- und Holz-Ordn. v. 20. Aug. 1767. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 169. C. I. §. 5.)

3) Das. §. 28.

Fünftes Kapitel.

Von dem speciellen Verfahren bei dem Holzschlagen.

§. 118.

Die Entwerfung des jährlichen Hauungsplans geschieht durch den Forstmeister, und wird dem Oberforstmeister zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt[1]), nachdem zuvor die von den Revierförstern in tabellarischer Form einzureichenden Vorschläge[2]) an Ort und Stelle geprüft und die Schläge selbst in dessen Gegenwart, nach Lage, Richtung und Ausdehnung genau bezeichnet worden sind[3]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 52.

2) Instruct. f. d. Forstm. §. 45.

3) Instruct. f. d. Revierf. §. 33.

§. 119.

Die Brennhölzer sind in keinen kürzern als $\frac{6}{4}$ elligem Mase zu verschlagen; jedoch ist die Verschlagung nach einem größern Scheitlängenmase verstattet, und ist hierunter den Wünschen der Käufer möglichst Genüge zu leisten[1]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 48.

§. 120.

Von dem Revierförster sind alle zur Fällung bestimmten Stämme, welche 6 Zoll und darüber im Durchmesser haben, wo nicht reiner Abtriebschlag statt findet, anzuzeichnen [1]). Gleichergestalt ist von ihm den Holzmachern zu bestimmen, was zu Bau- und Nutzholz ausgehalten, oder zu Klaftern aufgearbeitet werden soll; hierbei hat er sich nach dem Bedarf der Gegend und der Möglichkeit des Nutzholz-Absatzes, den er auf alle Weise befördern soll, zu richten und acht zu haben, daß zu den sehr verschiedenen Arten des gemeinen Bauholzes, wie des Schiffsbauholzes, und der zum Handwerksbetriebe besonders für Wagner, Tischler, Drechsler, Böttcher, Moldenhauer, Schindelmacher, Sieb- und Schachtelmacher, so wie zum ökonomischen Gebrauche benöthigten Hölzer, allenthalben die zweckmäßigsten Stücke genommen werden [2]).

Der Revierförster ist für den tüchtigen Einschlag der Hölzer in das geordnete Klaftermaas verantwortlich und muß darauf sehen, daß jede Klafter, auch wenn sie eingetrocknet ist, noch das vorschriftmäßige Maas halte [3]), und daß die Scheite in der Klafter möglichst dicht auf einander gelegt und für den Einsturz durch fest eingerammelte Pfähle, eingebundene Wieden oder Aeste und gleichförmiges Einlegen der Scheite gesichert werden [4]).

1) Instruct. f. die Revierf. §. 36.
2) Das. §. 37
3) Das. §. 45. u. 46.
4) Das. §. 50. u. 51.

§. 121.

Die Revision der Holzschläge steht dem Forstmeister zu, welcher wahrgenommene Fehler sofort abzustellen und besonders [1]) dahin zu sehen hat:

1) Daß vor der Auszeichnung der Samenbäume alles unnütze Strauchwerk und das unterdrückte geringe Gehölz umgehauen werde,

2) daß zu Samenbäumen wenigstens Stämme von mittlerer Stärke gewählt werden, die noch vollkommen gesund, und mit hinlänglichen Aesten versehen sind, um vielen und tauglichen Samen bringen zu können;

3) daß alles Bau- und Nutzholz in Stämmen, Klötzern, einzelnen Stücken und kleinen Sortimenten aller Art sorgfältig ausgehalten,

4) alle gewonnene Hölzer zweckmäßig sortirt,

5) die Brennhölzer in dem vorgeschriebenen Mase gespalten und eingeschlagen,

6) die Stöcke rein ausgerodet und die Löcher eingeebnet,

7) die im Hochwalde ausfallenden Reißighölzer ordentlich aufgehaket,

8) bei Fällung der Schlag- und Wurzelhölzer alle Nutz-, Werk- und Schirr-Stöcken ausgesondert, die übrigen Stangen ausgeästet und in Haufen sortirt, hierbei nach Verhältniß ihrer Länge und Stärke drei bis höchstens vier Klaftern gemacht, der noch übrig bleibende kleine Abraum aber, in so weit es nicht vortheilhafter ist, ihn im Ganzen gehauweise zu verkaufen, in Schocke aufgehakt,

9) überall so wenig Holz als möglich in die Spähne gehauen und

10) überhaupt die Schläge rein aufgearbeitet, Beschädigungen möglichst verhütet und die für die Holzhauer ertheilten allgemeinen und speciellen Vorschriften genau befolgt werden.

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 49.

§. 122.

Die Abpostung der geschlagenen Hölzer wird von dem Forstmeister und Rentbeamten gemeinschaftlich unter Zuziehung der Revierforstbedienten, sofort nach erfolgter Aufarbeitung des Schlags besorgt[1]).

Der Oberforstmeister ist jedoch von der zur Abpostung festgesetzten Tagen zu benachrichtigen[2]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 50.

2) Das. §. 51. — Der Oberforstmeister soll sich dann und wann persönlich dabei einfinden. Instruct. f. d. Oberforstmeister §. 56.

§. 123.

Die Taxation der Hölzer und Forstprodukte ist alleinige Sache des Forstmeisters; er hat sich dabei nach den vorgeschriebenen Taxen und der diesfalls an die einzelnen Forstämter ergangenen speciellen Verfügungen zu richten und, wenn ihm eine Abänderung hierunter nöthig scheinen sollte, seine diesfallsigen Gründe und Vorschläge dem Oberforstmeister anzuzeigen[1]).

Jeder Verkauf nach Oculartaxationen bleibt in allen

den Fällen, wo bestimmte Messung möglich ist, schlechterdings untersagt[2]).

Die ganz wandelbaren Hölzer, welche um den taxmäßigen Preis nicht unterzubringen sind, so wie die bei Fällung der Schlag- und Wurzel-Hölzer ausgesonderten Nutz-, Werk- und Schirr-Stöcken sollen auf dem Wege der Licitation veräußert werden[3]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 52.
2) Das. §. 54.
3) Das. §. 55.

Sechstes Capitel.

Von den Vorschriften beim Verkauf der Hölzer und sonstigen Forstprodukte.

§. 124.

Die bestehenden Verkaufspreise des Holzes und der sonstigen Waldprodukte können nur mit Genehmigung des geh. Finanz-Collegii abgeändert werden, an welches der Oberforstmeister, nachdem er zuförderst des Forstmeisters Gutachten vernommen hat, in Vereinigung mit dem betreffenden Rentbeamten seine diesfallsigen Vorschläge zu richten hat[1]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 57.

§. 125.

Die Erhebung und Berechnung der Holzgelder gehört für das Rentamt, ohne dessen Anweisung weder Hölzer noch andere Forstprodukte von dem Walde verabfolgt werden dürfen. Der Forstmeister hat streng

darüber zu wachen, daß kein Forstbedienter sich der Einnahme von Holzgeldern und Schlägerlöhnen anmaße[1]).

Bei der Abpostung und der Abgabe der Hölzer ist das vorschriftmäßige[2]) Verfahren genau zu befolgen und es liegt dem Forstmeister in Hinsicht der von ihm gegen den Rentbeamten und Forstbedienten zu führenden Controle besonders ob:

1) bei allen Förstereien, Holzabpostungen und überhaupt bei jedem Verkaufe von Forstprodukten zugegen zu sein,
2) von dem Revierförster sich bei jeder Abpostung einen Abpostezettel zustellen zu lassen, diese Zettel nach erfolgter Berichtigung an sich zu behalten, von jedem Revier in einen Band zu bringen und als Belege zu seiner Controle aufzubewahren,
3) die Naturalvorräthe der geschlagenen Hölzer oder sonst aufbereiteten Forstprodukte auf dem Walde öfters zu untersuchen und durch Vergleichung mit den Forstregistern und den über die wirkliche Abgabe von dem Revierförster zu haltenden Manualien sich von der Richtigkeit der Bestände zu überzeugen und solches in gedachten Manualien zu bemerken,
4) alles dasjenige rücksichtlich des Forstrechnungswesens zu besorgen, was gesetzlich[3]) der Oberforstmeister und Oberförster früher zu verrichten hatten[4]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 56.
2) Verordnung das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstprodukte und das Forstrechnungswesen betr. v. 4. Januar 1814. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II.

S. 231. ff.) — Es wird davon ein Mehreres weiter unten, in der Lehre von Regulirung des Forstrechnungswesens, abgehandelt werden. — Verordnung die Verschreibung der Freihölzer betr. v. 29. März 1815, (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 285. ff.) — Auch hierüber wird in dem nächsten Capitel das Nähere bestimmt werden.

3) Angez. Verordnung v. 2. Januar 1814. und 29. März 1815.

4) Instruct. f. d. Forstm. §. 57.

§. 126.

Die Revierförster haben hinsichtlich der Führung des Forstregisters, Einrichtung der Abpostungen und Anweisung der Hölzer den in der deshalb erlassenen Verordnung [1]) enthaltenen speciellen Vorschriften auf das genauste nachzugehen [2]).

1) Vom 2. Jannar 1814.

2) Instruct. f. d. Revierf. §. 61.

§. 127.

Der Forstmeister hat streng darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß bei Vertheilung und Anweisung der Hölzer an die Communen und sonstigen Käufer überall gleich verfahren und kein Holzempfänger vor dem andern, in Hinsicht der Güte des Holzes und des leichtern Transports desselben begünstigt, sondern hierbei die strengste Unpartheilichkeit beobachtet, und die Klaftern und Reißigschocke entweder unter den Holzempfängern verlost, oder nach den fortlaufenden Nummern und nicht außer der Reihe angewiesen werden. Zu dem

Ende hat er, so oft es seine übrigen Dienstverrichtungen gestatten, bei den Holzanweisungen sich einzufinden [1]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 58.

Siebentes Capitel.

Von Abgabe der Frei- und Deputat-Hölzer.

§. 128.

Alle Freihölzer ohne Ausnahme, zu denen auch die Gnadenhölzer gehören, werden einzeln, mit ihrem vollen, taxmäßigen Geldbetrage unter den zum Verkauf bestimmten Hölzern in das Forstregister nach den gehörigen Capiteln und unter Benennung der Empfänger, oder Angabe des Zwecks, zu welchem das Holz bestimmt ist, blos mit dem Beisatze: „Frei," eingetragen [1]).

1) Verordnung die Verschreibung der Freihölzer betr. v. 29. März 1815. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 285. ff.). — Die weitern Bestimmungen dieses Gesetzes gehören für das Forstrechnungswesen und werden in der Lehre davon ausführlicher erörtert.

§. 129.

Ganz gleich mit allen übrigen Empfängern sollen die Holzdeputatisten behandelt werden. Der Revierförster darf daher weder die ihm, noch die seinen Vorgesetzten oder sonst abzugebenden Deputathölzer besonders in vorzüglicher Güte verschlagen lassen, sondern muß selbige vielmehr lediglich von den zum Verkauf bestimmten Brenn-

hölzern entnehmen, und in der gewöhnlichen Reihenfolge anweisen[1]).

Der Forstmeister ist für den Vollzug dieser Masregeln verantwortlich[2]).

Wenn der Empfänger von Freihölzern die darüber von ihm auszustellende Quittung nicht selbst schreiben kann, so ist selbige von dem Rentamte unentgeldlich zu entwerfen und ihm zur Unterschrift vorzulegen[3]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 63.

2) Instruct. f. d. Forstm. §. 59.

3) Verordnung, das Verfahren bei Abgabe der Hölzer und übrigen Forstproducte betr. v. 2. Januar 1814. §. 22. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 234.)

§. 130.

Diejenigen Forst- und Jagd-Diener, welche blos den etatsmäßigen Dienstgenuß percipiren, auch diejenigen, deren Diensteinkommen selbigen noch nicht erreicht, sollen von Bezahlung der Schläger- und Roder-Löhne für die ihnen geordneten Holzdeputate befreit sein, und selbige vielmehr ganz unentgeldlich verabfolgt erhalten.

Solchemnach sollen nur diejenigen Deputatisten bei der Forst- und Jagd-Dienerschaft zu Bezahlung besagter Löhne verbunden sein, deren Diensteinkommen den etatsmäßigen Dienstgenuß übersteigt, und zwar ohne weitere Rücksicht, ob die Holzdeputate auf den etatsmäßigen Satz schon reduzirt sind, oder nicht[1]).

1) Generale, die Schlägerlöhne und Accidenzien in Ansehung der Holzdeputate der Forstdienerschaft betr. v. 28. Octbr. 1817. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 289.)

§. 131.

Da die Holzdeputate, welche dem sämmtlichen Forstpersonale geordnet sind, für das wirthschaftliche Bedürfniß der Individuen nicht überall ausreichen, so ist gestattet, daß den Forstdienern, jedoch blos zu gedachtem Bedarf, und nur in Stock- und Abraumshölzern, ein Mehreres an Brennholz, als ihnen an Deputaten gebührt, auf ihr an den Oberforstmeister zu richtendes Ansuchen, gegen Bezahlung aus den königl. Waldungen jährlich verabfolgt werde. Die Oberforstmeister haben die besagten Holzbedürfnisse nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen, und soll jeder Mißbrauch dieser Vergünstigung und jeder vorkommende Holzhandel mit sofortiger Cassation bestraft werden[1]).

1) Generale die Brennholzabgabe an die Forstdienerschaft außer den Holzdeputaten betr. v. 18. Octbr 1817. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 289.)

Achtes Capitel.

Von der Abpostung und Abgabe der zum allgemeinen Verkauf bestimmten Hölzer und übrigen Forstprodukte.

§. 132.

Hinsichtlich der zum allgemeinen Verkauf bestimmten Hölzer und deren Abpostung und Abgabe finden folgende gesetzliche[1]) Bestimmungen statt:

1) Der Revierförster führt hinsichtlich der in dem ihm anvertrauten Forstreviere abzugebenden Hölzer oder andern Forstprodukte die Naturalrechnung über Einnahme und Ausgabe unter der Benennung des Forstregisters [2]).

2) Nach Beendigung eines Holzschlags hat der Revierförster die hierbei geschlagenen Stämme, Nutzhölzer, Scheit- und andern Klaftern, auch Reißigschocke, jede Sorte unter besondern fortlaufenden Nummern, mit einer in der Witterung haltbaren Farbe zu bezeichnen und hiernach in das Forstregister dergestalt einzutragen, daß er den Ort, wo die Hölzer befindlich, und die Nummer, womit sie bezeichnet sind, die Dimension, Holzart, Quantität und Scheitlänge genau angiebt, und die ihm etwa nöthig scheinenden Bemerkungen über Schadhaftigkeit der Hölzer, Schwierigkeit des Transports oder andere zu berücksichtigende Umstände beifügt. Eben dieses geschieht auch bei solchen Hölzern, welche bei den Förstereien auf dem Stocke verwiesen werden.

3) Von diesen Forstregistern fertigt der Revierförster drei gleichlautende von ihm auf den Titelblatt zu unterschreibende Exemplare, wovon er das eine zum eigenen Gebrauche behält, das zweite an den Forstmeister, und das dritte an den Rentbeamten des Bezirks abgegeben wird [3]).

4) Nach Empfang des Forstregisters haben der Forstmeister und Rentbeamte sich wegen der zur Abpostung bestimmten Tage zu vereinigen.

5) Hölzer dürfen nicht eher abgegeben und aus den Waldungen verabfolgt werden, bis sie abgepostet sind.

6) Die Abpostung d. h. die Zählung und Untersuchung der in das Forstregister eingetragenen Hölzer geschieht durch den Forstmeister und Rentbeamten, mit Zuziehung des Amts-Oberförsters, auch in Beisein des Revier- und Unter-Försters.

7) Es ist nicht nöthig, daß sämmtliche zur Holzabgabe eines Jahrs gehörige Hölzer aufgearbeitet sind, sondern so oft eine hinlängliche Quantität Hölzer fertig ist, ist sie abzuposten, damit selbige desto früher zum Verkauf kommen und von den Gehauen hinweggebracht werden [4]). Es ist bei solchen abschläglichen Abpostungen jedoch darauf zu sehen, daß die Lokal-Expeditionen nicht ohne Noth gehäuft werden, und man mit Abpostung der fertigen Hölzer sich einen ganzen Tag beschäftigen kann.

8) Die Abpostung der in das Forstregister eingetragenen Hölzer ist nach Masgabe dieses Registers zu bewirken, hierbei die Richtigkeit der eingetragenen Posten, das Mas und die Qualität der Hölzer gehörig zu untersuchen und das Nöthige zu ergänzen, auch sind zugleich die Taxen vom Forstmeister festzusetzen und die Hölzer mit dem Forsteisen zu bezeichnen.

9) Um eine kurze Uebersicht der ganzen Holzabgabe zu bekommen und die Abpostung zu erleichtern, ist vom Revierförster eine Holzschlagstabelle [5]) dreifach zu fertigen und jedem der drei Exemplare des Forstregisters

beizufügen, auch zu Bekräftigung ihrer Richtigkeit von dem Forstmeister, Rentbeamten und Oberförster zu unterschreiben.

10) Sofort nach jeder erfolgten Abpostung sind die Taxen der Hölzer, so wie die Empfänger derselben nach Massgabe des Schreiberegisters [6]) in alle drei Exemplare des Forstregisters unter die dazu angegebenen Rubriken einzutragen und sodann diese Exemplare gegen einander zu collationiren, hierauf aber ist, wenn selbige durchaus berichtigt worden sind, jedes derselben zu Bekräftigung des Befunds bei der Abpostung von denjenigen Personen, welche solche bewirkt haben, zu unterschreiben.

11) Sollten sämmtliche zur Holzabgabe eines Jahres gehörige Hölzer auf Einmal nicht abgepostet werden, sondern die Abpostungen abschläglich geschehen, so haben der Forstmeister und Rentbeamte ihre Exemplare des Forstregisters und der Holzschlagstabelle den Revierförster zurückzugeben, damit er die im Laufe des Jahres ferner abzupostenden Hölzer in selbigen nachtragen kann.

12) Wenn alle zu der Jahresförsterei gehörige Hölzer abgepostet sind, so ist das Forstregister abzuschließen, vom Forstmeister und Rentbeamten am Schlusse zu unterschreiben, auch vom Oberförster zu contrasigniren.

13) Die Sorge für die Richtigkeit des Calculs liegt theils dem Rentbeamten, theils dem Oberförster ob. Wenn daher im Forstregister Rechnungsfehler, die aus Nachlässigkeit eingeflossen sind, bei der Rechnungs-Expedition des geh. Finanz-Collegii entdeckt werden, so wer-

den beide Theile, jeder mit vier Groschen für einen solchen Fehler bestraft [7]).

14) Sobald eine Quantität Holz abgepostet worden ist, hat das Rentamt solches sofort den Empfängern, welche es zugetheilt erhalten haben, und zwar, wenn selbige Käufer sind, mit Angabe des von jedem dafür zu erlegenden Geldbetrags, bekannt zu machen, auch die Bezahlung des letztern binnen einer festzusetzenden kurzen Frist zu verlangen.

15) Jeder, welchem bei der Abpostung Hölzer zugetheilt worden sind, erhält vom Rentamte eine Anweisung an den Revierförster zur Abgabe derselben, und zwar wenn er ein Käufer ist, sofort nach Bezahlung des Kaufgeldes, sammt einer Quittung über letzteres, wenn er aber das Holz unentgeldlich bekommt, gegen eine über dessen Empfang von ihm auszustellende Quittung [8]).

16) Die bei den Rentamte auszufertigenden Anweisungen und Quittungen werden unentgeldlich ertheilt, und es ist ausdrücklich verboten, dafür eine Vergütung anzurechnen oder anzubieten, ersteres bei Strafe der Dienstentsetzung.

17) Wo die Einrichtung besteht, daß ganzen Gemeinden gewisse Brennholzquantitäten zur eigenen Vertheilung unter ihre Mitglieder zugetheilt und verabfolgt werden, wird die ganze Gemeinde als ein Holzempfänger betrachtet, und daher alles dasjenige auf sie angewendet, was in Hinsicht auf die einzelnen Holzempfänger überhaupt festgesetzt ist. Auch hat jede solche Gemeinde durch ei-

nen von ihr zu bestellenden, zu lohnenden und zu vertretenden Einnehmer die Gelder von ihren einzelnen Mitgliedern einzunehmen und sodann in ganzer Summe an das Rentamt bezahlen zu lassen.

18) Der Holzempfänger hat die im Rentamte erhaltene Anweisung dem Revierförster zuzustellen und dieser ihm die darin bemerkten Hölzer an Ort und Stelle anzuweisen und verabfolgen zu lassen, die Anweisungen selbst aber zu sammeln, um damit die erfolgte Abgabe der Hölzer von seinem Reviere zu belegen.

19) Ohne eine solche Anweisung des Rentamtes darf kein Forstbedienter irgend einiges Holz anweisen oder verabfolgen lassen. Sollten besondere Umstände, wie große Gefahr der Entwendung, Anfall des Borkenkäfers, dringender Gebrauch ꝛc. es schlechterdings erfordern, daß das Holz ohne vorgängige rentamtliche Anweisung schnell abgegeben werde, so wird zwar dem Forstbedienten für diesen Nothfall die Abgabe nachgelassen, aber er hat, wenn selbige ganz ohne Vorwissen des Rentamts geschehen ist, für die Bezahlung aus eigenen Mitteln als Selbstschuldner zu haften.

20) Wenn der Rentbeamte auf Kaufhölzer Anweisungen ertheilt, ehe er die Bezahlung dafür vollständig erhalten hat, so hat er für letztere mit seinem Vermögen zu haften.

21) Mit der vom Revierförster an Ort und Stelle zu bewirkenden Anweisung und Uebergabe des Holzes an den Empfänger geht das Eigenthum desselben auf letz-

tern über; er hat daher von dieser Zeit an die Gefahr und den Zufall allein zu tragen, wenn auch schon die Forstbedienten sich deswegen der unentgeldlichen Aufsicht über diese angewiesen Hölzer nicht entziehen mögen.

22) Ueber die an geschlagenen Hölzern vor deren Anweisung, durch Entwendung oder andere Ursachen, entstandenen Mängel ist von dem Revierförster an das Forstamt, von diesem aber alljährlich jedesmal zu Michael, zum geh. Finanz-Collegio Anzeige zu erstatten und hierauf dessen Anordnung zu erwarten.

Wenn zu ersehen ist, daß der Verlust an diesen Hölzern durch Vernachlässigung oder Mangel an hinlänglicher Aufsicht der Forstbedienten veranlaßt worden, so werden selbige zu dessen Ersatz angehalten.

23) Sollte der Holzkäufer die ihm zugeschriebenen und abgeposteten Hölzer binnen der ihm bestimmten Frist [9]) nicht bezahlen, so bleibt dem Forstamte nachgelassen, entweder diese Hölzer anderweit zu verkaufen, oder auch nach Befinden den Besteller, wenn nicht sofort andere Käufer sich melden, durch rechtliche Zwangsmittel zur Bezahlung anhalten zu lassen. Auch hat der Käufer die Gefahr und den Schaden zu tragen, der solchen Hölzern, welche wegen verspätigter Bezahlung zur gehörigen Zeit nicht angewiesen werden können, von dem Zahlungstermine an, erwachsen dürfte.

24) Wenn der Holzempfänger die erhaltene Anweisung [10]) nicht spätestens acht Tage nach deren Empfang an den Revierförster abgiebt und sich das Holz anweisen läßt,

oder, wenn er mit Abfuhre der ihm angewiesenen Hölzer säumig ist und dadurch die Räumung des Gehaues verhindert; so hat er nicht allein den an dem Holze nach Ablauf jener acht Tage entstehenden Schaden und Verlust zu tragen, sondern es kann auch nöthigen Falls das Holz auf seine Kosten aus den Gehauen hinweg, auf unschädliche Orte an der Waldung geschafft und dem Käufer die weitere Abfuhre binnen einer zu bestimmenden Frist, unter der Verwarnung, daß er außerdem des Holzes für verlustig geachtet werden solle, aufgegeben, auch nach Verlauf dieser Frist das Holz anderweit verkauft werden.

25) Die Jahresförsterei und also auch das darüber von jedem Reviere zu haltende Forstregister ist mit dem 1. October abzuschließen.

1) Verordnung das Verf. b. Abgabe der Hölzer ꝛc.; betr. v. 2. Januar 1814. §. 1. bis 35. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 231 ff.)

2) Dieses Forstregister wird noch nach einem vorgeschriebenen Schema (vergl. angez. Verordn. Beil. I. S. 240. ff.) geführt und begreift jedesmal die Försterei eines Jahres. Es wird dasselbe gedruckt und den Rentämtern von Zeit zu Zeit in einer auf mehrere Jahre hinreichenden Anzahl Exemplare zur Vertheilung unter die Revierförster zugefertigt.

3) In Beziehung auf die vorliegenden Verrichtungen sind die Forstmeister an die Stelle der Oberforstmeister gegenwärtig getreten. Vergl. Instruct. f. d. Forstm. §. 50.

4) Der Revierförster hat die Obliegenheit, für möglichst

zeitige Räumung der Schläge zu sorgen. Instruct. f. d. Revierf. §. 64.

5) Die Vorschrift dazu ist in der angez. Verord. Beil. II. S. 262. ff. enthalten.

6) Vergl. §. 123. ff.

7) Diese Strafgelder sind durch den Rentbeamten, mittelst besondern Verzeichnisses, bei der Rechnungs-Expedition zu dem Unterstützungsfonds des Collegii einzurechnen. Angez. Verord. §. 18.

8) Diese Anweisungen werden nach der in der angez. Verord. enthaltenen Beil. III. S. 264. gedruckt und den Rentämtern in einer auf einige Jahre hinreichenden Anzahl Exemplare zugefertigt, so daß beim Rentamte nur der Name des Holzempfängers, das Holzquantum und der Datum einzuschalten ist.

9) Vergl. oben Nr. 13.

10) Vergl. oben Nr. 14.

§. 133.

In Hinsicht auf die übrigen Forstprodukte sind die vorstehenden in besonderer Beziehung auf die Hölzer getroffenen Bestimmungen, so weit es die Natur der Sache erlaubt, durchgängig auch auf jene anzuwenden[1]).

Ueber diejenigen Anstalten, durch welche Forstprodukte mit Aufwendung einiger Fabrikationskosten gewonnen werden, wie über Torfgräbereien, Pechsiedereien, Theerschwelereien, Verkohlungen ꝛc. so wie über den Bohlen- und Brethandel werden besondere Rechnungen geführt; jedoch muß das Holz, welches hierzu abgegeben wird, es mag nun solches gegen Bezahlung oder unent-

geldlich geschehen, in die Forstregister gehörig eingetragen werden [2]).

1) Angez. Verord. v. 2. Januar 1814. §. 36.

2) Das. §. 37.

Neuntes Capitel.

Von der Anstellung und Auslohnung der Holzarbeiter.

§. 134.

Die Annahme und Verabschiedung der Holzmacher ist dem Revierförster überlassen.

Er hat aber nur vorsichtige und ehrliche Leute dazu anzunehmen [1]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 59. und 60.

§. 135.

Die Schlägerlöhne sollen von dem Oberforstmeister, unter Einverständniß mit dem Rentbeamten, in jedem Amte bestimmt werden.

Es ist hierbei auf die Getreidepreise, die sonstigen Zeit- und Local-Umstände und auf thunliche Ersparniß zu sehen, auch im Jahresberichte über die Regulirung dieser Löhne und die Gründe des beobachteten Verfahrens Anzeige zu thun [1]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 54.

§. 136.

Hinsichtlich der Auslohnung der Holzarbeiter ist folgendes verordnet.

1) Sämmtlichen Holzarbeitern hat der Revierförster mit Schluß der Woche eine Bescheinigung über die von ihnen im Laufe der Woche gefertigte Arbeit unentgeltlich zuzustellen, damit sie hierauf die geordnete Bezahlung im Rentamt erhalten können [1].

2) Sind die Holzarbeiter von dem Rentamte zu weit entfernt, als daß sie ohne große Beschwerde sich diese Löhne allda selbst holen können, so ist der Förster auf Anordnung des Forstmeisters und des Rentbeamten verbunden, die Auslohnung auf dem Revier oder in seiner Wohnung zu besorgen, zu welchem Ende ihm die für einen vom Rentamt zu wählenden Zeitraum erforderlichen Gelder von letzterem gegen Berechnung eingehändigt werden sollen [2].

3) Er darf für die Bemühung der Auslohnung bei Strafe der Dienstentlassung weder von dem Lohne der Holzmacher etwas an sich behalten, noch von den Holzmachern irgend eine Erkenntlichkeit, sie bestehe in Geld oder in Dienstleistungen, fordern oder annehmen [3].

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 56.
2) Daf. §. 57.
3) Daf. §. 58.

§. 137.

Die Holzhauer sollen ihrer Schuldigkeit überall nachkommen, keine unangewiesenen Stämme hauen

oder beschädigen, das zur Fällung bestimmte Holz so nahe wie möglich über der Erde abhauen oder absägen und in keinem Fall dem Stock mehr als 1 Elle Länge lassen, in den Niederwaldschlägen die Stangen glatt und dicht an der Erde abhauen, ohne die Stöcke zu splittern oder aufzureißen oder an der Rinde zu beschädigen, die ausgezeichneten Laßreißer stehen lassen und sorgsam schonen, alles Holz, welches über 4 Zoll in Durchmesser hat, spalten, bei allem spaltigen Holz die Säge gebrauchen, kein zu Nutz- oder Bau-Holz schickliches Holz in das Feuerholz schlagen, beim Fällen und Aufarbeiten des Holzes so wenig Schaden als möglich thun, die Klaftern auf solche Plätze stellen, wo dem jungen Nachwuchs kein Schaden geschieht, und insbesondere keine Holzentwendungen und andere dem Walde schädliche Ungebührnisse verhängen [1]).

1) Instruct. f. d. Unterf. §. 23.

Zehntes Capitel.

Von einigen andern speciellen Verfügungen in Wald- und Holz-Wirthschaftsangelegenheiten.

§. 138.

Damit die Behörden in steter Kenntniß der Preise der aus Privatwaldungen zum Verkauf gebrachten Brennhölzer bleiben, so haben die Rentbeamten über den Stand dieser Preise in den vorzüglich-

sten Orten des Amtsbezirks monatlich sichere Erkundigung einzuziehen, die erlangten Nachrichten in einer nach einem besondern Schema einzurichtenden Uebersicht, mit Benennung der Orte, der Holzsorten, der Dimension und Verkaufspreise, zusammenzustellen und selbige, ohne besondere Präsentationsschreiben, acht Tage nach Ablauf jeden Monats, bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe an das geh. Finanz-Collegium einzusenden [1]).

1) Generale die anzuzeigenden Preise der Brennhölzer aus Privatwaldungen betr. v. 5. Nov. 1816. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 287.)

§. 139.

Den Forstbedienten ist gestattet, zu ihrem häuslichen Bedarf höchstens zwei Kühe nebst einem Stück Jungvieh zu halten, auch sollen ihnen entbehrliche Wiesenplätze für diesen Zweck gegen einen billigen Pachtzins überlassen [1]), jedoch ein größerer Viehstand unter keinerlei Vorwand gestattet und nicht mehr, als das wahre Bedürfniß erfordert, an Grasplätzen eingeräumt werden [2]).

Zu dieser Zahl soll jedoch dasjenige Vieh, welches die Forstbedienten auf den ihnen eigenthümlich zustehenden Grundstücken ernähren können, nicht gerechnet werden; es ist aber im Gegentheil auch nicht gestattet, daß über den im richtigen Verhältnisse zu ihren Grundstücken stehenden Viehstand jene eine oder zwei Kühe gehalten, oder denen, welche selbst Grundstücke besitzen, einige Gräserei auf königlichen Forstboden überlassen werde [3]).

1) In Betreff der erforderlichen Wiesenplätze haben die Forst-

ämter, wie selbige an einzelne Forstbedienten in Pacht zu geben sein möchten, mittelst Berichts Vorschläge zu thun und hierbei die zu überlassenden Plätze in Hinsicht ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit genau zu beschreiben.

2) Verordnung das den Forstbedienten gestattete Halten von Kühen betr. v. 19. October 1815. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 179.)

3) Rescript zur Erläuterung der Verordnung vom 19ten Octbr. 1815. das Halten der Kühe ꝛc. betr. v. 15. Januar 1816. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 180.)

Dritter Titel.

Von den zu Abwendung des Schadens in bestandenen Hölzern, und sonst genommenen Masregeln.

§. 140.

In bestandenen Hölzern wird Schaden herbeigeführt:

I. durch Menschen,

II. durch Thiere,

III. durch natürliche Ereignisse.

Erstes Kapitel.

Von den gesetzlichen Vorschriften zu Abwendung des Schadens durch Menschen.

§. 141.

Von den Menschen wird in einem Walde Schaden zugefügt:

1) durch unpflegliche Bewirthschaftung des Holzes, oder durch Ueberhauung,
2) durch unrichtige Benutzung der Forstnebenprodukte,
3) durch Ausübung der Walddienstbarkeiten [1]).

1) Außer den angegebenen Fällen kann durch Menschen auch noch auf mannigfache andere Art z. B. durch Diebstahl, Frevel ꝛc. Schaden verursacht werden. Diese Fälle gehören jedoch nicht hierher, sondern werden weiter unten, in der Lehre vom Forststrafrecht erörtert.

Erster Artikel.

Von den Masregeln gegen unpflegliche Bewirthschaftung des Holzes, oder gegen Ueberhauung.

§. 142.

Um jede Ueberhauung zu vermeiden, ist den vorhandenen Bewirthschaftungsplänen, nachzugehen und überdem sind folgende generelle Vorschriften zu beobachten: [1]).

1) zu Deckung des etatsmäßig zu schlagenden Quanti sind zuförderst die wandelbaren Hölzer, die ohne großen Nachtheil aus den Dickichten gebracht werden können, zu verschlagen;
2) die Hauungen sind vorzugsweise an solchen haubaren Orten anzulegen, wo sich nach einem vorausgegangenen guten Samenjahr ein reichlicher Anflug zeigt;
3) im allgemeinen ist bei der Holzschlags-Disposition auf die ältesten haubaren Hölzer, ferner auf diejenigen haubaren Hölzer, welche den geringsten Zuwachs geben,

und auf solche, dem Alter nach noch nicht haubare Höl-
zer, welche wegen der schlechten Beschaffenheit des Bo-
dens abständig zu werden anfangen, Rücksicht zu neh-
men. Ganz geschlossene Bestände nnd solche, die star-
ken Zuwachs geben, sind, wenn es die sonstigen Um-
stände gestatten, und der Zusammenhang der Schläge
dadurch nicht unterbrochen wird, so lange zu schonen,
als noch stark gelichtete Orte und solche, die überhaupt
wenig Zuwachs versprechen, zum Abtrieb gebracht
werden können.

4) Im Hochwalde sind die Schläge in der Regel nach der
Gegend zu richten, woher die heftigsten Sturmwinde
zu kommen pflegen.

5) Alle Hauungen im Hochwalde, die zum Rindenschälen
bestimmten Hölzer ausgenommen, sind, in so weit nicht
unüberwindliche Localhindernisse entgegen treten, vom
Anfange October bis zu Ende März vorzunehmen.

Das Bau- und Nutz-Holz ist in den Monaten
November, Dezember und Januar zu fällen, wenn
nicht unvorhergesehene dringende Bedürfnisse eine Aus-
nahme nöthig machen.

6) In Niederwaldungen soll, wo nicht ganz geprüfte Er-
fahrungen den Herbsthieb anrathen, im Frühjahre,
vor dem Ausbruch des Laubes, gehauen werden. Steht
das Holz aber auf Brüchen, so ist die Hauung, sobald
Frost eintritt, vorzunehmen.

7) Alles Bau-, Nutz- und Brenn-Holz darf nur aus den
eigentlichen Schlägen genommen und nur im äußersten

Nothfall und auf specielle schriftliche Erlaubniß des Oberforstmeisters, der für eine solche Anordnung besonders verantwortlich bleibt, kann Holz aus der Totalität der Waldungen gehauen werden. Doch darf dies schlechterdings nie im ganzen Forste umher, sondern lediglich in denjenigen Waldorten geschehen, welche zunächst zum Schlage kommen.

8) Beim Abtriebe der Niederwaldungen ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Besamung und zur Erziehung des Werk- und Geschirr-Holzes hinlängliche Anzahl von starken Laßreißern der besten Holzgattung ausgezeichnet und sorgfältig geschont werde.

Wäre aber der Niederwald so unvollkommen bestockt, oder wären die Stöcke schon so alt und abgängig, daß fast überall eine neue Besamung nöthig ist, so soll aus dem stärksten Oberholze, ein so viel wie möglich regelmäßiger Besamungsschlag gestellt, derselbe nach erfolgter Besamung ausgelichtet, und überhaupt wie ein Schlag im Hochwalde behandelt, die leer bleibenden Stellen aber durch künstliche Saat und Pflanzung ausgefüllt werden.

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 53. — Desgl. f. d. Forstm. §. 46. — Desgl. f. d. Revierf. §. 33.

§. 143.

Das Holzquantum, welches in jedem Jahre verschlagen und abgegeben werden soll, wird von dem Oberforstmeister festgesetzt und darf, bei Vermeidung ernster Ahndung, auf keine Weise überschritten werden[1]).

Bei der Anlegung der Holzschläge hat der Revierförster der speciellen Anweisung des Forstmeisters genau nachzugehen und, bei eintretenden Bedenken, sich von selbigem Bescheid zu erholen [2]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 47.
2) Desgl. f. d. Revierf. §. 35.

§. 144.

Wenn die Anordnungen des Oberforstmeisters den bestehenden Gesetzen, ausdrücklichen Befehlen, oder den zur Norm vorgeschriebenen Bewirthschaftungsplänen entgegen laufen, oder der Forstmeister aus geprüften Gründen überzeugt sein sollte, daß durch Befolgung derselben ein wesentlicher Schaden entstehen würde, so ist derselbe bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, auf den Fall, daß der Oberforstmeister seine Gegenvorstellungen unbeachtet lassen sollte, schleunige Anzeige zum geh. Finanz-Collegio zu erstatten und bis zu dessen Entscheidung mit Ausführung der erhaltenen Anordnung an zu stehen [1]).

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Revierförster hinsichtlich der von dem Forstmeister oder Oberförster ausgegangenen Verfügungen ob, und es hat derselbe gegen die Anordnung des letztern bei den Forstmeister Vorstellung zu thun, gegen die des erstern aber, bei demselben schriftlich auf Anzeigeerstattung an den Oberforstmeister anzutragen und hierbei seine Gründe umständlich vorzustellen [2]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 4.
2) Desgl. f. d. Revierf. §. 5.

§. 145.

Um die unpflegliche Bewirthschaftung in den Hölzern der Privaten zu verhindern, steht dem königl. Oberförster auf die in seinem Oberforst gelegenen Privatwaldungen, in so weit, daß deren Eigenthümer solche durch Ueberhauung nicht verwüsten, den Waldboden nicht ausroden und zum Feldbau ziehen, sondern sich hierbei nach den vorhandenen Landesgesetzen richten [1]), eine Aufsicht zu. Die vorkommenden Uebertretungen hat er sofort dem Forstmeister und Justizbeamten des Bezirks anzuzeigen [2]).

1) Um desfallsigen Verantwortlichkeiten zu entgehen, haben daher auch die Privatwaldbesitzer bei der Bewirthschaftung ihrer Waldungen die für die königl. Forstbeamten gegebenen Vorschriften im Allgemeinen und so weit es die Lokalitäten und sonstigen Verhältnisse gestatten, zu befolgen. Vergl. §. 142.

2) Instruct. f. d. Oberf §. 29.

§. 146.

Diese Oberaufsicht erstreckt sich im Besondern,

1) auf die Gehölze derer von Adel und Besitzer der Ritter- und Land-Güter, dergestalt, daß selbige durch unpfleglichen Gebrauch die Lehn nicht schwächen, oder wenn mit einem oder dem andern Gute eine besondere Abhandlung der Jagden wegen vorhanden, in Folge deren gegen Empfang eines gewissen Wildprets-Deputats und jährlichen Jagdgeldes versprochen, die Gehölze, weil es um deswillen gehegt worden, so viel möglich zu schonen und nicht abzutreiben [1]).

2) Auf die Pfarr-, Commun- und Kirchen-Hölzer, welche dem Besitzern nur so lange überlassen sind, als sie dem Amte vorstehen oder in der Gemeinde sich befinden, und die nicht befugt sind, in selbigen nach eigenem Gefallen zu wirthschaften, oder solche gar abzutreiben. Es sollen aber

a) die Pfarrhölzer im Allgemeinen nachhaltend benutzt und so gebraucht werden, daß die Pfarrer daraus, so viel die Gehölze ertragen nnd zu ihrer Haushaltung gebrauchen, erhalten. Was von Holz aber zu Geld gemacht werden kann, das soll durch die Kirchväter verkauft und das Geld sicher ausgeliehen werden, nnd sollen die Pfarrer die Zinsen davon bekommen[2]).

b) In den Kirchenhölzern soll ohne des Collators, Pfarrers und Superintendenten Wissen und Willen kein Holz geschlagen, die Windbrüche darin, mit derselben Zuziehung, zu Reparatur der Pfarr-, Kirchen- oder Schul-Gebäude verwendet, oder die gewöhnlichen Deputate davon gegeben, der Ueberschuß aber verkauft und das gelößte Geld dergestalt zu Capital gemacht werden, daß die Kirche die jährlichen Zinsen genießt[3]).

3) Auf die gemeinen Gehölze der Unterthanen, welche allenthalben pfleglich und den bestehenden Gesetzen gemäß gebraucht werden sollen[4]).

1) Resolution auf die beim Landtage 1716 übergebenen Gravamina v. J. 1718. (Cod. Aug. Th. I. S. 397. no. 95.).

2) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 501.) — General-Artikel v. 8. Mai 1557. (Cod. Aug. Th. I. S. 458.). — Synodalisches General-Dekret v. 6. Aug. 1624. (Cod. Aug. Th. I. S. 794.). —

3) Art. XXXV. Von den Kirch-Vätern und Vorstehern der gemeinen Kassen, und derselben Rechnungen. (Cod. Aug. Th. I. S. 706.). — Rescript, wie es mit den Windbrüchen sowohl in den Kirchen- als auch Pfarrgehölzen zu halten, v. 24. Jul. 1715. (Cod. Aug. Th. I. S. 904.). — Sind Schulgehölze vorhanden, so bekommt, nach dem angez. Resc. der Schulmeister die Zinsen von dem Erlös des verkauften Holzes. — Befehl von denen in Pfarrhölzern abgestandenen Bäumen v. 27. Jan. 1725. (Cod. Aug. Th. I. S. S- 199.). Hiernach soll, von dem Erlös der in's Geld gesetzten abgestandenen Bäume und Windbrüche auch ein besonderes Capital gemacht werden, wovon die Pfarrer den Nutzen haben sollen, jedoch, in Ermangelung des Holzes in Natur, soll das Deputat davon angeschaft werden.

4) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560, (Cod. Aug. Th. II. S. 499.). — Generale die Schonung der Hölzer und Waldungen betr. v. 28. Mai 1732. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1512.). — Generale die Wieder-Aufbringung der abgetriebenen Waldungen betr. v. 2. Aug. 1763. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1533.)

§. 147.

In der Ober-Lausitz ist der pfleglichen Bewirthschaftung der Waldungen halber verordnet: [1]).

1) Die Anstalten einer pfleglichen Benutzung theilen sich

nach den Holzarten selbst in das was bei Nadel, und das, was bei Laubholz zu beobachten ist[2]).

2) Das Schwarzholz muß jede Herrschaft in gewisse Schläge bringen lassen, dergestalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit in 30, 40, 50, 60 und mehr Gehaue eingetheilt werde[3]).

3) Die Eintheilung muß sich auf die Beschaffenheit des Bodens, die Länge des Holzes u. s. w. gründen, welches die Anzahl der Schläge jeden Orts bestimmen kann, und ist hierbei die Eintheilung so zu machen, das die Haue so viel möglich vom Morgen gegen Abend aus mehr in die Länge, als Breite geführt werden[4]).

4) Wenn die Abholzung geschieht, so muß das auf dem bestimmten Schlag stehende Holz ganz abgetrieben werden, jedoch daß die kurzschäftigen Bäume, welche viel Aeste haben, als Hege-Reißer stehen bleiben, und sodann, im andern oder dritten Jahre abgetrieben werden können[5]).

5) Was die Pfarr-Kirchen-Gemeinden- und sonstigen Unterthanen-Hölzer betrift, welche in dergleichen Haue nicht eingetheilt werden können, so ist in solchen von Schwarzholz außer den festgesetzten jährlichen Deputat-Klaftern in Kirchen- und Pfarr-Büschen, nicht das Mindeste niederzuschlagen, es habe denn die Herrschaft oder Obrigkeit, nach deshalb geschehener Meldung, welche bei Strafe zu bewerkstelligen, solches in Augenschein nehmen lassen und deshalb ihre Einwilligung schriftlich ertheilt[6]).

6) Das Laubholz muß gleichfalls in gewisse Schläge eingetheilt werden, doch kann hier, wenn schon viel dergleichen an einem Orte vorhanden, der Umtrieb nur auf 12 bis 16 Jahre gesetzt werden[7]).

7) Bei dem Schlagplatz müssen von folgenden vier Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Größe des Platzes und dem Wuchse des Holzes eine genugsame Anzahl Stämme und in einer gehörigen Weite von einander stehen:

a) Laß-Reißer, oder Aussprößlinge, so vom letzten Hau aufgegangen,

b) Vorständer, so beim letztvorhergehenden Hau Laß-Reißer gewesen,

c) angehende Bäume, so beim letzten Hau Vorständer gewesen,

d) große Samen-Bäume[8]).

Uebrigens bleibt den Unterthanen zwar ihr Holz zu ungestörtem Eigenthum und Nutzung, jedoch sind gekaufte Bauergüter und Laßnahrungen zu unterscheiden, und es müssen die Unterthanen jedesmal der Herrschaft oder Obrigkeit melden, wie und was sie jährlich abholzen wollen, und deren Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthschaftlich zu thun sei. Diese Einwilligung wird ihnen unentgeldlich ertheilt[9]).

1) Forst- und Holz-Patent v. 20. Aug. 1767. C. I. Von dem rechten Gebrauch und Nutzung des schwarzen und lebendigen Holzes. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 168.)

2) Das. §. 1. S. 168.

3) Das. §. 2. 4) Das. §. 3. 5) Das. §. 6. S. 169.
6) Das. §. 20. S. 171. 7) Das. §. 21.
8) Das. §. 23. 9) Das. C. VI. §. 2. S. 183.

Zweiter Artikel.

Von den Masregeln gegen unrichtige Benutzung der Forstnebenprodukte.

§. 148.

Da die wesentliche Bestimmung des Waldes in der Holzproduktion besteht, so können alle Nebennutzungen, sie mögen nun dem Waldeigenthümer selbst, oder einem andern zukommen, nur unter einer solchen Beschränkung benutzt werden, daß dadurch jene Hauptnutzung nicht verhindert oder aufgehoben werde[1]).

1) Mandat die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. v. 30. Juli 1813. §. 1. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 161.)

§. 149.

Der Forstmeister hat, mit Zuziehung der Revierforstbedienten, zu untersuchen:

1) ob und welche Waldnebennutzungen überhaupt zulässig sind, d. h. welche von ihnen auf diesem oder jenem Revier, ohne Nachtheil für die Holzzucht, als die erste und wesentliche Bestimmung des Waldes, ausgeübt, und
2) wie sie am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten bezogen werden können.

Hiernach hat er einen allgemeinen Benutzungsplan, welcher alle Reviere des ganzen Forstbezirks speciell umfassen muß, zu entwerfen, solchen dem Rentbeamten jedes Amts zur Eröffnung seines Gutachtens mitzutheilen und nach dessen schriftlicher Rückantwort dem Oberforstmeister zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen [1]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 61. u. 62.

§. 150.

Der Oberforstmeister prüft und genehmigt oder modifizirt die von den Forstmeister an ihn eingesendeten Benutzungspläne, und es bedarf hierunter der Genehmigung des Finanz-Collegii nur dann,

1) wenn es auf neue Unternehmungen ankommt, z. B. auf die Anlegung von Torfgräbereien, Pech- und Theer-Siedereien ꝛc.
2) in allen Fällen, wo Administrationskosten zu bewilligen sind,
3) bei allen Verpachtungen, welche
   a) über drei Jahre geschlossen werden,
   b) nicht an den Meistbietenden oder an Ausländer geschehen sollen, und
   c) mehr als 50 Thlr. — jährliches Pachtgeld eintragen [1]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 58. u. 59.

§. 151.

Mit dem Forstbereisungs-Berichte des zweiten halben Jahres ist zugleich eine vollständige Uebersicht von

der Benutzung der Waldnebenerzeugnisse im ganzen Forstkreise für das nächste Jahr einzureichen, welcher die Benutzungspläne der Forstmeister und Rentbeammten beizulegen sind.

Bei jeder Nutzung sind die nöthigen Nachrichten über die Größe, den Ertrag nnd die sonstigen Lokalumstände, besonders aber die Grundsätze anzugeben, auf welchen die gewählte Benutzungsart beruhet[1]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 61. u. 62.

§. 152.

Laßweise sollen keine Grundstücke mehr ausgethan, sondern die hierzu geeigneten Plätze in Zeitpacht gegeben oder erblich verliehen werden[1]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 63.

§. 153.

Rücksichtlich der Mast und der Samenbenutzung ist von dem Forstmeister zu erörtern und vor Ende August anzuzeigen:

1) was für Mast und wie viel davon in jedem Revier gewachsen, und auf welche Weise sie am zweckmäßigsten zu benutzen ist, und
2) wie der Samen von Kiefern, Fichten, Tannen, Lerchen, Ahorn, Eschen, Rüstern, Birken, Erlen und Hainbuchen gerathen ist, wie theuer die Einsammlung nach Pfund und Scheffel des geflügelten und abgeflügelten Samens zu stehen kommen dürfte, oder auf

welche Art er überhaupt für die Forstcasse nützlich gemacht werden kann [1]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 63.

§. 154.

Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Thon- und Mergel-Gruben sollen nur dann im Walde angelegt werden, wenn der Nutzen, den der Fiskus von der Gewinnung dieser Materialien zieht, den Verlust übersteigt, der hierdurch dem Walde zugezogen wird [1]).

Ueber die Anlegung oder den Betrieb derselben ist in dem alljährlich einzureichenden Benutzungsplan [2]) vom Forstmeister Gutachten zu eröffnen [3]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 64.

2) Vergl. §. 149.

3) Instruct. f. d. Forstm. §. 64.

§. 155.

Auf die möglichst vortheilhafte Austheilung solcher Blößen, welche durch eine temporelle landwirthschaftliche Benutzung zur Holzkultur nützlich vorbereitet werden können, soll thunlichste Rücksicht genommen werden [1]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 65.

§. 156.

Dem gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues darf nicht entgegengearbeitet, aber auch nicht zugegeben werden, daß dadurch ohne Noth dem Walde geschadet werde [1]).

Der Revierförster darf, ohne hierzu vom Forstmeister erhaltenen speciellen Befehl, nicht gestatten, daß neue Schächte, Stollen, Schörfe, Seifenwerke oder Wasserleitungen und Tagegebäude in der königl. Waldung angelegt werden[2].

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 65.
2) Instruct. f. d. Revierf. §. 68. u. 69.

§. 157.

Die Erlaubniß zum Verkohlen in Walde kann nur mit specieller Erlaubniß des Finanz-Collegii ertheilt werden, die durch den Oberforstmeister eingeholt wird[1].

Die königl. Torfadministrationen stehen unter der Aufsicht und Leitung des Forstmeisters[2].

Bei Benutzung der Waldnebenerzeugnisse und der diesfalsigen Anstalten muß der Revierförster den ganzen Betrieb derselben, auch wenn solche seiner speciellen Verwaltung nicht übergeben sind, in steter Aufsicht halten[3].

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 67.
2) Daf. §. 66.
3) Instruct. f. d. Revierf. §. 67.

Dritter Artikel.

Von den Masregeln gegen die durch Ausübung der Walddienstbarkeiten entstehenden Nachtheile.

§. 158.

Die in einem Walde vorkommenden Befugnisse bestehen hauptsächlich in der Hutweide, der Benutzung des

Laubes, des Grases, der Waldstreu, des Leseholzes, der Baumsäfte, Beeren nnd anderer Früchte[1]).

Der zu einer diesfalsigen Benutzung Berechtigte ist verbunden, sich in diejenigen Einrichtungen des Waldeigenthümers, welche zu der Ordnung des Forsthaushalts gehören, und wodurch die bei Ausübung jener Gerechtsame zu befürchtenden Mißbräuche und die daraus für den guten Zustand der Waldungen erwachsenden Nachtheile verhütet werden, zu fügen[2]).

Wegen solcher von dem Waldeigenthümer getroffener Einrichtungen kann der Berechtigte die Fortentrichtung der zeither für den Genuß der Nebennutzung von ihm an den Waldeigenthümer, oder dessen Stellvertreter, geleisteteten Prästationen, nach Verhältniß der noch verbleibenden Nutzung, nicht verweigern; es steht ihm jedoch frei, in einem solchen Falle auf die Aufhebung des ganzen, wegen dieser Gerechtsame bestehenden, Verhältnisses anzutragen[3]).

1) Mandat die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. v. 30. Juli 1813. §. 2. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 161.)

2) Das. §. 3.

3) Das. §. 4.

§. 159.

Das Recht zur Benutzung des Laubes, der Waldstreu, des Grases, der Baumfrüchte und anderer dergleichen nutzbaren Gegenstände in einem Walde erstreckt sich, in so fern nicht ein anderes auf rechtsbeständige Weise

erworben ist, blos auf das eigene Bedürfniß des Berechtigten, oder des berechtigten Grundstücks.

Es kann mit diesen Erzeugnissen kein Gewerbe und Handel getrieben werden, und der Besitzer des berechtigten Grundstücks darf über sein Recht nicht unabhängig von der Benutzung des ganzen Grundstücks disponiren [1]).

1) Angez. Mand. §. 5.

§. 160.

Die Gerechtsame der Waldhutung und Trift, des Streurechens, Laubstreifelns, Grasens und Harzens in den Waldungen, sollen vom Tage der Publikation des Mandats vom 30. Juli 1813 an, weder durch Verjährung [1]) noch durch solche Verträge erlangt werden, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen worden sind.

Für diese Behörden sind bei Waldgrundstücken, welche zu Rittergütern gehören, die Landes- und übrigen Regierungen, auch resp. das Oberamt zu Budissin und die Oberaufsicht zu Schleusingen, bei andern Waldgrundstücken aber die Obrigkeit deren Gerichtsbarkeit selbige unterworfen sind, anzusehen.

Wegen sämmtlicher vorbenannter Gerechtsame findet das possesorium summariissimum nur mit der Einschränkung statt, daß eine zehnjährige Poßeß derselben, und bei servitutibus discontinuis, nebst solcher zehnjähriger Poßeß, wenigstens drei richtige actus bescheinigt werden können [2]).

1) Die Verjährung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn solche zur Zeit der Publikation des angez. Mandats bereits vollendet war. S. d. Mand. §. 6.

2) Angez. Mand. §. 6.

§. 161.

Der zur Waldhut Berechtigte ist schuldig, alle Gehaue oder Holzschläge und die zur Holzkultur gebrachten Blößen so lange mit der Hutung und Trift gänzlich zu verschonen, bis das angezogne junge Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Verbiß des Viehs nicht mehr beschädigt werden kann[1]).

Es darf daher kein junger Schlag eher betrieben werden, als bis der größte Theil des Holzes aller Art, da, wo mit Pferden gehütet wird, sechs Ellen, wo mit Rindvieh gehütet wird, vier Ellen, und wo Schafhutung statt findet, zwei und eine halbe Elle hoch ist[2]).

1) Angez. Mand. §. 7.

2) Das. §. 8.

§. 162.

Erfordert die Beschaffenheit der Holzart oder des Bodens, daß der gänzliche Abtrieb des hohen Holzes nicht sogleich auf einmal erfolgen kann, sondern ein Theil desselben zur Besamung und zum Schutz der jungen Pflanzen stehen bleiben muß, so sind dergleichen Walddistrickte von der Zeit der wirklich erfolgten Besamung an, ebenfalls so lange zu schonen, bis das junge Holz die angegebene Höhe[1]) errreicht hat[2]).

1) Vergl. §. 161.
2) Angez. Mand. §. 9.

§. 163.

Der Eigenthümer oder Verwalter eines Holzes ist schuldig, die jungen Gehaue eben so lange mit der Hutung seines eigenen Vieh's zu verschonen, als der Hutberechtigte einen fremden Wald [1]).

1) Angez. Mand. §. 10.

§. 164.

Die Wahl der einzuschonenden Districkte hängt lediglich von den Waldeigenthümer ab; nur ist nothwendig, daß die Trift nicht versperrt werde.

Wenn daher das Vieh des Berechtigten nicht anders, als durch dergleichen Districkte zu den Weideplätzen gelangen kann; so sind auf derselben Triftzüge frei zu lassen, welche der Waldeigenthümer auf seine Kosten durch Vermachungen zu verwahren hat [1]).

1) Angez. Mand. §. 11.

§. 165.

Da die Behütung neu aufgegebener Schonungen im Frühjahre hauptsächlich schädlich ist, so kann der Eintrieb in ein solches neu aufzuthuendes Gehau vor dem 24. Junius nicht statt finden. Eine frühere Behütung, wenn sie sich auch auf Observanz oder Verträge gründen sollte, ist, als dem allgemeinen Landeswohl widersprechend, nicht zu gestatten [1]).

1) Angez. Mand. §. 12.

§. 166.

Alles nächtliche Hüten im Walde wird bei 20 Gr. Geldbuße, für jedes eingehütete Stück Vieh, oder, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich untersagt[1]).

Untersagt wird schlechterdings ferner alles Hüten des Ziegenviehes, und der Eigenthümer der Ziegen, welcher selbst gehütet oder hüten lassen, wird, wenn er das Hüten sich in einer fremden Waldung zu Schulden gebracht, mit Verlust des Vieh's oder Bezahlung des Werths desselben, zum Vortheil des Besitzers der Waldung; geschah es aber in eigner Waldung, mit 20 Gr. Strafe für jedes eingehütete Stück Ziegenvieh, belegt.

Das Gesinde und die Hirten, welche, ohne Vorbewußt des Eigenthümers der Ziegen, gehütet, werden mit sechstägigem Gefängniß bestraft[2]).

1) Angez. Mand. §. 13.

2) Das. §. 14.

§. 167.

Wenn Lehden, Felder und andere Plätze, welche über rechtsverjährte Zeit nicht Waldboden gewesen sind, von ihren Eigenthümern mit Holz angebaut werden, so kann dagegen derjenige, welcher zur Hutung und Trift auf selbigen berechtigt ist, keinen Widerspruch erregen; er kann auch eine Entschädigung für den Verlust der Hutung während der Schonungszeit in den Fällen nicht fordern, wenn entweder der Platz mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt wird, und daher fortbehütet werden kann,

oder wenn dem Triftberechtigten wenigstens sieben Achtel des Grundstücks frei bleiben [1]).

Ein größerer Theil des triftleidenden Grundstücks oder das ganze Grundstück darf nur in dem Falle durch Holzanbau der Trift entzogen werden, wenn der Eigenthümer dem Berechtigten einen andern Platz, durch welchen ihm nach dem Ermessen verpflichteter Sachverständigen die auf jenem Grundstück verloren gehende Hutung ersetzt wird, anweiset [2]).

1) Angez. Mand. §. 15.
2) Das. §. 16.

§. 168.

Wenn mehrern Personen die gemeinschaftliche Behütung eines Waldes zusteht, und eine oder einige derselben sich dieses Rechts begeben, so sind die übrigen, nur einen Theil des zur Hutung zeither bestimmten Districkts zu behüten, berechtigt, dessen Größe sich zu der mit der Hutung zu verschonenden Waldfläche eben so verhalten muß, wie sich die Zahl des von ihnen eingehüteten Vieh's gegen die ganze Anzahl der von allen gemeinschaftlichen Interessenten eingetriebenen Viehheerde verhält [1]).

Ist die Anzahl des Vieh's, welches einzuhüten übrig bleibt, so gering, das darauf mit Nutzen kein Hirte gehalten werden kann, so müssen die Interessenten wegen dieses geringen Viehhalts demjenigen beitreten, was die Mehrheit ihrer Mitinteressenten, dieser gemeinschaftlichen Hutung halber, abgeschlossen hat [2]).

1) Wenn sie daher z. B. nur ein Viertheil von der ganzen vorher eingehüteten Heerde besitzen, so können sie auch nur ein Viertheil des Hutungsdistrickts betreiben, und die übrigen drei Viertheile legt der Eigenthümer in Schonung.

2) Angez. Mand. §. 17.

§. 168.

Der auf eine unbestimmte Anzahl von Vieh zur Waldhutung Berechtigte darf nur so viel Vieh eintreiben, als er über Winters, ohne Ankauf von Fütterung, auf dem Grundstück, dem das Recht der Waldhutung zustehet, ausfüttern kann.

Der Ausnahmefall, wenn wegen mißrathenen Heu- und andern Futters, der Ankauf desselben erforderlich wird, ist jedoch hierbei zu Gunsten des Berechtigten auf die Dauer eines Jahrs zu berücksichtigen.

Der Waldeigenthümer kann, wenn keine Anzahl des einzuhütenden Viehs bestimmt ist, verlangen, daß eine Anzahl hierbei ein für allemal festgesetzt werde. Die Feststellung der Anzahl erfolgt sodann nach dem Ermessen verpflichteter Landwirthe, von welchen der Eine von dem Hutungsberechtigten, der Andere von dem Hutungsbelasteten und der Dritte von der Obrigkeit zu benennen ist[1]).

1) Angez. Mand. §. 18.

§. 139.

Der, welcher das Beholzungsrecht, d. h. das Recht, aus eines Andern Waldung sein Holz, ohne

daß diesfalls ein bestimmtes Quantum festgesetzt worden, unentgeldlich oder gegen Bezahlung, zu erhalten, zusteht, kann auf keinen Fall mehr Bau- oder Brennholz aus solcher verlangen, als er zu seiner Wohnung und zu seinem unentbehrlichen Bedürfniß braucht[1]), und zwar:

1) Ist die Anzahl und Beschaffenheit der zu erhaltenden Baustämme unbestimmt, so können selbige nur in solcher Anzahl und Qualität verlangt werden, welche erforderlich ist, um diejenigen Gebäude, zu denen diese Abgabe seit rechtsverjährter Zeit bisher statt gefunden hat, in der Art und Weise zu unterhalten oder neu zu erbauen, wie solche vor dem eben vorzunehmenden Baue beschaffen gewesen und die diesfalls bestehenden Landesgesetze vorschreiben[2]).

2) Wenn die Quantität des Brennholzes, welches der Berechtigte aus der Waldung zu erhalten hat, unbestimmt ist, so erstreckt sich solches nur auf den Bedarf des Berechtigten, wie solcher seit rechtsverjährter Zeit statt gefunden hat, nnd neu entstandene Feuerungen können das Befugniß nicht erweitern[3]).

3) Ist dagegen die Qualität oder Sorte dieses Brennholzes nicht genau bestimmt, so hat der Berechtigte diejenige Holzart, welche er binnen rechtsverjährter Zeit erhalten, und in dem Fall, da diese entweder gänzlich ermangeln sollte, oder bei pfleglicher Behandlung der Waldung nicht mehr in zureichender Mase abgeliefert werden könnte, die, jener Holzsorte der

Güte nach am nächsten kommende, in hinreichender Maſe vorhandene zu bekommen.

Eben dieſes findet auch dann ſtatt, wenn die Qualität des abzugebenden Brennholzes zwar beſtimmt iſt, aber die beſtimmte Holzart entweder gänzlich ermangelt, oder bei pfleglicher Benutzung des Holzes nicht mehr in zureichender Maſe abgegeben werden kann; in dieſem Falle iſt jedoch überdieß die Differenz des Werthes bei den Holzarten in Gelde, nach dem Masſtabe des Markt- oder in der Gegend ſonſt gewöhnlichen Verkaufs-Preiſes, auszugleichen[4]).

1) Angez. Mand. §. 19.
2) Daſ. §. 20.
3) Daſ. §. 21.
4) Daſ. §. 22.

§. 170.

Der Holzberechtigte iſt verbunden, ſich das Holz von dem Eigenthümer anweiſen zu laſſen, auch ſolches auf dem ihm angewieſenen Wege, der jedoch möglichſt nah gelegen und in fahrbarem Stande ſein muß, abfahren zu laſſen. Er iſt nicht befugt, den Waldbeſitzer in der Behandlnng ſeiner Waldung, dafern dieſe Behandlung die Befriedigung deſſen, was nach der ſtattfindenden Berechtigung gefordert werden kann, nicht gefährdet, zu behindern[1]).

1) Angez. Mand. §. 23.

§. 171.

Wenn von einem durch Verschulden des Eigenthümers unpfleglich bewirthschafteten und verwüsteten Walde das Bedürfniß des Eigenthümers und der darauf Berechtigten mit Nachhalt nicht mehr bestritten werden kann, so sind zuförderst die letztern von dem nachhaltigen Ertrags-Quanto zu befriedigen, indem diesen der Waldeigenthümer sodann billig nachstehen muß.

Wird die Verwüstung des Waldes durch Zufälle, deren Abwendung nicht in den Kräften des Eigenthümers steht, veranlaßt, so hat Dieser sowohl als der Berechtigte, die daraus entstehende Verminderung der Holzabgabe gemeinschaftlich und verhältnißmäßig zu tragen.

Bei einer Verwüstung des Waldes durch Insektenfraß, oder Wind- und Schneebrüche, sind die Berechtigten und Deputatisten gehalten, auf Verlangen des Besitzers, das jährlich zu empfangende Quantum auf zwei bis drei Jahre voraus zu nehmen[1]).

1) Angez. Mand. §. 24.

§. 172.

Wenn der Preis des Holzes zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten nicht durch ausdrückliche Verträge bestimmt ist, so wird solcher in der Regel nach dem in der Gegend stattfindenden oder marktgiltigen Preis angenommen.

Daferne aber ein und eben derselbe Preis zwischen dem Eigenthümer und dem Berechtigten über rechtsverwährte Zeit bestanden hat, so hat es dabei sein Bewenden, und es mag derselbige, ohne wechselseitige Einwilligung, weder erhöhet noch vermindert werden [1]).

1) Angez. Mand. §. 25.

§. 173.

Die zur Streu- und Leseholz-Erholung Berechtigten haben sich den zur Handhabung der Forstpolizei, so wie zur Uebersicht des zu erholenden Quanti und des Bedürfnisses jedes Streu-Erholenden, nöthigen Anordnungen zu unterwerfen.

Dem Besitzer der Waldung steht auch das Recht zu, die Districkte, in welchen die Erholung der Streu und des Leseholzes erfolgen soll, anzuweisen und der Berechtigte hat den übrigen Theil des Waldes gänzlich zu meiden. In dem Fall jedoch, da der Berechtigte sich hierbei zu sehr beschränkt erachtete, soll das richterliche Ermessen, mit Zuziehung Sachverständiger, eintreten [1]).

1) Angez. Mand. §. 26.

§. 174.

Diejenigen, welche des Holzlesens berechtigt sind, ingleichen die Armen des Orts, wo es ihnen verstattet wird, mögen zwar fernerhin dürres, in den Waldungen liegendes Holz, in den ihnen diesfalls, außerhalb der noch nicht aufgearbeiteten oder in Schonung gelegten Gehaue, anzuweisenden Distrikten, ingleichen solche dürre

Aeste, welche, ohne Schaden der Stämme, mit der Hand und ohne den Baum zu besteigen, erreicht und gebrochen werden können, so viel sie dessen zu tragen, oder auf Schiebeböcken zu fahren im Stande sind, zu ihrem eigenen Bedürfniß, keineswegs aber und bei empfindlicher Strafe, ums Lohn für Andere, oder zum Handel, an gewissen, ihnen dazu bestimmten Tagen erholen. Sie sollen aber dabei Aexte, Beile, Hacken, Sägen, eiserne Haken und dergleichen Werkzeuge, womit Bäume umgehauen, oder frische Aeste herabgebrochen werden können, durchaus nicht gebrauchen, auch die flach liegenden Wurzeln stehender Bäume nicht ausbrechen.

Wer über einem dieser Ungebührnisse betreten wird, soll der bei sich habenden Werkzeuge verlustig sein, auch, nach Befinden, mit zwei- oder mehrtägiger Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste der Erlaubniß zum Holzlesen bestraft werden [1]).

Dem Waldeigenthümer steht das Recht zu, mit billiger Berücksichtigung des Bedarfs der Berechtigten, die Tage zu bestimmen, an welchen das Leseholz eingesammelt, Streu gerechet, Kien gerodet, und andere dergleichen Befugnisse ausgeübt werden können, außer dieser Zeit aber den freien Eingang in den Wald zu untersagen [2]).

Der Raff- oder Leseholz-Berechtigte kann übrigens auf Lagerholz, oder auf Wind- oder Schnee-Brüche keinen Anspruch machen [3]).

1) Angez. Mand. §. 27.
2) Daſ. §. 28.
3) Daſ. §. 29.

§. 175.

Wer des Stockrodens in einer fremden Waldung berechtigt iſt, muß ſolches in dem ihm angewieſenen Diſtrickte binnen einer ſolchen Zeit und auf eine ſolche Art verrichten, wo dem jungen bereits vorhandenen Anflug kein Schade geſchieht, und die Beſamung ſelbſt durch Wundmachung des Bodens befördert wird. Auch muß er, auf Verlangen des Eigenthümers, die Stöcke rein mit den Wurzeln ausroden, und die entſtandenen Löcher wieder zufüllen.

An dem zum Wiederausſchlag beſtimmten Stöcken in Niederwäldern darf er ſich nicht vergreifen.

Wo keine ausdrückliche Zeitbeſtimmung vorhanden iſt, muß die Stockrodung längſtens in dem auf den Holzhieb folgenden Jahre vorgenommen werden, wo aber durch Receſſe die Beſtimmung einer längern Friſt als drei Jahre nach dem Holzſchlage feſtgeſetzt ſein ſollte, iſt ſolche auf drei Jahre eingeſchränkt, nach deren Anlauf der Beſitzer des Waldbodens die Stöcke ſelbſt roden laſſen darf, um den Wiederanwuchs des Holzes möglichſt zu befördern [1]).

1) Angez. Mand. §. 30.

§. 176.

Das Graſen in den Waldungen iſt ſoweit

nur immer möglich, abzustellen und ist den hierzu Berechtigten in frisch angesäeten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- und Laubhölzern gänzlich untersagt.

Das Ausschneiden oder Ausreißen von Gras oder andern Gewächsen ist in Gehauen von reinem Niederwald vor dem fünften, in vermischten Niederwaldgehauen vor dem siebenten, in Hoch- und Nadel-Wald aber vor dem eilften Jahre nicht zu gestatten [1]).

1) Angez. Mandat §. 31.

§. 177.

Das Harzen kann von dem Waldeigenthümer oder wo es auf zu Recht beständige Weise hergebracht, und aus diesem Grunde nicht abzustellen ist, nur an den zu Feuerholz zu benutzenden, und binnen der nächsten vier bis sechs Jahre zu hauenden Bäumen statt finden. Zu Bauholz taugliche Stämme dürfen nicht gelohet oder angerissen werden [1]).

1) Angez. Mand. §. 32.

§. 178.

Pech- und Theeröfen, Potaschsiedereien und Glasfabriken dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt, noch erweitert werden [1]).

1) Angez. Mand. §. 33.

§. 179.

Wer das Recht hat, in einem fremden Walde Eicheln und Bucheckern einzusammeln, oder durch

Einhüten der Schweine zur Mastung zu benutzen, ist schuldig die in Schonung liegenden zur Besamung bestimmten Plätze damit ganz zu verschonen [1]).

1) Angez. Mand. §. 37.

Zweites Kapitel.

Von den gesetzlichen Vorschriften zu Abwendung des Schadens durch Thiere.

§. 180.

Der Schaden, welcher in Waldungen durch Thiere herbeigeführt und hier abgehandelt wird, erstreckt sich nur auf Insekten [1]).

1) Von den Masregeln, welche gegen den Schaden, der durch zahme Thiere, mittelst der Waldhut entstehen kann zu nehmen sind, ist schon oben §. 161. ff. gehandelt, und die hinsichtlich der Wildpretsschäden stattfindenden Vorschriften, werden weiter unten, in der Jagdordnung §. 210., wo von diesem Gegenstand die Rede sein wird, erörtert.

§. 181.

Wenn sich schädliche Waldinsekten einfinden und bedenklich vermehren, so hat der Revierförster davon schleunige Anzeige an den Forstmeister zu thun, und gleichzeitig selbst die vorgeschriebenen Mittel zu deren Vertilgung vorzukehren.

Die diesfalls zu führende Aufsicht soll sich aber nicht allein auf die schon allgemein bekannten vorzüglich schäd-

lichen Insekten erstrecken, sondern der Revierförster soll es auch beachten, wenn er die ungewöhnliche Vermehrung von zur Zeit als noch nicht sehr schädlich bekannten Insekten wahrnehmen sollte. Er soll in diesem Fall mehrere gut gehaltene Exemplare mit einschicken und die von ihm darüber gemachten Beobachtungen mittheilen [1]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 112—114. — Desgl. f. d. Forstm. §. 84. u. 85. — Desgl. f. d. Unterf. §. 41.

§. 182.

Haben dergleichen schädliche Insekten sich eingefunden und einen Wald angefallen, so ist besonders dahin zu trachten, um dem Uebel Einhalt zu thun, und die weitere Verbreitung desselben zu verhüten. Es sind demgemäß die angegriffenen Hölzer sofort niederzuschlagen, die Bau- und Nutzstücke davon auszuhalten, das Uebrige zu Klaftern aufzubereiten und alle diese Hölzer ohne Verzug aus dem Walde zu schaffen, das Reißig aber und die unter den weggeschlagenen Bäumen zusammen zu rechende Moos und Nadeln verbrennen zu lassen. Hiernächst sind die Unterthanen, durch zu erlassende Patente, zu Sammlung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge aufzufordern und durch Bekanntmachung einer aus den Amtseinkünften zu restituirenden Prämie von 3 Groschen für jede Meßkanne Raupen, Puppen und Schmetterlinge, welche sodann von den Revierforstbeamten entweder verbrannt, oder verbrühet, oder vergraben werden sollen, aufzumuntern; nicht weniger ist, da mehrere

Arten der Waldvögel, besonders die Meisen, von den Insekten selbst sowohl, als von den Eiern der Schmetterlinge sich nähren, das Wegfangen derselben und hauptsächlich die Stellung von Vogelheerden auf den Waldungen, so lange Gefahr von Raupenfraß zu besorgen ist, nicht zu gestatten, sondern gänzlich zu untersagen.

Demnächst soll von den zu verschlagenden raupenfraßigen Hölzern, besonders zu der Zeit, wenn die Schmetterlinge ihre Eier gelegt haben, zu Ende des Augusts nnd im September, die Rinde sorgfältig abgeschält und sofort, nebst dem Reißig und der Streu, mit der gehörigen Vorsicht verbrannt, ferner, wenn die Phalänen aus den Puppen kriechen, und so lange selbige herumfliegen, bei dunkeln, warmen und windstillen Nächten, in und an den angegriffenen Waldungen, auf freien und unschädlichen Plätzen, Feuer angezündet, die Nächte hindurch unterhalten, und die hineingezogenen und verbrannten oder versengten Phalänen sodann verscharrt werden, jedoch die Feuer nicht anders, als unter Aufsicht der Forstbeamten, anzünden und unterhalten zu lassen auch sonst die in den benachbarten Waldungen gegen das Uebel etwa zu treffenden Anstalten in gleicher Maase vorzukehren und mit anzugeben, den erforderlichen Aufwand aber aus den Amtseinkünften vorzuschießen.

Alle diese angeordneten Vorkehrungen gegen den Raupenfraß sollen auch in den Commun- und Privat-Waldungen getroffen werden [1]).

1) Rescript die wegen des Raupenfraßes zu treffenden Masregeln betr. v. 5. Septbr. 1797. (Cod Aug. Forts. III. Th. I. S. 381. f.) — Die weiter nöthigen forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Masregeln hinsichtlich der Vertilgung der schädlichen Forstinsekten, finden sich vollständig angegeben in meiner Schrift: der Waldschutz oder vollständige Forstpolizeilehre. Leipz. bei Brockhaus 1826.

Drittes Kapitel.

Von den gesetzlichen Vorschriften zu Abwendung des Schadens durch natürliche Ereignisse.

§. 183.

Zu Verhütung der Waldbrände haben die Forstbeamten auf die Köhler, Holzhauer u. s. w. eine stete Aufsicht zu führen.

Die Haltung von Feuern dürfen sie ihnen nur bei kalter und nasser Witterung unter den nöthigen Vorsichtsmasregeln und an gefahrlosen Orten erlauben, und das Tabakrauchen mit offenen Pfeifen, so wie den Gebrauch der Fackeln niemanden gestatten.

Wenn demungeachtet ein Feuer ausbricht, so sollen sie zu Löschung desselben alle mögliche Mittel anwenden, sich zu dem Ende augenblicklich mit den nöthigen Gehülfen und Werkzeugen, als Aexten, Haken, Schaufeln u. s. w. an Ort und Stelle begeben, dem zunächst wohnen-

den Vorgesetzten hiervon schleunigst Nachricht geben lassen, auch, wenn der Brand schon gefährlich ist, oder solches, den Umständen nach, werden könnte, die benachbarten Obrigkeiten von der Gefahr durch Eilboten benachrichtigen und die benachbarten Ortschaften durch Sturmläuten zur Hülfe aufbieten [1]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 108—110. — Desgl. f. d. Unterf. §. 42—44.

§. 184.

Der Forstmeister hat sich bei entstehenden Waldbränden ebenfalls schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, bei dringender Gefahr den Oberforstmeister und die nächsten Beamten durch Eilboten davon zu benachrichtigen; im entgegengesetzten Falle die Löschung, ohne viel Aufsehen zu erregen, zu besorgen, allemal aber die Brandstelle, bis alle Gefahr vorüber ist, bewachen zu lassen, und über das Ereigniß, mit Anzeige der Entstehungsursachen und des verursachten Schadens, an den Oberforstmeister zu berichten [1]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 96. — Hinsichtlich mehrerer andern bei entstehenden Waldbrande zu nehmenden Masregeln ist noch zu vergl. meine angez. Schrift: der Waldschutz ꝛc. S. 97. ff.

§. 185.

Hinsichtlich der Schnee- und Windbruchs-Hölzer haben die betreffenden Forstbeamten Sorge zu tragen, daß dieselben zeitig aufgearbeitet und aus dem Walde geschafft werden [1]).

1) Instruct f. d. Forstm. §. 86. — Desgl. f. d. Revierf. §. 115. — Vergl. meinen Waldschutz ꝛc. S. 8. u. 11.

§. 186.

Um die durch Ufer- und Damm-Beschädigungen an Flüssen und Teichen, ingleichen an Brücken und Wegen innerhalb der Forsten entstehenden Schäden thunlichst zu vermeiden, hat der Revierförster bei vorfallenden Reparaturen dem Forstmeister schleunige Anzeige darüber zu thun, auch in Nothfällen die dringendste Herstellung selbst zu veranstalten [1]).

Dieser letztere weißt in Nothfällen dazu das nöthige Holz an, zeigt solches jedoch dem Oberforstmeister unverzüglich an. Derselbe hat demnächst dafür zu sorgen, daß dergleichen Reparaturen auf die wohlfeilste und dauerhafteste Weise, und so viel möglich durch Anlegung von Strafarbeitern, hergestellt und die genannten Gegenstände in gutem Stande erhalten werden [2]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 116.
2) Desgl. f. d. Forstm. §. 17.

§. 187.

Damit durch unnöthige Wege für die Waldungen kein Schaden entstehen kann, so sind dieselben am Anfange und Ende durch tüchtige Quergräben zu sperren und überall thunlichst zu bepflanzen [1]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 117.

Vierter Titel.

Von den zu Regulirung des Forstrechnungswesens bestehenden Vorschriften.

§. 188.

Das gesammte Forstrechnungswesen und die Cassenverwaltung bei den Forsteinkünften haben die Rentbeamten zu besorgen [1]).

1) Vergl. §. 40. S. 68. ff.

§. 189.

Das Rechnungswesen hinsichtlich der Forsten umfaßt sowohl den Natural- als auch den Geld-Etat.

§. 190.

Nach Ablauf des Jahres ist über die Forst-Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahres ein tabellarisches Verzeichniß zu fertigen und mit der Unterschrift des Oberforstmeisters und Rentbeamten, spätestens 14 Tage nach Ablauf des Jahres, an das geh. Finanz-Collegium ohne einen besondern Präsentationsbericht einzureichen [1]).

1) Generale die einzureichenden Forstrechnungs-Extracte betr. v. 6. Febr. 1816. §. 8. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 181.)

§. 191.

Alle Forst- und Jagd-Nutzungen sind abgesondert von den übrigen Amtsgeldern zu halten; auch sind über jene Einkünfte besondere Journale und Manuale zu führen [1]).

Die Ueberschüsse des Forst- und Jagd-Einkommens und der mit dem Forstwesen verbundenen Betriebsanstalten sind ohne Vermischung mit den übrigen Amtsgeldern, unter der Benennung: Forstnutzungen, zur Rentkammer einzuliefern [2]).

1) Generale die Einrichtung des Forstrechnungswesens in den Rentämtern betr. v. 24. Febr. 1817. §. 2. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 197. ff.)
2) Das. §. 3.

§. 192.

Bei Ablieferung dieser Nutzungen ist hinsichtlich

1) der Einrechnungstermine,
2) der Einrichtung der Lieferscheine,
3) der auf die Forstnutzungen gewiesenen und an die Rentkamer und die Zahlämter oder die Hauptcasse in Rechnung zu bringenden Ausgaben, und
4) der darüber zu empfangenden Quittungen,

überall der ertheilten Anordnung [1]) zu Folge zu verfahren [2]).

Ueber die Forst-Einnahmen und Ausgaben sind besondere Vorbeschieds-Extracte vierteljährig abzulegen [3]).

1) Anweisung wegen der neuen Casseneinrichtungen, v. 18. Januar 1817.
2) Angez. Gen. §. 4.
3) Das. §. 5. — Bei Fertigung derselben ist das dabei zum Grunde gelegte Schema unter ⊙ zu beachten.

§. 193.

Bei Ablegung der Vorbeschieds-Extracte und Rechnungen über die Forstgeld-Einnahme sind rücksichtlich,

1) der bei ihrer Ablegung zu beobachtenden Modalität,
2) der zu fertigenden Stückrechnungen,
3) des Uebertrags der Bestände,
4) der bei dem Forstrechnungswerke zur Berechnung zu bringenden Ausgaben,
5) der dabei inne zu haltenden Fristen,
6) der den Forstgeld-Rechnungen beizufügenden Belege und Nachweisungen, und
7) der Justification der Forstgeldrechnungen und Vorbeschieds-Extracte,

die in der angez. Anweisung[1]) enthaltenen Vorschriften in Obacht zu nehmen[2]).

1) v. 18. Januar 1817.
2) Angez. Gen. §. 7.

§. 194.

Daferne die Einnahmen im Laufe des Vierteljahrs zu Bestreitung der auf die Amtsgelder, oder die Forst-Casse gewiesenen verschreibbaren, oder im Bestande zu führenden Ausgaben nicht zureichen, so haben beide Cassen sich wechselseitig mit Vorschüssen zu unterstützen, welche aber so bald zu ersetzen sind, als die Umstände der einen oder der andern Casse es gestatten.

Die erhaltenen Vorschüsse sind in den Vorbeschieds-

Extracten, unter dem betreffenden Kapitel, in Ausgabe zu verschreiben. Die Casse, welche den Vorschuß geleistet hat, führt ihn bis zur erfolgenden Zurückgabe im Bestande [1]).

Den Vorbeschieds-Extracten ist jeder Zeit ein Verzeichniß der erhaltenen oder in andere Cassen geleisteten Vorschüsse beizufügen [2]).

Wenn sich nach Abschluß der Forst- oder der Intraden-Rechnungen übersehen läßt, daß die Forst- oder die Amtsgelder-Casse zur Zurückzahlung des erhaltenen Vorschusses, eines besondern Zuschusses bedarf, so ist deshalb an das geh. Finanz-Collegium Bericht zu erstatten, um nach erfolgter beifälliger Resolution in Gemäßheit der Anweisung [3]) zu verfahren [4]).

1) Ang. Gen. §. 9.
2) Daf. §. 10.
3) v. 18. Januar 1817. §. 9.
4) Angez. Gen. §. 11.

§. 195.

Da nach der angegebenen Anweisung [1]) in der Regel keine Verwaltung Naturalien an eine andere ohne baare Bezahlung verabfolgen soll, so sind die für die Forstoffizianten verabfolgten Hafer-Naturaldeputate aus den Forsteinkünften gegen die Naturalquittung der Empfänger, zu den Amtseinkünften, nach der Anschlagstaxe, zu bezahlen; die Bezahlung dafür aber ist bei dem Forstrechnungswerke in Ausgabe zu stellen [2]).

In dem angegebenen Jahresverzeichnisse[3]) sind die wegen der Bestandsposten und wegen der gestundeten Einnahmen gegebenen Anweisungen zu beobachten, indem aus diesem Verzeichnisse der reine Ertrag der Forstnutzungen des Rechnungsjahres unvermischt mit den Einnahmen und Ausgaben, welche zu der Forstverwaltung des vorhergehenden oder des folgenden Jahres gehören, hervorgehen muß[4]).

1) v. 18. Januar 1817. §. 19.

2) Generale die Einrichtung des Forstrechnungswesens ꝛc. betr. v. 24. Febr. 1817. §. 14. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 201.)

3) Vergl. §. 190.

4) Angez. Gen. §. 15.

§. 196.

In Beziehung auf die Freihölzer ist verordnet, daß alle dergleichen Hölzer ohne Ausnahme, zu denen auch die Gnadenhölzer gehören, einzeln, mit ihrem vollen taxmäßigen Geldbetrage unter den zum Verkauf bestimmten Hölzern in das Forstregister, nach den gehörigen Kapiteln, und unter Benennung der Empfänger oder Angabe des Zwecks, zu welchem das Holz bestimmt ist, blos mit dem Zusatze „Frei," eingetragen werden[1]).

Es bedarf daher keiner besondern Abtheilung des Forstregisters und des Forstextracts für die Freihölzer[2]).

Der Geldbetrag der Freihölzer wird in dem Kapitel der Forstgeldrechnung oder Amtsrechnung in Ausgabe

verschrieben, welches die Ausgaben desjenigen Zweigs der Verwaltung enthält, für den das Freiholz abgegeben ist. Es wird demnach in Ausgabe verschrieben, der taxmäßige Geldbetrag der Holz-Deputate der Forst- und Jagd-Officianten, der zu Forstkulturen, zu den Forstgebäuden und aller andern, zum Bedarf der Forstverwaltung abgereichten Freihölzer, auch der aus der Amtswaldung gestohlnen Hölzer[3]).

1) Verordnung die Verschreibung der Freihölzer betr. v. 29. März 1815. §. 1. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 285.)
2) Das. §. 2.
3) Das. §, 3. u. 4.

§. 197.

Dagegen kommt der taxmäßige in der Forstgeldrechnung vereinnahmte Geldbetrag der Freihölzer folgendergestalt in Ausgabe:

1) der auf dem Amte haftenden Holzdeputate für Geistliche, milde Stiftungen, Communen und Individuen, bei der Amtsrechnung[1]),

2) der Holz-Deputate der königl. Beamten, welche mit ihren Besoldungen auf die Amtseinkünfte gewiesen sind; dahingegen der Geldbetrag der Holzdeputate für die bei dem Justizwesen angestellten Offizianten, aus der Sportelcasse zu bezahlen, und den für die Kammergutspachter, der Rentkammer als Zurechnung an das Landeszahlamt, zuzurechnen ist[2]),

3) der Holzdeputate der Winzer und der zu den Weingebirgen abgegebenen Hölzer, bei der Amtsrechnung,

4) der der Teichwärter und Amtsfischer und aller für die königl. Fischereien verabfolgten Hölzer, eben daselbst,

5) der für die Schäfereien abgegebenen Hölzer, daselbst,

6) der zu den Brauereien und Brandeweinbrennereien abgegebenen Hölzer und Holzdeputate, daselbst [3]),

7) der den königl. Mühlenpachtern und zum Umtrieb der Mühlen, Kalk- und Ziegel-Brennereien bestimmten Hölzer,

8) der wegen erlittener Calamitäten oder anderer Ursachen den Unterthanen verwilligten Gnadenhölzer und Holzentschädigungen, wird der Rentkammer, zur Verschreibung bei derselben zugerechnet,

9) der Bauhölzer,

a) zu den Landgebäuden,

b) zu den Straußenbauen,

c) zu den Ufer- und Wasserbauen, welcher bei dem Bauzahlamt zur Zurechnung kommt;

10) der für den Bergbau abgegebenen Hölzer, als eine Unterstützung für den Bergbau, zur Zurechnung an das Landeszahlamt, wird ebenfalls der Rentkammer in Zurechnung gebracht [4]).

1) Angez. Verord. §. 5.

2) Generale die Einrichtung des Forstrechnungswesens bei den Rentämtern betr. v. 24. Febr. 1817. §. 15. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 201.)

3) Angez. Verord.
4) Angez. Gen.

§. 198.

Die Verschreibung in Rechnungsausgabe geschieht gegen eine über das Naturale ausgestellte Quittung des Empfängers, auf welcher der Rechnungsführer zu bemerken hat, wo der taxmäßige Geldbetrag in den Forstregister vereinnahmt sei, und mit Beziehung auf die wegen der Abgabe und Verschreibung erlassenen und zu den Rechnungsbelegen zu bringenden Originalanordnungen[1]).

Diese Verschreibung erfolgt in demjenigen Vorbeschiedsextracte und in derjenigen Jahresrechnung, wo der Geldbetrag des Holzes vereinnahmet ist. Letzterer darf also bei den Vorbeschiedsextracten nur in dem Falle unter dem Restposten aufgeführt werden, wenn bei einer unverschieblichen Freiholzabgabe die Anordnung zu Verschreibung derselben bei Fertigung des Forstextracts noch nicht beigebracht werden kann[2]).

1) Angez. Verord. §. 6.
2) Das. §. 7.

§. 199.

Alle inexigible Posten sollen sofort abgeschrieben werden, wenn unter der Unterschrift der Forstbeamten die Inexigibilität der abzuschreibenden Posten mandatmäßig[1]) unter kurzer Bemerkung der diesfallsigen Ursachen angemerkt wird, und es bedarf solchemnach der besondern Berichtserstattung deshalb ferner nicht[2]).

1) Vergl. Verordnung das Verf. b. Abgabe der Höl=zer ꝛc. betr. v. 2. Januar 1814. §. 38. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 231. ff.)

2) Generale die Abschreibung der inexigibeln Posten in der Forstrügentabelle betr. v. 20. Mai 1817. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 213.)

§. 200.

Ueber die aus jedem Amte jährlich zu erwartenden Forsteinkünfte und davon zu bestreitenden Ausgaben ist ein Etat zu entwerfen, welcher nach einem gegebenen tabellarischen Schema zu bewirken ist.

Darinn ist entweder das durch die neuerlichen Taxationen der Forstvermessungsanstalt gefundene Resultat der jährlichen Holzabgabe, oder, wo diese noch nicht erfolgt sind, das nach dem Gutachten des Oberforstmeisters provisorisch angenommene Quantum der jährlichen Holzabgabe anzusetzen.

Auf die Frei= und Gnaden=Hölzer ist keine Rücksicht dabei zu nehmen, sondern es sind solche als Verkaufshölzer anzusehen; dagegen müssen bei dem Ansatze des Geldbetrags die etwa in dem Amte vorkommenden, von der allgemeinen Holztaxe abweichenden, niedern oder höhern besondern Preise berücksichtigt werden.

Bei den Nutzhölzern ist ein mitlerer Preis nach den am gewöhnlichsten vorkommenden Sorten derselben anzunehmen; es ist hierbei aber um so weniger zu tief herabzugehen, als es den Forstbeamten zur Pflicht gemacht

worden ist, den Verkauf der Hölzer als Nutzholz möglichst zu befördern.

Bei dem Schlagreißig ist in dem Berichte anzugeben, nach welcher Dimension es im Gebunde gehakt werde, und nach welchen Sätzen es auf Klaftern reducirt worden sei.

Bei der Ausgabe sind alle Naturaldeputate der Forstdienerschaft mit zu Gelde anzuschlagen. Die Kultur der neuen Gehaue ist aufzunehmen, die etwa noch vorhandenen alten Holzblößen aber sind nicht zu berücksichtigen, indem deren Kultur zu dem außerordentlichen Aufwande gehört. Die Gründe, wodurch sich das Gutachten der Forstbeamten bei diesem Etat bestimmt hat, und alle andere Vorschläge, welche einen künftigen sich möglichst gleich bleibenden Forstetat und die Vervollkommnung des Forsthaushalts bezwecken, haben die Forstbeamten in dem Berichte mit Bestimmtheit, Wahrheit und Sachkenntniß darzulegen [1]).

1) Verordnung den Forst-Geldetat betr. v. 22. März 1815. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 282.)

§. 201.

Hinsichtlich der Verrechnung der Jagdnutzungen ist bestimmt [1]),

1) die im Laufe eines Vierteljahres eingehenden Jagdnutzungen sind spätestens acht Tage nach dem Schlusse desselben, nach Abzug der Ausgaben von dem Oberforst- und resp. Wildmeistern, mittelst gewöhnlicher

Rechnungs-Extracte und doppelter Lieferscheine, von welchen ein Exemplar quittirt zurück zu schicken ist, an die Rentämter, zu welchen die Reviere gehören, auf denen sothane Nutzungen erlangt worden sind, abzugeben und von den Rentbeamten in den Vorbeschieds-Extracten, unter den Forst- und Jagd-Nutzungen, gehörigen Orts, zu berechnen, alljährlich aber in den besonders abzulegenden Forstgeldrechnungen, unter der Rubrik: an Jagdnutzungen von administrirten Jagdrevieren, aufzunehmen.

2) Unter den zu den Rentämtern abzugebenden Jagdnutzungen sind blos diejenigen zu verstehen, welche durch die Administration der Jagdreviere aus dem verkauften Wildprete, Hirschhorne, Häuten u. s. w. erlangt werden.

Die Jagdpachtgelder für verpachtete, und die Canones für abgetretene und vererbte Jagden, sie mögen nun von den neuerlich verpachteten und verebten Jagden herrühren, oder vormals in den von den Oberforst- und resp. Wildmeistern abgelegten Wildprets-Rechnungen verrechnet worden sein, sind unter den erwähnten Jagnutzungen nicht mit begriffen.

3) die Pachtgelder und Canones werden vielmehr von dem Rentbeamten des Amts, in welchem die verpachteten oder vererbten Jagden liegen, erhoben und in den Vorbeschieds-Extracten eben so wie die übrigen Jagdnutzungen unter dem VIII. Capitel der Einnahme, in der Forstgeld-Rechnung aber unter der Rubrik: an Jagd-

pachtgeldern und Canonibus, unter Beziehung auf die deshalb ergangenen, und wenn die Verrechnung zum erstenmale erfolgt, beizubringenden Approbationsverordnungen, zur Vereinnahmung gebracht.

4) Ueber die durch die Administration der Jagdreviere erlangten Jagdnutzungen, haben die Oberforst- und resp. Wildmeister alljährlich eine Wildprets-Rechnung zu fertigen, welche die sämmtlichen Reviere des Wildmeistereibezirks enthält, wobei das bisherige Schema zum Grunde zu legen ist.

5) Diese Rechnungen werden nebst den Pirschverzeichnissen der Forst- und Jagdbedienten und den übrigen Einnahme-Belegen, in einem blauen Pappeband also, daß die in ein besonder Fascikel zu heftenden Belege in diesen Band eingelegt werden können, eingebunden und von den Oberforst- und resp. Wildmeistern spätestens 3 Wochen nach dem Jahresschluß, bei 5 Thlr. Strafe, zur Forst- und Floß-Rechnungs-Expedition des geh. Finanz-Collegii eingereicht.

6) In den Wildprets-Rechnungen wird, nach dem Abschlusse der Einnahme, der bei der Jagdadministration erforderliche und von den Oberforst- und resp. Wildmeistern zu bestreitende, jedoch möglichst einzuschränkende Regieaufwand, an Transportkosten des Wildprets zur Wildmeisterei, an Salzleken- und Wildprets-Fütterungs-Kosten, an Schießgebühren der Forst- und Jagd-Bedienten und an sonstigem dergleichen Aufwande, ge-

gen die quittirten Specifikationen der Empfänger, in Ausgabe gebracht.

7) Da die solchemnach abzulegenden Wildpretsrechnungen die Administrationskosten, ingleichen den Regieaufwand bei allen zu dem Wildmeistereibezirke gehörigen Aemtern enthalten, so haben die Oberforst- und resp. Wildmeister bei dem nach Nr. 1. abzugebenden vierteljährigen Extracte die für jedes Amt gehörige Einnahme und Ausgabe gehörig zu sondern, die über den hiernach ausfallenden und abgelieferten Ueberschuß von den Rentbeamten zurück zu erhaltenden quittirten Lieferscheine neben den Wildpretsrechnungen beyzufügen, und dadurch die Abführung des bei der Verwaltung des Wildmeistereibezirks ausgefallenen Ueberschusses nachzuweisen.

8) Die Rentbeamten haben die zu berechnenden Jagdadministrationsnutzungen mit den vierteljährigen Extracten und den eingegangenen Lieferscheinen der Oberforst- und resp. Wildmeister, bei den Vorbeschieds-Extracten und den Forstgeld-Rechnungen zu belegen.

9) Wenn im Laufe eines Vierteljahrs ein Ueberschuß von der Jagdadministration nicht abzuliefern ist, so ist von den Oberforst- und resp. Wildmeistern, mit dem Schlusse desselben ein Vacatschein an das betreffende Rentamt abzugeben, welcher von den Rentbeamten den Vorbeschieds-Extracten und Forstgeld-Rechnungen beizufügen ist.

1) Generale die Verrechnung der Jagdnutzungen betr. v. 18. Sept. 1815. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 177. f.).

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei den Jagden und Wildbahnen in Anwendung kommen, oder von der Jagd- und Waidwerks-Ordnung.

Erster Titel.

Von der Classifikation der Jagd und der jagdbaren Thiere.

§. 202.

Die Jagd wird in die hohe, mittlere und niedere getheilt.

Zur hohen Jagd gehören:

Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wilds-Kälber, Tann-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanen-Hähne, Fasanen-Hühner und Voken.

Zur Mittel-Jagd ist gerechnet:

Rehböcke, Rehe, Reh-Kälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe[1]), Birk-Hähne, Hasel-Hühner und große Brachvögel.

Zur niedern Jagd werden gezählt:

Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Taucher, Seemeben, Wasser-Hühner, Wasser-Schnepfen, wilde Tauben, Giebitze, Wachteln, kleine Brach-Vögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen, und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben mögen [2]).

1) Hinsichtlich der Wölfe ist jedoch, in dem bei Nr. 2. angegangenen Mandate, noch besonders verordnet, daß selbige nicht nur von jedem Jagdberechtigten, wenn er auch nur mit der niedern Jagd allein beliehen, gefällt werden können, sondern daß auch dem, der einen Wolfsbalg in die Wildmeisterei, worunter die Revier einbezirkt ist, einliefert, jederzeit daselbst 2 Thlr. 12 Gr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden sollen.

2) Mandat, was für Wildpret eigentlich zur Hohen-, Mittel- und Nieder-Jagd gerechnet wird, auch wer Wölfe zu fällen befugt sein solle, v. 8. Novbr. 1717. (Cod. Aug. Th. II. S. 611. ff.)

Zweiter Titel.

Von der gesetzmäßigen Erwerbung des Jagd-Rechts und den Personen, welchen zu jagen ausdrücklich verboten ist.

§. 203.

Bevor die Ausübung der Jagd gesetzmäßig geschie-

hen darf, ist nothwendig, daß ein Befugniß dazu nachgewiesen werden kann.

Ein solches Befugniß kann erlangt werden:

1) durch Belehnung und Verträge.

Die Jagd soll nur „an Orten, da einer des befugt wäre[1])" und „die von Adel und andere Besitzer der Lehngüter mögen den Vogelfang auf ihren, und ihrer Leute Gütern, jedoch nicht anders, als wenn sie dessen berechtiget, ausüben[2])."

Durch die bloße Ausübung der Jagd kann indessen kein hinreichendes Recht dazu erlangt werden, denn es soll in Jagd- und andern in der Landes-Ordnung verbotenen Sachen auf keinen Besitz erkannt, auch alle Actus, welche dagegen angezogen werden, pro clandestinis und turbativis schlechterdings gehalten werden[3]).

Ist Jemand mit dem Jagdrechte beliehen, ohne daß die nähere Bestimmung ausdrücklich angegeben ist, so wird im Zweifel nur die niedere Jagd verstanden, weil die Vermuthung für den Staat ist[4]).

1) Ausschreiben v. 13. Juli 1543. (Cod. Aug. Th. I. S. 26.)

2) Befehl, wie es mit dem Vogel-Weydewerk zu halten, v. 10. Octbr. 1576. (Cod. Aug. Th. I. S. 7.)

3) Ausschuß-Tags-Abschied v. 15. Febr. 1676. (Cod. Aug. Th. I. S. 559.

4) Wernher Obss. P. V. obs. 58. — Berger Oec. jur. L. II. Tit. II. th. 8. n. 2.

§. 204.

In wie ferne die Befugniß zur Jagd

2) durch Verjährung

erlangt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob die Verjährung gegen den Landesherrn, oder gegen eine Privatperson in Ausübung gebracht werden soll. Im erstern Falle kann der Erwerbende sich darauf anders nicht beziehen, als wenn er die unvordenkliche Verjährung (praescriptionem temporis immemoralis) für sich anführen kann, dergestalt also, daß er und seine Vorfahren dieselbe von undenklichen Jahren her ausgeübt. Im zweiten Falle aber soll in Zukunft auch dießfalls die nach sächsischem Rechte zur Verjährung anderer Befugnisse erforderte Zeit von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, und im Possessorio, gegen einen Privaten, ein Besitz von 10 Jahren für zulänglich gehalten werden [1]).

1) Decisio IV. v. 2. Juli 1746. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 350.)

§. 205.

Außer den beiden Erwerbungsarten kann das Recht zu gewissen Jagden

3) durch besondere Concession,

die von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilt ist, erlangt werden.

Demgemäß soll Niemand ohne besondere Fasanerie-Concessionen erlaubt sein, eigenmächtiger Weise Fasanerien anzulegen, oder Fasane schießen oder fangen zu lassen, wenn er gleich mit einer oder der andern Jagd beliehen ist [1]).

Auch die zu Ausübung der hohen Jagd Berechtigten sollen sich der Schießung der Fasanen, wenn dergleichen in ihren Lehnbriefen oder in besondern Concessionen nicht benannt sind, enthalten [2]).

1) Mandat wegen Aussetz-, Heeg- und Schieß- auch Fangung der Fasanen, v. 7. März 1741. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 1495. n. 10.)

2) Extract der Resolutionen auf der Stände Präliminarschrift v. J. 1742. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 68. n. 8.)

§. 206.

Wenn nun ein besonderer Titel zu Ausübung der Jagd erforderlich ist, so folgt von selbst, daß Jeder, der einen solchen für sich nicht anziehen kann, auch zur Ausübung irgend einer Jagdart nicht befugt ist.

Ausdrücklich aber ist das Jagen allen Untersassen, Hausgenossen und ledigen Personen verboten, auch soll keine Büchse, noch Armbrust-Geschoß, Hurden, Laufen, Schlagbäume noch Schlingen, womit man das laufende Wildpret dämpfet, bei genannten Personen gebraucht werden [1]).

Gleichergestalt ist allen Militairs das unbefugte Jagen untersagt; die Offiziere sollen weder selbst jagen, noch ihren Unterhabenden solches zu thun gestatten, nicht allein innerhalb der Quartiere, sondern auch außerhalb derselben [2]). Keiner vom Militair, außer dem Obersten, soll Hunde halten, und es sollen die letztern bei ihren unterhabenden Regimentern die Ordre geben, daß alle Wind-

und Jagd-Hunde abgeschafft werden [2]). Es dürfen dieselben weder die königl. Gehege, noch die Feld-Marken der von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten, ohne deren besondere Erlaubniß, bejagen [4]).

1) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. (Cod. Aug. Th. I. S. 60.) — Ern. Landes-Ord. des MGthums Oberlausitz, v. 6. Mai 1597. (Cod. Aug. Th. III. S. 124.)

2) Mandat wider allerhand verübte höchst schädliche Proceduren im Lande v. 3. März 1635. (Cod. Aug. Th. I. S. 1994. n. 12.) — Ern. Ordonanz vom 28. Jan. 1682. (Cod. Aug. Th. I. S. 2040. n. 13.)

3) Ern. Ordonanz für die Militz v. 1. März 1686. (Cod. Aug. Th. I. S. 2055. n. 6.) — Ern. Ordonanz v. 1. März 1697. (Cod. Aug. Th. I. S. 2077. n. 17.)

4) Interims-Reglement v. 20. Nov. 1707. (Cod. Aug. Th. I. S. 2126. n. 16.) — Rescript das Jagen, Holzen u. Schießen der Soldaten betr. v. 20. Febr. 1709. (Cod. Aug. Th. I. S. 2139.).

Dritter Titel.

Von den Jagd-Zeiten.

§. 207.

Die Schonung des Wildprets sowohl, als der Wald- und Feld-Früchte hat die Bestimmung gewisser Termine nöthig gemacht, binnen welcher die eine oder die andere Art der Jagd ausgeübt werden darf.

Es soll:

1) die hohe Jagd auf den ersten Sonntag nach dem

Feste der Dreieinigkeit, und von denjenigen, welche besonders auf Johannis accordirt, auf den sechsten Sonntag nach demselben Feste, anfangen;

2) mit der mitteln und niedern Jagd, am Tage Egidi, und

3) mit der Fasanen-Jagd an demselben Tage angefangen werden [1]).

Sämmtliche Jagden, ohne Unterschied sollen aber mit dem Sonntage Invocavit geschlossen werden [2]).

1) Mandat wegen Aussetz-, Heeg- und Schieß- auch Fangung der Fasanen, v. 7. März 1741. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1496.)

2) Mandat, die nach dem neuen Calender angeordneten Jagd-Zeiten und Jagd-Termine betr. v. 20. Septbr. 1702. (Cod. Aug. Th. II. S. 500. ff) — Mandat den Anfang und Endigung der Jagd-Zeiten betr. vom 5. Jul. 1714. (Cod. Aug. Th. II. S. 603.)

Vierter Titel.

Von den Masregeln zu Verhütung des Schadens an der Wildbahn.

§. 208.

Um den Schaden, wodurch die Wildbahn beeinträchtigt wird, möglichst abzuwenden, ist:

1) die Führung von geladenen Schießgewehren verboten.

Niemand soll auf Straßen und andern Wegen, Feld- und andern Fluren, und überhaupt in der Wildbahn, es mag diese dem Staat oder einem Jagdbe-

rechtigten zugehören, eine geladene Büchse oder Flinte führen, außer wenn er zur Jagd berechtigt, oder zur Aufsicht über die Wildbahn angestellt ist, oder von dem Jagdberechtigten, oder von denen, die von diesem zur Aufsicht über die Wildbahn gestellt sind, ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat [1]).

Ungeladene Flinten bei sich zu führen, soll andern Personen, als den genannten, nur unter der Bedingung erlaubt sein, daß sie bis zu dem von selbigem zu machenden Gebrauche das Schloß abschrauben [2]).

Es sind:

2) die Schreckschüsse zu unterlassen [3]).

Ferner dürfen,

3) keine ungebührlichen und dem Wildpret schädlichen Vermachungen und Verzäunungen der Felder geschehen.

Die, welchen ihre Felder zu verhegen nachgelassen, sollen die Verzäunungen in gewöhnlicher Höhe, und so, daß das Wildpret sich nicht daran spießen kann, aufführen, selbige auch nach Aufgang der Jagd und wenn die Hirsche in die Brunst treten, wieder niederlegen [4]).

4) Die unregelmäßige Verhauung des Holzes, soll unterbleiben, und es soll selbige nur da geschehen, wo es der Wildbahn am wenigsten nachtheilich ist. Jedoch soll den Unterthanen nichts desto weniger der regelmäßige, pflegliche Gebrauch ihrer Hölzer frei stehen [5]).

5) Die Wildfuhre darf nicht verhindert oder verengert

werden, damit das Wildpret in seinem Gange nicht gestört, oder in andere Gehege überzugehen genöthigt werde [6]).

Zu Verhütung des Nachtheils an der Wildbahn ist weiter

6) die Klöppelung der Hunde verordnet.

Alle Unterthanen, Fleischer und Schäfer sollen ihre Hunde im Felde nicht frei laufen lassen, sondern an Stricken oder Ketten führen, besonders wenn sie nicht zur Treibung des Vieh's gebraucht werden [7]). Ueberhaupt aber soll Niemand seine Hunde frei herumlaufen lassen, besonders aber sollen die Landleute ihre Hunde, deren Haltung ihnen zu Bewachung des Viehes und der Gehöfte nachgelassen ist, weder außerhalb ihrer Gehöfte herumlaufen lassen, noch selbige mit sich auf das Feld nehmen, sondern dieselben, bei Tage und bei Nacht, entweder an Ketten legen, oder mit Klöppeln behängen, die nach Verhältniß der Größe und Stärke eines Hundes dergestalt eingerichtet sein müssen, daß sie den Hund am schnellen Laufen behindern [8]).

Endlich

7) sollen, um Mangel an Nahrung zu vermeiden, und dem Wild beßre Atzung zu verschaffen, hie und da, vor und in den Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kastanien, Hasel- und andere Nüsse ausgesäet oder gesteckt, auch, wo es der Boden einigermasen gestattet, Baumschulen angelegt werden, damit daraus

die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzt werden können[9]).

1) Mandat das unbefugte Tragen von Schießgewehr ꝛc. betr. v. 17. Septbr. 1810. §. 1. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 245.) — Ausgenommen, von dem angegebenen Personen, sind das Militair, die Gensdarmen und Polizei-Jäger.

2) Das. §. 2.

3) Rescript die heimlichen Wildpretbeschädigungen ꝛc. betr. v. 24. Mai 1740. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1494.)

4) Mandat die Vermachung der Felder betr. v. 25. Jul. 1670. (Cod. Aug. Th. II. S. 469.) — Resolutions-Puncte v. 28. Aug. 1679. (Cod. Aug. Th. II. S. 590. n. 10.)

5) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 491.)

6) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. (Cod. Aug. Th. I. S. 60.)

7) Befehl v. 27. Mai 1607 (Cod. Aug. Th. II. S. 545.) — Erl. der Landes-Gebr. v. 23. Aug. 1614. (Cod. Aug. Th. I. S. 101.) — Mandat die Klöppelung ꝛc. der Hunde betr. v. 26. Jul. 1731. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1490.)

8) Mandat die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrende Anstalten betr. v. 7. Septbr. 1782. §. 4.

9) Mandat wegen Pflanz- u Pfropfung ꝛc. der Bäume v. 11. Mai 1726. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 526. n. 5.)

§. 209.

In der k. s. Oberlausitz ist hinsichtlich des Hundehaltens besonders verfügt[1]), daß die Schützen, Bauers-

leute, auch die Scharfrichter, ihre Hunde auf den Feldern und Haiden nicht frei laufen lassen, die Schäfer ihre Hunde an Stricken führen, und die Bauersleute die Hunde entweder anlegen, oder bei Tage und Nacht, hölzerne Klöppel, von 5 Viertel Ellen Länge, und 1 Viertel im Umfange stark, anhängen sollen, und es ist den Landreitern die Instruction gegeben [2]), so oft sie bei ihrem Umritt dergleichen Hunde nicht an Stricken geführt, oder geklöppelt finden, solche, besonders wenn sie außer dem Dorfe sind, todt zu schießen, sich nach dem Eigenthümer zu erkundigen, und solches bei der Orts-Herrschaft anzuzeigen.

Demnächst soll das Halten der Windhunde den Schützen, Bauersleuten und Schäfern gänzlich verboten sein [3]).

1) Landesordnung v. 20. Novbr. 1551. (Cod. Aug. Th. III. S. 96.) — Ober-Amts-Mandat wider die Raubschützen v. 4. Aug. 1673. (Cod. Aug. Th. III. S. 399.)

2) Ober-Amts-Patent die bessere Beobachtung der bereits wegen der den Hunden anzuhängenden hölzernen Klöppel ꝛc. betr. v. 30. Septbr. 1727. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 250.)

2) Angez. Ober-Amts-Mand. v. 4. Aug. 1673.

Fünfter Titel.

Von den Wildprets-Schäden.

Erstes Capitel.

Von den Masregeln zu Abwendung der Wildprets-schäden.

§. 210.

Der Wohlstand des Landbauers erfordert, daß ihm Mittel an die Hand gegeben und verstattet werden, wodurch er seine Früchte gegen die Anfälle des Wilds schützen kann.

§. 211.

Um Wildpretsschäden zu verhüten, kann

1) jeder Grundstücksinhaber, er sei Eigenthümer, Pachter oder Nutznieser das Wild von seinen Fluren abhalten [1]).

2) Es ist demselben zu diesem Zwecke der Gebrauch jedes Mittels erlaubt; nur darf selbiges in so weit er nicht selbst zur Jagd berechtigt ist, weder eine absichtliche Beschädigung oder Tödtung des Wilds bezwecken, noch über die Grenzen seines Grundstücks hinausgehn [2]).

3) Niemand ist verbunden, zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke, Mauern, Hecken, Zäune oder Gräben zu halten, oder Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen; jedoch sind alle auf ausdrücklichen Verträgen beruhende diesfallsige frühere Verbindlichkeiten fortwährend giltig [3]).

1) Patent, die Wildschäden betr. v. 1. April 1814. §. 1. (General-Gouvernements-Blatt, Bd. II. S. 352. ff.)

4) Das. § 2.

3) Das. §. 3.

§. 212.

Wenn bei Abtreibung des Wildes, zu dessen Jagd der Grundstücksinhaber nicht berechtigt ist, zufällig ein Stück erlegt wird, so hat derselbe solches sofort dem Jagdberechtigten unentgeltlich abzuliefern [1]).

1) Angez. Pat. §. 4.

Zweites Capitel.

Von der Entschädigung für erlittene Wildprets-schäden.

§. 113.

Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann von dem Jagdberechtigten den vollen Ersatz dieses Schadens fordern [1]).

Bei dieser Entschädigung ist zu unterscheiden, ob dieselbe von dem Fiskus, oder von einem Privaten zu leisten ist [2]).

1) Angez. Pat. §. 7.

2) Vergl. §. 214. u. 215.

§. 214.

Betrifft die zu leistende Entschädigung einen Privaten, so ist

1) zu Begründung einer solchen Entschädigungsforderung

nöthig, daß der Schade innerhalb acht Tagen, nachdem er sich ereignet hat, gerichtlich besichtiget und durch verpflichtete Wirthschaftsverständige gewürdert, auch hierbei der Umstand, daß selbiger wirklich durch das Wild verursacht worden sei, in Gewißheit gesetzt werde [1]).

2) Wenn die Wildschäden sich zu einer Zeit ereignet haben, wo zu genauerer Beurtheilung ihres Betrags erst das fernere Wachsthum der beschädigten Früchte abgewartet werden muß, so ist die Besichtigung zum Zweck der Würderung in der hierzu schicklichsten Zeit zu wiederholen [2]).

3) Die Behörde, welche die Besichtigung veranstaltet, hat dem Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreter den Tag im voraus bekannt zu machen, und ihm frei zu stellen, ob er selbiger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen und seine etwanigen Erinnerungen beibringen wolle, ohne daß es hierzu einer obrigkeitlichen Requisition bedarf [3]).

4) Die Veranstaltung einer solchen Besichtigung und Würderung liegt derjenigen Obrigkeit mit Zuziehung der Ortsgerichten ob, welche über das beschädigte Grundstück die Erbgerichtsbarkeit ausübt, bei solchen Grundstücken aber, welche in Rücksicht der Gerichtsbarkeit privilegirt oder exemt sind, oder der Obrigkeit selbst gehören, dem Amtshauptmanne des Bezirks, unter Zuziehung von ihm zu wählender Gerichtspersonen [4]).

5) Die Kosten der Untersuchung und Würderung erweißlicher Wildschäden trägt der Jagdberechtigte, in sofern er nach den angegebenen gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der Schäden verbunden ist [5]).

6) Ein Anspruch auf Ersatz erlittener Wildschäden findet nicht statt, wenn der Beschädigte im voraus auf die diesfallsige Entschädigung Verzicht geleistet hat; wenn er vom Jagdberechtigten gewisse Deputate, Gelder oder andere Begünstigungen genießt, welche als eine fixirte Vergütung für die ihn treffenden Wildschäden angesehen werden können; und wenn er durch ausdrückliche Verträge verbunden ist, zu Abhaltung des Wild's von seinen Fluren Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen, selbige jedoch vernachlässiget hat [6]).

1) Angez. Pat. §. 8.
2) Das. §. 9.
3) Das. §. 10.
4) Das. §. 11.
5) Das. §. 12.
6) Das. §. 14.

§. 215.

Hinsichtlich der Besichtigung und Würderung derjenigen Wildschäden, deren Ersatz von dem Fiskus erwartet wird, soll nach Verschiedenheit der Fälle verschieden verfahren werden.

Geringe, bei einem Beschädigten den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigende Wildschäden, soll der Forstmeister mit Zuziehung der Ortsgerichten summarisch

besichtigen. Er hat hierbei mit dem Beschädigten über die Vergütigungssumme zu unterhandeln, selbige aus der Wildpretskasse, oder durch einen im Rentamte zu erhebenden Vorschuß sofort gegen Quittung auszuzahlen und über den Erfolg den Oberforstmeister, mit Beifügung der Quittung Anzeige zu erstatten. Letzterer reicht sodann diese Anzeige und Quittung an das geh. Finanz-Collegium zu fernerer Anordnung ein.

Beträchtlichere Wildschäden werden unter der Leitung des Bezirksamtshauptmanns, von dem Justizamte oder Kammergutsgerichte, mit Zuziehung der Amtslandgerichte, und im Beisein des Forstmeisters oder Oberförsters, so wie der Revierforstbedienten besichtigt und gewürdert.

Muß ein mit Früchten bestelltes Feld wegen der Wildbeschädigung umgepflügt, und kann solches noch für dasselbe Jahr anderweit bestellt werden, so ist der Verlust an Samen oder Pflanzen nach dem Mittelpreise zur Zeit der erfolgten Bestellung zu würdern. In allen andern Fällen aber wird der Verlust an Früchten nach dem Ertrage gewürdert, den selbige, wenn sie hätten eingebracht werden können, gewährt haben würden, und nach dem Mittelpreise, welcher zur Zeit der Ernte in der nächsten Marktstadt der giltige ist.

Hierbei ist zugleich zu erwägen und anzuzeigen, ob etwas und wie viel von dem Marktpreise der verlornen Früchte, für Ernte- und Transport-Kosten in der Marktstadt und Verkaufsabgaben abzuziehen sei[1]).

1) Generale die Besichtigung und Würderung der Wildschäden betr. v. 19. Januar 1818. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 216.)

§. 216.

Wenn königl. Jagdbediente in den von ihnen zu bejagenden Revieren das Wild über die Gebühr hegen, und dadurch zu Wildschäden und diesfallsigen Besichtigungen Anlaß geben, so sind sie verbunden, dem Fiskus die wegen dieser Schäden und Besichtigungen zu bezahlenden Summen zu ersetzen[1]).

Demgemäß haben dieselben dafür zu sorgen, daß kein stärkerer Wildstand gehegt werde, als zu Bestreitung der Naturalabgaben an Deputaten und Hoflieferungen nothwendig ist, und als mit behöriger Rücksicht auf den Holzwiederwuchs und die benachbarten Fluren, und ohne deren Nachtheil, geheegt werden kann[2]).

Wenn dem Staate zugehörige Grundstücke durch Erbpacht oder Vererbung an andere überlassen werden, so ist den Interessenten jedesmal die Entsagung aller Wildschäden-Vergütungen in Ansehung des ihnen zu überlassenden Grundstücks, und die Offenhaltung der auf solchem anzulegenden Vermachungen aller Art, zu gehöriger Zeit, für den ungestörten Wechsel des Wildprets zur Bedingung zu machen, und den deshalb auszufertigenden Erbpachts- und Vererbungsurkunden das Erforderliche einzuverleiben.

Gleichergestalt sind auch die neuen Anbauer zu bedeuten[3]).

1) Angez. Pat. §. 13.

2) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 86. — Desgl. f. d. Forstm. §. 101. — Desgl. f. d. Revierförster §. 120.

3) Generale die bei Vererbungen ꝛc. zu stipulirenden Bedingungen betr. v. 21. Januar 1804. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 149.

Sechster Titel.

Von den bei Ausübung der Jagd zu beobachtenden besondern Vorschriften.

§. 217.

Die Jagdberechtigten haben bei Ausübung der Jagd gewisse Vorschriften zu beobachten, die entweder auf die Ausübung im Allgemeinen, oder auf einzelne Jagdarten Bezug haben.

§. 218.

Im Allgemeinen soll jeder Jagdberechtigte die Jagd nur auf dem ihm dazu verliehenen Grund und Boden treiben[1]).

Dasselbe findet auch hinsichtlich des Lerchenstreichens statt[2]).

Die Lehnrichter, welche vermöge ihrer Lehnbriefe zu Ausübung der Jagd berechtigt sind, können selbige nur auf ihren eigenen zum Lehngute gehörigen Grundstücken, keineswegs auf den der Gerichtsunterthanen, exerciren[3]).

Das Verborgen der Netze und Hunde ist, der pflegli-

chen Betreibung der Jagd halber, durchaus verboten[4]).

a) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. (Cod. Aug. Th. I. S. 61.) — Landes-Ord. f. d. MG. Oberlausitz v. 6. Mai 1597. (Cod. Aug Theil III. S. 124. ff.)

2) Erled. der Landes-Gebr. v. J. 1609. Cod. Aug. Th. I. S. 190.)

3) Befehl wider die von einigen Lehn-Richtern mißgebrauchte Niederjagden ꝛc. v. 9. Jun. 1716. Cod. Aug. Th. II. S. 609.)

4) Mandat wider die Verborgung der Netze und Hunde v. 24. März 1686., v. 2. Mai 1695. und v. 18. Septbr. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 580., 582 u. 593)

§. 219.

Hinsichtlich der auf einzelne Jagdarten Bezug habenden Vorschriften ist

1) wegen der Fasanen verordnet, daß:

a) alle mit der Fasanen-Jagd seit dem Jahre 1733 versehene Vasallen mit Zuziehung eines nächstwohnenden königl. Forstbeamten und mit Vorwissen von dessen vorgesetzten Forstmeister, bei kleinen und mittlern Gütern, dreißig, bei großen und weitläufigen Revieren hingegen funfzig Stück Fasanen, an Hühnern und Hähnen im Monat März, ein für allemal, und also nur bei Anlegung der Fasanerien, aussezzen sollen. Diejenigen Vasallen aber, welche vor dem Jahre 1733 die Fasanen-Jagd schon erlangt, haben blos die auf ihren Revieren, nach der vorbemerkten Größe und Anzahl, gleichergestalt wirklich geschehene Aussetzung der Fasanen mittelst eines von ihnen auf ihre Vasallen- und Unterthanen-Pflicht

auszustellenden schriftlichen Attestats zu bescheinigen, und dieses an denjenigen Forstmeister, in dessen Revier das Rittergut liegt, einzusenden[1]).

b) Wenn durch besonders harten Winter oder durch Ueberschwemmung, die Fasanen Schaden gelitten, so liegt den Vasallen ob, zu Emporbringung der Fasanerien, die Hälfte der oben bemerkten Anzahl Fasanen, mit Zuziehung eines königl. Forstbeamten, unnachbleibend auszusetzen[2]).

c) Die Kirrungen für die Fasanen dürfen nicht allzunahe an die landesherrlichen Fasan-Gehege, sondern vielmehr ungefähr in die Mitte des Vasallen-Reviers angelegt werden[3]).

d) Keinem mit der Fasanerie beliehenen Gutsbesitzer steht frei, die auf seiner Flur angeschossenen und auf die landesherrlichen stübende Fasanen, ohne ausdrückliche Begnadigung, verfolgen zu dürfen, sondern sie haben solches vielmehr dem zunächst befindlichen königl. Forstbeamten anzuzeigen. Nichts desto weniger bleibt aber den königl. Forstbeamten und Fasanen-Wärtern unverwehrt, die auf königl. Revieren angeschossenen Fasanen bei der Ueberwechselung auf der Rittergüter Fluren, unter Enthaltung von allen Excessen, dahin zu verfolgen und an sich zu nehmen[4]).

e) Die Verpachtung der Fasanen-Jagd ist Niemanden erlaubt, vielmehr ist selbige pfleglich, mit Scho-

nung der Fasanen-Hühner und nicht zur Nachtzeit auszuüben[5]).

f) Um Mißbrauch zu verhüten, so ist bei Einbringung der Fasanen zum Verkauf in die Städte, von dem Rittergutsbesitzer, welcher zur Fasanen-Jagd berechtigt, oder dessen Verwalter, bei der Versendung dem Ueberbringer jedesmal eine besiegelte Bescheinigung, von welchem Rittergute die Fasanen kommen, mitzugeben, indem ohne deren Vorzeigung Fasanen nicht eingelassen, vielmehr contrebandirt, und gegen den Ueberbringer mit der Untersuchung verfahren werden soll[6]).

2) Wegen der Koppel-Jagd ist bestimmt, daß die dazu Berechtigten unter sich selbst nachbarlich und gütlich sich zu vergleichen haben, und soll es damit dem Herkommen gemäß sein Bewenden haben[7]).

Diejenigen, welche Koppel-Jagd haben, sind auch zum Lerchenstreichen auf der Koppel befugt[8]).

Den zur Koppel-Jagd Berechtigten ist, wenn sie dahin durch landesherrliche Gehege zu ziehen haben, der Gebrauch der Windhunde dabei gänzlich untersagt[9]).

3) Hinsichtlich der Vogelherde ist verordnet, daß die übermäßigen einzuziehen, und nirgends, als an unschädlichen Orten, gegen Zinß, verstattet werden sollen[10]).

Wenn Raupenfraß sich zeigt, ist alles Wegfangen der kleinen Wald- und Sing-Vögel, so wie auch die

Stellung auf Vogelherden, so lange noch Gefahr zu besorgen ist, untersagt [11]).

Die Stellung von Vogelherden in den königl. und Kammerguts-Waldungen soll, ohne ausdrückliche bei dem geh. Finanz-Collegio nachzusuchende Concession, Niemandem, außer den königl. Forstbeamten, gestattet sein. Diesen letztern soll die Erlaubniß dazu nur unter der Bedingung, daß von jedem nicht mehr, als ein Vogelherd gestellt, das Befugniß zum Stellen von dem Forstoffizianten, welchem es nachgelassen ist, selbst ausgeübt, an Niemand Andern überlassen, auch ein jährlicher Zinß von fünf Thalern zum Rentamte von jedem einen Vogelherd stellenden Forstbeamten erlegt werde, ertheilt werden. Die Legung von Dohnen und Unterhaltung von Dohnenstrichen ist gänzlich abzustellen [12]).

4) Wegen der Raubthiere ist deren Vertilgung im Allgemeinen sowohl [13]), als auch besonders den Forstbeamten zur Pflicht gemacht, weshalb die letztern auch die vorgeschriebene Anzahl Raubvögelzeichen alljährlich an die Wildmeisterei zur Vernichtung abliefern müssen [14]).

Da die Auslösungen für Raubthierbälge, Raubvogelklauen, Köpfe und Flügel, welche abgeliefert werden, nicht weiter bezahlt werden, so sind dagegen die Raubthierbälge aller Art den Forst- und Jagd-Beamten überlassen [15])

1) Mandat wegen Aussetz-, Heeg- u. Schieß- auch Fan-

gung der Fasanen v. 7. Mai 1741. §. 1. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1495. ff.).

2) Das. §. 2.

3) Das. §. 4.

4) Das. §. 5 u. 6.

5) Das. §. 7 u. 8.

6) Das. §. 9.

7) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. (Cod. Aug. Th. I. S. 61.)

8) Erled. der Landes-Gebr. v. J. 1609. (Cod. Aug. Th. I. S. 190.)

9) Mandat wegen des Büchsentragens ꝛc. v. 8. April 1629. (Cod. Aug. Th. II. S. 553.) — Es ist dieses Mandat zwar namentlich nur für Thüringen gegeben, doch leidet es analogisch auf andere Gegenden gleiche Anwendung.

10) Generale zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holz-Wesen v. 10. Jul. 1753. n. 27. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1527.)

11) Generale das Wegfangen der Waldvögel und die Stellung auf Vogelherden betr. v. 23. Juni 1798. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 383.) — Rescript (denselben Gegenstand betr.) v. 22. Octbr. 1799. (das.)

12) Verordnung das Befugniß zum Stellen der Vogelherde ꝛc. betr. v. 6. Dezbr. 1815. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 119. ff.)

13) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 497.)

14) Instruct. f. d. Forstm. §. 102 — Desgl. f. d. Revierf. §. 125.

15) Generale die Aufhebung der Jagdkaste betr. v. 27. Jul. 1814. (Cod. Aug. Th. II. S. 170.

Siebenter Titel.

Von der Jagdfolge.

§. 220.

Die Jagdfolge wird von dem Landesherrn in alle Reviere der Vasallen ausgeübt [1]), nicht aber umgekehrt.

In Bezug auf die Folge auf angeschossene und überstäubende Fasanen ist oben [2]) Erwähnung geschehen.

1) Vergl. §. 46.

2) Vergl. §. 219. u.

§. 221.

Hinsichtlich der Jagdfolge unter Privaten wird selbige, wenn nicht ausdrückliche Verträge entgegen stehen, stets wechselseitig ausgeübt, und sie findet daher in der Regel statt [1]).

1) *Lex salica* tit. 35. §. 5 u. 6. — Sachsenspiegel B. 2. Art. 61. — In den Longobardischen Gesetzen, L. I. tit. 22. §. 6. ap. Lindenberg heißt es: si cervus aut quaelibet fera ab aliquo homine sagittata fuerit, tamdiu illius esse intelligitur, qui eam sagittaverit aut vulneraverit, usque ad aliam talem horam diei et noctis, quae sunt horae XXIV, quod eam post posuerit et se ab ea tornaverit: nam qui eam post transactas horas praedictas invenerit, non fit culpabilis, sed sibi habeat ipsam feram.

§. 222.

Derjenige, welcher die Folge ausübt, hat sich jedoch dabei jedes neuen Versuchs, das in fremdes Revier ge-

flüchtete Wild dort zu tödten oder zu fangen, schlechterdings zu enthalten, weil dieses Wilddieberei sein würde.

Wer die Folge ausüben will, ist gehalten [1]),

1) dem Jagdherrn in dessen Bezirk selbige geschehen soll, davon Nachricht zu geben;

2) derselbe muß nachweißen, daß das zu verfolgende Wild in seinem Jagdbezirk verwundet worden.

3) Die Wildfolge muß ununterbrochen fortgesetzt werden, und dauert in der Regel 24 Stnnden.

4) Der, welcher die Folge ausübt, muß das Gewehr in seinem Bezirke zurücklassen, und ist nicht befugt, irgend einen neuen Versuch zur Tödtung des angeschossenen Wilds zu unternehmen, denn wenn

5) das Wild erst auf dem fremden Jagdreviere getödtet wird, so kann der Verfolgende sich desselben nicht anmasen, sondern es gehört dem Jagdberechtigten des Reviers, wohin es geflüchtet ist, weil

6) die Besitzergreifung nicht durch den Anschuß, sondern durch die Tödtung begründet wird. Hieraus folgt

7) daß durch die Jagdfolge dem Eigenthümer des Reviers, wohin sie geschieht, das Recht nicht benommen wird, sich des auf sein Revier übergelaufenen, angeschossenen, aber noch nicht verendeten Wilds, durch Tödtung desselben, zu bemächtigen.

1) Es heißt im Sächs. Landr. B. 2. Art. 61. „Jagd ein Mann ein Wild außer dem Forst, und folgen ihm die Hunde in den andern Forst, er mag wohl nachfolgen, also,

daß er nicht blase, noch die Hunde anhetze," und in Weichbilds Glos. Art. 121. n. 12. „Verwundet einer ein Wild außer seinem Gehäg, er mag ihm wohl folgen in den Hag, sein Horn soll er aber nicht blasen, noch hetzen, sondern dieweil er es ~~sieht~~, so folget er ihm billig, entgeht es ihm aber, es ist des der es begreifet." — Die *Leges castrenses* Kaiser Friedrichs I. v. J. 1558. bestimmen hierüber: „si quis per canes leporarios feram fugaverit, non erit necessario sua, sed erit occupantis. Si quis lancea vel gladio feram percusserit et antequam manu levaverit, alter occupavit, non occupantis erit, *sed qui occiderit eam,* sine contradictione obtinebit."

§. 223.

Um die Folge zu begründen ist nothwendig, daß der Anschuß nachgewiesen werde, was durch die an dem Orte des Anschusses befindlichen Haare und Schweiß, und durch den Verbruch mit einem Zweige geschieht. Das letztere ist immer rathsam, um sogleich durch ein bestimmtes Zeichen darthun zu können, wo die Folge ihren Anfang genommen hat.

Das verfolgte Wild darf in der Regel nur in Gegenwart des davon zuvor benachrichtigten Jagdberechtigten des Orts, und wenn derselbe nicht gegenwärtig sein kann, mit dessen Erlaubniß, ist aber diese gar nicht zu erlangen, im Beisein herbeigerufener, unpartheiischer Zeugen, aus dem fremden Jagdbezirke weggebracht werden [1]).

1) H. C. Moser Forstrecht. Bareuth 1806. §. 20. u. 26. — K. F. Schenk Handbuch über Forstrecht und Forst-

polizei. Gotha 1825. S. 433. — Uebrigens kann noch über die ganze Lehre verglichen werden: Mein Lehrbuch des Forst- und Jagdrechts, Dresden 1822. S. 146. ff.

Achter Titel.

Von der Verpachtung der königl. Jagden, und der Erpachtung von Privatjagdrevieren.

§. 224.

In Bezug auf die Verpachtung königl. Jagdbezirke ist verordnet,

1) Selbige werden, da, wo eine Verpachtung erfolgen soll, an den Meistbietenden, mit dem Vorbehalte der Auswahl des Fiskus jedoch, überlassen, die Licitanten aber bleiben für ihr Gebot verbindlich [1]).

2) findet der Oberforstmeister für rathsam, daß ein kön. Jagdrevier an einen Privatmann erblich verliehen, oder nur in Zeitpacht gethan werde, so ist im ersten Falle, ohne Ausnahme, bei Zeitpächten aber nur dann die vorherige Genehmigung des geheimen Finanz-Collegii nothwendig, wenn

a) der Pacht über 3 Jahre hinaus abgeschlossen,

b) wenn er an irgend Jemanden aus freier Hand, ohne Licitation überlassen,

c) wenn er mit einem Ausländer abgeschlossen werden soll, und

d) wenn das jährliche Pachtgeld über 20 Thlr. beträgt [2]).

3) Bei dergleichen Verpachtungen und Vererbungen ist allemal auf die Besitzer der Grundstücke, auf welchen die Jagd ausgeübt wird, vorzügliche Rücksicht zu nehmen[3]).

4) Ein Jagdpacht darf mit einer Commun nicht abgeschlossen werden[4]).

5) Die Pachter königl. Jagden übernehmen, auf die Dauer ihres Pachts, jedesmal die Verbindlichkeit,

a) die Jagd, mit genauer Befolgung der Jagdgesetze, pfleglich zu benutzen;

b) solche nicht anderweit zu verpachten;

c) das Vogel- und Dohnen-Stellen, wenn es ihnen nicht ausdrücklich mit zugestanden worden ist, zu unterlassen;

d) das Pachtgeld pünktlich und richtig an das Rentamt des Bezirks zu bezahlen;

e) die Raubthiere auf dem erpachteten Reviere möglichst auszurotten;

f) jährlich die bei der Verpachtung zu bestimmende Anzahl Köpfe, Klauen und Flügel von Raubvögeln an die Wildmeisterei des Bezirks zum Verbrennen unentgeldlich einzuliefern, und

g) die durch den Wildstand des erpachteten Reviers veranlaßten Schäden zu vertreten[5])

1) Patent die königl. Jagden betr. v. 19. Mai 1814. §. 5. (General-Gouvernements-Blatt, Bd. II. S. 478.) Publicandum v. 13. Jun. 1814. (Das. S. 526.)

2) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 89.

3) Das. §. 90. 4) Angez. Pat. §. 7. 5) Das. §. 8.

§. 225.

Die Bestimmung der Zeit, auf welche der Pacht verhandelt wird, ist, nach dem zu berücksichtigenden lokalen und andern Umständen, dem Ermessen des Forstamts überlassen.

Sofort nach dem gehaltenen Licitations-Termine ist über dessen Erfolg resp. zu dem geh Finanz-Collegio Anzeige, unter Einreichung der Pachtsprotocolle, zu erstatten.

Sollte das Fostamt in einem oder dem andern Falle Bedenken finden, daß dem Meistbietenden der Pacht überlassen werde, so ist selbiges in dieser Anzeige, unter Angabe der Gründe und anderweiten Vorschläge, mit zu bemerken. Auch ist darinn mit anzugeben, aus welchen Gründen das Forstamt die bei der Pachtverhandlung angenommene Pachtzeit für die angemessenste erachtet.

Wenn die Genehmigung der Pachtsverhandlungen von dem geh. Finanz-Collegio eingegangen ist, wird dem Jagdpachter eine Urkunde über dem ihm überlassenen Pacht Forstamtswegen ausgefertigt, welche die Grenzen des ihm verpachteten Jagddistrikts, und der darinnen ihm zugestandenen Jagdbefugnisse, die Zeit des Pachts, das zu entrichtende Pachtgeld und sämmtliche allgemeine und besondere Pachtbedingungen enthält, auch eine Abschrift dieser Urkunde bei dem geh. Finanz-Collegio eingereicht. Zugleich wird der Pachter in das ihm pachtweise überlassene Revier eingewiesen, und den Forst- und Jagd-Bedienten, welche auf selbigem bisher die Jagd ausgeübt

haben, deren nunmehr erfolgte Verpachtung zur Nachachtung bekannt gemacht[1]).

1) Publicandum, die königl. Jagden betr. v. 13. Jun. 1814. (Gen. Gouv. Blatt, Bd II. S. 525. ff.)

§. 226.

Diejenigen Forst- und Jagd-Bedienten, welche durch Verpachtung oder Vererbung königl. Jagden an ihrem bestallungsmäßigen Diensteinkommen Verlust leiden, werden von dem Fiskus durch einen verhältnißmäßigen Antheil an den Pachtgeldern, oder auf andere passende Weise entschädigt[1]).

1) Angez. Publ. S. 527.

§. 227.

Ohne Genehmigung des geh. Finanz-Collegii darf kein Privatjagdrevier für königl. Rechnung in Pacht genommen werden[1]).

1) Instrukt. f. d. Oberforstm. §. 88. — Desgl. f. d. Forstm. §. 110.

Neunter Titel.

Von einigen speciellen Obliegenheiten der königlichen Forst- und Jagd-Beamten in Bezug auf die Unterhaltung und Ausübung der Jagd.

§. 228.

Der Oberforstmeister hat auf den Wildpretsverkauf der Forstmeister Aufsicht zu führen[1]).

Die von den Forstmeistern bei demselben einzureichenden Brunstverzeichnisse und Anzeigen über den Wildprets-bestand hat er unverweilt bei dem Oberhofjägermeister einzusenden[2]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 87.
2) Das. §. 92.

§. 229.

Der Forstmeister, welcher an die Stelle und in die Pflichten der ehemaligen Wildmeister tritt, hat Aufsicht zu führen, daß von den ihm untergeordneten Jagdbedienten, die Jagd nach den Vorschriften der Landesgesetze und den Regeln der Jagdkunde ausgeübt werde[1]).

Er sieht darauf, daß die der Jagd schädlichen Raubthiere und Raubvögel von den Forstbedienten und den Pachtern königl. Jagden möglichst vertilgt und von jedem derselben die vorgeschriebene Anzahl Raubvögelzeichen alljährlich an die Wildmeisterei zur Vernichtung abgeliefert, die Heg-, Setz- und Brunft-Zeit genau beobachtet, dem Wilde bei Nahrungsmangel nothdürftig Gras verschaft, und die erforderlichen Salzlecken bereitet werden[2]).

Bei Ausübung der Jagd sollen nur solche Methoden erlaubt sein, wodurch das Wild nicht zu sehr beunruhigt und versprengt wird. Das Hochwild ist daher entweder beim Pürschgange, oder auf dem Anstande, oder beim Buschiren mit wenigen Menschen zu erlegen, das zur niedern Jagd gehörige Wild aber vor dem Vorstehhunde oder auf Treibjagen zu schießen. Das Jagen mit Brak-

ken oder ähnlichen Hunden ist ohne specielle Erlaubniß des Oberforstmeisters verboten[3]).

Alles Wildpret wird in der Regel zur Wildmeisterei abgeliefert. Der Forstmeister bestreitet davon zuerst die von dem Oberhofjägermeisteramte ausgeschriebenen Lieferungen zum Jagdprovianthause in Dresden, dann die festgesetzten Natural-Wildprets-Deputate, und das übrige wird nach dem höchsten zu erlangenden Preise und nie unter der bestehenden Wildpretstaxe verkauft, wenn nicht das Stück von besonders schlechter Qualität ist[4]).

Der Forstmeister führt Casse und Rechnung über den Wildpretsverkauf, und es werden Restposten in der Rechnung nicht geduldet[5]).

In der ersten Hälfte des Monats Mai hat derselbe dem Oberforstmeister alljährlich anzuzeigen, was für und wie viel Standwild an Roth, Reh- und Schwarz-Wild vorhanden ist, was für Wechselwild sich zeigt, ob viel oder wenig Hasen, Hühner-, Auer-, Birk- und Hasel-Geflügel ꝛc. getroffen wird. Gegen Ende September hat er an denselben die Brunftverzeichnisse vom Rothwildpret und gegen Ende des Monats Dezember die vom Schwarzwildpret alljährlich einzusenden[6]).

1) Instruct. f. d. Forstm. §. 99. u. 100.
2) Das. §. 102 — 104.
3) Das. §. 105.
4) Das. §. 106 u. 107.
5) Das. §. 108 u. 109.
6) Das. §. 112 u. 113.

§. 230.

Der Oberförster hat für das Beste der in seinem Oberforste vorhandenen königl. Jagden besorgt zu sein, auf die Befolgung der in Jagdsachen ergangenen Generalien und Verordnungen Acht zu haben, und daß nicht durch fremde, unrechtmäßige Eingriffe die königl. Jagdgerechtsame beeinträchtiget werden, zu wachen, in vorkommenden Fällen aber seine Anzeigen hierüber an den vorgesetzten Forstmeister zu erstatten[1]).

1) Instruct. f. d. Oberf. §. 30.

§. 231.

Der Revierförster hat die landesherrl. Jagden in besondere Obacht zu nehmen, solche gegen alle Eingriffe zu schützen und die Erhaltung der Wildbahn gesetzmäßig sich angelegen sein zu lassen[1]).

Er muß tüchtiges Schieß- und Schützengeräthe führen und soll, ohne ausdrücklichen Befehl des Forstmeisters keine Art des Wildprets fangen oder erlegen. Erhält er aber Befehl dazu, so hat er die Jagd nach Weidmannsgebrauch und nach Vorschrift des Forstmeisters auszuüben. Die Erlegung und Wegfangung aller Arten von Raubthieren ist jedoch unter jenem Verbote nicht begriffen, sondern ist ihm vielmehr zur Dienstobliegenheit gemacht[1]).

Er soll bei angestellten Jagden dafür sorgen, daß kein erlegtes Stück Wild oder Raubthiere verloren gehe oder verdorben werde, und auf die Erhaltung des Jagdzeugs sowohl, als auf Schonung des Waldes bei Auf-

stellung oder Richtung der Tücher und Netze, und sonst bedacht sein[2]).

1) Instruct. f. d. Revierf. §. 119 — 123.
2) Das. §. 124.

§. 232.

Gleiche Verpflichtungen, wie dem Revierförster, liegen bei Ausübung der Jagd auch dem Unterförster ob[1]).

1) Instruct. f. d. Unterf. §. 45 — 48.

Zehnter Titel.

Von den Jagdfrohnen.

§. 233.

Jagdfrohndienste sind die Unterthanen dem Landesherrn zu leisten schuldig. Um jedoch selbige damit nicht ungebührlich zu beschweren, ist verordnet, daß sich die Forst- und Jagd-Beamten nach den ihnen zugestellten besondern Auszügen und Verzeichnissen, worinnen, welche und wie viel Personen Dienste zur Jagd vermöge der Amtsbücher oder andere Urkunden zu leisten schuldig, enthalten, allenthalben richten sollen.

So wie nun an Feiertagen die Jagden nicht anzustellen und die Fröhner dazu zu bestellen sind, eben so sollen selbige auch nicht schuldig seyn, das Geräthe der Jägerpurschen, deren Hunde ꝛc. zu tragen oder zu führen; auch sollen die Fröhner nicht geschlagen noch sonst gemißhandelt werden[1]).

1) Erörterung d. Landes-Gebr. v. 12. März 1603. (Cod. Aug. Th. I. S. 164.) — Befehl allerlei bei dem Cammerwesen eingeschlichene Gebrechen betr. v. 1. Mai 1609. (Cod. Aug. Th. II. S. 1366.)

§. 234.

Die als Jagdfrohnen zu leistenden Wildpretsfuhren sollen pünktlich und ohne Vernachläßigung geschehen[1]), und es sollen die dazu verpflichteten Unterthanen, nöthigen Falls, durch die ordentliche Obrigkeit dazu angehalten werden[2]).

Für einzelne besondere Fällen und Vorfallenheiten kann der Landesherr die Leistung außerordentlicher Jagdfrohnen verlangen[3]).

1) Mandat die Wildpretsfuhren betr. v. 15. Februar 1659 und von 25. Juli 1670. (Cod. Aug. Th. II. S. 591 und 569.)

2) Mandat die Fortschaffung des Wildprets ꝛc. betr. v. 24. März 1686. und v. 2. Mai 1695. (Cod. Aug. Th. II. S. 581 und 586.) — Mandat die bei den Jagdwesen eingerissenen Unordnungen ꝛc. betr. v. 24. Mai 1692. (Cod. Aug. Th. II. S. 582.)

3) Rescript an das Gericht zu Leipzig, die Leistung der Fuhren, Hand- und Jagd-Dienste zum Schloß Hubertsburg betr. v. 22. Juni 1735. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1289.)

§. 235.

Dem Landesherrn steht das Recht zu, dergleichen Dienste nicht allein zu mindern, sondern auch, statt derselben, ein gewisses Dienstgeld zu nehmen[1]), und es steht dem-

selben frei, wie lange er solches annehmen, oder wiederum Dienste verlangen will[2]).

1) Befehl v. 11. Oct. 1693. (Cod. Aug. Th. II. S. 583.)

2) Resolutionen in Jagdsachen v. 18. April 1716. (Cod. Aug. Th. I. S. 393.)

Dritter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Forst- und Jagd-Angelegenheiten oder von der Forstgerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Vom Verfahren in Bezug auf die Unterthanen fremder Staaten.

§. 236.

Im Allgemeinen soll in Bezug auf fremde Staaten die Retorsion in den Fällen eintreten, wenn in einem auswärtigen Staate etwas, als Ausnahme von der bei den dortigen Unterthanen geltenden Regel, zum Nachtheil entweder der Fremden überhaupt, oder der sächsischen Unterthanen insbesondere geordnet und gegen Letztere bereits in Anwendung gebracht, oder auch eine solche nachtheilige Ausnahme gegen sächsische Unterthanen, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, bisher beobachtet worden ist.

Ist ein solches beschwerendes Gesetz im Auslande zwar vorhanden, aber gegen sächsische Unterthanen noch

nicht angewendet worden, so ist gleichwohl die Retorsion desselben anders nicht zu unterlassen, als gegen Beibringung einer ausdrücklichen Zusicherung, oder gehöriger Reversalien von der ausländischen obern und unstreitigen Behörde, daß dieses Gesetz in Zukunft gegen hiesige Unterthanen niemals angenommen werden solle.

Dahingegen begründet die bloße Verschiedenheit der Rechte verschiedener Territorien in der Regel keine Retorsion, außer wenn dadurch für die hiesigen Landeseinwohner oder das öffentliche Interesse ein nicht blos zufälliger, durch den etwanigen Vortheil in andern Fällen sich ausgleichender Nachtheil entstehen, sondern eine solche Verschiedenheit des auswärtigen Rechts, wenn sie nicht retorquirt würde, nach Befinden, wohl im Allgemeinen und überhaupt nachtheilig und beschwerlich werden kann[1]).

1) Generale die Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr. v. 4 April 1805. §. 1 — 4. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 213. f.) — Wenn daher z. B. in einem auswärtigen Staate die dortigen in Sachsen Forst- und Jagd-Frevel verübenden Unterthanen mit geringern als sonst gewöhnlichen, Strafen belegt würden, so würde im umgekehrten Fall ein gleiches auch bei sächsischen Unterthanen, beobachtet werden müssen.

§. 237.

Hinsichtlich der gegenseitigen Gestellung der Jagd- und Forst-Verbrecher sind mit mehrern auswärtigen Staaten besondere Conventionen abgeschlossen worden, und es sind dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Wenn sich der Fall ereignet, daß ein sächsischer Unterthan in einem fremden Lande, oder umgekehrt, ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes, verüben, oder auf unstreitigem Waldgrunde und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüten, Mosscharren und Streureißen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sei eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten sein, sich auf die an ihm ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer blos vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst, die begangenen Jagd- und Wald-Frevel sowohl, als die bei Gelegenheit derselben uno actu continuo mit diesen begangenen anden Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

2) Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdeuben, desto leichter entdeckt werden können, so soll den Forstbedienten oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- und Gerichts-Expedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden bei demselben, ohne besondere Requisi-

tion, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Hausſuchung zu thun.

3) Die Inſinuation der an den Verbrecher zu erlaſſenden Citationen ſoll, ohne beſondere Requiſition, nur gegen Vorzeigung der ſchriftlichen, offenen Ladung, bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß ſolche inſinuirt werden ſolle, geſtattet, und dieſes auf die Citation angemerkt werden.

4) Was die Beſtrafung der Verbrecher betrifft, ſo ſollen dieſelben zwar nach den Geſetzen des Landes, in welchem ſie das Vergehen verüben, in der Regel beſtraft werden; es ſoll jedoch bei einer etwa ſtatfindenden bedeutenden Verſchiedenheit der in beiden Ländern auf dieſelben Vergehen ſtehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemeſſenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche dem Verbrecher, bei gleichem Vergehen, nach den Geſetzen ſeines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

5) Nach beendigter Unterſuchung wider die Jagd- und Forſt-Verbrecher, und ſofort nach Eingang der deshalb, mit Beifügung des conſtituirten Liquidi, zu erlaſſenden Requiſition resp. zu Einbringung der Strafe, in ſo fern ſolche in Geld beſteht, des Erſatzes und der Koſten, ſoll mit ſchleuniger Execution verfahren, und Strafe, Erſatz und Koſtenbetrag an das forum delicti commissi abgegeben werden, die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldſtrafen belegt werden, ſollen

gehalten sein, zu deren Verbüßung, auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der Nr. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad forum delicti commissi sich zu stellen.

6) Es soll auch, wenn praevia causae cognitione sich ergiebt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt, und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisitionen um executivische Beitreibung ohne Noth behelligt, und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

7) Hiernächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldfreveln betreffen würden, bei den Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzeigen [1]).

1) Solche Conventionen sind abgeschlossen mit Preußen, Altenburg und der ältern und jüngern Linie der Reußischen Länder. Verordnungen die deshalb abgeschlossenen Conventionen betr. v. 15. Septbr. 1804 (Cod. Aug. Fortf. III. Th. I. S. 211. ff.) v. 3. Septbr. und 9.

Octbr. 1823. und v. 17. Januar 1824. (Gesetzsamml. f. d. Königr. Sachsen v. J. 1823. S. 107, 137. v. J. 1824. S. 2.)

Zweiter Titel.

Vom Verfahren in Bezug auf einheimische Unterthanen.

§. 238.

Die Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagd-Sachen wird im Allgemeinen durch die Forstämter, d. h. durch den Oberforstmeister und resp. Forstmeister und Justizbeamten des Bezirks ausgeübt[1]).

1) Vergl. §. 41. wo auch die diesfalls nöthigen Unterscheidungen in Hinsicht auf Forst- und Jagd-Sachen im engern Sinne, Gemischte, und bürgerliche und peinliche rein persönliche Sachen angegeben sind. — In Beziehung auf die höchsten Behörden, welchen beim Verfahren in Forst- und Jagd-Sachen eine Einsprache zusteht, und wie diese gesetzmäßig statt findet, ist zu vergl. §. 28—31. — Instruct. f. d. Oberforstm. §. 79 u. 80. — Desgl. f. d. Forstm. §. 92—94.

Erstes Capitel.

Vom Verfahren in civilrechtlichen Forst- und Jagd-Sachen.

§. 239.

In allen Rechtssachen, wobei es auf Bestimmung der Grenzen eines Grundstücks, oder einer Dienstbarkeit,

oder auf solche Lokalumstände ankommt, welche die Lage oder die zu einer Darstellung geeignete Beschaffenheit eines oder mehrerer Grundstücke betreffen, soll jedesmal ein vollständiger Riß, oder doch eine genaue Handzeichnung, worauf die Lage oder Beschaffenheit der in Frage begriffenen Grundstücke deutlich anzugeben ist, zugleich mit der Klage eingereicht werden, und in der letztern sollen die streitigen Grenzen, unter Beziehung auf die beigelegten Risse oder Handzeichnungen, deutlich bezeichnet sein [1]).

1) Anschlag die Beilegung eines Risses ꝛc. betr. v. 24. Octbr. 1805. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 323. ff.)

§. 240.

Hinsichtlich der Anwendung des Possessorii summarissimi in den den Fiskus angehenden Sachen ist verordnet:

1) Dasselbe findet im Allgemeinen in allen Sachen für und wider den Fiskus statt, jedoch

2) in Ansehung der Hutungs-Befugnisse inn- und ausserhalb der Waldungen, so wie in Absicht aller übrigen in den Waldungen und Gehölzen auszuübenden Gerechtsamen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mit der Einschränkung, daß eine zehnjährige Posseß, und bei servitutibus discontinuis [1]) nebst solcher zehnjähriger Posseß, wenigstens drei richtige actus bescheinigt werden.

3) Hiernächst findet dasselbe wider den Fiskus in den Fällen nicht statt, wo die Klage den Besitz eines ganzen

Kammerguts, oder solche Befuguisse, Rechte und Exactionen zum Gegenstand hat, welche zu den wesentlichen und zufälligen Hohheitsrechten und Regalien gehören.

4) Uebrigens bewendet es sowohl im Allgemeinen, als was insbesondere die königl. Forsten betrifft, bei der zeitherigen Verfahrungsart, wodurch der Besitzstand gegen Ungebührnisse und Beeinträchtigungen mittelst behöriger Pfändung und Strafpräcepte geschützt wird.

5) Hierbei soll jedoch Niemand ohne hinlänglichen rechtlichen Grund, und vorgängiges gnügliches Gehör, seines Besitzes via facti entsetzt, oder darinnen gestört, und wenn aus der Fortsetzung eines Verfahrens, welchem widersprochen wird, ein unwiderbringlicher Nachtheil zu besorgen ist, mit sothaner Fortsetzung des Verfahrens so lange, bis der Widerspruch erörtert ist, angestanden werden[2]).

1) Darunter werden solche Dienstbarkeiten verstanden, welche nicht ununterbrochen ausgeübt werden, z. B. die Hutungs-Trift-Gerechtigkeit u. s. w.

2) Generale die Zulässigkeit des possessorii summariissimi in den den Fiscum angehenden Sachen betr. v. 2. Jan. 1813. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 268. ff.)

§. 241.

In Sachen, wo die Finanz-Verwaltung und andern königl. Rechte einschlagen, sollen von den Dikasteriis den anfragenden Unterthanen, ohne vorherige Berichtserstattung zum geh. Consilio und darauf erlangte Resolution,

keine Informat-Urthel ertheilt werden, damit daraus nicht zu Ungehorsam, vieler Weitläuftigkeit und Schmälerung der Gerechtsame der Aemter, Gelegenheit genommen werde [1]).

1) Generale die in Kammersachen zu ertheilenden rechtlichen Informate betr. v. 25. Septbr. 1734. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 189.)

§. 242.

Die Streitigkeiten, welche die Aemter und Regalien betreffen, sind von der Landesregierung in Verhör zu ziehen, und wo möglich zu vergleichen [1]), ingleichen sollen in landesherrlichen Befugnissen, und in den der Unterthanen Schuldigkeiten angehenden Sachen, keine processualischen Weitläuftigkeiten verstattet werden [2]). Jedoch ist desungeachtet [3]),

1) den Unterthanen, wenn selbige durch die in Forst- und Jagd-Sachen angehenden Verfügungen, in so weit sie ihre Rechte mit betreffen, sich beschwert erachten, frei gegeben, Appellation einzuwenden, oder den ordentlichen Proceß anzustellen.

2) Damit jedoch dadurch die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte, die Leistung der schuldigen Dienste, und die Vollstreckung anderer vor das Finanz-Collegium gehöriger, die Rechte der Privaten nicht angehender Verfügungen nicht unterbrochen werden, so sollen die eingewandten Appellationen keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben, und also bis zur rechtlichen Entscheidung die diesfallsigen Ver-

ordnungen befolgt, die landesherrlichen Intraden unverkürzt erhoben, und die Dienste, Frohnen und andere Leistungen eingebracht, zugleich aber auf die Appellationen, mit Beifügung der Acten, sofort Bericht zum Finanz-Collegio erstattet werden.

3) Wenn Unterthanen wegen ihrer bei Finanz- und Rent-Sachen mit eintretenden Rechte und Befugnisse gegen den Fiskus Klage anstellen; sind solche bei dem Appellationsgerichte zur gesetzmäßigen Erörterung und Entscheidung einzureichen [4]).

4) Das Oberhofgericht hat keine Cognition in Finanz- und Rent-Sachen, folglich können auch daselbst keine diesfallsigen Klagen angebracht werden.

5) Gleichergestalt soll es auch bei den die Finanz- und Rent-Sachen der Stifter betreffenden Streitigkeiten gehalten werden.

1) Mandat wie es mit den bei der Landesregierung angesetzten Vorbeschieden ꝛc. gehalten werden soll, v. 24. Febr. 1717. (Cod. Aug. Th. I. S. 1109.)

2) Mandat wider die processualischen Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen v. 2. Januar 1736. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 2291. ff.)

3) Mandat wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen vom 7. Aug. 1770. §. 1—5. (Cod. Aug. T. I. S. S. 1341. ff.)

4) Mandat die in versch. Gegenständen der Gerichtsverfassung ꝛc. beschlossenen Abänderungen betr. v. 13. März 1822. §. 11. (Gesetzsamml. f. d. K. S. v. J. 1822. S. 207.)

§. 243.

Um unbefugten Anmaſungen Einhalt zu thun, damit daraus durch Verjährung kein gegründetes Befugniß entſtehen kann, ſoll gegen ſolche, welche desfallſige Ungebührniſſe begehen, mit der Pfändung verfahren werden [1]).

1) Reſolutions-Punkte v. 28. Aug. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 588. n. 12.)

Zweites Capitel.

Vom Verfahren in Forſt- und Jagd-Unterſuchungs-Sachen.

§. 244.

Wegen des in den Forſtämtern zu beobachtenden Verfahrens bei Unterſuchung der Forſtverbrechen iſt angeordnet:

1) Alle Entwendungen von Holz, Gras und andern Gegenſtänden der Wald-Nebennutzungen, ingleichen alle ſonſtige Forſtvergehen ſind, hinſichtlich des bei deren Unterſuchung zu beobachtenden Verfahrens, nach Verhältniß der geſetzlich beſtimmten Strafen, in drei Claſſen zu theilen. Es ſind nehmlich zu begreifen:

a) unter der erſten Claſſe, alle Verbrechen und Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe, als dreiwöchentlichem Gefängniſſe, oder Handarbeit,

b) unter der zweiten Claſſe, alle Verbrechen u. Vergehen, welche zwar mit einer höhern, als dreiwö-

chentlichen Gefängniß- oder Handarbeit-Strafe, jedoch nicht mit Zuchthaußstrafe zu belegen sind, endlich

c) unter der dritten Classe, alle Verbrechen, auf welche Zuchthaus- oder schärfere Strafen gesetzt werden.

Ausgenommen sind die Fälle, wenn die in dem Mandate über die Bestrafung der Holzdiebstähle ꝛc. v. 27. Novbr. 1822.[1]) §. 7—10. angedrohten Verschärfungen eintreten. Diesfalls ist das Verbrechen, wenn auch das Object der Entwendung weniger, als 1 Thlr. beträgt, nicht in die erste Classe zu rechnen[2]).

2) Sämmtliche Vergehen und Verbrechen erster Classe sind in den vierteljährig bei Vermeidung von 10 Thlr. Strafe zu haltenden Forst-Rügen-Gerichten zu untersuchen.

Wenn indessen die Umstände es nöthig machen, daß die Untersuchung einer Forstrüge erster Classe nicht bis zum nächsten Forst-Rügen-Gericht ausgesetzt werde, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, dieselbe sofort besonders zu untersuchen. Dahin gehören namentlich folgende Fälle:

a) wenn der Forstfrevler arretirt worden ist,

b) wenn Personen denuncirt worden sind, von denen zu befürchten ist, daß sie sich aus dem Bezirke des Amts wegwenden, oder überhaupt in späterer Zeit

gar nicht, oder doch nur mit Weiterungen zu erlangen sein werden.

Wenn der Denunciat im Forst-Rügen-Gerichte das Vergehen beharrlich läugnet, ist die Sache gleichfalls zur besondern Untersuchung auszusetzen.

Es bewendet zwar in Ansehung der zur ersten Classe gehörenden Forstvergehungen dabei, daß gegen die vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Denunciaten in contumaciam zu erkennen ist; die Beamten haben aber allemal darauf zu sehen, daß wenigstens zu Anfange der ad marginem der Forstrügen zu bringenden, und die Stelle der Vernehmungs-Entscheidungs- und Publikations-Protocolle vertretenden Bemerkungen, Ort und Zeit der Verhandlung angezeigt, das Ganze dann am Ende, wie eine andere Registratur, geschlossen, und von dem Protocollbeamten unterschrieben, dieses auch auf gleiche Weise in denjenigen Aemtern beobachtet werde, wo die Forstrügen in tabellarischer Form behandelt werden.

Die Bescheide sind insonderheit genau nach den auf jedes Vergehen festgesetzten Strafbestimmungen abzufassen.

Wenn aber ein in contumaciam Verurtheilter, vor Vollstreckung der Strafe etwas Erhebliches zu Ablehnung seines Ungehorsams anführt, und nun zugleich den Grund der Rüge läugnet, so ist die er-

stere auszusetzen, und das bei Nr. 3. vorgeschriebene Verfahren gegen ihn anzuwenden [3]).

3) Die Forstrügen zweiter Classe sind summarisch und rügenmäßig, jedoch besonders und mit Abfassung legaler Protocolle, zu untersuchen.

Es bedarf in der Regel in Fällen, wo es zur Zuchthausstrafe nicht kommen kann, der sonst erforderlichen Erörterung des Eigenthums an dem Entwendeten, oder des Besitzers nicht. Es ist aber auch, um wegen Forstvergehen zweiter Classe die ordentliche Strafe statt finden zu lassen, in der Regel nicht erforderlich, daß der Werth des entwendeten Objects durch verpflichtete Sachverständige und resp. in subsidium durch die Revier-Forstbedienten, als Verwalter der Waldungen, eidlich angegeben wird. Vielmehr soll es, besonders wenn die Angeschuldigten die Richtigkeit dieser Angaben nicht in Zweifel zu ziehen vermögen, hinreichen, daß die Forstbedienten, auf ihre geleistete Pflicht, den Werth des entwendeten Gegenstandes sofort bei der Anzeige genau und bestimmt angeben, und nur Ausnahmweise, wenn die Angabe des Forstbedienten zweifelhaft erscheint, nach dem Ermessen des Justizbeamten die eidliche Würderung eintreten [4]).

4) Die Justizbeamten haben alle Forstrügen erster und zweiter Classe, nach beendigter Untersuchung, selbst zu entscheiden.

Wegen einer im Forst-Rügen-Gerichte entschiedenen Rüge ist an Gerichtskosten im Ganzen mehr nicht,

als sechs Groschen zu liquidiren, wogegen es in allen andern Fällen bei den Vorschriften der Taxordnung vom Jahre 1812. sein Bewenden hat [5]).

5) Die wegen der zur besondern Untersuchung ausgesetzten Forstrügen erster Classe, ingleichen wegen der Forstrügen zweiter Classe gehaltenen einzelnen Protocolle, sind in ein besonderes, gehörig zu foliirendes und mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehendes Volumen Akten zu bringen, und den Kreisoberforstmeistern, auf jedesmaliges Verlangen, vorzulegen; auch wird die höchste Behörde sich dieselben von Zeit zu Zeit einreichen lassen, um zu ersehen, ob die Beamten gesetzmäßig verfahren sind [6]).

6) Die zur dritten Classe gehörigen Forst- und Jagd-Vergehen sind ganz nach den Vorschriften des Generalis v. 30. April 1783. das Verfahren in Untersuchungssachen betr. von dem Justizbeamten, mit Haltung besonderer Acten zu untersuchen. Die Untersuchung muß sofort nach erfolgter Anzeige des Vergehens beginnen und ohne Unterbrechung bis zur rechtlichen Vertheidigung des Angeschuldigten fortgesetzt werden.

Der Oberforstmeister konkurrirt bei diesen Untersuchungen nur in der Mase, daß das Justizamt ihm die geschlossenen Akten mittheilt, damit er spätestens binnen acht Tagen sich schriftlich zu selbigen erkläre, ob und was er bei dem Gange der Untersuchung zu erinnern und annoch nachzuholen für nöthig finde [7]).

7) Die in den Fällen, wo gegen den Denunciaten körper-

liche Züchtigung zu verhängen ist, vorgeschriebene Berichtserstattung ist auch bei den Forstämtern an die Landesregierung zu richten; es ist aber die Vollstreckung der außerdem noch zuerkannten Strafe, bis nach Eingang der auf den Bericht zu erwarten habenden Resolution, daferne andere Bedenken nicht eintreten, nicht auszusetzen [8]).

8) Die Revierforstbedienten sind gehalten, alle nach obigen Bestimmungen zur besondern Untersuchung auszusetzende Forstvergehen, sofort nach deren Entdeckung, die zu dem Forst-Rügen-Gerichte zu ziehenden aber, nach der Vorschrift, von Zeit zu Zeit bei den Justizämtern anzuzeigen, auch, wenn ihnen bekannt, daß der Denunciat, nach Publication des Mandats vom 27. Novbr. 1822, wegen Holzdiebstahls bereits in Untersuchung gekommen, solches mit genauer Beziehung auf die früher erstattete Anzeige zu bemerken [9]).

1) Gesetzsammml. f. d. Königr. Sachsen v. J. 1822. S. 9. ff.

2) Generale das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betr. v. 21. März 1825. §. 1. (Gesetzsamml. f. d. K. S. v. J. 1825. S. 85. ff.)

3) Das. §. 2.

4) Das. §. 3.

5) Das. §. 4.

6) Das. §. 5.

7) General-Verordnung das Verfahren in Forstuntersuchungssachen betr. v. 30. Novbr. 1814. §. 5. (Cod.

Aug. Fortf. III. Th. II. S. 170. ff.) — Angez. Gen. § 6.

8) Angez. Gen. §. 7.

9) Daf. §. 8.

§. 245.

Die Forstgerichte sind regelmäßig alle drei Monate und zwar zwischen dem 1sten und 20sten der Monate Januar, April, Juli und October zu halten, und es hat der Oberforstmeister, zu Vermeidung eigner Verantwortung, jeden Unterlassungsfall dem geh. Finanz-Collegio sofort anzuzeigen [1]).

1) Instruct. f. d. Oberforstm. §. 79 u. 80. — Desgl. f. d. Forst §. 92—94.

§. 246.

Alle Strafen, insofern dieselben in Gefängniß, oder Handarbeit bestehen, sollen,

1) wenn nicht in einzelnen Fällen unabwendbare Hindernisse ein Anderes erheischen, nach Ablauf eines vierwöchentlichen Zeitraums, vom Tage der Publikation des decisi an gerechnet, jedenfalls vollstreckt sein;

2) die zur Handarbeit Verurtheilten können zu jeder zweckmäßigen, ihren Kräften angemessenen Handarbeit, ohne alle Ausnahme, gebraucht werden, und sind nicht, wie bisher, ausschließend zu Arbeiten auf dem Walde anzustellen [1]).

3) Die an dem zur Verbüßung der Strafe festgesetzten Tage nicht erscheinenden Sträflinge sind realiter zu

citiren und zur Bezahlung der erwachsenen mehreren Kosten anzuhalten.

4) Es steht dem Justizbeamten frei, alsbald nach Publikation des decisi, die zuerkannten Strafen durch Abführung in das Gefängniß zu vollziehen. Dieß muß vornehmlich geschehen, wenn zu vermuthen ist, daß die mit Strafe belegte Person künftig ohne Weiterungen nicht zu erlangen sein wird.

5) Die Strafen können theilweise durch Handarbeit und Gefängniß vollstreckt werden, z. B. eine achtwöchentliche Strafe mit vierzehn Tagen Gefängniß und sechs Wochen Handarbeit.

6) Alle Strafen sind in der Regel ohne Unterbrechung zu verbüßen.

7) Sind die Strafen durch Handarbeit zu verbüßen, so kann den Sträflingen, nach Verhältniß der Größe der Strafe, ein gewisses ihren Kräften angemessenes Pensum Arbeit aufgegeben werden, dergestalt daß die fleißigen Sträflinge die Strafzeit durch baldige Beendigung der Arbeit abzukürzen vermögen, die trägen aber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Strafzeit sich verlängert [2]).

1) Angez. Gen. Verord. v. 30. Novbr. 1814. §. 3. f. u. g. —

2) Angez. Gen. v. 21. März 1825. §. 10.

§. 247.

Den 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres haben die sämmtlichen Forstbeamten über die abgethanen

und noch rückständigen Forst- und Jagd-Rügen, so wie über die verbüßten und noch zu verbüßenden Strafen, summarische Anzeigen, nach einem gegebenen Schema, bei 10 Thlr. Strafe einzureichen [1]).

Alle bei den Forstrügengerichten, oder in besondern forstamtlichen Untersuchungen dictirte Strafen, so wie die Holzersatz- und Pfand-Gelder, werden bei dem Justizamte in eine nach einem bestimmten Schema [2]) eingerichtete Forstrügentabelle, der Zeitfolge nach, und zwar bei jedem Bestraften unter einer laufenden Nummer eingetragen. In diese Tabelle wird, dem Schema gemäß, die erfolgte Bezahlung der Holzersatz-, Straf- und Pfand-Gelder, der dem Sträfer etwa zugestandene Erlaß und die sonstige Verbüßung der Strafen durch einen Aktuar des Amts bemerkt.

Die Tabelle kann mehrere Jahre hinter einander und so lange fortgeführt werden, bis sie zu einer mäßigen, den Transport nnd Gebrauch nicht erschwerenden Stärke angewachsen ist, doch fangen mit jedem Jahre die Nummern wieder von Neuem an. Wird eine neue Tabelle angelegt, so müssen die in der vorigen verbliebenen Rückstände, sowohl an Holzersatz-, Straf- und Pfand-Geldern, als an noch unvollstreckten körperlichen Strafen, einzeln, jede Post unter ihrer bisherigen Nummer, in selbige übertragen werden.

Die Forstrügentabelle wird bei dem für jedes Forstgericht oder sonst zu machenden Abschlusse, von dem

Oberforstmeister, Justiz- und Rent-Beamten unterschrieben.

Die Einnahme der Holzersatz-Straf- und Pfand-Gelder, auch der sonstigen Gebühren, geschieht durch den Amtssporteleinnehmer, zugleich bei Erhebung der in der Sache erwachsenen Gerichtsgebühren; er hat solche aber nur zu notiren und sodann an den Rentbeamten abzugeben. Dieser hat die Gelder in der Forstgeldrechnung zu berechnen, jedoch den dem Forstpersonal davon zukommenden Antheil sofort an selbiges auszuzahlen, und solchen gegen die Quittungen den Empfänger in der Rechnung in Ausgabe zu verschreiben.

Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres wird von dem Justizamte ein beglaubtes Verzeichniß der im Laufe desselben eingegangeneu Gelder an das Rentamt abgegeben, mit welchem letztereres die Vereinnahmung der diesfallsigen Posten in den Vorbeschiedsextracten und in den Forstgeldrechnungen bescheinigt [3]).

1) Angez. Gen. Verord. §. 4. — Instruct. f. d. Oberforstm. §. 81.

2) S. Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 274.

3) Verordnung das Verfahren bei Abgabe der Hölzer ꝛc. betr. v. 2. Januar 1814. §. 38—45. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 236. f.)

§. 248.

Bei Untersuchung der Forst- und Jagd-Vergehen, welche zur dritten Classe gehören, sollen die Vorladungen der Forstbedienten zu Deposition ihrer Aussagen, Con-

frontationen und sonst zu mehrerer Bescheinigung der Sache, ohne Concurrenz des Ober- und resp. Bezirks-Forstmeisters, von dem Justizbeamten unmittelbar, unter Benachrichtigung des Ober- und resp. Bezirks-Forstmeisters, erlassen und von den Forstbedienten befolgt werden [1]). Die Justizbeamten sollen aber Bedacht nehmen, daß Vorladungen der Forstbedienten in das Amt, damit dieselben von ihren wesentlichen Dienstobliegenheiten nicht abgehalten werden, ohne Noth nicht vervielfältigt, und mehrere Untersuchungen, bei denen die Gegenwart eines Forstbedienten, wegen Confrontationen und dergleichen, erforderlich ist, an einem und demselben Tage abgethan werden [2]).

Damit dem Oberforstmeister die in den Untersuchungen der Forst- und Jagd-Vergehen dritter Classe erfolgenden Entscheidungen nicht unbekannt bleiben, so ist den Justizbeamten zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres dem Oberforstmeister des Kreises eine summarische Uebersicht der in diesen Untersuchungen zuerkannten Strafen, oder erfolgten Absolutionen zuzustellen [3]).

1) Verordnung das Verfahren bei Untersuchungen in Forst- u. Jagd-Sachen betr. v. 23. Juni 1817. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 213.)
2) Angez. Gen. v. 21. März 1821. §. 9.
3) Angez. Verord. v. 23. Juni 1817.

§. 249.

Bei Untersuchung derjenigen Forstdeuben, welche nicht bei dem Forst-Rügen-Gerichte abgethan, sondern

wegen deren in der Folge die Akten nach rechtlichem Erkenntniß versendet werden, soll, wenn der von den Forstbedienten angegebene Werth des entwendeten Holzes, ohne Rücksicht auf den zufälligen Schaden, welcher etwa der Waldung und sonst bei Verübung des Verbrechens zugefügt worden, mehr als 2 Thlr. 12 Gr. beträgt, und sonst kein in den Rechten begründetes Bedenken vorhanden ist, jener Werth des entwendeten Holzes, so wie die Anzeige des denuncirenden Forstbedienten, von diesem jedesmal eidlich bestärkt werden.

Auch sind die Forstbedienten in dergleichen Fällen anzuweisen, daß sie bei der Angabe des Holzwerthes nicht denjenigen mindern Preis, um welchen hier und da, aus landesherrlicher Milde, den Unterthanen das Holz abgelassen wird, sondern vielmehr den Preis, welchen das Holz in der Gegend im Handel und Wandel hat, zum Grunde legen sollen [1]).

1) Generale die eidliche Bestärkung des Holzwerthes ꝛc. betr. v. 27. Januar 1802. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 198).

§. 250.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Untersuchung einer Holzentwendung, Parthiererei, oder Hehlerei mit entwendetem Holze, so wie des Baumfrevels, ist besonders verordnet [1]), daß

1) so fern sich das Verbrechen nur zu einer Strafe von höchstens acht Wochen Gefängniß qualifizirt, summarisch und rügenmäßig verfahren und dem Verbrecher

eine schriftliche Defension dabei nicht gestattet werden soll.

2) Alle Untersuchungen dieser Art sollen, ohne Unterschied, ob sie die Besetzung der Gerichtsbank erfordern, oder nicht, nach den im übrigen in der Verordnung wegen des Criminalgerichtsstandes v. 7. Februar 1820 enthaltenen Bestimmungen, für den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens gehörig sein.

3) Hat sich ein beurlaubter Soldat eines Holzdiebstahls oder Baumfrevels schuldig gemacht, so hat der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit dieß geschehen, denselben zur Haft zu bringen, und an das betreffende Militairgericht, zur Fortstellung der Untersuchung, abzuliefern, dieses aber von dem Ausgange der geführten Untersuchung ihm jederzeit Nachricht zu geben.

4) In den Fällen, wo es zu einer Zuchthausstrafe kommen kann, hat der Richter die wegen Holzdiebstahls oder Baumfrevels ergangenen Akten nach rechtlichem Erkenntnisse zu versenden. In Fällen, wo körperliche Züchtigung eintreten soll, deren Verhängung übrigens ein Verfahren nach Vorschrift des §. 1. des Generalis v. 30. April 1783. noch keinesweges erforderlich macht, ist zuförderst, mittelst Berichts die Genehmigung der obern Justizbehörde einzuholen, vor der Berichtserstattung aber jederzeit das Gutachten eines Arztes oder Wundarztes — in so fern es erforderlich ist — zu den Akten zu bringen, im Fall sich aber daraus die kör-

perliche Züchtigung als unanwendbar darstellt, die diesfallsige Berichtserstattung ganz zu unterlassen.

1) Mandat über Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel v. 27. Novbr. 1822. §. 30—33. (Gesetzsamml. f. d. K. S. v. J. 1822. S. 9. ff.)

§. 251.

Behufs der Entdeckung begangener Holzdiebstähle kann von den Gendarmen zwar Haussuchung, jedoch nur mit Vorwissen des Gerichtsherrn oder des Gerichtsverwalters, in so fern aber keiner von beiden am Orte anwesend ist, mit Zuziehung der Lokalgerichtspersonen angestellt werden [1]).

1) Nachtragsinstruction für die Gendarmen v. 9. Aug. 1822. zu §. 31. (Gesetzsamml. f. d. K. S. v. J. 1822. S. 287.)

§. 252.

Wider die Wildpretsdiebe und Raubschützen ist, wenn die Deuben in den landesherrlichen Wildbahnen verübt werden, ohne weiteres Absehen auf den Ort, wo der Verbrecher ergriffen wird, mit der Untersuchung vor den königl. Aemtern zu verfahren, und sind zu diesem Behufe die Verbrecher von allen Obrigkeiten dahin auszuliefern.

Dafern hingegen die Deuben oder Excesse in der Vasallen oder Unterthanen Jagdrevieren begangen worden, ist die Untersuchung vor den Gerichten, unter welche diese Jagddistrickte gehörig, an- und fortzustellen [1]).

1) Mandat das unbefugte Tragen von Schießgewehren ꝛc. betreff. v. 17. Septbr. 1810. §. 10. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. I. S. 174.)

Drittes Capitel.

Vom Verfahren bey der Forstakademie in Tharand.

§. 253.

Der Direktor und die Lehrer der Akademie haben eine Disciplinaraufsicht und führen eine stete Obacht auf das sittliche Verhalten der Akademisten [1]).

1) Bekanntmachung die Einrichtung der Forstakademie zu Tharand betr. v. 13. April 1816. §. 21. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. II. S. 194.)

§. 254.

Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über das sämmtliche zur Forstakademie zu Tharand gehörige Personale, so wie über die Zöglinge der Anstalt, wird, unter dem Vorsitze des Direktors der Akademie, durch das Justizamt Grüllenburg, vermöge immerwährenden Auftrags, ausgeübt [1]).

1) Angez. Bekanntm. §. 23. — Rescript die Forstakademie ꝛc. betr. v. 8. März 1816. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. I. S. 206.)

Dritter Titel.

Von den Mitteln, Forst- und Jagd-Vergehen vorzubeugen oder solche zu entdecken.

§. 255.

Um Forst- und Jagd-Vergehen vorzubeugen, sind zuförderst die Veranlassungen dazu zu entfernen.

Wenn diejenigen, welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten, verdächtige Leute bemerken, so sollen sie es dem nächsten Förster anzeigen, welcher für deren sofortige Einziehung, wenn er sie an verdächtigen Stellen antrift, Sorge tragen soll [1]).

Niemand darf herrnloses Gesindel, welches sich nicht gehörig legitimirt, in seinen Gerichten dulden, noch weniger in Dienst nehmen; vielmehr soll Jedermann solche Leute anzeigen und zur Haft bringen lassen [2]).

1) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 496. f.)

2) Renov. Mandat die Wildbahnen ꝛc. betr. v. 18. Septbr. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 594. ff.)

§. 256.

Wandernde Jägerpurschen dürfen weder in der Wildbahn, noch auf der ordentlichen Strase, geladenes Schießgewehr heimlich oder öffentlich bei sich führen, vielmehr sind dergleichen Personen, wenn sie mit solchen Gewehren versehen sind, sofort anzuhalten und zu fernerer Untersuchung in das nächste Amt auszuliefern [1]).

Außer diesen ist auch auf Vagebunden und andere

Personen Acht zu haben, und wenn dieselben mit Führung eines Gewehrs, verbothenen Schießen, Anzünden des Heidekrauts u. s. w. in oder außerhalb der Wildbahn angetroffen werden, so sind sie zur Haft zu bringen und ist das weiter Nöthige gegen sie zu verfügen [2]).

1) Mandat wider die Raubschützen ꝛc. v. 9. September 1738. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1492. ff.) — Mandat das unbefugte Tragen von Schießgewehr ꝛc. betr. v. 17. Sptbr. 1810. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. I, S. 246.)

2) Mandat die Klöppelung der Hunde ꝛc. betr. v. 25. Juli 1670. — Mandat wegen des Büchsentragens ꝛc. v. 8. Apr. 1629. — Mandat die Wildpretsdiebereien ꝛc. betr. v. 26. Juni 1711. (Cod. Aug. Th. II. S. 570, 553. u. 602. f.) — Ober-Amts-Patent v. 4. Aug 1673. v. 24. Mai 1703. u. v. 25. Mai 1722. (Cod. Aug. Th. III. S. 399, 400. u. 517.)

§. 257.

Allen denjenigen Personen, welche die Aufsicht über die Befolgung der polizeilichen Anordnungen zu führen haben, mithin den Gendarmen, Polizei-Jägern, Straßenbereutern, Dorfgerichtspersonen, Amtsfrohnen und Gerichtsdienern, ingleichen, so viel die Wildbahnen und Jagdreviere betrift, den zur Aufsicht über dieselben beauftragten Personen, so wie den Jagdberechtigten selbst, bleibt es frei, sich darüber, ob der Fall einer Contravention vorhanden ist, näher zu unterrichten. Sie können sich daher von den Betroffenen das Gewehr vorzeigen lassen, ihnen auch bis zur nähern Untersuchung zurufen, daß sie dasselbe von sich legen [1]).

Demnächst bleibt den Jagdberechtigten, und den zur Aufsicht über die Wildbahn, oder zu Verhütung der Wilddiebereien und Ergreifung der Wilddiebe, ingleichen der Diebe, Räuber und des liederlichen Gesindels überhaupt beauftragten und ausgesendeten Personen unbenommen, in den Fällen, da sich die mit Büchsen oder Flinten betroffenen Personen mit selbigen zur Wehr setzen wollen, auf sie ihr Gewehr zu lösen, und ihnen dadurch eine Verwundung beizubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder sie auch allenfalls zur Rettung ihres eigenen Lebens gar darnieder zu schießen. Zu Voraussetzung der Absicht einer Widersetzlichkeit ist nicht erforderlich, daß der Wilddieb, oder derjenige, welcher unbefugter Weise Gewehr führt, das Gewehr auf den über die Wildbahn die Obsicht führenden anlege, oder dasselbe abschieße, sondern es ist vorzüglich für den Fall der bei Abtreibung der Wilddiebe und deren Verhaftnehmung etwa den letztern zugefügten Vewundungen hinreichend, wenn der mit einer Flinte oder Büchse Betroffene sich auf geschehenen Zuruf weigert, das Gewehr von sich zu legen, oder sich unterfängt, solches, nachdem er es von sich gelegt hat, wieder aufzuheben, oder wenn er dem ihn Verfolgenden mit Worten droht, auf ihn zu schießen [2]).

Den zur Aufsicht über die Wildbahn bestellten Personen, so wie den Jagdberechtigten, soll, auf deren Ansuchen, sowohl von der, jedem Orte am nächsten befindlichen Miliz, als von Beamten und Gerichtsobrigkeiten

der erforderliche Beistand und Hülfe jedesmal unweigerlich geleistet werden, auch sollen die Unterthanen auf des Amts oder der Gerichte Entbieten, unverweilt, bei nachdrücklicher Ahndung, zur Hülfe eilen [3]).

1) Mandat das unbefugte Tragen von Schießgewehr ꝛc. betr. v. 17. Septembr. 1810. §. 4. Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S, 246.)

2) Das. §. 5.

3) Das. §. 9.

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen in Forst- und Jagd-Sachen.

Erster Titel.

Von Verbrechen und Strafen in Forst-Sachen.

Erstes Capitel.

Vom Holzdiebstahle.

§. 258.

Wer grünes, oder dürres, auf der Wurzel stehendes oder gefälltes, oder vom Winde umgebrochenes Holz oder Reißig entwendet, so lange es noch nicht in Gewahrsam gebracht ist, wird bei einem Werthe des Entwendeten

1) von nicht über vier Groschen, mit drei- bis zwölftägigem;

2) von über vier Groschen bis mit zwölf Groschen, mit vierzehntägigem;

3) von über zwölf Groschen bis mit einem Thaler, mit dreiwöchentlichen;

4) von über einem bis mit zwei Thalern, mit vierwöchentlichem;

5) von über zwei Thaler bis mit drei Thalern, mit achtwöchentlichem

Gefängniß oder Handarbeit bestraft. Dagegen werden alle andere Entwendungen von Holz u. s. w. nach den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften untersucht und bestraft [1]).

Gefängniß und Handarbeit werden einander völlig gleich geachtet, und es ist auf beide Strafen allemal wahlweise zu erkennen [2]).

1) Mandat über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel v. 27. Nov. 1822. §. 1. (Gesetzsamml. f. d. K. S. v. J. 1822. S. 9. ff.)

2) Das. §. 2.

§. 259.

Ein Holzdiebstahl, welcher den Betrag von drei Thalern übersteigt, wird mit dem Zuchthauße bestraft [1]).

1) Angez. Mand. §. 5.

§. 260.

Die Dauer der Gefängnißstrafe oder Handarbeit

wird um das Doppelte, die Zuchthausstrafe aber, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Urthelssprecher, verlängert,

1) wenn der Dieb bei Verübung der That mit einem gefährlichen Werkzeuge, es mag dieses nun zur Ausführung der beabsichtigten Entwendung nöthig gewesen sein oder nicht, betroffen wird;

2) wenn der Diebstahl nach Untergang, oder vor Aufgang der Sonne, oder

3) an Sonn- Fest- und Buß-Tagen verübt ist;

4) wenn sich der Dieb zur Fortschaffung des Holzes eines Wagens oder Schlittens bedient hat;

5) wenn der Dieb das Holz zum Verkaufe gestohlen hat;

6) wenn Holzpflanzen, junger Anflug oder Fruchtbäume, sie mögen tragbar sein, oder nicht, entwendet worden sind;

7) wenn der Dieb, der über der That betroffen wird, sich der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt, oder auch nur durch Drohungen widersetzt [1]).

1) Angez. Mand. §. 6.

§. 261.

Wer bereits wegen eines Holzdiebstahls bestraft worden ist, der ist im Fall der Wiederholung dieses Verbrechens, außer den verwirkten Strafen, mit körperlicher Züchtigung, und nach Befinden, zugleich mit Ausstellung an den Strafpfahl zu belegen [1]).

Die körperliche Züchtigung soll auf den nur mit dem

Hemde bekleideten Rücken, in Gegenwart des Richters oder Aktuars, und daferne erstern bei deren Anwendung ein Bedenken beigeht, nach vorgängigem Gutachten, und, nach Befinden, in Beisein des Arztes oder Wundarztes mit einem $\frac{1}{3}$ Zoll starken Stecken, im Gerichtshauße geschehen. Die Anzahl der Streiche kann sich von fünf bis auf dreißig erstrecken [2]).

Mit der Ausstellung an den Strafpfahl oder das Halseisen, wobei dem Verbrecher eine Tafel mit der Inschrift: Holzdieb, umzuhängen ist, sollen diejenigen belegt werden, welche bereits zweimal Strafe wegen Holzdiebstahls erlitten haben. Die Dauer der Ausstellung kann, nach dem Ermessen des Richters, eine halbe bis ganze Stunde betragen [3]).

Diese Strafe kann auch außer dem Falle der Wiederhohlung gegen Holzdiebe erkannt werden, welche sich in der Absicht, Gewalt gegen Personen zu gebrauchen, bewaffnen, oder sonst durch Zusammenrottirung oder Gewaltthätigkeiten bei der Ertappung als gefährlich bezeigt haben. In diesem Falle ist der dem Verbrecher umzuhängenden Tafel die Inschrift: gefährlicher Holzdieb, zu geben [4]).

1) Angez. Mand. §. 7.
2) Das. §. 8.
3) Das. §. 9.
4) Das. §. 10.

§. 262.

Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo sich drei und meh-

rere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung des Holzdiebstahls verabredet, und sodann der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt, oder Drohungen widersetzt haben, daferne der Werth des entwendeten Holzes, oder die Gewaltthätigkeit an sich nicht eine härtere Strafe nach sich zieht, auf zweijährige, gegen die Anstifter und Anführer aber auf vierjährige Zuchthausstrafe zu erkennen [1]).

1) Angez. Mand. §. 11.

§. 263.

Wer einem Andern die Vollbringung eines Holzdiebstahls aufgetragen hat, der hat, auch wenn er bei der That nicht zugegen gewesen ist, dieselbe Strafe verwirkt, die dem Thäter trifft [1]).

1) Angez. Mand. §. 12.

§. 264.

Parthierer und Hehler eines Holzdiebstahls haben mit den Dieben gleiche Strafe zu erleiden [1])

1) Angez. Mand. §. 13.

§. 265.

Alle im Vorhergehenden bestimmte Strafen treten schon dann ein, wenn bei stehendem Holze, der Dieb den Baum auch nur erst gefällt, den Stock gerodet, den Strauch oder Ast abgehauen, oder doch so beschädigt hat, daß das Fortwachsen verhindert wird; desgleichen, wenn schon geschlagenes, oder von dem Winde umgerissenes

Holz blos von der Stelle, wo es lag, in diebischer Absicht weggeschaft worden ist [1]).

1) Angez. Mand. §. 15.

§. 266.

Der Ersatz des entwendeten Holzes kommt dem Schuldigen bei Bestimmung der Strafe nicht zu Statten [1]).

1) Angez Mand. §. 16.

§. 267.

Jeder Holzdieb hat, neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe, dem Bestohlnen den Werth des Entwendeten und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen [1]).

Parthierer und Hehler einer Holzentwendung werden mit dem Diebe zugleich zum Ersatz des Werthes und Schadens angehalten, und es ist deshalb einer für den Andern zu haften verbunden [2]).

1) Angez. Mand. §. 17.

2) Das. §. 18.

§. 268.

Wenn Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern, Holz stehlen, und in der Letztern Nutzen verwenden, so sind die Aeltern zu Leistung des Schadenersatzes verbunden [1]).

Dienstherrschaften und Hauswirthe sind für das, ohne ihr Wissen und Geheiß, von ihren Dienstbothen und Hausgenossen gestohlne, aber in ihren Nutzen verwendete

Holz nur dann den wahren Werth des Holzes zu ersetzen schuldig, wenn der Ersatz von den Dieben selbst nicht zu erlangen stehet[2])

1) Angez. Mand. §. 20.

2) Das. §. 21.

Zweites Kapitel.

Vom Baumfrevel.

§. 269.

Unter Baumfrevel ist jede aus Muthwillen oder Rache geschehene Beschädigung von Frucht- und andern Bäumen, Weinstöcken, Sträuchern und Holzpflanzungen, es mögen dieselben sich befinden wo sie wollen, ohne Aneignung des Holzes oder der Holzpflanzen, zu verstehen[1]).

Auch ist die in gleicher Absicht geschehene Beschädigung oder Umreißung der bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und anderer Befestigungs- und Sicherungs-Mittel den zuvorgedachten Beschädigungen gleich zu achten[2]).

1) Angez. Mand. v. 27. Novbr. 1822. §. 22.

2) Das. §. 23.

§. 270.

Beschädigungen an Bäumen und Anpflanzungen, mit welchen eine Aneignung des Holzes selbst verbunden ist, sind nach den Grundsätzen vom Diebstahle überhaupt, und dem Holzdiebstahle insbesondere, zu beurtheilen; es

sind jedoch die deshalb zuzuerkennenden Strafen nach der Wichtigkeit des damit zugleich verbundenen Frevels zu schärfen [1]).

1) Angez. Mand. §. 24.

§. 271.

Jeder Baumfrevel ist, nach Verhältniß der Statt gefundenen bösen Absicht und der Größe des verursachten Schadens, mit Gefängniß oder Handarbeit von drei Tagen bis zu acht Wochen zu belegen [1]).

Bei Wiederholung solcher Vergehen ist gegen den Thäter mit körperlicher Züchtigung, nach den oben [2]) enthaltenen Bestimmungen zu verfahren [3]).

Auch kann bei mehrmaligen Wiederholungen auf Zuchthausstrafe erkannt werden [4]).

1) Angez. Mand. §. 25.
2) Vergl. §.
3) Angez. Mand. §. 26.
4) Daf. §. 27.

§. 272.

Wer einen Baumfrevler zuerst entdeckt und anzeigt, dem soll, wenn nachher wirklich auf dessen Bestrafung erkannt wird, zu einer Belohnung von fünf Thalern, aus dem Vermögen des Bestraften, verholfen werden [1]).

1) Angez. Mandat §. 28.

§. 273.

Die oben [1]) wegen des Schadenersatzes des entwen-

deten Holzes angebenen Bestimmungen leiden auch bei dem Baumfrevel Anwendung [2]).

1) Vergl. §.
2) Angez. Mand. §. 29.

Drittes Kapitel.

Von der Entwendung der Forst-Nebenerzeugnisse.

§. 274.

Die Entwendung des Harzes, des Moses und der Streu wird, so lange diese Gegenstände noch nicht in Gewahrsam gebracht worden sind, eben so wie die des Holzes [1]) bestraft [2]).

1) Vergl. §.
2) Angez. Mand. §. 1.

Viertes Kapitel.

Von der Waldbrandstiftung.

§. 275.

Das Verbrechen der Waldbrandstiftung begehet derjenige, welcher in einem Walde Feuer anlegt, in der Absicht, daß eine Feuersbrunst entstehe.

Es kommt nichts darauf an, ob das Feuer an stehendem oder schon gefälltem Holze angelegt wird, und es ist kein Unterschied, ob das Holz dem Verbrecher selbst gehört, oder nicht, indem das Verbrechen auch an den eigenen

Sachen begangen wird. Eben so kommt auch auf die Absicht, in welcher Jemand Holz anzündet, nichts an.

Man sieht das Verbrechen schon für vollbracht an, wenn nur die zum Brennen bestimmte Materie angezündet und an einen Ort gelegt ist, ohne Unterschied, ob die Sache, welche man in Brand setzen wollte, selbst angebrannt und ein Feuer ausgebrochen ist, oder nicht [1]).

1) Mandat das vorsätzliche Feueranlegen betr. v. 16. Novbr. 1741. (Cod. Aug. Th. I. S. 325. ff.)

§. 276.

Die Gesetze bestimmen die Strafe des Feuers [1]), und es soll dabei auf die Absicht des Verbrechers nichts ankommen. Es ist übrigens in Ansehung der Strafe noch besonders bestimmt: [2])

1) Es kommt auf die Größe des Schadens nichts an.

2) Der Ersatz gereicht nicht zur Milderung der Strafen.

3) Die ordentliche Strafe trift auch Minderjährige, wenn sie nur das vierzehnte Jahr erreicht haben.

4) Weder die Unwissenheit des Gesetzes noch der Strafe soll dem Verbrecher zu statten kommen.

5) Eben so wenig soll auf die bewiesene Reue gesehen werden.

6) Auch dann soll eine harte Leibesstrafe statt haben, wenn Jemand in der Absicht einer Brandstiftung eine brennbare Materie angezündet an einen Ort gelegt, und dieselbe, ohne daß sie zündet, wieder weg nimmt.

7) Die ordentliche Strafe soll auch diejenigen treffen,

welche andere dazu verleiten. Sollte der Auftrag nicht erfüllt worden sein, so nimmt man die Strafe des Schwerts an.

8) Diejenigen, welche vor der That davon gewußt und es nicht angezeigt haben, sollen mit Zuchthausstrafe belegt werden. Wenn dagegen Jemand durch eine Anzeige das Verbrechen verhindet, so soll dieser eine Belohnung von 100 Thlr. bekommen.

9) Selbst ein Mitschuldiger soll straflos sein, wenn er in dem unter Nr. 6 bemerkten Falle davon eine gerichtliche Anzeige macht.

10) Die ordentliche Strafe soll geschärft werden, wenn Jemand mehreremal Feuer anlegt.

1) Const. elect. 17. p. 4.

2) Angez. Mand. v. 16. Novbr. 1741.

§. 277.

Die verschuldete Brandstiftung wird nach Verschiedenheit des Grades der Schuld und der Größe des verursachten Schadens, verschieden bestraft. Wegen der kleinsten Schuld nimmt man Gefängniß von mehreren Wochen, und wegen der größten Zuchthausstrafe an [1]).

1) Mandat wegen der auf den Dörfern beobach. Feuerordnung v. J. 1715. v. 1. §. 75.

Fünftes Kapitel.

Vom Vor- und Aufkaufe des Holzes.

§. 278.

Das Verbrechen des Vor- und Auf-Kaufs des

Holzes begeht derjenige, welcher selbiges an sich kauft, in der Absicht, um es bei entstehendem Mangel, theurer zu machen, oder auch, um es aus dem Lande zu schaffen.

Es machen sich dieses Verbrechens besonders schuldig:

1) Waldbesitzer, welche ihr Holz im Preiße übersetzen, oder aus königl. Waldungen dergleichen kaufen, um das ihrige auf Theuerung zu sparen [1]).

2) Diejenigen, welche Holz vorkaufen, um damit wucherlichen Handel zu treiben, oder außerhalb des Landes zu verkaufen [2]).

1) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. (Cod. Aug. Th. I. S. 60.

2) Patent wie es mit Verkaufe und Anweisung des Holzes ꝛc. zu halten v. 12. Febr. 1598. (Cod. Aug. Th. II. S. 533.)

§. 279.

Die Strafen sind im Allgemeinen nicht bestimmt, und sind daher, nach der Größe des Vorsatzes und des damit gestifteten Schadens willkührlich zu beurtheilen. Gewöhnlich besteht sie in der Confiskation des Holzes.

Nur in dem unter Nr. 2. angegebenen Falle, soll so oft es geschieht, von dem Aufkäufer eine Strafe von 20 Fl. eingebracht werden [1]).

1) Erled. der Landes-Gebr. v. 22. Juni 1661. §. 74. (Cod. Aug. Th. I. S. 236.)

Sechstes Kapitel.

Von der Grenzverrückung.

§. 280.

Dieses Vergehens kann man sich sowohl gegen den Staat, als gegen Private schuldig machen, wenn man die Grenzsteine weiter vorrückt, entweder so, daß das Staatsgebiet verletzt wird [1]), oder daß man sich eines Andern Grund und Boden anmaßt.

Man siehet bei Bestimmung der Strafe auf die Größe des beabsichtigten oder wirklich verursachtens Schadens, und es kann dieselbe in Gefängniß- oder in Zuchthausstrafe bestehen [2]).

1) Um sich dieses Verbrechens gegen den Staat schuldig zu machen ist jedoch erforderlich, daß der Wald zugleich die Landesgrenze sei.

2) Befehl die Landesgrenzen betr. v. 3. Febr. 1723. (Cod. Aug. Th. I. S. 1941.) — Die in dem Landr. B. 2. Art. 28. für die Grenzverrückung unter Privaten bestimmte Strafen von 20 Schillingen ist nicht in Gebrauch. Berger el. jur. crim. S. 70. — Carpzov quest. 80. n. 70.

Siebentes Kapitel.

Von einigen andern Waldfreveln, gegen die Cameral- und Polizei-Gesetze.

§. 281.

Außer den erwähnten Vergehungen giebt es in Forstsachen noch mannigfache andere Verfügungen, deren Ue-

bertretung eine Untersuchung und Bestrafung nach sich zieht.

Es sind dem gemäß verboten,

1) die Floßholz-Deuben, welche nach Verschiedenheit der Flöße verschieden bestraft werden. Die Strafe wird nach einzelnen Scheiten und Splittern berechnet [1]). Es ist hierbei kein Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung. In beiden Fällen soll die Anmasung eines jeden Scheites mit 10 Fl. bestraft werden. Diese Geldstrafen haben jedoch nicht statt, sondern Gefängniß und Zuchthausarbeit, wenn ganze oder halbe Klaftern entwendet worden sind [2]).

2) Das unbefugte Führen der zum Fällen, Roden, oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde. Wer sich mit einem solchen Werkzeuge daselbst außerhalb eines erlaubten Weges betreten läßt, wird dieserhalb, ohne Rücksicht, ob er von jenem Werkzeuge zum Stehlen Gebrauch gemacht hat, oder nicht, mit vier Tage Gefängniß, oder Handarbeit bestraft, wenn er nicht im Stande ist, über das Geschäft, welches ihn an den befragten Ort führte, glaubhafte Nachweisung zu geben [3]).

3) Das ungebührliche Schießen, Tabakrauchen mit offenen Pfeifen, und der Gebrauch der Fackeln ist gänzlich untersagt, und wird willkührlich bestraft [4]), dagegen soll die Haltung von Feuern den Holzmachern nur bei kalter und nasser Witterung, unter den nöthigen Vorsichtsmasregeln, erlaubt sein [5]); den Hirten Fuhrleu-

ten und andern Reisenden, so wie den Zimmerleuten ist gleichfalls die Unterhaltung von Feuern in der Zeit von Walpurgis bis Martini gänzlich untersagt, zu andern Zeiten aber der Gebrauch des nöthigen Feuers mäßig gestattet, das Rauchen aus offenen Pfeifen aber für immer gänzlich verboten. Wer darwider handelt, soll jedesmal, wenn nicht wichtige Umstände das Vergehen vergrößern, mit 2 Thlr. — bestraft werden[6]).

4) Das Anzünden des alten auf den Feldern und Wiesen übrig geblieben Grases und der Heide wodurch leicht Brand verursacht werden kann, soll Niemand, besonders an solchen Orten, welche den Wäldern nahe liegen, unternehmen, sondern, wenn solches geschehen muß, ist es vorher dem nächsten Forstbedienten anzusagen, in dessen Beisein anzuzünden, und nebst demselben so lange dabei zu verbleiben, bis das Feuer gänzlich gedämpft und gelöscht ist. Wer dagegen handelt, soll mit harter, und nach Befinden, Leibesstrafe angesehen werden[7]).

5) Das Ausbrennen und Ausroden der Stöcke in und an den Hölzern, wodurch Brandschaden und ungebührliche Erweiterung der Grenzen herbeigeführt werden kann, soll Niemand vornehmen, sondern es soll solches Holz zur Feuerung bei der Haushaltung gebraucht werden. Wer dagegen handelt, soll mit zwei guten Schocken bestraft werden, und wegen des sonst verursachten Schadens sollen die Herrschaften für ihre Dienstboten, Arbeiter und Hirten haften[8]).

6) Das Abbrennen der Bäume, Behufs der Stockrodung soll willkührlich mit Geld oder Gefängniß, oder anderer härterer Strafe belegt werden[9]).

7) Das nächtliche Hüten im Walde, ingleichen das Hüten mit Ziegenvieh in den Gehölzen ist gänzlich untersagt[10]).

8) Der Gebrauch unerlaubter Werkzeuge beim Holzlesen ist nicht gestattet[11]).

9) Alles Laubstreifeln, das Quirlschneiden von Wipfeln, oder sonst aus frischem Holze, das Abschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reif- und Zaunstecken, ingleichen der Rechen- und Harkenstiele aus jungen Fichten, oder anderm jungen Holze, das Ruthenschneiden außer dem Holzschlag zu den Besen und zum Binden der Wellen, das Saftabzapfen von den Birken, das Lohschälen in den Eichen- und Fichten-Wäldern, ist bei Strafe von zwanzig Groschen von jedem abgeschnittenen oder beschädigten Stamme oder Strauch verboten.

Die von Wipfeln und sonst aus frischem Holze geschnittenen Quirle sind den Händlern von Obrigkeitswegen weg zu nehmen[12]).

10) Das Abhauen der Maien, es geschehe um Kirchen, Häuser oder freie Plätze damit zu zieren, oder zu anderm Behufe, zur Pfingstzeit, oder sonst, ingleichen das Abhauen junger Tannen, Fichten und Kiefern zur Weihnachts- oder anderer Zeit, wird, wenn es in einem fremden Holze statt findet, gleich dem Holzdieb-

stahl bestraft [13]); geschieht es aber in eignem Holze, so ist für jede abgehauene Maie, junge Tanne, Fichte, Kiefer oder dergleichen, eine Geldbuße von zwanzig Groschen zu erlegen, oder bei eintretendem Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verbüßen.

Mit gleicher Strafe ist Jeder zu belegen, welcher dergleichen Maien und Reiser in oder vor seine Wohnung setzt, oder setzen läßt, und sollen solche in die Städte nicht eingelassen, vielmehr an den Thoren und Schlägen sofort weggenommen, auch diejenigen, welche solche haben einbringen wollen, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden [14]).

11) Das Einsammeln der Holzsämereien, ingleichen der im Walde wild wachsenden Beeren, ohne Erlaubniß und resp. Vorwissen des Waldeigenthümers, wird willkührlich bestraft [15]).

22) Der unbefugte Handel und Parthiererei mit Holz [16]);

13) Der ungebührliche Verbrauch des den Unterthanen überlassenen Bauholzes, ingleichen alles Stamm- und Brennholzes [17]) wird mit willkührlicher Strafe belegt.

14) Das ungebührliche Außenbleiben bei den Grenzbeziehungen soll an Jedem, welcher auf Erfordern nicht erscheint, mit 10 Gr. und

15) Die unterlassene Meldung umgefallener Mahlbäume oder ausgeworfener Rainsteine wird mit einem guten Schock bestraft werden [18]).

1) Püttmann el. jur. crim. §. 454. — Erhardt Handb. §. 367. ff.

2) Mandat v. 16. Dezbr. 1698. (Cod. Aug. Th. II. S. 642. — Rescript v. 22. Juli 1803.

3) Mandat über die Bestrafung des Holzdiebstahls und der Baumfrevel v. 27. Novbr. 1822. §. 14. (Gesetzsamml. f. d. Königr. S. v. J. 1822. S. 12).

4) Mandat v. 10. April 1700. (Cod. Aug. Th. II. S. 646.) — Mandat v. 16. Juli 1743. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1516.) — Instruct. f. d. Revierf. §. 109.

5) Angez. Instruct. §. 109.

6) Forst- und Holz-Ord. im MGth. Ober-Lausitz v. 20. Aug. 1767. Cap. II. §. 1. und Cap. VI. §. 6. (Cod. Aug. Th. II. S. S. 172 und 183.)

7) Mandat die Verbrennung des Heidekrauts ꝛc. betr. v. 15. Febr. 1659 u. v. 25. Juli 1670. (Cod. Aug. Th. II. S. 561 und 570.)

8) Forst- u. Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 305.)

9) Mandat. v. 11. Mai 1726. §. 10. — Befehl v. 26. März 1738. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 527 und 1513.)

10) Mandat die Waldnebenbenutzungen ꝛc. betr. v. 30. Juli 1813. §. 13 u. 14. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 163.) — Vergl. §. 166.

11) Das. §. 27. — Vergl. §. 174.

12) Das. §. 34.

13) Vergl. §. 158. ff.

14) Angez. Mand. v. 30. Juli 1615. §. 35.

15) Das. §. 36.

16) Forst- und Holz-Ord. v. 8. Septbr. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 502.)

17) Generale die Einschränkung und Abstellung der

Mißbräuche im Holzwesen betr. v. 16. Juli 1755. n. 18. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1526.)

18) Angez. Forst- und Holz-Ord. S. 499.

§. 282.

Auch bei dem technischen Betrieb der Forstprodukte können mannigfache Frevel oder Uebertretungen geschehen. In dieser Beziehung gehört hierher:

1) Das Einhauen der Schindel- und Schirr-Bäume zur Verkohlung, ingleichen zu Floß- oder Schragenholz. Für jeden eingeschlagenen Stamm soll derjenige, welcher sich dessen zu Schulden kommen läßt, mit zwei neuen Schocken bestraft werden [1]).

2) Die vernachlässigte Räumung der Kohlen-Gehaue, deren sich diejenigen schuldig machen, welche die Gehaue überhaupt nicht aufräumen, das Scheer-Holz, verwachsene Buchen, und dergleichen nicht mit wegschlagen, wimmerichte Stammörter, Gipfel und Aeste, unter eines Fingers Dicke, liegen und hohe Stöcke stehen lassen. Den Contravenienten soll so lange, bis aufgeräumt und nachgeschlagen ist, kein Holz verabfolgt, die Stöcke und was sonst liegen und stehen geblieben, zu Klaftern geschlagen und um den doppelten Werth angeschlagen werden [2]).

3) Die Verkohlung des neu geschlagenen Holzes bei noch vorräthigem alten soll, so viel den Köhler betrifft, mit zwanzig Thaler, und wenn ein Forstbeamter erweißlich daran Theil haben sollte, mit hundert Thaler jedesmal bestraft werden [3]).

4) Der Gebrauch des jungen Holzes zum Meiler-Deck-Holz, wozu hauptsächlich nur Reißig genommen werden soll, wird jedesmal mit dreißig Groschen, oder drei Tagen Gefängniß bestraft [4]).

5) Die Verkohlung im Winter, welche nur von Mariä Verkündigung bis zum Tage Galli statt findet, soll mit hundert Thaler für jeden Uebertretungsfall bestraft werden [5]).

6) Das Schroten der Scheite mit der Axt wird, in so fern der Gebrauch der Säge verordnet ist [6]) an dem Uebertreter jedesmal mit einem alten Schock oder zwei Tagen Gefängniß bestraft [7]).

7) Ungebührliches Harzen, welches sich derjenige schuldig macht, welcher andere, als die zum Feuerholz zu benutzenden und binnen der nächsten vier Jahre zu hauenden Bäume, braucht, oder Baustämme bohrt und anreißet [8]), wird, nach Größe des Vergehens willkührlich bestraft.

1) Resolutions-Punkte wegen Abstellung der bei Forst- und Holz-Sachen eingerissenen Mißbräuche ꝛc. v. 28. Aug. 1797. n. 5. (Cod. Aug. Th. II. S. 588.)

2) Resolutionen in Holz-Forst- und Hammerwerks-Sachen ꝛc. v. 6. Septbr. 1675. n. 9. (Cod. Aug. Th. II. S. 575.)

3) Angez. Resol. Punkte v. 28. Aug. 1797. n. 8.

4) Das. n. 9.

5) Das. n. 10.

6) Instruct. f. d. Revierf. §. 47.

7) Angez. Resol. Punkte. n. 30.

8) Mandat die Waldnebenutzungen ꝛc. betr. v. 30. Juli 1813. §. 32. (Cod. Aug. Forts. III. Th. II. S. 167.)

Zweiter Titel.

Von Verbrechen und Strafen in Jagd-Sachen.

Erstes Capitel.

Vom Wildpretsdiebstahle.

§. 283.

Das Verbrechen des Wilddiebstahls begeht derjenige, welcher wissentlich in fremden Wildbahnen, heimlicher Weise, in der Absicht, um Nutzen daraus zu ziehen, Wildpret fängt oder schießt.

§. 284.

Man unterscheidet bei diesem Verbrechen

1) die landesherrlichen und privaten Reviere,
2) großes und kleines Wild,
3) Jagdberechtigte und andere Personen.

§. 285.

Die Entwendung des rothen und schwarzen Wildprets auf königl. Revieren soll, wenn Jemand sich derselben schuldig gemacht hat, der die Jagdgerechtigkeit nicht hat, mit dem Tode bestraft werden [1]). Hierbei wurde jedoch ehedem schon, nach dem Gerichtsbra ch , erfordert, daß der Werth des Wilds die Summe des großen Diebstahls erreichte [2]). Nachdem spätere Gesetze

hierauf nur die Strafe des Festungsbaues und andere härtere Pön angedrohet [3]), so sieht man heut zu Tage blos auf die Größe des Werths und nimmt die vom Diebstahle im Allgemeinen geltenden Strafen an.

1) Mandat v. 15. Octbr. 1584. (Cod. Aug. Th. II. S. 528).

2) Winkler ad Berg. Oec. jur. Lib. 2. tit. 2. thes. 8. n. 6.

3) Mandat v. 8. Septbr. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 594.) — Mandat v. 9. Septbr. 1738. (Cod. Aug. Fortf. I. Th. I. S. 1491.)

§. 286.

Hinsichtlich der Wilddieberei auf privaten Revieren werden willkührliche Strafen angedrohet [1]).

1) Vergl. die siebente sonderliche Constitution, v. J. 1752.

§. 287.

Die Entwendung des kleinen Wilds ist von einer Zeit zur andern nach verschiedenen Gesetzen beurtheilt und bestraft worden.

Anfangs statuirte man, in Ansehung der königl. Reviere 20 fl., in Rücksicht der privaten Reviere aber 100 fl. Strafe wegen jedes entwendeten Stücks [1]).

Heut zu Tage pflegt man die Entwendung des kleinen Wilds von königl. Revieren nach den allgemeinen, vom Diebstahle geltenden Grundsätzen zu bestrafen, bei privaten Revieren aber willkührliche Strafen anzunehmen [2]). Wenn aber ein Jagdberechtigter die Grenzen seines Jagdreviers überschreitet, um Wild-

dieberei zu treiben, so hat die Strafe von 100 fl. statt [3]).

1) Landesordnung v. J. 1555. Tit. daß keiner auf des Andern Grund u. Boden. (Cod. Aug. Th. I. S. 60.) — Diese Stelle paßt indessen nicht, wenn von Wilddieberei die Rede ist, weil das Gesetz nur von den Excessen der Jagdberechtigten redet.

2) Hommel, obs. 563.

3) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. Tit. Vom Jagen; §. So wollen wir die Strafen. (Cod. Aug. Th. I. S. 61.)

§. 288.

Die Entwendung der Fasanen wird ebenfalls mit Geldstrafen von 20 bis 50 Thlr. bestraft [1]).

1) Mandat v. 7. März 1741. §. 10. (Cod. Aug. Forts. I. Th. I. S. 1797.)

§. 289.

Wenn sich bei einem mit der Büchse oder Flinte Betroffenen ergiebt, daß er aus Wilddieberei sein einziges oder vorzügliches Gewerbe macht, so soll derselbe als ein Vagabund, oder als eine sonst dem allgemeinen Besten gefährliche Person angesehen, und mit 3, 4 oder 6 jähriger Zuchthausstrafe, nach Befinden mit dem Anhange, daß vor seiner Entlassung an die Landesregierung Bericht zu erstatten sei, bestraft werden, und es kann sodann nach Befinden, die fernere, selbst lebenslängliche Detention desselben angeordnet werden [1]).

Diejenigen, welche mit dergleichen Raubschützen

Parthiererei treiben, sie aufnehmen und verbergen, oder sonst zu deren Entkommen behülflich sind, werden mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, auch, nach Befinden, mit Ausstellung an den Pranger belegt [2]).

Auch in der k. s. Oberlausitz soll die Wilddieberei mit Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe belegt werden [3]).

1) Mandat das unbefugte Tragen von Schießgewehr ꝛc. betr. v. 17. Septbr. 1810. §. 7. (Cod, Aug. Forts. III. Th. I. S. 245. ff.)

2) Das. §. 8.

3) Ober-Amts-Mandat v. 4. Aug. 1673. u. Ober-Amts-Patent v. 24. Mai 1703 u. 23. Mai 1722. Cod. Aug. Th. III. S. 399, 514 u 517.)

Zweites Kapitel.

Von einigen andern geringern Jagdfreveln.

§. 290.

Zu den geringern Jagdfreveln, welche, als solche, entweder gesetzlich nicht besonders ausgezeichnet, oder welche als Verbrechen nicht zu betrachten sind, die aber doch als Polizei-, oder als andere geringfügige Vergehen bestraft werden, gehören:

1) Das unbefugte Jagen überhaupt. Es ist hier davon nur in so fern die Rede, in wie fern keine Wilddieberei damit verbunden ist. Es kann sich derjenige dieses Vergehens schuldig machen, welchem

zwar von einem Jagberechtigten das Jagen erlaubt ist, der aber darin auf irgend eine Weise excedirt.

Die Strafe ist willkührlich und kann in Geld oder Gefängniß bestehen.

2) Das unbefugte Jagen auf eines Andern Grund und Boden. Geschieht es wissentlich und in der Absicht, um Gewinn daraus zu ziehen, so ist ein Wilddiebstahl vorhanden[1]). Ist aber nur ein Jagdvergehen vorhanden, so ist die Strafe von 100 Scheffeln Hafer bestimmt[2]).

Wenn das Vergehen private Reviere betrift, so ist auch die Strafe von 100 fl. bestimmt[3]).

3) Das Jagen mit verbotenen Werkzeugen, wohin auch Fütterungen gehören, an den Grenzen, in der Absicht, um das Wild über die Grenze zu locken, soll willkührlich bestraft werden[4]).

4) Das Jagen zu verbotener Zeit[5]) soll willkührlich, und nach Befinden, mit Verlust des verliehenen Jagdrechts bestraft werden[6]).

In der k. s. Oberlausitz soll derjenige, welcher zur verbotenen Zeit jagt, in eine Strafe von 10 Thlr. halb dem Amte, und halb der Herrschaft darunter er wohnt gehörig, verfallen. Eine gleiche Strafe soll auch dem Käufer des zu geschlossener Zeit geschossenen oder gefangenen Wilds treffen. Im Fall des Unvermögens tritt Gefängnißstrafe ein[7]).

5) Das Ausnehmen der jungen Hasen in der Setzzeit, der Rebhüner, Enten, der Eier deselben ꝛc.

wird willkührlich [8]) und in der Oberlausitz mit 5 Thlr. bestraft [9]).

6) Das unbefugte Tragen von Schießgewehren soll mit sechswöchentlichem Gefängnisse wegen Führung einer Büchse, oder einer mit einer Kugel, Posten, oder großen Stücken Blei geladenen Flinte, und mit dreiwöchentlichem Gefängniß wegen Führung eines auf andere Art geladenen Gewehrs der letztern Gattung, oder in beiden Fällen mit verhältnißmäßiger Geldbuße, und über dieses mit dem Verluste des Gewehrs, welches derjenigen Person, welche die Contravention entdeckt hat, überlassen wird, bestraft werden [10]).

7) Die unterlassene Ertheilung von Scheinen bei Verkauf des Wildprets soll willkührlich und mit Confiscation des eingebrachten Wildprets bestraft werden [11]).

8) Die unterbliebene Klöppelung der Hunde wird, nach Gelegenheit der Umstände mit Geld- und Gefängniß-Strafe belegt [12]).

In der k. s. Oberlausitz soll eine Strafe von 5 Thlr. für jeden Uebertretungsfall statt finden [13]).

9) Die Entwendung der gefundenen Hirschfangen wird in jedem Uebertretungsfalle mit einem guten Schock [14]) und nach Befinden, höherer Strafe belegt werden [15]).

10) Die verweigerte Leistung der Jagddienste soll an denjenigen, welche solche vermöge eines

Vertrags, nach welchem ihnen dafür ein Jagdrecht verliehen ist, mit dessen Einziehung [16]), an den Unterthanen aber mit Festungsbaustrafe von einem oder mehrern Monaten bestraft werden [17]).

11) Die Strafe der Verhauung des Holzes zum Nachtheil der Wildbahn soll willkührlich, nach vorhergegangener Berichtserstattung, bestimmt werden [18]).

12) Die Verborgung der Netze und Hunde soll willkührlich bestraft werden [19]).

1) Mandat v. 9. Juni 1613. u. v. 25. Juli 1670. Cod. Aug. Th. II. S. 546. u. 569.)

2) Ausschreiben v. 13. Juli 1543. (Cod Aug. Th I. S. 23.) — Es ist auf diese Strafe auch erkannt worden. Carpzov, quest. 84. n. 16.

3) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1535. (Cod. Aug. Th. I. S 61.)

4) Mandat, die Wildbahne betr. v. 2. Mai 1695. u. v. 18. Septbr. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 584. u. 594.)

5) Vergl. §. 207.

6) Mandat, das Jagen und Schießen in verbotener Zeit betr. v. 25. Juli 1670 (Cod. Aug. Th. II. S. 569.).

7) Ern. Landes-Ord. v. 6. Mai 1597. (Cod. Aug. Th. III. S. 124.)

8) Renovirt. Mandat, die Wildbahne betr. v. 18. Sept. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 594.)

9) Ober-Amts-Mandat wider die Raubschützen, v. 4. Aug. 1675. (Cod. Aug. Th. III. S. 400.)

10) Mandat, das unbefugte Tragen von Schießgewehr ꝛc. betr. v. 17. Sept. 1810. §. 1. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 215.)

11) Generale v. 24. März 1784.

12) Mandat v. 8. April 1619. u. v. 25. Juli 1670 (Cod. Aug. Th. II. S. 554. u. 569. — Mandat v. 26. Juli 1732. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1490.)

13) Ober-Amts-Patent v. 24. Mai 1703. u. v. 23. Mai 1722. (Cod. Aug. Th. III. S. 406. u. 517.)

14) Mandat v. 9. Febr. 1626. (Cod. Aug. Th. II. S. 549.)

15) Mandat v. 15. März 1670. (Cod Aug. Th. II. S. 567.) — Mandat v. 29. Januar 1742. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1498.)

16) Mandat v. 15. Febr. 1659. u. v. 25. Juli 1670. (Cod. Aug. Th. II. S. 560. u. 569.) — Zu den verweigerten Jagddiensten gehört auch die verweigerte Ablieferung des für das überlassene Jagdrecht bedungenen Wildprtdeputats, welche willkührlich bestraft wird. Mandat v. 2. Mai 1695. (Cod. Aug. Th. II. S. 586.)

17) Rescript an das Oberhof-Gericht zu Leipzig von 22. Juni 1755. (Cod. Aug. Th. I. S. S. 1289.)

18) Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555. (Cod. Aug. Th. I. S. 60.) — Forst- u. Holz-Ord. v. 8. Sept. 1560. (Cod. Aug. Th. II. S. 501.)

19) Renov. Mandat, die Verborgung der Hunde und Netze betr. v. 18. Sept. 1697. (Cod. Aug. Th. II. S. 593.)

Wortregister,

in welchem sich die Zahl stets auf die Seite bezieht.

A.

Abbrennen der Bäume, ist verboten. 302.
Abhauen der Maien, ist verboten. 302.
Abpostung der geschlagenen Hölzer. 157.
Accise, Befreiungen davon. 102. — Strafe des Unterschleifs. 149.
Anpflanzung des Holzes, specielle Vorschriften. 146. — In der Oberlausitz. 149.
Anschuß. 248.
Anzünden des Grases und der Heide. 301.
Ausbrennen und Ausroden der Stöcke. 301.
Auslegung der Gesetze. 31. ff.

B.

Bauholz, ungebührlicher Verbrauch desselben. 302.
Baumfrevel, dessen Strafe. 293.
Beholzungsrecht. 197.
Bepflanzungen zur Kultivirung. 117. ff.
Beschlüsse des deutschen Bundes. 15.
Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben und Auflagen. 82. ff.
Bergbau, dessen Betrieb soll nicht gehindert werden. 189. ff.
Bewirthschaftung, unpflegliche. 181. — In der Ober-Lausitz. 183.
Blößen, temporelle Benutzung derselben. 189.
Bucheckern, Sammeln derselben. 204.
Bürgerliche Verhältnisse der Forstbeamten. 104. ff.

C.

Collision, der Rechtsquellen. 27.

D.

Damm-Beschädigungen. 210.
Deputathölzer. 161.

E.

Eicheln, Sammeln derselben. 204.
Eintheilung des k. s. Forst- und Jagdrechts. s. Forst- und Jagd-Recht.

F.

Fackeln, deren Gebrauch ist verboten. 300.
Fasanen, deren Jagd. 242. ff. — Deren Entwendung. 309.
Finanz-Collegium, dessen Geschäftscompetenz in Forst- und Jagd-Sachen. 40. ff.
Floßholz-Deuben. 300.
Forstakademie in Tharand. 43. ff.
Forstbeamte, deren Annahme. 107. — Dienstverlust. 109.
Forstdienst, Bildung zum höhern. 67. f.
Forsthoheit. 39.
Forst- und Jagd Recht, Begriff und Eintheilung. 3.
Forstmeister, deren Dienstpflichten. 56.
Forstnebenerzeugniße, Grundsätze bei deren Verkauf. — 171. f. — Deren unrichtige Benutzung. 186. ff. — Deren Entwendung. 298.
Forstrechnungswesen. 211. ff. — Inexigible Posten. 218.
Forst- und Jagd-Vergehen, ihnen vorzubeugen. 284.
Forstverfassung. 38. ff.
Freihölzer. 161. — Deren Berechnung. 215.

G.

General-Accise. 87. — In der Ober-Lausitz. 94. ff.
Generalien und Generalverordnungen. 22.
Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagd-Sachen. 71. ff.
Gerichtsgebrauch. 25.
Gesetzsammlung für das Königr. Sachsen 29.
Gewohnheitsrecht. 23.
Glasfabriken, 204.
Gleitsabgabe. 103.
Grasen, im Walde. 203.
Grenzaccise. 92. ff. — In der Ober-Lausitz. 97.
Grenzbäume. 76.
Grenzbeziehung, das Aussenbleiben dabei. 302.
Grenzen, deren Berichtigung 111.
Grenzstreitigkeiten. 112.
Grenzverrückung, dessen Strafe. 299.
Grundstücke, sollen nicht laßweise ausgethan werden. 188.

H.

Handel, unbefugter mit Holz. 303.
Harzen. 204. — Ungebührliches. 306.

Hasen, das Ausnehmen der jungen. 311.
Herkommen. 23.
Hirschstangen, deren Entwendung. 312.
Hölzer, deren Vertheilung und Anweisung. 160. ff.
Holzdiebstahl, dessen Strafe. 287. ff.
Holzgelder, deren Erhebung und Berechnung. 158. ff.
Holzmacher, deren Annahme und Verabschiedung. 172. — Auslohnung. 173. — Schuldigkeit derselben. 173.
Holzsämereien. 122. — Das verbotene Einsammeln derselben. 302.
Holzschlagen, specielles Verfahren dabei. 154. ff.
Holzschläge, deren Revision. 158.
Holzverschwendung. 134. — An Bauholz. 135. — Beim Bergbau. 136. — Beim Straßenbau. 136. — An königl. Gebäuden. 137. — An Gebäuden der Unterthanen. 137. — Beim Brennholz. 139. — Bei den Hammerwerken. 140. — Einrichtung der Oefen. 141. — In der Ober-Lausitz. 141. — Privatbacköfen. 142. — Gebrauch des Torfs und der Steinkohlen. 143. — Beim Nutzholz. 144. — In der Ober-Lausitz. 145.
Hunde, deren Klöppelung. 312.
Hüten, nächtliches. 302.

J.

Jagd, gesetzliche Bestimmungen. 224. — Eintheilung. 224. — Specielle Obliegenheiten der Jagd-Beamten dabei. 253. — Vorschriften bei deren Ausübung. 241.
Jagddienste, verweigerte Leistung derselben. 312.
Jagden, deren Verpachtung und Erpachtung. 250.
Jagdfolge, als Hoheitsrecht. 77. — Als Jagdrecht. 247. ff.
Jagdfrevel, geringere. 310.
Jagdfrohnen. 257.
Jagdnutzungen, deren Verrechnung. 220.
Jagdrecht, dessen Erwerbung. 225. ff.
Jagdzeiten. 229. f.
Jagen, unbefugtes. 310. — Auf eines andern Grund und Boden. 311. — Mit verbotenen Werkzeugen. 311. — Zur verbotenen Zeit. 311.
Instruction. 22.

K.

Kohlengehaue, deren Räumung. 305.
Koppel-Jagd. 244. ff.
Kreisoberforstmeister, deren Dienstpflichten. 46. ff.

Kühe, das Hälten derselben von den Forstbedienten. 175.
Kultivirungen der Waldungen.

L.

Landesherr, dessen Vorrechte in Forst- und Jagd-Sachen. 75.
Landesregierung. 41.
Laubstreifeln. 302.
Lehmgruben. 189. ff.
Leipzig, Accise und Handelsabgabe daselbst. 100. ff.
Litteratur. 36. ff.

M.

Mahlbäume, umgefallene. 303.
Mandate. 22.
Mastbenutzung. 188. ff.
Meiler-Deck-Holz. 306.
Mergelgruben. 189. f.

O.

Oberaufsicht. 181. ff.
Oberförster, deren Dienstpflichten. 55. ff.
Oberhof-Jägermeister. 42.
Ordnungen und Regulative. 22.

P.

Partierer beim Holzdiebstahle. 291.
Pechöfen. 204.
Personsteuer. 82. ff.
Pflanzgärten. 122. ff.
Pottaschsiedereien. 204.
Privilegien, besondere. 79. ff.
Promulgation. 34.
Publikation in der Ober-Lausitz. 35.

Q.

Quellen des Forst- u. Jagd-Rechts. 6. ff. — Eigenthümliche. 21.
Quirlschneiden. 302.

R.

Raubschützen. 309.
Raubthiere. 245.
Rechtsgeschichte. 15. ff.
Reichsgesetze. 14.
Rentbeamte, als Mitglieder des Forstamts. 68. ff.

Rescripte. 22.
Revierförster, deren Dienstpflichten. 58. ff. —

S.

Saamenbenutzung. 188. ff.
Saat. 118.
Sandgruben. 189. ff.
Schaden, Abwendung desselben in Wäldern. 176. — Durch Menschen. 176. — Durch Thiere. 205. — Durch natürliche Ereignisse. 203.
Schein, bei Verkauf des Wildprets. 312.
Scheite, das Schroten derselben mit der Axt. 306.
Schießen, ungebührliches. 300.
Schießgewehr, unbefugtes Tragen desselben. 312.
Schindel- und Schier-Bäume. 305.
Schlägerlöhne. 172.
Schneebruchhölzer. 209.
Schonung verschiedene Bäume und Holzarten. 152.

St.

Steinbrüche. 189. ff.
Stockroden. 203.
Streu- und Leseholz-Erholung. 201.

T.

Tabakrauchen aus offenen Pfeifen. 300.
Taxation der Hölzer. 157.
Theeröfen. 204.
Thongruben. 189. f.
Torfadministration. 190.

U.

Ueberhauung. 177. ff.
Ufer-Beschädigungen. 210
Unterförster, deren Dienstpflichten. 64. ff.

V.

Verbindlichkeit zu Befolgung der Gesetze. 33.
Verborgung der Netze und Hunde. 313.
Verfahren in Forst- und Jagd-Sachen. 259. — Gegen fremde Staaten. 259. — Gegen einheimische Unterthanen. 264. ff. — In civilrechtlichen Sachen. 264. ff. — In Untersuchungssachen. 269. — Bei der Forstakademie. 283.
Verhauung des Holzes zum Nachtheil der Wildbahn. 313.

Verkauf, die zum allgemeinen, bestimmten Hölzer. 163. ff.
— Verfahren dabei. 163.
Verkaufspreise des Holzes. 158.
Verkohlen im Walde. 190.
Verkohlung des neu geschlagenen Holzes. 305. — im Winter. 306.
Vogelheerde. 244. ff.
Vor- und Auf-Kauf des Holzes. 297.

W.

Waldbenutzung. 126. ff.
Waldbrände. 208. ff.
Waldbrandstiftung. 295. f.
Walddienstbarkeiten. 190.
Waldfrevel. 299.
Waldhut. 193 — Gemeinschaftliche. 196. — Auf unbestimmte Anzahl. 197.
Waldinsekten. 205.
Waldordnungen. 114. ff.
Wege, unnöthige. 210.
Werkzeuge, unbefugtes Führen derselben. 300. — Beim Holzlesen. 302.
Wildbahn, Masregeln zu Verhütung des Schadens daran. 230. — In der Ober-Lausitz. 233.
Wildprets-Diebstahl. 307.
Wildprets-Schäden, Masregeln zu deren Abwendung. 235. f. — Entschädigung dafür. 236. ff.
Windbruch. 209.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

8

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schilling, Ernst Moritz,

Handbuch des im Königreiche Sachsen giltigen Forst- und Jagd-Rechts

Leipzig 1827
J.germ. 173 ma
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552555-6